

# **Stadt Braunschweig**

Der Oberbürgermeister

## **Tagesordnung öffentlicher Teil**

### **Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig**

---

**Sitzung:** Dienstag, 17.12.2019, 14:00 Uhr

**Raum, Ort:** Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

---

#### **Tagesordnung**

##### **Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 12.11.2019
3. Mitteilungen
- 3.1. Gleichstellungsbericht 2016-2018 19-12172
- 3.2. Jugendzentrum B58, Büttenweg 19-12277  
Machbarkeitsstudie zu Sanierung, Umbau und Erweiterung bzw.  
Ersatzneubau des Jugendzentrums B58  
Sachstand und weiteres Vorgehen
4. Anträge
- 4.1. Aufhebung Nutzungseinschränkung Mobil-Ticket 19-11522  
Antrag der Fraktion Die Linke.
- 4.1.1. Aufhebung Nutzungseinschränkung Mobil-Ticket 19-11522-01  
Stellungnahme der Verwaltung
- 4.2. Kinderfreundliche Stadt von Anfang an: Still- und Wickelmöglichkeiten in Behörden 19-12122  
Antrag der FDP-Fraktion
- 4.3. Umsetzung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern 19-12226  
Antrag der Fraktion Die Linke.
- 4.3.1. Umsetzung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern - 19-12372  
Änderungsantrag zu DS 19-12226  
Änderungsantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke.
- 4.3.2. Umsetzung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern 19-12226-01  
Stellungnahme der Verwaltung
- 4.4. Koppelung der Parkgebühren in der Innenstadt an die Ticketpreise im ÖPNV 19-12294  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 4.5. Laubbläser verbieten 19-12308  
Antrag der BIBS-Fraktion
- 4.6. Bürgerbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Braunschweig 19-12322  
Antrag der SPD-Fraktion
- 4.7. Baumnachpflanzungen im Braunschweiger Stadtgebiet 19-12323  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 4.8. Neues Heizkraftwerk Mitte: Wasserstoff statt Altholz 19-12383  
Antrag der BIBS-Fraktion
5. Abberufung einer Beamten als Prüferin beim Rechnungsprüfungsamt 19-12195
6. Berufung eines Ortsbrandmeisters in das Ehrenbeamtenverhältnis 19-12223
7. Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und 19-12161

|       |   |             |
|-------|---|-------------|
|       | Richter am Verwaltungsgericht Braunschweig  |             |
| 7.1.  | Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Braunschweig   | 19-12161-01 |
| 8.    | Berufung der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Eltern in den Schulausschuss  | 19-12258    |
| 9.    | 19-12369-Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses   |             |
| 10.   | Bestellung von städtischen Vertretern in Aufsichtsräten städtischer Beteiligungen   | 19-12282    |
| 11.   | Anmietung von Büroräum im Business Center III im BraWoPark  | 19-11958    |
| 12.   | Veräußerung eines ca. 12.200 m <sup>2</sup> großen städtischen Grundstücks in dem Industriegebiet Hansestraße-West an Herrn Lars Gräßner, Bevenroder Straße 143, 38108 Braunschweig   | 19-12132    |
| 13.   | Übernahme von Ausfallbürgschaften für Kreditaufnahmen der Braunschweiger Verkehrs-GmbH  | 19-12188    |
| 14.   | Übernahme einer Ausfallbürgschaft für eine Kreditaufnahme der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH  | 19-12189    |
| 15.   | Übernahme von Ausfallbürgschaften für Kreditaufnahmen der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH   | 19-12190    |
| 16.   | Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €   | 19-12192    |
| 17.   | Einleitung eines Vergabeverfahrens zur Vergabe eines Auftrages zur Sanierung der Stadthalle einschließlich der festgelegten betrieblichen Leistungen  | 19-12314    |
| 18.   | Haushaltsvollzug 2019<br>hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG   | 19-12303    |
| 18.1. | Haushaltsvollzug 2019<br>hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG   | 19-12303-01 |
| 19.   | Raumprogramm für die 6. Integrierte Gesamtschule (IGS) am Standort Tunica-Gelände   | 19-12305    |
| 20.   | Abrechnung von Straßenbaumaßnahmen<br>- Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung -  | 19-11674    |
| 20.1. | Abrechnung von Straßenbaumaßnahmen<br>- Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung -  | 19-11674-01 |
| 21.   | Anpassung des Förderprogramms für regenerative Energien   | 19-12186    |
| 22.   | Den Klimaschutz gemeinsam anpacken: Klimaschutzkonzept<br>fortschreiben, Arbeitskreis "Braunschweig for Future"   | 19-12227    |
| 23.   | Weststadt Fördergebiet "Soziale Stadt - Donauviertel" -<br>Umgestaltung der Freiflächen des Kulturpunktes West und Kinder- und Teeny-Klubs im Rahmen des "Campus Donauviertel" über die Förderrichtlinie "Investitionspekt Soziale Integration im Quartier" | 19-11955    |
| 24.   | 19-12388-Finanzierung für Kanalbaumaßnahmen Kreuz<br>Braunschweig-Süd   |             |
| 25.   | Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ohefeld-Nord", RH 61<br>Stadtgebiet östlich der Vorwerksiedlung und nördlich der Straße Ohefeld<br>Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss  | 19-12093    |
| 26.   | Bebauungsplan "Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt", IN 251<br>1. Änderung des IN 250, Stadtgebiet innerhalb des Wallrings<br>Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss   | 19-12095    |
| 27.   | Anfragen  |             |
| 27.1. | Kein fremdenfeindliches Propagandamaterial auf AFD Parteitag?<br>Anfrage der Fraktion Die Linke.  | 19-12384    |
| 27.2. | Sachstand Mehrzweckbecher<br>Anfrage der BIBS-Fraktion  | 19-12380    |
| 27.3. | Braunschweig: Sicherer Hafen - und wie weiter?  | 19-12382    |

Anfrage der Gruppe Die Fraktion P<sup>2</sup>

- 27.4. BS Energy: Finanzkorrektur nach verlorenem Prozess - Wer haftet  
für den Millionenschaden?  
Anfrage der BIBS-Fraktion

19-12381

Braunschweig, den 6. Dezember 2019

**Betreff:****Gleichstellungsbericht 2016-2018****Organisationseinheit:**Dezernat II  
10 Fachbereich Zentrale Dienste**Datum:**

26.11.2019

| <i>Beratungsfolge</i>                        | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|--|-----------------------|---------------|
| Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis) | 28.11.2019            | Ö             |
| Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)          | 10.12.2019            | N             |
| Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)    | 17.12.2019            | Ö             |

**Sachverhalt:**

Das Land Niedersachsen hat die Gleichstellung von Frauen und Männern zum Leitprinzip gemacht. Nach § 9 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) berichtet der Oberbürgermeister gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten dem Rat alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Gemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Ziel ist es, zu erreichen, dass das Handeln der Kommunen noch stärker an gleichstellungsrelevanten Gesichtspunkten ausgerichtet wird.

Der Bericht für die Jahre 2016 bis 2018 wird hiermit vorgelegt ([Anlage](#)).

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Ruppert

**Anlage/n:**

Gleichstellungsbericht 2016-2018

Stadt



Braunschweig

# Gleichstellungsbericht der Stadt Braunschweig 2016 bis 2018

**Inhalt**

|  | Seite     |
|--|-----------|
| <b>1. Einleitung</b>   | <b>2</b>  |
| <b>2. Verteilung der weiblichen und männlichen Bediensteten bei der Stadt Braunschweig</b> | <b>3</b>  |
| <b>3. Maßnahmen der Verwaltung für die Bediensteten</b>                                    | <b>4</b>  |
| <b>4. Gesellschaftliche Maßnahmen der Verwaltung</b>                                       | <b>6</b>  |
| 4.1 Ausweitung der Kindertagesbetreuung  | 6         |
| 4.2 Gender Mainstreaming in der Jugendförderung  | 6         |
| 4.3 Geschlechterbewusste Jugendbeteiligung   | 7         |
| 4.4 Geschlechterbewusste Themen beim Netzwerk gegen Gewalt                                 | 7         |
| 4.5 Berücksichtigung von Sicherheitsbedürfnissen bei Baumaßnahmen                          | 8         |
| 4.6 Mobilitätsbedürfnisse von Frauen und Männern   | 8         |
| 4.7 Ladies on Tour   | 8         |
| 4.8 Weitere Maßnahmen  | 9         |
| <b>5. Maßnahmen des Gleichstellungsreferates</b>   | <b>10</b> |
| 5.1 Maßnahmen und Projekte für geflüchtete Frauen  | 10        |
| 5.2 Förderung der politischen Teilhabe von Frauen  | 11        |
| 5.3 Umsetzung der Istanbul-Konvention  | 12        |
| <b>6. Fazit und Ausblick</b>   | <b>13</b> |

## 1. Einleitung

Der Oberbürgermeister berichtet gemäß § 9 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Stadt Braunschweig zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Art. 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, nämlich die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, durchgeführt hat und über deren Auswirkungen.

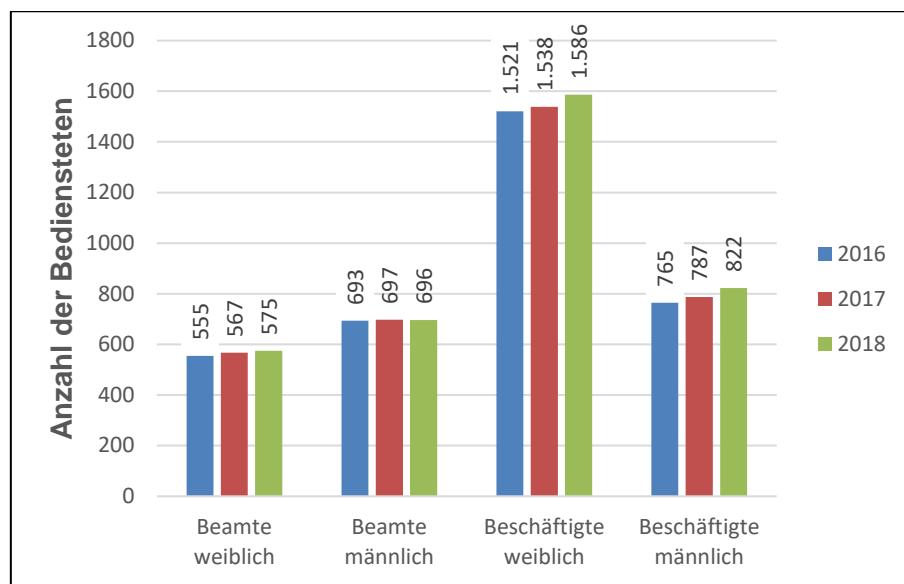
Hiermit wird der fünfte Bericht für die Jahre 2016 bis 2018 vorgelegt. Das Datenmaterial wurde zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres erhoben.

Die Herstellung der Geschlechtergerechtigkeit besitzt bei der Stadt Braunschweig schon seit Jahren eine hohe Priorität, sodass entsprechende Aspekte zur Erreichung dieses Ziels in die Politik und das tägliche Verwaltungshandeln einfließen.

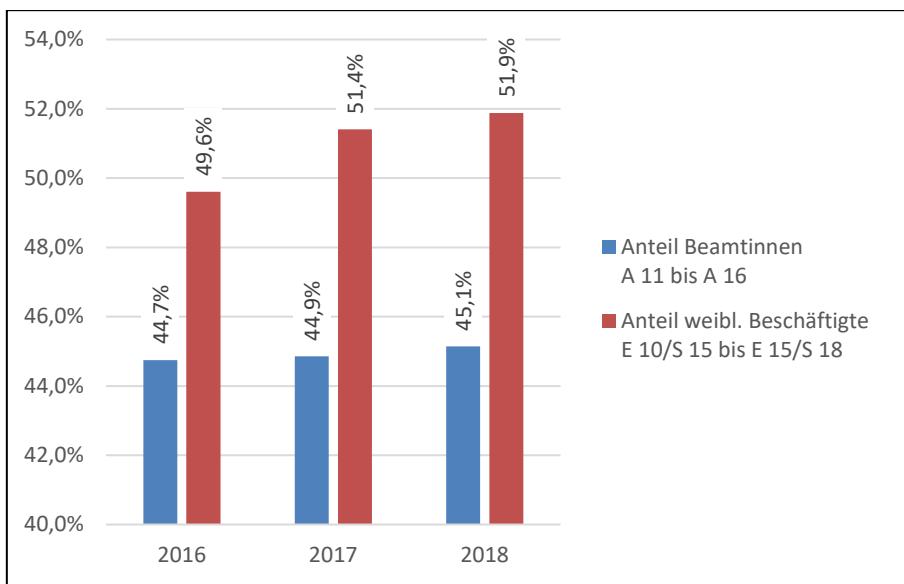
Im Berichtszeitraum wurden erneut verschiedene Maßnahmen sowohl für die Bediensteten als auch für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Braunschweig initiiert bzw. bestehende, bewährte Angebote weiter vorgehalten, die der Realisierung der Geschlechtergerechtigkeit dienen. Diese werden im Folgenden beispielhaft dargestellt. Die Aktivitäten der Gleichstellungsbeauftragten werden in einem gesonderten Abschnitt zusammengefasst.

## 2. Verteilung der weiblichen und männlichen Bediensteten bei der Stadt Braunschweig

Der Anteil der weiblichen Bediensteten bei der Stadt Braunschweig lag im Berichtszeitraum bei durchschnittlich 58,7%. Dies bedeutet einen leichten Anstieg gegenüber der Verteilung im Berichtszeitraum des vorherigen Gleichstellungsberichts (58,0%). Grafisch dargestellt ergibt sich folgendes Bild:



Im Berichtszeitraum konnten viele der frei gewordenen Stellen mit Frauen nachbesetzt werden. Dadurch gelang es, den Frauenanteil in den höheren Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen kontinuierlich zu steigern.



So konnte u. a. die Besetzung von zwei herausgehobenen Führungspositionen bei der Stadt Braunschweig, die Leitung des Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernates sowie des Fachbereichs 40 Schule, mit Frauen erfolgen.

Ebenso konnten im Rahmen der Qualifizierung aufgrund der Umsetzung der „Richtlinie für die Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14“ im allgemeinen Verwaltungsdienst neben vier Männern auch vier Frauen die Auswahl mit einem Assessment-Center erfolgreich durchlaufen und sich für die Teilnahme an der einjährigen Qualifizierung empfehlen. Das Verfahren erfolgt auf Grundlage der Richtlinie des Rates der Stadt Braunschweig gemäß § 12 Absatz 2 Nr. 3 und Satz 3 der Nds. Laufbahnverordnung („Qualifizierungsrichtlinie“) vom 3. Mai 2016. Es soll die Durchlässigkeit innerhalb der Laufbahnguppe 2 erhalten und verbessern, um leistungsstarken Beamtinnen und Beamten das berufliche Fortkommen zu ermöglichen.

Im Rahmen der Qualifizierung bei Fehlen eines wissenschaftlichen Hochschulabschlusses im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes („Qualifizierungsrichtlinie SuE“) konnten zwei Tarifbeschäftigte (eine Frau, ein Mann) das Auswahlverfahren erfolgreich absolvieren. Die Beschäftigte hat den berufsbegleitenden Masterstudiengang Sozialmanagement an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften bereits abgeschlossen. Auch diese Qualifizierung soll leistungsstarken Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst die Möglichkeit der individuellen Personalentwicklung geben, aber auch absehbare Personalbedarfe ange- sichts des immer deutlicher werdenden Fachkräftemangels decken.

Bei einer differenzierteren Betrachtung zeigt sich jedoch, dass innerhalb der einzelnen Laufbahnen und Entgeltgruppen die Unterrepräsentanz der Frauen in den oberen Verdienstgruppen immer noch vorhanden ist. So ist im Bereich des ehem. höheren Dienstes der Frauenanteil zwar kontinuierlich angestiegen, jedoch sind Frauen hier überwiegend in den unteren Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen E 13 und A 14 zu finden. Von den 65 Frauen im ehem. höheren Dienst in 2018 befanden sich beispielsweise 29 in Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe E 13 und A 14 (Männer: 34), nur 13 in Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe E 15/Ü/aT und A 16 (Männer: 23).

Die Stadtverwaltung hat diese Unterrepräsentanz bereits in den Blick genommen und sich mit den oben benannten Maßnahmen sowie weiteren Fortbildungsangeboten auf den Weg gemacht, um mehr Frauen in Führungspositionen zu bringen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich Frauen auch Führung in höheren Führungspositionen zutrauen.

### **3. Maßnahmen der Verwaltung für die Bediensteten**

Wie schon in den Vorberichten lag der Schwerpunkt im Berichtszeitraum in allen Organisationseinheiten auf der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit. Die vorhandenen Instrumente wie etwa Teilzeitbeschäftigung und alternierende Telearbeit wurden intensiv genutzt, um den Bediensteten ihre individuelle und sehr flexible Arbeitszeitgestaltung zu ermöglichen. Die für die Heimarbeit zu vereinbarenden Arbeits- und Erreichbarkeitszeiten der Mitarbeitenden können so beispielsweise erforderliche Betreuungs- und Pflegezeiten für Kinder oder Angehörige berücksichtigen, ohne dabei berufliche Einschränkun-

gen für die Mitarbeitenden zur Folge zu haben. Dies führt zu einer größeren Gesamtzufriedenheit, einem deutlich niedrigeren Stressempfinden und damit zu einer größeren Arbeitsmotivation bei den Bediensteten. So ist in zunehmenden Maße die Inanspruchnahme der alternierenden Telearbeit zu beobachten. Waren es zum Stichtag des vorherigen Berichts noch 14 Dienstkräfte (13 Frauen, 1 Mann), so sind es zum Stichtag dieses Berichts 55 Dienstkräfte (35 Frauen, 20 Männer), die diese Möglichkeit nutzen. Auch die zunehmenden Möglichkeiten des mobilen Arbeitens durch Tablets und Handys tragen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit bei.

Führungspositionen sind bei der Stadtverwaltung Braunschweig grundsätzlich für Teilzeitarbeit geeignet. Im Berichtszeitraum ist die Quote der teilzeitbeschäftigen weiblichen Führungskräfte von 18,6% auf 21,7% gestiegen. Darüber hinaus nutzen auch vier männliche Führungskräfte die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung.

Im Rahmen des zentralen Fortbildungsangebotes wurden im Berichtszeitraum erneut geschlechtsspezifische Veranstaltungen angeboten. Zum einen waren dies 14 Veranstaltungen zum Thema „Gekonnt Argumentieren – ein Kommunikationstraining für Frauen“ mit insgesamt 179 Teilnehmerinnen. Zum anderen wurden im Jahr 2018 erstmals zwei entsprechende Veranstaltungen mit dem Thema „Von Männern für Männer – ein Kommunikationstraining“ mit insgesamt 24 Teilnehmern durchgeführt, um auch hier dem Gleichstellungsgedanken Rechnung zu tragen.

Weitere geschlechtsspezifische Angebote waren Aqua-Fit-Kurse für Frauen in Kooperation mit dem Städtischen Klinikum. Ziel war es, mehr Frauen zu erreichen und die Gleichstellung auch beim Thema Gesundheitsförderung in den Blick zu nehmen. Die sechs Angebote in den vergangenen zwei Jahren wurden sehr stark nachgefragt.

Um die Geschlechtergerechtigkeit weiter voran und auch insbesondere mehr Frauen in Führungspositionen zu bringen, soll zudem der noch im Jahr 2018 durch den Oberbürgermeister angestoßene Prozess der Verwaltungsmodernisierung beitragen. Dieser Prozess soll neben einem Prozess zur Haushaltsoptimierung die Strukturen und Abläufe innerhalb der Stadtverwaltung Braunschweig auf den Prüfstand stellen, neue Projekte und Handlungsfelder ermöglichen und als eine Art „ISEK nach Innen“ fungieren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in diesen Gesamtprozess eingebunden und aufgefordert werden, Anregungen, Wünsche und festgestellten Optimierungsbedarf mitzuteilen. Begleitet wird der Gesamtprozess von der KGSt, die mit ihrer Expertise beratend zur Seite steht. Gleichstellungsrelevante Aspekte sind bei der gesamten Breite des dann vorliegenden Handlungsspektrums zu berücksichtigen und alle Möglichkeiten zur Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen auszuschöpfen.

Darüber hinaus hat die Stadt Braunschweig aktuell eine interkommunale Umfrage initiiert, um eine Standortbestimmung zum Anteil von Frauen in Führungsfunktionen durchzuführen und Maßnahmen zur Erhöhung der Frauenquote, in bisher unterrepräsentierten Bereichen, aus anderen Städten abzufragen.

## **4. Gesellschaftliche Maßnahmen der Verwaltung**

Neben den Maßnahmen für die Bediensteten der Stadt Braunschweig wurden im Berichtszeitraum erneut Maßnahmen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt mit dem Ziel der Frauenförderung und Herstellung der Geschlechtergerechtigkeit vorgehalten. Die dargestellten Maßnahmen sind nicht abschließend, sondern sollen einen Eindruck von den vielfältigen Aktivitäten in den Handlungsfeldern der Stadt Braunschweig vermitteln.

### **4.1 Ausweitung der Kindertagesbetreuung**

Tagesmütter und -väter sind ein wichtiger Baustein in der Kindertagesbetreuung in Braunschweig. Eine familiäre Betreuung in kleinen Gruppen und passgenaue Betreuungszeiten sind nur zwei Gründe, sich für eine Betreuung durch Kindertagespflege zu entscheiden. Vor allem für Eltern mit Kindern im Alter von ein bis drei Jahren ist diese Betreuungsform attraktiv. Die enge familienähnliche Bindung an Tagesmutter oder Tagesvater spielen dabei eine wichtige Rolle. Rund ein Drittel der Betreuungsplätze in diesem Alter werden von Tagespflegepersonen bereitgestellt.

19 Personen entschieden sich von 2016 bis 2018 qualifizierte Tagesmutter oder qualifizierter Tagesvater zu werden, sodass es 2018 insgesamt rund 260 Tagespflegepersonen in Braunschweig gab, die knapp über 1.000 Betreuungsplätze zur Verfügung stellten.

Das Feld der Kindertagesbetreuung ist dabei genauso weiblich geprägt wie die in den Kindertagesstätten. 2018 waren annähernd sieben Prozent der Tagespflegepersonen männlichen Geschlechts.

Um die Attraktivität zu erhöhen, sich als Tagespflegeperson zu engagieren, wurde durch einen Ratsbeschluss im Jahr 2018 ein differenziertes System der Bezahlung von Tagespflegepersonen eingeführt, um die Entgelte leistungsgerecht auszugestalten.

### **4.2 Gender Mainstreaming in der Jugendförderung**

In der Jugendförderung wird seit vielen Jahren Gender Mainstreaming praktiziert. Grundsätzlich wird hierbei danach gefragt, ob und wie Angebote der Jugendförderung zur Chancengerechtigkeit zwischen den Geschlechtern beitragen können. Wie wirken sich Maßnahmen jeweils auf Mädchen und Jungen aus?

In der Angebotsplanung werden die Lebensbedingungen von Mädchen und Jungen besonders berücksichtigt. Der Anteil von Mädchen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit hat sich dadurch in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. Nach wie vor in der Gesellschaft bestehende Rollenbilder und Klischees zu „Frau und Mann“ werden in der Jugendarbeit hinterfragt, um die individuelle Entwicklung persönlicher Stärken zu fördern.

Mit vielfältigen besonderen Veranstaltungen soll für die Geschlechterfrage sensibilisiert werden. Mädchenarbeitskreis und Jungenarbeitskreis führen jedes Jahr zahlreiche Veranstaltungen durch. Auch die Gestaltung der zentralen Abschlussveranstaltung beim Zukunftstag ist

eines dieser Angebote und soll dazu beitragen, das jeweilige Berufswahlverhalten von Mädchen und Jungen zu erweitern.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie kooperiert u. a. mit freien Trägern der Jugendarbeit in Braunschweig und mit Schulen.

#### **4.3 Geschlechterbewusste Jugendbeteiligung**

Das Sachgebiet Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat das Ziel, eine Beteiligungs-kultur in Braunschweig zu etablieren. Das bedeutet, dass Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Dingen mitbestimmen können. Dieses Ziel beinhaltet den Anspruch, für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von Geschlecht, kultureller Herkunft oder geistiger bzw. körperlicher Entwicklung zu arbeiten und die verwendeten Methoden auf die jeweilige Zielgruppe anzupassen.

Grundsätzlich ist die Beteiligung ein demokratisches Verhalten, das auf der Freiwilligkeit der Kinder und Jugendlichen beruht. Das Verfahren stehen allen offen und je nach Zielgruppe des Themas wird individuell überlegt, wie diese angesprochen werden kann und welche methodische Vorgehensweise geeignet ist.

Die Zielgruppe wird auf unterschiedliche Weise erreicht. So gibt es Kooperationen mit Schulen bzw. Trägern der Jugendhilfe und auch der Weg postalischer Einladungen wird genutzt. Viele Veranstaltungen sind offen konzipiert, sodass sich die Kinder und Jugendlichen nicht anmelden müssen. Bei der Jugendkonferenz hingegen melden die Jugendlichen sich an. Hier gibt es bei den Teilnehmenden einen leichten Überhang an Jungen. Bei den offenen Veranstaltungen ist das Geschlechterverhältnis in der Regel ausgeglichen.

#### **4.4 Geschlechterbewusste Themen beim Netzwerk gegen Gewalt**

Das *Netzwerk gegen Gewalt – Braunschweig präventiv* ist ein Facharbeitskreis, der folgende strategische Ziele verfolgt:

- Austausch und Information zwischen den in Braunschweig handelnden Personen und Institutionen
- Vernetzung und Vermittlung zwischen den in Braunschweig im Gewaltpräventionsbereich tätigen Personen und Instanzen
- Lobby für eine strukturierte, flächendeckende und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Präventionsarbeit im Gewaltbereich
- Unterstützung von Maßnahmen an Schulen, Kindertagesstätten und anderen Orten

In Unterarbeitsgruppen kommen Teilnehmende des Gesamtarbeitskreises zusammen, die gemeinsam ein Anliegen verfolgen. Diese Zusammenarbeit ist in der Regel auf Zeit angelegt, die Teilnehmenden verständigen sich selbst darauf, ob und wann sich ein Unterarbeitskreis wieder auflöst. Themen sind u. a.:

- Außendarstellung des Arbeitskreises/Finanzierung
- Präventionsangebote
- Häusliche Gewalt

- Präventionsansätze in Kindertagesstätten und Schulen

#### **4.5 Berücksichtigung von Sicherheitsbedürfnissen bei Baumaßnahmen**

Ziel war bzw. ist es, bei der städtebaulichen Planung als integralem Bestandteil bei der Umsetzung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes ISEK die Sicherheitsbedürfnisse aller Nutzerinnen und Nutzer zu berücksichtigen und Diskriminierung zu vermeiden. So kann mit derart geplanten Baumaßnahmen das Sicherheitsempfinden von Frauen gesteigert und die Nutzbarkeit für alle Personengruppen sichergestellt werden. Als aktuelles Beispiel sei an dieser Stelle die Realisierung der Vermeidung von Gefahrensituationen („dunkle Ecken“) beim Durchgang Ilmweg 46 genannt. Kooperationspartnerin ist die Baugenossenschaft Wiederaufbau.

#### **4.6 Mobilitätsbedürfnisse von Frauen und Männern**

Im Rahmen der Verkehrs- und Straßenplanung ist es Standard, dass bei allen Planungsprojekten die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden berücksichtigt werden. Diese können im direkten Austausch bei den Bürgerinformationsveranstaltungen mitgeteilt werden, wie z. B. beim aktuellen Projekt „Stadtstraße Nord“.

Darüber hinaus wurde 2017 das Stadtbahnausbaukonzept vom Rat der Stadt mit dem Ziel beschlossen, den ÖPNV in Braunschweig weiterzuentwickeln und zu optimieren. Die Bereitstellung der Nachtlinien des BSVG ist insbesondere in dem Zusammenhang von Mobilitätsbedürfnissen von Frauen, hierbei ein ebenfalls wichtiger Aspekt.

#### **4.7 Ladies on Tour**

Ladies on Tour ist ein Kursangebot speziell für Frauen mit und ohne Migrationshintergrund und bietet die Möglichkeit, das Fahrradfahren (neu) zu erlernen. Ziel und Inhalt des Kursangebotes sind, neben dem praktischen Erlernen des Radfahrens,

- die Aneignung allgemeiner Verkehrs- und Sicherheitsbestimmungen
- die Stärkung des Selbstwertgefühls und
- die Möglichkeit, Braunschweig von einer neuen Seite kennenzulernen.

Die Kurse finden in einer entspannten Atmosphäre statt und schaffen Raum für Begegnungen mit anderen Frauen aus der Umgebung. Dabei können alle Teilnehmerinnen in einem selbst bestimmten Tempo den Umgang mit dem Fahrrad erlernen. Den Abschluss bildet eine gemeinsam organisierte Abschlussfahrt.

Die Teilnahme an den Kursen sowie die Nutzung der Fahrräder, Helme und weiterer Schutzbekleidung ist für alle Teilnehmerinnen kostenfrei. Die Kurse werden zweimal jährlich, jeweils im Frühjahr und im Herbst angeboten.

Ladies on Tour ist ein Kooperationsprojekt des Quartiermanagements für das westliche Ringgebiet Plankontor GmbH und dem Büro für Migrationsfragen.

#### 4.8 Weitere Maßnahmen

- Beim Einsatz von Referentinnen und Referenten für Fachveranstaltungen achtet die Stadt darauf, Frauen und Männer gleichermaßen zu berücksichtigen, um dem NGG zu entsprechen.
- Für das Gleichstellungsreferat wurden in 2018 für den Stellenplan 2019 zwei neue Stellen geschaffen. Zum einen wurde die Stelle einer stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragte verankert, um die Gleichstellungsbeauftragte dauerhaft in der Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben zu unterstützen. Zum anderen wurde für die Umsetzung des Pilotprojekts StoP „Stadtteile ohne Partnergewalt“ ab 2019, welches das Gleichstellungsreferat in das Integrierte Stadtentwicklungskonzept ISEK eingebbracht hat, eine halbe Stelle zur Verfügung gestellt.
- Umwandlung von Schulen in Ganztagschulen (beispielhaft sei an dieser Stelle die Grundschule Lehndorf genannt, die zum Schuljahresbeginn 2018/2019 in eine Ganztagschule mit 150 Ganztagsplätzen umgewandelt wurde). Die Umwandlung von Schulen in Ganztagschulen, insbesondere im Grundschulbereich, fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und somit die Qualifizierungsmöglichkeiten und berufliche Tätigkeit von Frauen. Die Schulen kooperieren u. a. mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Sozialverbänden und Sportvereinen.
- Eine flexible und zuverlässige Kindertagesbetreuung ist die Grundvoraussetzung für eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Von 2016 bis 2018 wurden fast 1.000 zusätzliche Betreuungsplätze in Braunschweig geschaffen. Den größten Zuwachs weist die Schulkindbetreuung mit fast 19 Prozent der Plätze auf. In Krippe und Kindertagespflege stiegen die Plätze zusammen um knapp 8 Prozent. In den Kindertagesstätten wurden 1,4 Prozent mehr Plätze geschaffen.
- Im Rahmen der Förderung von Frauenprojekten wurden im Berichtszeitraum rund 2.248.500,00 € aufgewendet. Zu nennen sind hier u.a. das Frauenhaus, die Frauen-/Mädchenberatung, das Mütterzentrum, pro familia sowie pro familia – teens plus babys.
- Im Wohnungslosenbereich bringt die Stadt wohnungslose Frauen nur dezentral unter. Dort findet auch eine Beratung durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter statt. Die Anzahl der Plätze stellt sich wie folgt dar:
  - Wohnungslose Frauen: 29 Plätze
  - Frauen in Not (Ausstieg aus Prostitution): 3 Plätze
  - Frauen SPDienst: 3 Plätze
  - Frauen Notraum Polizei: 4 Plätze
  - Frauen Mutter/Kind: 3 Plätze
- 2017 wurden im Rahmen der CTC Schülerbefragung (CTC = Communities that Care, ein in den USA entwickeltes und mittlerweile weltweit in diversen Kommunen durchgeführtes Projekt) stadtweit über 4.000 Schülerinnen und Schüler zu Problemverhalten wie Gewalt, Drogen, Schule schwänzen, diskriminierendem Verhalten und Mobbing befragt. An der

Befragung nahmen Schülerinnen und Schüler der 7., 9. und 11. Klassen der Braunschweiger Haupt- und Realschulen, der Integrierten Gesamtschulen, der Gymnasien und Berufsschulen teil.

Die Ergebnisse der Befragung fließen derzeit in die Arbeit eines CTC-Stadtteil-Teams ein und werden – insbesondere im Hinblick auf eine sich wiederholende Schülerbefragung 2019 – auch für weitere Bereiche der Jugendhilfe und den sozialen Sektor aufbereitet. In diesem Themenfeld sind geschlechtsspezifische Sonderauswertungen wichtig.

- In allen Epochen der facettenreichen Braunschweiger Stadtgeschichte haben Frauen ihre Spuren hinterlassen und beteiligten sich aktiv am Leben der Stadtgesellschaft. Oft finden sich in traditionellen Geschichtsdarstellungen nur wenige oder gar keine Informationen über ihre Mitwirkung an der Entwicklung und Gestaltung unserer Stadt. Über ihre Leistungen und Verdienste ist immer noch zu wenig bekannt. Daher widmet sich das Stadtarchiv in seiner neuen Ausstellung „Mut gehört dazu“ der Braunschweiger Frauengeschichte. Anhand von ausgewählten Biographien aus der Zeit vom 17. – 20. Jahrhundert möchte die Ausstellung die Lebenswege von Frauen in ihren unterschiedlichen Wirkungsbereichen und im Kontext der jeweiligen Zeit darstellen. Die Ausstellung begann am 21. Oktober 2018 und dauert bis zum 30. September 2019.
- Für die Umsetzung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes ISEK haben sich drei Querschnittsaufgaben herauskristallisiert, die bei der Umsetzung aller Maßnahmen mitgedacht werden müssen, um einen hohen Standard für Beteiligung, Geschlechtergerechtigkeit und Antidiskriminierung sicherzustellen. Aus diesem Grund wurde ein Qualitätscheck in Form eines Fragebogens entwickelt. Die Anwendung dieses Qualitätschecks ist für alle ISEK-Projekte erforderlich. Der Leitfaden dient dabei als Arbeitshilfe zur Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG), sowie des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

## **5. Maßnahmen des Gleichstellungsreferates**

In den Jahren 2016 bis 2018 gab es unterschiedliche Maßnahmen des Gleichstellungsreferates in den Bereichen Kultur, Sport, Technik, Stadt- und Verkehrsplanung, Finanzen, Allgemeine Verwaltung. Maßnahmen, die sich an die Öffentlichkeit und an Institutionen in Braunschweig wandten, gehörten ebenso dazu wie die Begleitung von Stellenbesetzungsverfahren, das Engagement in verwaltungsinternen Arbeitsgruppen zu grundsätzlichen Planungen (z. B. Digitalisierung, Personalentwicklung, ISEK) oder der enge Kontakt zur Ratspolitik. Neben der täglichen Arbeit und regelmäßigen Projekten seien folgende Maßnahmen hervorgehoben:

### **5.1 Maßnahmen und Projekte für geflüchtete Frauen**

Nachdem 2015 eine große Zahl geflüchteter Menschen in Braunschweig aufgenommen wurden, machte das Gleichstellungsreferat es sich zur Aufgabe, die Aufnahme und Integration

der Zugewanderten unter geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten zu betrachten und Maßnahmen zu konzipieren, die der Benachteiligung zugewanderter Frauen entgegenwirken sollten.

Insgesamt entwickelte sich hieraus ein Bündel von Maßnahmen und Projekten. Die Arbeit für und mit geflüchteten Frauen war für den gesamten Berichtszeitraum ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt des Gleichstellungsreferates. Der Maßnahmenkatalog umfasste im Einzelnen:

- Eine ausführliche Stellungnahme ergänzend zum 2016 erstellten Integrationskonzept für Geflüchtete. Hier wurden vor allem Maßnahmen angeregt, um die Sicherheit von Frauen in Flüchtlingsunterkünften zu gewährleisten, sowie geschlechtsspezifische Angebote, um die Integration zugewanderter Frauen zu fördern.
- Gründung eines Arbeitskreises „Geflüchtete Frauen“. Dieser Arbeitskreis fördert die Vernetzung von Institutionen, die mit und für geflohene Frauen arbeiten. Seit 2016 trifft sich dieser Arbeitskreis regelmäßig. Im Arbeitskreis vertreten sind aktuell 24 Braunschweiger Institutionen und Projekte.
- 2016 wurde die Situation geflüchteter Frauen in der Veranstaltungsreihe zum Internationalen Frauentag unter dem Titel „Geflohen in die Zukunft“ aus verschiedenen Blickwinkeln thematisiert. Dem Gleichstellungsreferat oblag hierbei als Mitglied des Braunschweiger 8.-März-Bündnisses vor allem die umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit.
- 2017 und 2018 wurden im Rahmen des landesweiten Programms „Gleichberechtigt leben – unsere Werte – unser Recht“ und in Kooperation mit dem Büro für Migrationsfragen und dem Gesundheitsamt der Stadt insgesamt drei „Frauen-Beteiligungstage“ konzipiert und durchgeführt. Diese Veranstaltungen hatten das Ziel, mit den geflüchteten Frauen ins Gespräch zu kommen, um mögliche Bedarfe zu ermitteln und in entsprechende Maßnahmen umzusetzen.
- Aufbauend auf den Ergebnissen dieser Beteiligungstage kümmerte sich das Gleichstellungsreferat um mehrsprachiges Informationsmaterial, insbesondere auch zur rechtlichen Stellung von Frauen und Männern in Deutschland. Hierbei wurde Material aus vorhandenen Quellen (z. B. Terre des Femmes, Bundesweites Hilfetelefon, Kargah e. V.) genutzt. Speziell für Braunschweig wurde unter Beteiligung der geflüchteten Frauen ein mehrsprachiger Wegweiser entwickelt und veröffentlicht.
- Ein weiteres Ergebnis aus den Beteiligungstagen war der Wunsch nach einer Müttergruppe. Dieses Angebot wurde vor allem für alleinerziehende geflüchtete Frauen konzipiert, um der Isolation dieser Zielgruppe entgegen zu wirken und eine Vernetzung untereinander zur gegenseitigen Unterstützung zu fördern. Die Gruppe trifft sich wöchentlich seit Dezember 2018 in den Räumen des Vereins frauenBUNT e. V.

## **5.2 Förderung der politischen Teilhabe von Frauen**

Auch nach Abschluss des Mentoring-Programms für die Kommunalwahlen 2016 bemühte sich das Gleichstellungsreferat weiterhin, Frauen zu bestärken, sich politisch zu engagieren und einzubringen:

- So wurde im Herbst 2016 eine Fortbildung für angehende Aufsichtsräinnen, u. a. in städtischen Gesellschaften angeboten.
- Beim Start zur Entwicklung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) wurde frühzeitig auf eine gleichberechtigte Besetzung der Gremien und Arbeitsgruppen hingewirkt, wie auch auf eine gleichberechtigte Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und von weiblichen und männlichen Fachleuten.
- Das Gleichstellungsreferat arbeitete zu verschiedenen Schwerpunkten beim ISEK mit und brachte eigene Maßnahmen ein. Seit 2018 ist die Gleichstellungsbeauftragte Mitglied der Steuerungsgruppe.
- 2017 wurde die Veranstaltungsreihe zum Internationalen Frauentag unter das Motto „Ohne Frauen keinen Frieden“ gestellt. Ziel dieses Themenschwerpunktes war es einerseits, das weltweite politische Engagement von Frauen sichtbar zu machen. Hierzu wurde die Ausstellung „1000 Gesichter des Friedens“ nach Braunschweig geholt. Der zweite Aspekt des Programms war es, über die Forderungen der UNSC Resolution 1325 zu informieren, die eine intensive Einbindung von Frauen und Frauenprojekten in Friedensprozesse fordert.
- Seit Januar 2018 lädt das Gleichstellungsreferat zu Jahresbeginn zu einem „Frauenpolitischen Neujahrsempfang“ ein. 2018 stand das Thema Frauenwahlrecht im Mittelpunkt. Dazu informierte die niedersächsische Gleichstellungsministerin Dr. Carola Reimann jeweils über die frauenpolitischen Pläne und Vorhaben in der aktuellen Legislaturperiode.
- 2018 wurde die politische Teilhabe von Frauen intensiv vor dem Hintergrund des Jubiläums „100 Jahre Frauenwahlrecht“ beleuchtet. Hierzu entstand ein vielseitiges Veranstaltungsprogramm rund um den Internationalen Frauentag unter dem Motto „Wofür kämpfen wir heute?“.
- Das Gleichstellungsreferat erstellte mit Unterstützung der Künstlerin Franziska Rutz einen Film, der junge, politisch engagierte Braunschweigerinnen zu Wort kommen lässt.
- In Kooperation mit den regionalen Gleichstellungsbeauftragten entstand der Flyer „100 Jahre Frauenwahlrecht zwischen Recht und Realität – Ein Blick in die Region“.
- Um das Wirken von Braunschweigerinnen zu würdigen, die bereits vor der Einführung des Frauenwahlrechts aktiv waren, entwickelte das Gleichstellungsreferat 2018 mit Unterstützung des Arbeitskreises Andere Geschichte e. V. eine Ausstellung mit dem Titel: „Braunschweigerinnen um 1900 – Gesellschaft gestalten ohne Wahlrecht“. Aufbauend auf dieser Ausstellung fanden auch Stadtteilspaziergänge und Vorträge statt.

### **5.3 Umsetzung der Istanbul-Konvention**

Seit dem 1. Februar 2018 ist die Istanbul Konvention in Deutschland rechtlich verpflichtend. Sie ist ein Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von jeglicher Gewalt gegen Frauen einschließlich häuslicher Gewalt. Das Gleichstellungsreferat hat sich

die Umsetzung der Istanbul Konvention für die Stadt Braunschweig zur Aufgabe gemacht und dabei die drei Schwerpunkte der Konvention Präventionsarbeit, umfangreicher Opferschutz und konsequente Strafverfolgung/Täterarbeit bearbeitet.

Die Istanbul Konvention erkennt Gewalt gegen Frauen als eine Form von Menschenrechtsverletzung und Diskriminierung an. Sie ist das umfassendste internationale Abkommen zur Bekämpfung dieser Art von Menschenrechtsverletzungen.

- Zur Prävention, wie sie in der Istanbul Konvention gefordert wird, gehört auch die Sensibilisierung für Geschlechterrollen, um auf Einstellungen, Geschlechterrollen und Klichées einzuwirken, die Gewalt gegen Frauen gesellschaftlich akzeptabel machen. Dies gehört auch zur Aufgabe des Mädchen- und Jungenarbeitskreises im Rahmen der Jugendarbeit der Stadt.
- Geplant ist, ab 2019 für zwei Jahre, das StoP-Pilot-Projekt „Stadtteile ohne Partnergewalt“ in einem Stadtteil mit vorhandener guter Vernetzungsstruktur umzusetzen. Das Gleichstellungsreferat hat das Projekt in das ISEK eingebracht und setzt es ab 2019, mit einer neu geschaffenen Stelle im eigenen Referat, um. Das Konzept der stadtteilorientierten Gewaltprävention soll als Pilotprojekt in einem Braunschweiger Stadtteil starten. Die Weststadt wurde ausgewählt, weil sie aufgrund der bereits vorhandenen guten Vernetzung besonders geeignete Anknüpfungspunkte für ein solches Projekt bietet. Vorbereitende Gespräche und Öffentlichkeitsarbeit hierzu, wie z. B. Vorträge und Informationsabende, fanden im gesamten Berichtszeitraum statt.
- Im Bereich des Opferschutzes finanziert die Stadt Braunschweig 10 Familienplätze im Frauenhaus. Im Berichtszeitraum wurde daraufhin gewirkt, dass die Kapazitäten des Frauenhauses ab 2019 um eine Wohnung erweitert werden. Das Gleichstellungsreferat arbeitet mit diversen Beratungsstellen und Organisationen im Arbeitskreis „Gewalt gegen Frauen“ zusammen, der u. a. Aktionen zum Thema plante und umsetzte. Außerdem arbeitete das Gleichstellungsreferat am „Runden Tisch gegen häusliche Gewalt“ mit, der eine regionale interdisziplinäre Koordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ angestoßen hat.
- Die Gleichstellungsbeauftragte hat sich durch Öffentlichkeitsarbeit und intensive Kontakte zur Politik für die Einrichtung einer Täter-Fachberatungsstelle „Häusliche Gewalt“ eingesetzt. Ein entsprechendes Angebot für Täter gab es bislang in Braunschweig noch nicht. Einige Beratungsstellen in Braunschweig beraten auch Täter, es sind aber keine spezialisierten Angebote v. a. Gruppenangebote für Täter in Braunschweig vorhanden. Die Regelkreise der häuslichen Gewaltprozesse sollen durch gewaltzentrierte Beratung der Täter und ein konfrontatives Verhaltenstraining unterbrochen bzw. verhindert werden. Durch die Beratung sollen die Täter Einsicht in das eigene Gewalthandeln erlangen und gewaltfreie Verhaltensalternativen etablieren. So ist Täterarbeit auch Opferschutz. Der Kontakt kann auf freiwilliger Basis oder durch eine justizielle Zuweisung sowie aufgrund von Druck aus dem sozialen Nahfeld erfolgen. Die institutionelle Einbindung der Fachberatungsstelle in die bestehenden interdisziplinären Kooperationsbündnisse und die konkrete, fallbezogene Kooperation mit den beteiligten Institutionen und Hilfestellen (Polizei, Justiz, Jugendamt, Frauenhäuser/BISS) bildet hierfür die Grundlage.

## 6. Fazit und Ausblick

Die vorangestellten Maßnahmen zeigen, dass die Stadt Braunschweig ihr Ziel, die Herstellung der Geschlechtergerechtigkeit sowohl für die Bediensteten als auch für die Bürgerinnen und Bürger, im Berichtszeitraum in vielen Bereichen konsequent verfolgt hat. Der Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit fließt in das tägliche Handeln ein und wird berücksichtigt, auch wenn die Effekte nicht immer kurzfristig zu erkennen sind.

Die in den vorherigen Berichten vorgesehenen Maßnahmen, sowohl für die Bediensteten als auch für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Braunschweig, wurden zum größten Teil umgesetzt und waren durchaus erfolgreich. Bestehende Maßnahmen, insbesondere auch im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wurden weiterentwickelt und werden, wo nötig und möglich, weiter ausgebaut bzw. neuen Erfordernissen angepasst. Eine besondere Herausforderung stellt hier der kontinuierliche Ausbau der Kinderbetreuung und der Kindertagespflege als eine wichtige Voraussetzung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar.

Die Stadt Braunschweig wird auch in Zukunft alles ihr Mögliche tun, um die Frauenförderung voranzubringen und das gesteckte Ziel der Geschlechtergerechtigkeit innerhalb und außerhalb der Verwaltung zu erreichen und den gesellschaftspolitischen Herausforderungen dabei aktiv zu begegnen. Ein weiterer Schritt wird hier durch den Verwaltungsmodernisierungsprozess mit Begleitung der KGSt ab 2019 getan.

Das Ziel ist auch weiterhin, die Berücksichtigung von Gender-Aspekten in der gesamten Verwaltung zu verbreitern und über bereits sehr engagierte Fachbereiche/Referate hinaus alle auf dem Weg zur Herstellung der Geschlechtergerechtigkeit und Frauenförderung mitzunehmen. Deshalb wird die Zusammenarbeit des Gleichstellungsreferates mit allen Fachbereichen und Referaten weiter intensiviert.

Markurth  
Oberbürgermeister

Lenz  
Gleichstellungsbeauftragte

*Betreff:*

**Jugendzentrum B58, Bültenweg  
Machbarkeitsstudie zu Sanierung, Umbau und Erweiterung bzw.  
Ersatzneubau des Jugendzentrums B58  
Sachstand und weiteres Vorgehen**

*Organisationseinheit:*

Dezernat III  
65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement

*Datum:*

06.12.2019

*Beratungsfolge*

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

*Sitzungstermin*

17.12.2019

*Status*

Ö

**Sachverhalt:**

Die Mitteilung DS 19-12067 wurde in den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses am 29. Oktober 2019 sowie des Bauausschusses am 3. Dezember 2019 diskutiert und zur Kenntnis genommen.

Im Jugendhilfeausschuss wurde zudem darum gebeten, diese Mitteilung dem Rat zur Kenntnis zu geben. Die betreffende Mitteilung ist als Anlage beigefügt.

Leuer

**Anlage/n:**

DS 19-12067

**Betreff:**

**Jugendzentrum B58, Bültenweg  
Machbarkeitsstudie zu Sanierung, Umbau und Erweiterung bzw.  
Ersatzneubau des Jugendzentrums B58  
Sachstand und weiteres Vorgehen**

|  |                             |
|--|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Dezernat III<br>65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement | <i>Datum:</i><br>29.10.2019 |
|--|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i>               | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|-------------------------------------|-----------------------|---------------|
| Bauausschuss (zur Kenntnis)         | 29.10.2019            | Ö             |
| Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis) | 29.10.2019            | Ö             |

**Sachverhalt:****1. Hintergrund**

Das Jugendkulturzentrum B58 am Bültenweg 58 in Braunschweig befindet sich in einem ursprünglich als Konservenfabrik konzipierten und errichteten Gebäudekomplex. Es ist ein wichtiger Ankerpunkt in der Nordstadt und nimmt vielfältige Aufgaben in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus den unterschiedlichen Stadtteilen wahr. Diese reichen von der Schulkindbetreuung im Rahmen einer Kooperation mit der Grundschule Bültenweg, der offenen Kinder und Jugendarbeit, der musikalischen Breitenförderung, bis hin zur Bereitstellung von Proberäumen für junge Musiker. Wesentlich ist hier der Betrieb als Stätte der Jugendkultur mit zahlreichen sehr gut frequentierten Konzerten und Veranstaltungen. Das Jugendkulturzentrum B58 ist die über die Stadtgrenze hinaus bekannte und anerkannte Einrichtung für Jugendkultur in Braunschweig. Um auch zukünftig die erfolgreiche Arbeit der Einrichtung sicherstellen zu können sowie für die neu ins nördliche Ringgebiet zuziehenden jungen Menschen attraktive und pädagogisch gute Angebote im Sozialraum vorhalten zu können, ist eine Sanierung und Erweiterung der Einrichtung dringend erforderlich. In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage, ob die von Nutzerseite an die Räumlichkeiten gestellten Erfordernisse alternativ in einem Neubau effizienter und zielführender umgesetzt werden können.

Zum Haushalt 2018 wurde der Antrag zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie beschlossen. Hierfür wurden 30.000 € in den Haushalt eingestellt.

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden eine Vorplanung und eine erste grobe Kostenschätzung

- für die Sanierung und Umbau des B58 am jetzigen Standort
- ein Ersatzneubau auf dem Bestandsgrundstück sowie
- ein Ersatzneubau auf einem neuen Grundstück

betrachtet.

Abschließend wurden die Varianten mit ihren Vor- und Nachteilen verglichen.

**2. Sachstand**

Mit der Anfertigung der Machbarkeitsstudie wurde das Braunschweiger Architekturbüro Varnhorn + Stindt Architekten im Juli 2019 beauftragt. Als Arbeitsgrundlage stand u. a. ein von Nutzerseite aufgestellter Raumprogrammentwurf mit Flächenvorgaben und Funktionalitäten zur Verfügung, der auf dem Raumprogramm des jetzigen B58 basiert.

Für den Sanierungsfall orientierte er sich an den im Bestand vorhandenen (Geschoss-) Flächen und Kubaturen. Für die Ersatzneubauplanvariante wurde der Raumprogrammentwurf modifiziert, um losgelöst von reglementierenden Bestandsparametern eine optimale räumliche Neuorientierung zu ermöglichen. Dabei unterscheiden sich beide Raumprogrammentwürfe in der Gesamtflächenbilanz nur geringfügig voneinander.

Der Abschlussbericht der Machbarkeitsstudie liegt der Bauverwaltung seit 11.10.2019 vor.

## **2.1 Sanierung Umbau und Erweiterung B58**

### **Bestandssituation**

Zu der Bestandssituation ist auf Folgendes hinzuweisen:

- die Rettungswegsituation innerhalb des mehrstöckigen Komplexes entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen der NBauO.
- Es ist keine Barrierefreiheit gegeben
- Problematik „Schallschutz“ aufgrund der direkten Nähe zur angrenzenden Wohnbebauung: Aktuell besteht das Risiko, dass aufgrund des unzureichenden Schallschutzes Klagen der Nachbarschaft relevante Erfolgsaussichten hätten und damit den Betrieb des B58 gefährden würden.

### **2.1.1 Ergebnis der Machbarkeitsstudie Sanierung**

Auf Basis des vorgegebenen Raumprogrammentwurfs sowie der Erkenntnisse der Grundlagenermittlung ist das Gebäude zu entkernen und komplett umzustrukturieren. Neue, zum Teil ergänzend angebaute Erschließungen ermöglichen baurechtskonforme Rettungswege und eine barrierefreie Erreichbarkeit aller Angebote des Jugendzentrums für die Nutzer. Die neue interne Struktur reagiert dabei auf die funktionalen Zusammenhänge und Erfordernisse der Raumprogrammvorgaben. Geräuschintensive Nutzungen wurden dabei so platziert, dass diese von den Außenseiten des Gebäudeensembles in Richtung des Innenhofes oder der Straße verlegt wurden. Wo dies nicht möglich war, werden die zur Nachbarschaft orientierten Fassaden so weit wie möglich geschlossen, um Schallemissionen maximal zu reduzieren.

Die Studie kann nachweisen, dass im Rahmen einer Sanierung mit Umbau und Erweiterung die im Bestandsobjekt vorhandenen Potentiale nutzbar gemacht werden können. Dies bedingt jedoch den Umgang mit Einschränkungen durch statische Erfordernisse (Säulenabstände) sowie Kompromisse in der quadratmeterscharfen Umsetzung von Raumprogrammvorgaben. Trotzdem können alle gewünschten Funktionen untergebracht werden.

Während der Sanierung kann das B58 bestenfalls partiell und dann nur mit großen Einschränkungen weiterbetrieben werden. Dazu ist eine genaue Bauphasenplanung notwendig, um die zusätzliche Kosten verursachenden Interimsmaßnahmen beziffern zu können. Seitens des Nutzers ist der Weiterbetrieb erforderlich, da eine längere Betriebspause die Bindung der Kinder und Jugendlichen an den Ort und die Einrichtung lösen könnte. Um dies zu verhindern, ist die Bereitstellung von Interimsräumlichkeiten erforderlich.

### **Vorteile:**

- Die hohe Identifikation der Nutzer\*innen mit dem bestehenden Gebäude würde bestehen bleiben.
- Den Wunsch nach einer Sanierung im Bestand haben alle Nutzergruppen der Einrichtung mit einem eindeutigen Votum zum Verbleib im Altbau im Rahmen eines moderierten Beteiligungsworkshops sehr deutlich zum Ausdruck gebracht. Dieses Ergebnis ernst zu nehmen würde bei den Nutzergruppen stark positiv aufgenommen und das Vertrauen in Verwaltung, somit Bürgernähe, fördern.
- Standort ist gut erreichbar und bei den örtlichen und überörtlichen Nutzern sehr gut akzeptiert
- Umgestaltung/Sanierung des Altgebäudes hätte einen hohen ideellen Wert

## **2.1.2 Kosten Sanierung**

In der Summe wird für diese Sanierungsmaßnahme ein Finanzierungsbedarf von aktuell 16,20 Mio. € grob geschätzt. Darin sind die erforderlichen Sicherheiten für eine derartige Sanierungsmaßnahme und die bis zur Ausschreibung und Vergabe frühestens im Jahr 2024 zu prognostizierenden Baukostensteigerungen enthalten.

## **2.2 Ersatzneubau B58 am bestehenden Standort**

Die Betrachtung eines Ersatzneubaus geht davon aus, dass der komplette Gebäudebestand auf dem Grundstück entfernt wird. Dies könnte zeitlich versetzt erfolgen, so dass Teile des Bestandes während der Bauphase weiterhin nutzbar blieben. Interimsmaßnahmen während der Bauzeit wären gegenüber der Sanierung deutlich reduziert. Grundsätzlich ist die letztendlich verfügbare Grundstücksfläche geeignet, das geforderte Raumprogramm vollständig umzusetzen.

### **2.2.1 Vorteile:**

- Der Neubau bietet die Chance, die Planung optimal auf die Nutzerbedürfnisse sowie die Umgebung abzustimmen.
- Besondere funktionale Anforderungen können ebenso berücksichtigt werden, wie das Schallschutzbedürfnis der Anlieger oder eine Neustrukturierung der Außenanlagen. Damit wird auch eine positive Aufwertung des sehr inhomogenen Stadtquartiers möglich.
- Eine Einbeziehung der aktuellen und zukünftigen Nutzer in den Planungsprozess ermöglicht eine frühzeitige Identitätsstiftung und damit emotionale Bindung an den Neubau, wie dies derzeit gegenüber dem Bestandsobjekt zu verzeichnen ist.
- Nach Abriss der Bestandsbauten könnte, alternativ zur Nutzung durch Außenanlagen, ein Teil des Grundstücks einer anderen Nutzung zugeführt werden. Aufgrund der Nähe zum Jugendkulturzentrum sind voraussichtlich nur Büros bzw. Gewerbe denkbar.

### **2.2.2 Kosten**

Die Kosten für einen Ersatzneubau auf dem Bestandsgrundstück werden in der Studie mit aktuell grob 16,16 Mio. € geschätzt. Darin sind die erforderlichen Sicherheiten für eine derartige Ersatzneubaumaßnahme und die bis zur Ausschreibung und Vergabe frühestens im Jahr 2024 zu prognostizierenden Baukostensteigerungen enthalten.

## **2.3 Ersatzbau B58 an anderem Standort**

Neben der Variante Neubau am vorhandenen Standort könnte ein anderer Standort in Betracht gezogen werden (bspw. CoLiving Campus am Campus Nord).

### **2.3.1 Vorteile:**

- Das B58 könnte ohne Interimsmaßnahmen am vorhandenen Standort bis zur Fertigstellung des Neubaus weiter betrieben werden.
- Die o. a. Vorteile eines Neubaus gelten bei dieser Variante entsprechend.
- Das Grundstück des B58 könnte einer neuen Nutzung zugeführt werden.
- Ohne ein benachbartes B58 ist somit neben Büro und Gewerbe auch Wohnen denkbar.

### **2.3.2 Kosten**

Durch den Neubau an anderer Stelle können die Abrisskosten in Höhe von 540 T€ eingespart werden. Bei einem späteren Verkauf des derzeitigen B 58-Grundstücks würde sich der Verkaufserlös des Grundstücks jedoch um diesen Betrag reduzieren.

Die Kosten für einen Neubau auf einem neuen Grundstück wird in der Studie mit grob 16,13 Mio. € inkl. Sicherheiten und Indexierung geschätzt.

### **3. Bewertung**

#### **3.1 Flexibilität beim Raumprogramm**

Das Raumprogramm liegt bisher nur im Entwurf vor. Dieser Entwurf basiert auf den im Bestand vorhandenen Flächen. Daher können die Flächen weitestgehend passend auch nach Neustrukturierung im Bestand nachgewiesen werden. Sollte das verabschiedete Raumprogramm größer oder kleiner werden, ergeben sich zusätzliche Anbauten bzw. könnten je nach Abweichung Bereiche des Bestandsgebäudes leer bleiben. Da auch ungenutzte Flächen in der Sanierung des gesamten Gebäudes berücksichtigt werden müssen, ergeben sich unwirtliche Teilbereiche.

Ein Neubau könnte flexibel auf Basis des verabschiedeten Raumprogramms konzipiert werden.

#### **3.2 Weiterverwertung des Grundstücks**

Wie zuvor erwähnt ist eine Weiterverwertung möglicherweise freiwerdender Grundstücksareale bei einem Neubau auf selbigem Grundstück nur mit Gewerbe denkbar. Bei Sanierung ist eine zusätzliche Nutzung nur bei Abriss des ehemaligen Fliesenhandels denkbar. Die größtmögliche Nutzung lässt sich bei Verlegung des B58 mit Neubau an anderer Stelle erzielen. Hier gilt es allerdings zu bedenken, dass die Bindung der bisherigen Nutzer\*innen und der Bezug zum Stadtteil einen limitierenden Faktor bei der Grundstücksauswahl darstellt.

#### **3.3 Lebenszykluskosten**

Ein Neubau hat eine höhere zu erwartende Lebensdauer. Bei der Sanierung des Bestandsgebäudes bleibt das alte Tragwerk und die Gründung vorhanden. Es ist daher zu erwarten, dass in diesem Bereich eher Ertüchtigungen notwendig werden, als es bei einem Neubau der Fall sein würde. Darüber hinaus lässt sich ein Neubau auch in Hinblick auf die Betriebskosten optimieren, was bei einer Sanierung nur bedingt möglich ist.

#### **3.4 Baukosten**

Die Kosten für einen Neubau am alten Standort beinhalten Abrisskosten für die Bestandsgebäude. Diese könnten bei Errichtung an anderer Stelle eingespart werden. Es würden jedoch ggf. Kosten für einen Grundstücksankauf erforderlich werden.

Die Kosten der Sanierung enthalten höhere Sicherheiten als bei einem Neubau. Nichtsdestotrotz sind die finanziellen Risiken für Unvorhergesehenes bei der Sanierung schwerer zu prognostizieren, sodass das Kostenrisiko erhöht ist.

#### **3.5 Erhalt Identifikation**

Der Charme der ehemaligen Fabrikanlage, der einen maßgeblichen positiven Einfluss auf die intensive Identifikation der Nutzer mit diesem Standort hat, bleibt im Falle einer Sanierung und Erweiterung grundsätzlich möglich erhalten. Und auch ein Neubau auf dem Bestandsgrundstück könnte von dieser „Geschichte“ des Ortes profitieren. Damit bietet sich die Chance auf Weiterbestand dieses natürlich gewachsenen kreativen und kulturellen Ortes mit seiner bereichernden Ausstrahlung für das Stadtbild.

Ein Neubau auf einem neuen Grundstück startet mit anderen Voraussetzungen. So bietet ein neues Grundstück ggf. bessere Möglichkeiten der Ausnutzung und Gestaltung. Eine frühestmögliche Einbeziehung der Nutzer bei Entwurf und Gestaltung des Neubaus führt zudem zu einer frühzeitigen Identifikationsbildung, insbesondere der Nutzer von morgen.

Die Bauverwaltung sieht unter Bezug auf die hier vorgestellte Studie aufgrund der größeren Flexibilität im Raumprogramm, den gerade auch perspektivisch nicht zu vernachlässigenden Lebenszykluskosten und entschieden geringeren Baukostenrisiken deutliche Vorteile in einem Neubau. Hierzu zählen je nach Standort ggf. auch Spielräume in der Weiterverwertung des Grundstücks.

Aus Sicht von Dezernat V basiert die vorstehende Bewertung auf schwerpunktmaßig baufachlichen Kriterien. Die langjährige Nutzung des Gebäudes und die Nutzersicht lassen aber auch eine Reihe von Argumenten für eine andere Entscheidung zu.

Dazu gehört die von allen Nutzergruppen eindeutig formulierte Aussage, im Bestandsgebäude verbleiben zu wollen. In mehreren moderierten Veranstaltungen wurden die Wünsche und Argumente zusammengetragen und bewertet. Dabei haben die verschiedenen Nutzerinnen und Nutzer klar und sehr mehrheitlich kommuniziert, dass ihnen an einem Fortbestand des B58 im jetzigen Gebäude einschließlich der Außenflächen extrem viel liegt. Die ungewöhnlich hohe Identifikation mit der Einrichtung besteht seit vielen Jahren und ist weiterhin ein wichtiges Ziel.

In den vergangenen Jahren hat sich der Konzert- und Kulturbetrieb sehr erfolgreich etabliert und viele junge, aktive Menschen in ehrenamtliche Arbeit eingebunden. Ein saniertes Altgebäude würde viel eher dem Charakter eines jugendkulturellen Veranstaltungsortes entsprechen. Die Aura einer Veranstaltungsstätte ist für Besucher ein wesentliches Argument für die Nutzung. Im Altgebäude hat eine Aneignung und somit die individuelle Verbundenheit mit der Einrichtung stattgefunden.

Für die Akzeptanz eines Neubaus ist sicherlich ein gut begleiteter Prozess mit den Nutzergruppen erforderlich.

#### **4. Finanzierung / Investitionssteuerung**

Im Verwaltungsentwurf für den Haushalt 2020 sowie die Folgejahre mit Stand vom 15.08.2019 sind unter der Projektnummer 4E.210291 für den Ersatzbau des Kinder- und Jugendzentrums B58 derzeit Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 200 T€ für Planungen im Jahr 2023 berücksichtigt. Die notwendigen Mittel zur Realisierung sind im aktuellen IP nicht enthalten.

Wie bereits erläutert, sind für die Sanierung 16,20 Mio. € und für einen Neubau 16,13 Mio. € (neues Grundstück) bzw. 16,16 Mio. € (Bestandsgrundstück Bültenweg 58) erforderlich. Für die Maßnahme ist bisher kein Investitionssteuerungsverfahren gestartet worden. Entsprechend der weiterzuverfolgenden Variante ist das ISV zu starten. Nach Abschluss des ISV-1 (Raumprogramm-Beschluss) sind die für eine Realisierung erforderlichen Haushaltsansätze einzuplanen

#### **5. Prüfung einer Variante mit reduzierten Baukosten als Vorschlag zum weiteren Vorgehen**

Es ist vorgesehen, eine weitere Variante zu entwickeln, in der

- die Baustandards
- der Umfang des Bauprogramms und
- das Raumprogramm

reduziert werden ohne die angestrebte Nutzung zu gefährden.

Vor dem Hintergrund der zwingend erforderlichen Brandschutz- und Lärmschutzzsanierung bedarf es einer weitergehenden und intensiven Analyse des Bauwerks, um eine Aussage zu treffen, ob eine derartige Sanierung mit geringerem Standard zielführend ist.

Leuer

#### **Anlage/n:**

Machbarkeitsstudie\_B58

## MACHBARKEITSSTUDIE B58

## AUSZÜGE

### Bauvorhaben:

Machbarkeitsstudie  
Jugendzentrum B58  
Bültenweg 58  
38106 Braunschweig

### Bauherr:

Stadt Braunschweig  
FB Hochbau und  
Gebäudemanagement  
Aegidienmarkt 6  
38100 Braunschweig



## 1 ALLGEMEINES

### 1.1 AUFGABENSTELLUNG / GRUNDLAGEN

Unser Architekturbüro Varnhorn + Stindt Architekten wurde von der Stadt Braunschweig beauftragt, für das Jugendzentrum B58 die Machbarkeit sowohl einer Sanierung im Bestand als auch eines Neubaus an ebendieser Stelle sowie an unbekannter Stelle zu untersuchen.

Für eine schallschutztechnische- und brandschutztechnische Beurteilung wurden durch unser Büro Fachplaner beratend hinzugezogen.

Die fachplanerischen Untersuchungen zur technischen Gebäudeausstattung hat seitens des Fachbereichs 65 der Stadt Braunschweig stattgefunden und ist in die Bewertung eingeflossen.

Ausgangssituation der Studie ist für einen Umbau die Einbeziehung der ehemaligen Metallbauwerkstatt und der Fortbestand des ehemaligen Fliesenhandels. Bei der Variante Neubau ist der gesamte bestehende Gebäudekomplex der früheren Konservenfabrik abgängig.

Zusätzlich wird unter Punkt 4 zusätzlich untersucht, wie ein bislang unbenanntes Grundstück aussehen könnte und mit welchen Kosten ein Neubau auf der „grünen Wiese“ verbunden wäre.

#### **Standort / Lage Bültenweg 58**

Das B58 befindet sich im innenstadtnahen Teil der Braunschweiger Nordstadt an dem dicht befahrenen Bültenweg. Der Standort ist mit einer Bushaltestelle vor der Tür und weiteren fußläufig erreichbaren Haltestellen hervorragend an den öffentlichen Nahverkehr angebunden. Außerdem liegt das Grundstück in Sichtweite des Ringgleises auf der einen Seite und auf der anderen Seite zum innerstädtischen Verkehrsring. In fußläufiger Reichweite ist das B58 von verschiedenen Bereichen der Technischen Universität und weiterführenden Schulen umgeben.

Für das Gebiet gibt es keinen Bebauungsplan. Nach Einschätzung von Herrn Schmidt (FB65, Stadt Braunschweig) würde das Baugrundstück als Mischgebiet bewertet werden. Die Abschätzung der Grundstücksfläche erfolgte anhand der übergebenen PDF-Daten.

Angrenzend gibt es allgemeine Wohngebiete, woraus eine hohe Schutzbedürftigkeit der Nachbarschaft resultiert. Hier gilt es, im Zuge eines Umbaus oder Neubaus die Interessen der Anlieger nach den gesetzlichen Vorgaben zu schützen und eine interessengerechte Nutzung des B58 zu ermöglichen. Mit den bisher erfolgten Einzelmaßnahmen konnten die jeweiligen Beschwerdesituationen entschärft werden. Für eine nachhaltige Planung hingegen ist das Gebäude in seiner Gesamtheit zu betrachten und zu überplanen.

Hinsichtlich der Barrierefreiheit, der Flucht- und Rettungswege ist die Situation unzureichend und entspricht nicht dem heutigen Standard. Die Wegeführung im Gebäude ist insgesamt unübersichtlich.

#### **Geschichte**

Das ehemalige Industriegebäude (zunächst Konservenfabrik, später Umnutzung zum Distributionslager von Edeka, zuletzt in Teilen für Gewerbe und Jugendzentrum) setzt sich aus mehreren Gebäudeteilen zusammen, deren Historie noch genauer zu recherchieren wäre. Im Wesentlichen sind das: ein zweigeschossiges Lagergebäude mit Laderampe, daran anschließend ein ein- bis zweigeschossiger Zwischenbau (Löwenhertz und Metallwerkstatt) und quer zum Bültenweg das zweigeschossige Hauptgebäude mit Steildach (B58), einem niedrigeren zweigeschossigen Appendix mit Steildach parallel zum Bültenweg. Hinzu kommen diverse Anbauten und Umbauten im Laufe der vergangenen Jahrzehnte, bzw. Jahrhunderte.

In die Untersuchung der Machbarkeit durfte der gesamte Gebäudekomplex einbezogen werden. Unberücksichtigt bleiben Um- und Mitnutzungsmöglichkeiten für das mittlerweile leerstehende Lagergebäude. Der gesamte Gebäudekomplex steht nicht unter Denkmalschutz.

## 2 UMBAU / ERWEITERUNG

### 2.1 GEBÄUDEKONZEPT UMBAU MIT ERWEITERUNG

Unter Berücksichtigung der Bewertungen der Fachplaner für Brandschutz und Schallschutz wurde die Raumauflistung bzw. Raumanordnung der verschiedenen Nutzungen völlig neu organisiert. Hierbei werden auch die zeitlich verschobenen Nutzungen in Betracht gezogen. Die Bestandssituation ist so verbaut, dass eine räumliche Optimierung mit kleineren Eingriffen nicht zielführend wäre. Da die Innenwände zum großen Teil in Leichtbauweise oder voraussichtlich nicht tragend sind, wird die Umgestaltung unkritisch gesehen. Statisch relevant für das bestehende Tragsystem ist der Treppenhausneubau.

Die äußere Eingangssituation des B58 erfährt in diesem Zuge eine entsprechende Neugestaltung: Der derzeitige hölzerne Eingangsbereich weicht einer großen offenen Überdachung des von zwei Seiten umschlossenen Innenhofes, die den Aufenthalt auch bei schlechtem Wetter zulässt, und somit den vor und nach Konzerten beobachteten Gästestrom an die frische Luft oberhalb schalltechnisch deckelt. Die Haupteingänge ins B58 und in den Veranstaltungsbereich sind darunter angeordnet. Für einen barrierefreien Zugang wird der Innenhof auf die Eingangsniveaus angehoben und über Rampen und (Sitz-)stufen erschlossen. So entsteht gleichzeitig eine Außenraumqualität, die den Besucher zum Aufenthalt und zur Nutzung als Treffpunkt unter dem „Schallschutzdeckel“ anregt.

Der direkte Zugang ins neue Treppenhaus gewährleistet einen unabhängigen Zugang zu den Proberäumen und zum Löwenhertz-Tonstudio.

Um die Erschließung zu verkürzen, die Zutrittsmöglichkeiten zu regulieren und Lärmausbreitung zu reduzieren, wird der Veranstaltungsbereich ins Erdgeschoss verlegt. Dort dient ein großzügiger Vorraum den beiden Veranstaltungssälen als Schallschleuse, von denen der kleinere Saal ein Café mit kleiner Szenenfläche und Nebenräumen sein wird und der größere Saal über eine entsprechend große Szenenfläche mit Thekenbereich, Technik und ausreichend Backstage-Räume verfügt. Der Veranstaltungsbereich könnte mit einer Doppelnutzung auch den Bedarf für theaterpädagogische Veranstaltungen und Projekte decken. Als Lagerraum für Requisiten könnte der auf kurzem Weg erreichbare Teilkeller unter dem Café zur Verfügung hergerichtet werden oder der Dachboden des Appendix. Aufenthaltsräume (z.B. Probenräume) sind nach der vorliegenden Planung aufgrund des fehlenden zweiten baulichen Rettungsweges und der fehlenden Belüftung jeweils nicht vorgesehen.

Getrennt von den Besuchern kann die Anlieferung über die Rückseite erfolgen, sofern die Zuwegung über den Bereich des Fliesenhandels erhalten bleibt. Beide Veranstaltungssäle verfügen über jeweils zwei bauliche Rettungswege und werden getrennt voneinander veranlagt, so dass die Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung nicht zur Anwendung kommen.

Da das bestehende Treppenhaus weder den Vorgaben an Rettungswege noch an Barrierefreiheit entspricht und auch nicht nachhaltig umzugestalten ist, wird es durch ein Neues mit Aufzug ersetzt. Dies geschieht aufgrund der guten Verortung im Gebäude an selber Stelle. Daran angeschlossen wird auf allen Ebenen ein Sanitätkern. Für das B58 und Löwenhertz sind die Toiletten über die Zwischenpodestebene erreichbar. Auf den Zwischenpodesten gelangt man ebenfalls barrierefrei in den Appendix mit geringeren Geschosshöhen. Alle Geschosshöhen wären für eine genaue Planung noch durch einen Vermesser zu verifizieren.

Ein geräumiger Aufzug soll auch dem häufig vorkommenden Lastentransport, u.a. durch Löwenhertz und Bandmitglieder, dienen.

Im Appendix bleibt das bestehende einläufige Treppenhaus ins Obergeschoss erhalten und kann als zweiter Rettungsweg angesetzt werden.

Ein zweites Treppenhaus wird auf der Rückseite innerhalb der Erweiterung des Gebäudes konzipiert, damit für das B58 und für die Probenräume zwei bauliche Rettungswege zur Verfügung stehen. Zusätzlich erfüllt es die Funktion einer Schallschleuse sowie einer direkten Erschließung des Spielplatzes.

Mit der Erweiterung kann sich das B58 zum Spielplatz öffnen und Bezug nehmen, was die Wege verkürzt und die Nutzung erleichtert.

In dem der Wohnbebauung am Bültenweg gegenüberliegende Appendix sind schallemissionsarme Nutzungen vorgesehen, die in der Regel nicht während der Nachtzeiten ab 22.00 Uhr genutzt werden. So dient der Appendix als Schallschutzriegel für Hof und Hauptgebäude. Außerdem sind dort die Gruppen-, und Werkatträume untergebracht, die ausreichend Tageslicht benötigen und mit der geringeren Raumhöhe gut auskommen.

Nebenräume und „leise“ Räume umschließen die Säle und den Sportbereich, was die Schallübertragung nach außen und im Inneren zum Löwenhertz reduziert. Die Verlegung des Veranstaltungsbereichs vom Obergeschoß ins Erdgeschoss ist schalltechnisch und organisatorisch vorteilhafter.

Durch dessen Verlegung wird im Obergeschoß mehr Platz geschaffen für das offene Jugendzentrum und lässt sich dort zentral organisieren. Im Appendix werden im Obergeschoß die Gruppenräume mit dem Bedarf nach Tageslicht untergebracht. Der Sportbereich liegt neben dem Café. Er ließe sich so gestalten, dass er auch für einzelne „leisere“ (Theater-)Projekte oder Veranstaltungen des offenen Jugendzentrums in Verbindung mit dem Café genutzt werden könnte. Zwei bauliche Rettungswege stünden mit den beiden neuen Treppenhäusern zur Verfügung. Ebenso sollte er sich unterteilen lassen, wenn er zur selben Zeit für ein Kursangebot (z.B. Hip Hop o.ä.) und den offenen Bereich genutzt werden kann.

Im Obergeschoß bleibt das Tonstudio erhalten. Hier wird im Inneren lediglich der Zugang verändert: Der Weg zum Treppenhaus wird verkürzt und verständlicher, eine Schallschleuse wird vorgelagert.

Für das Löwenhertz als zweiter Rettungsweg und zur Erschließung der Teilunterkellerung wird das zur Straße vorgelagerte Treppenhaus 4 reaktiviert. Folglich wäre so ein eigener Zugang zum Tonstudio denkbar insbesondere während der Umbauphasen. Die bisher angesetzten Fenster haben nicht die zum Anleitern geforderte Größe.

Im Dachgeschoß sind weiterhin die Probenräume untergebracht. Die bisherigen Dachflächenfenster werden aus Schallschutzgründen geschlossen und werden wie der Rest über die Lüftungszentrale versorgt. Auch wird der bisherige Ausstieg auf das niedrigere Dach über dem Tonstudio geschlossen. Es ist kein baulicher Rettungsweg, die Öffnung wäre außerdem wegen eines möglichen Brandüberschlags in F90 zu ertüchtigen. Der Steg ist zudem nicht schalltechnisch entkoppelt gebaut worden und überträgt massiv den Schall aus den Probenräumen in das Tonstudio, was die Arbeit in starkem Maß beeinträchtigt.

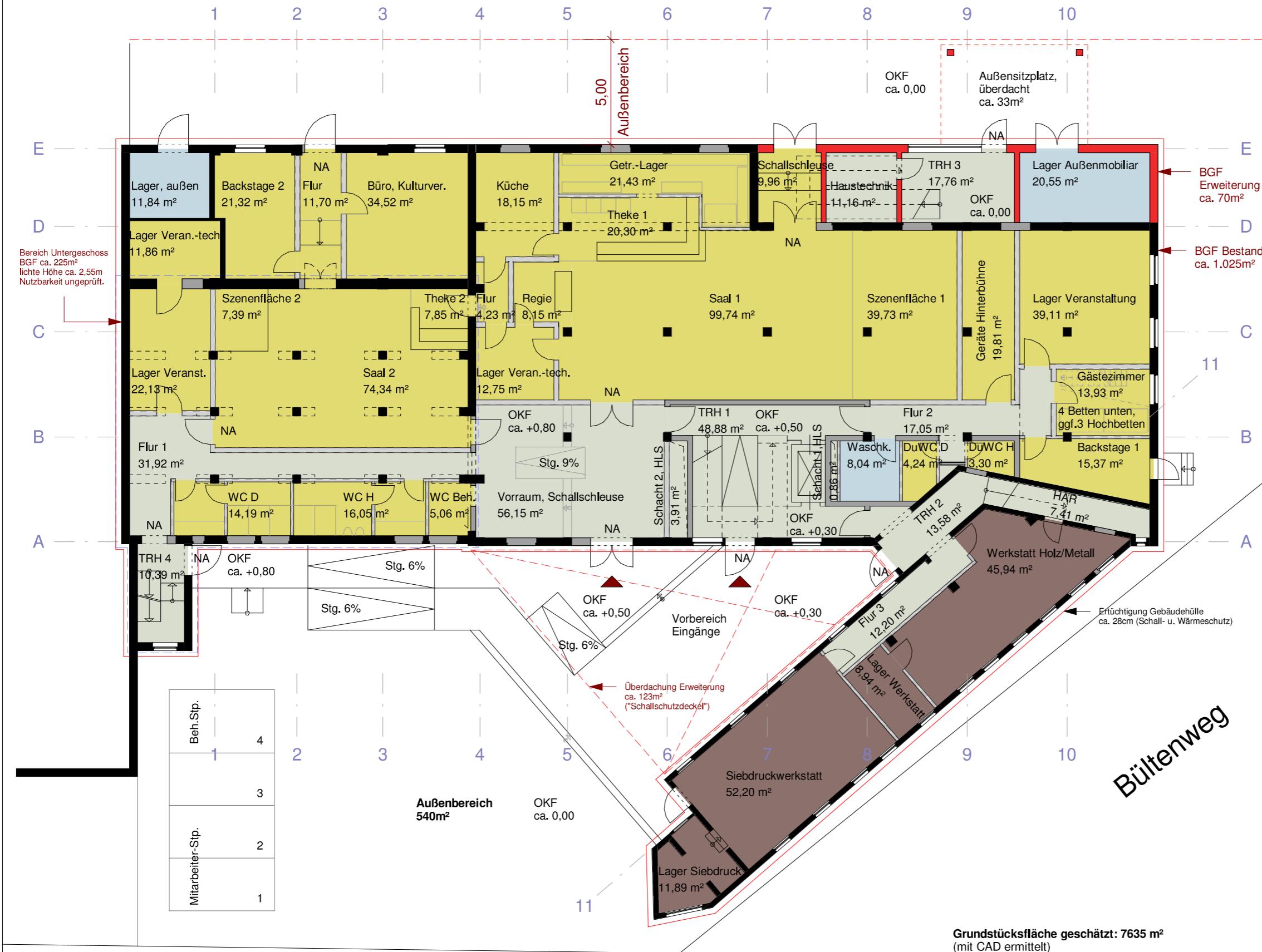
Grundsätzlich ergibt die Schallschutzbewertung eine notwendige Ertüchtigung der gesamten Gebäudehülle von Fenster, Türen, Fassade und Dach. Diesbezüglich führt der Schallschutz bei Kosten und Konstruktion zu Synergien mit dem erforderlichen Wärmeschutz. In Teilbereichen könnte man bei Bedarf die Ertüchtigung der Hülle unter Raumverlust auch auf der Innenseiten der Außenwände bauen. Um die Schallübertragung innerhalb des Gebäudes zu regulieren, sind alle Böden schwimmend auszuführen. Die Öffnungen nach außen werden auf ein notwendiges Maß reduziert.

Zur Unterbringung der Lüftungszentrale schlagen wir den Ausbau des Dachraumes über den Proberäumen vor, was im Zuge einer weiterführenden Planung mit Statik, Schallschutz, sowie der TGA-Planung in Einklang zu bringen wäre.

Sollte wie derzeit seitens der Bauherrenschaft avisiert der Umbau bei fortgeführter Nutzung durchgeführt werden, müsste dies in mehreren zeitlich getrennten Bauabschnitten erfolgen, was entsprechend zu wiederholten Räumungsphasen durch den Nutzer führt. Für diesen Fall weisen wir darauf hin, dass neben den Baunebenkosten auch die Baukosten und Planungskosten höher ausfallen werden, als bei einem Umbau im geräumten Gebäude. Die TGA-Planung geht u.a. aufgrund provisorischer Interimsmaßnahmen sogar von Kostensteigerungen von ca. 20% aus. Eine Nutzung des Tonstudios während der Umbaumaßnahme ist aufgrund des Baulärms voraussichtlich nicht möglich. Hier empfehlen wir rechtzeitig Ausweichmöglichkeiten vorzusehen, die nicht Bestandteil dieser Voruntersuchung sind.



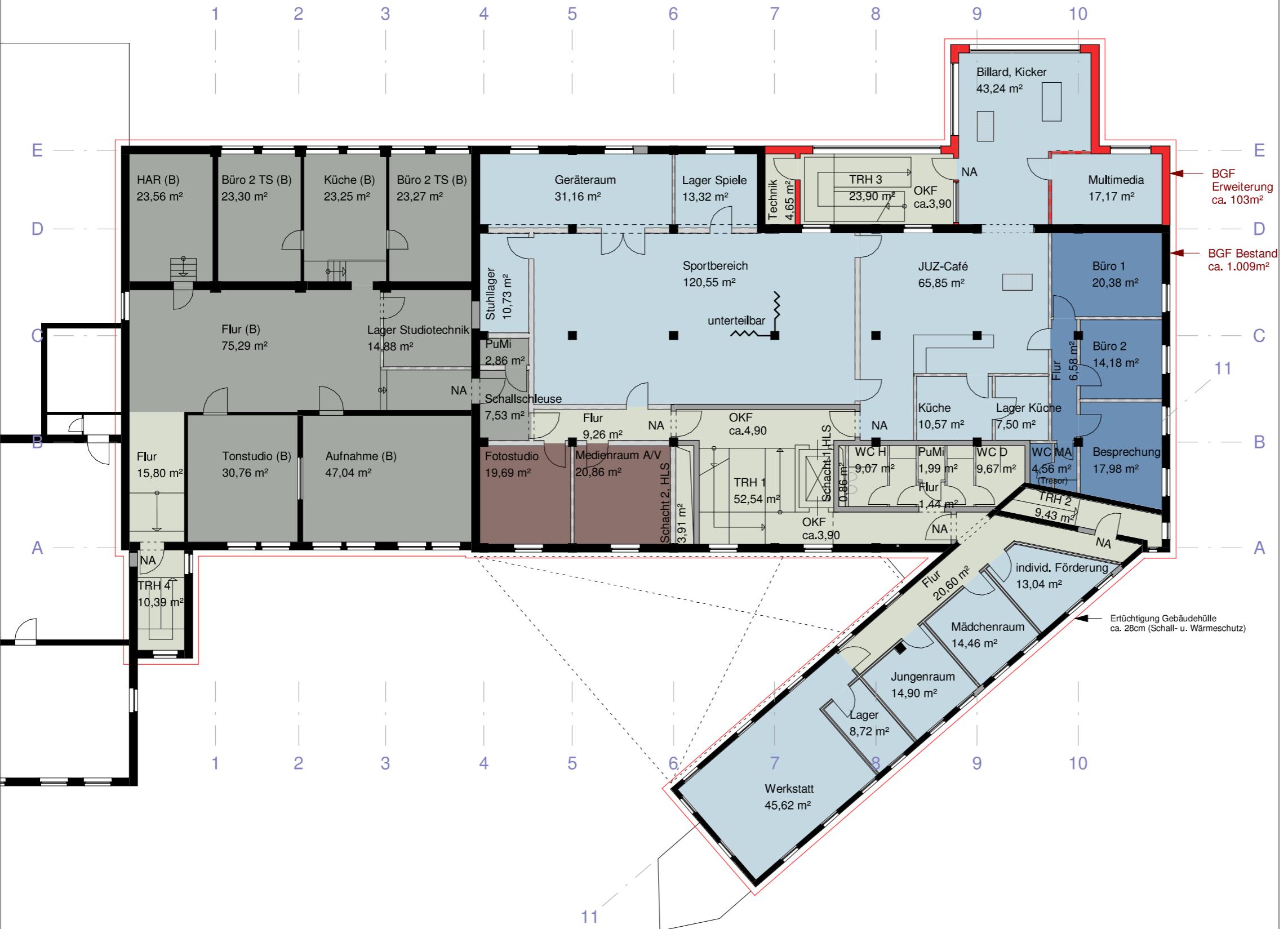
TOP 3.2



Am Bülten



TOP 3.2



TOP 3.2



# Kostenschätzung

Kostengliederung (KG)

Projekt

Jugendzentrum B58

Umbau und Erweiterung Bestandsgebäude



Planverfasser ...

Varnhorn und Stindt Architekten  
Am Wendenwehr 3  
38114 Braunschweig

Tel.: 0531 - 389 012 48

Fax: 0531 - 389 012 49

Bauvorhaben

**Machbarkeitsstudie**  
**Sanierung Jugendzentrum B58**  
**Bültenweg 58**  
**38106 Braunschweig**

Bauherr

**Stadt Braunschweig**  
**FB Hochbau- und Gebäudemanagement**  
**Aegidienmarkt 6**  
**38100 Braunschweig**

Auswertung nach

**DIN 276 (2018-12)**

## Kostenschätzung Umbau Bestand

- Kosten nach BKI 2019 Altbau Gebäude anderer Art
- BGF Gebäude 3.905m<sup>2</sup>.
- Die 300er-Kosten der 2. Ebene wurden abweichend zur DIN 276: 12.2018 nur zur Veranschaulichung prozentual nach BKI ermittelt
- Nebenkosten pauschal 30%
- Kostenabweichung +/- 30% möglich
- In den 400er Kosten wurden zusätzlich 20% für Interimslösungen berücksichtigt. aufgrund beabsichtigter Nutzung während der Bauzeit.
- Kostenschätzung nach DIN 276: 2018-12

Die Grobkostenschätzung wurde am 25.10.2019 erstellt.

Sicherheit und Indexierung nach Angaben der Stadt Braunschweig v. 25.10.2019 abweichend zur DIN 276: 12.2018 eingefügt.

Kostenaufstellung

Wir bitten Sie, diese Kostenaufstellung zur Kenntnis zu nehmen.

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Gesamt, Netto:</b></li> <li>- zzgl. MwSt:</li> <li>- <b>Gesamt, Brutto:</b></li> </ul> | <b>13.616.781,06 EUR</b><br>2.587.188,41 EUR<br><b>16.203.969,47 EUR</b> |
|--|--|

Gezeichnet

Stempel

(Kostenaufstellung erstellt von - Unterschrift)

Seiten o. Anlage(n)

**Seiten: 3**

Kostenschätzung (bis KG-Ebene 2)

25.10.2019 - Seite 1

**Kostenschätzung**

SAN B58 (15117)

Kostengliederung (KG)

- Kostengliederung: DIN 276 (2018-12)
- **Gesamt, Netto:** **13.616.781,06 EUR**
- zzgl. MwSt.: 2.587.188,41 EUR
- **Gesamt, Brutto:** **16.203.969,47 EUR**

| KG         | DIN 276 (2018-12) / Bezeichnung               | Teilbetrag          | Gesamt EUR                          |
|------------|---|---------------------|-------------------------------------|
| <b>200</b> | <b>Herrichten und Erschließen</b>             | <b>99.427,50</b>    | <b>99.427,50</b><br>118.318,73      |
| <b>300</b> | <b>Bauwerk - Baukonstruktionen</b>            |                     | <b>5.076.500,00</b><br>6.041.035,01 |
| 310        | Baugruben                                     |                     | 101.530,00                          |
| 320        | Gründung                                      |                     | 441.655,50                          |
| 330        | Außenwände                                    |                     | 1.715.857,00                        |
| 340        | Innenwände                                    |                     | 776.704,50                          |
| 350        | Decken  |                     | 741.169,00                          |
| 360        | Dächer  |                     | 934.076,00                          |
| 370        | Baukonstruktive Einbauten                     |                     | 20.306,00                           |
| 390        | Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen      |                     | 345.202,00                          |
| <b>400</b> | <b>Bauwerk - Technische Anlagen</b>           |                     | <b>2.169.735,15</b><br>2.581.984,83 |
| 410        | Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen                |                     | 303.223,25                          |
| 420        | Wärmeversorgungsanlagen                       |                     | 381.987,10                          |
| 430        | Lufttechnische Anlagen                        |                     | 346.529,70                          |
| 440        | Starkstromanlagen                             |                     | 460.711,90                          |
| 450        | Fernmelde- und informationstechnische Anlagen |                     | 90.556,95                           |
| 460        | Förderanlagen                                 |                     | 122.070,30                          |
| 470        | Nutzungsspezifische Anlagen                   |                     | 381.987,10                          |
| 480        | Gebäudeautomation                             |                     | 62.987,65                           |
| 490        | Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen     |                     | 19.681,20                           |
| <b>500</b> | <b>Außenanlagen</b>                           | <b>99.630,00</b>    | <b>99.630,00</b><br>118.559,70      |
| <b>700</b> | <b>Baunebenkosten 30%</b>                     | <b>2.233.587,70</b> | <b>2.233.587,70</b><br>2.657.969,36 |
| <b>SI</b>  | <b>Sicherheit und Indexierung</b>             |                     | <b>3.937.900,71</b><br>4.686.101,84 |
| S1         | Sicherheit 10 % Altbau                        |                     | 990.223,91                          |
| I          | Indexierung 5% jährlich bis 2024              |                     | 2.947.676,80                        |

Alle Einzelbeträge Netto in EUR

25.10.2019 - Seite 2

**Kostenschätzung**

SAN B58 (15117)

| KG | DIN 276 (2018-12) / Quelleinträge | Teilbetrag             | Gesamt EUR                      |
|----|-----------------------------------|------------------------|---------------------------------|
|    |                                   |                        |                                 |
|    |                                   | <b>SAN B58, Netto:</b> | <b>13.616.781,06 EUR</b>        |
|    |                                   | zzgl. MwSt.:           | 2.587.188,41 EUR                |
|    |                                   | <b>Gesamt, Brutto:</b> | <b><u>16.203.969,47 EUR</u></b> |

### 3 NEUBAU AM BÜLTENWEG 58

#### 3.1 GEBÄUDEKONZEPT NEUBAU

Ein äußerlich geschlossener massiver Baukörper mit insgesamt bis zu drei Geschossen entsteht anstelle des derzeitigen Fliesenhandels. Bezugslinien aus der Umgebung bestimmen die gegeneinander versetzten Linien des Baus sowohl außen als auch im Inneren mit dem nach oben offenen Atrium. Es entsteht eine polygonale Struktur, die den Bau in seine unterschiedlichen Bereiche gliedert und sich im weiteren Verlauf der Planung auch in der Dachebene abzeichnen soll. Ein bzw. zwei Geschosse ragen aus der Erde heraus, die dritte Ebene liegt im Untergeschoss und öffnet sich zum Atrium. Im Obergeschoss sitzt das Tonstudio eigenständig in dem zur Straße liegenden Riegel und so möglichst weit entfernt von Probenräumen und Jugendzentrum.

Von außen betrachtet ist das Gebäude eine eher verschlossene und abschirmende „Blackbox“. Der zum Büttenweg orientierte Eingang nimmt die jugendlichen Besucher wie ein Trichter auf, verteilt sie von dort in das Gebäude oder leitet sie in die Tiefe des abgetreppten Atriums. Mit der großen einladenden Geste weist das B58 auf das rege Leben im Inneren hin. Dort öffnet sich der Baukörper in allen Ebenen zum Außenraum und die Erschließung der oberirdischen Bereiche wird über einen umliegenden Laubengang sichtbar gemacht und trägt zur Belebung des Innenhofes bei. Lediglich einige Räume des JUZ mit einem hohen Bedarf an Außenbezug zum Naturspielplatz erhalten im Erdgeschoss großzügige Öffnungen in der Außenhülle.

Das Atrium bildet das Herz des B58 aus, das den Jugendlichen Freiraum zur eigenen Gestaltung bietet, z.B. Wandflächen zur Plakatierung oder für Graffiti, und von allen Nutzern zu jeder Tageszeit bespielt werden kann. Alle Bereiche werden im Inneren so erschlossen, dass sie unabhängig voneinander funktionieren. Im Eingang soll dennoch ein großflächiges Rollgittertor die Zugangskontrolle zum Gesamtkomplex gewährleisten, wenn das B58 geschlossen ist.

In der Planung für den Neubau ist im Erdgeschoss eine Fläche für den Theaterbereich dargestellt. Hier würde lediglich die aus dem Neubauraumprogramm geforderte Fläche untergebracht werden können. Stattdessen wäre auch ein offener aber von der Nachbarschaft abgeschirmter Grillplatz denkbar. Ebenso wäre dort die Gelegenheit, einen Werkhof innerhalb des abschließbaren Gebäudekomplexes einzurichten. Diese Optionen sind wegen des abgeschlossenen Entwurfskonzeptes mit dem Atrium jeweils BGF-neutral für die grobe Kostenschätzung.

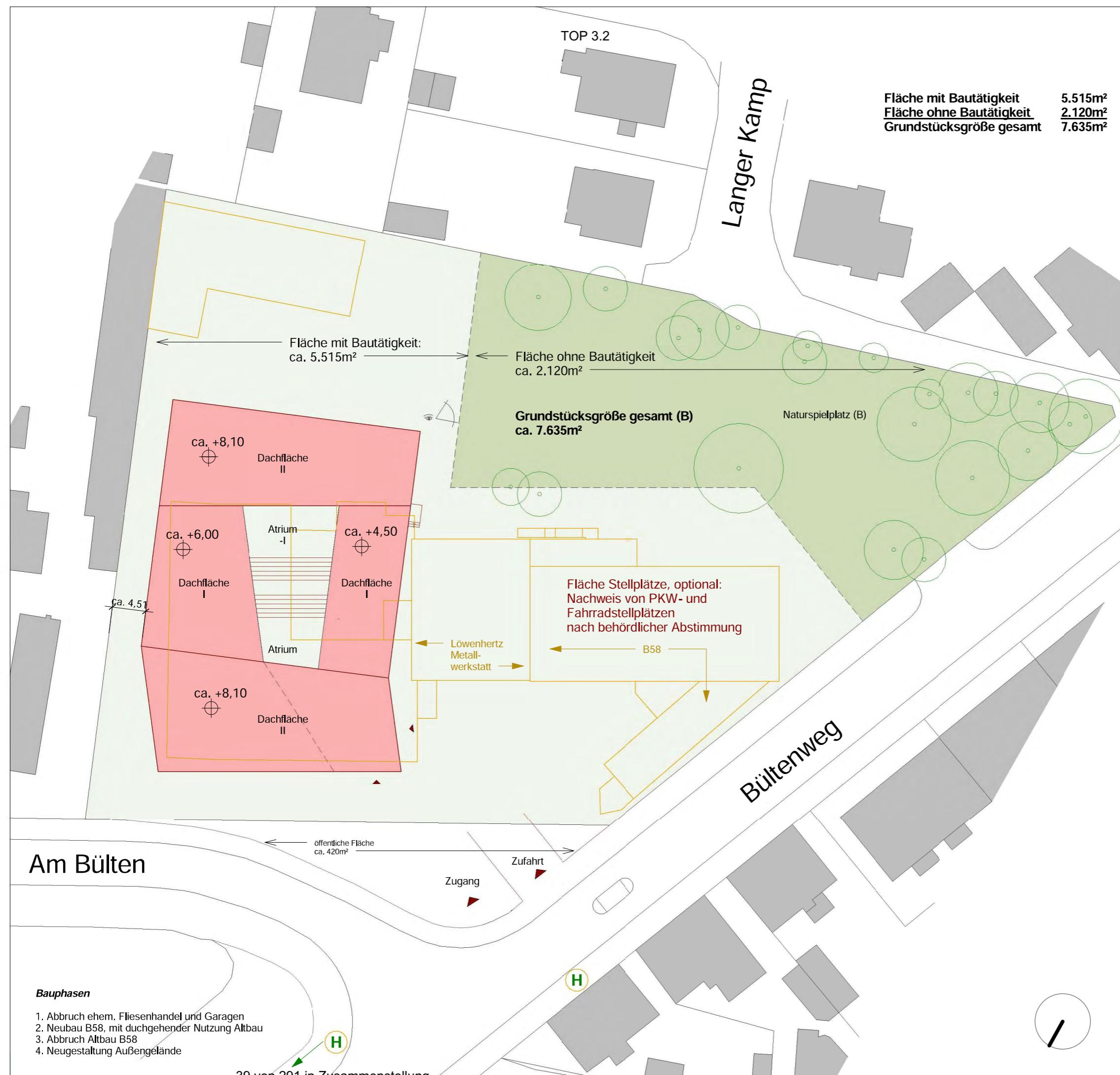
Zwei diagonal entgegen gesetzte Treppenhäuser sichern die baulichen Rettungswege. Sie sind jeweils mit einem lastenfähigen und barrierefreien Aufzug ausgestattet. Aus dem Veranstaltungsbereich wird jeder Saal an jeweils ein Treppenhaus angeschlossen und erhält einen eigenen Zugang zum offenen Atrium als direkten Ausgang ins Freie, damit auch beim Neubau die Versammlungsstättenverordnung nicht zu Ansatz kommt.

Die schallschützenden Entwurfsprinzipien müssen beim Neubau genauso zum Tragen kommen, wie sie bereits für den Umbau beschrieben wurden. Sie können darüber hinaus durch den neuen polygonalen Baukörper, der den Schall vorteilhaft bricht, und die freie Raumorganisation weiter optimiert werden. Die internen Nutzungen werden nach Störpotential bzw. Schutzbedarf sortiert und angeordnet. Ruhebedürftige Bereiche sind gut von den lärmemittierenden Bereichen zu entkoppeln. Der Innenhof wirkt schallabschirmend. Wenn sich die Veranstaltungssäle und die Probenräume in die Erde graben, wird so der größtmögliche Schutz für die Nachbarn und auch das Tonstudio hergestellt. Zunächst gehen wir aus brandschutztechnischen Aspekten von einem offenen Innenhof und Eingangsbereich aus, um ihn als Rettungsweg ansetzen und eine Sprinklerung vermeiden zu können. Sollten genauere Untersuchungen die Notwendigkeit eines Schallschutzdeckels ergeben, wäre die Bewertung als Außenraum bei der Planung zu berücksichtigen.

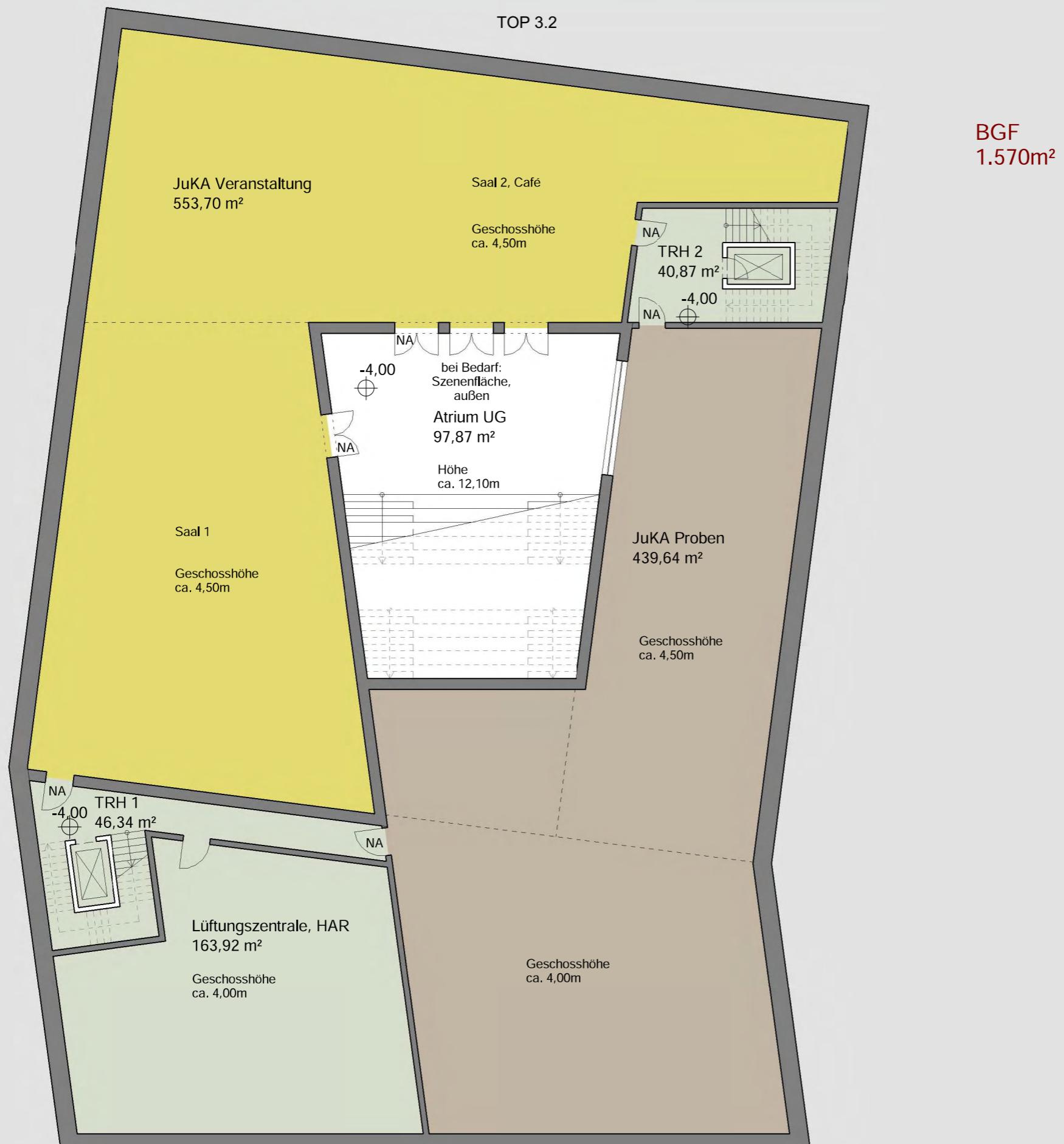
In der Ausführungsplanung lassen sich die Details von Anfang an schallschutzgerecht planen.



|                                  |                      |
|----------------------------------|----------------------|
| <b>Projekt</b>                   |                      |
| <b>Machbarkeitsstudie</b>        |                      |
| Jugendzentrum B58                |                      |
| Büttenweg 58                     |                      |
| 38106 Braunschweig               |                      |
| <b>Bauherr</b>                   |                      |
| Stadt Braunschweig               |                      |
| FB Hochbau und Gebäudemanagement |                      |
| 38100 Braunschweig               |                      |
| <b>Entwurfsverfasser</b>         |                      |
| Varnhorn + Stindt                |                      |
| Am Wendenwehr 3                  |                      |
| 38114 Braunschweig               |                      |
| Tel.: 0531-389 012 48            | Fax: 0531-389 012 49 |
| Email: mail@varnhorn-stindt.de   |                      |
| <b>Planungsstufe</b>             |                      |
| <b>Machbarkeitsstudie</b>        |                      |
| <b>Liegenschaft</b>              | <b>Plannummer</b>    |
| 00110                            | 15117-1-500-000-03   |
| <b>Datum</b>                     | <b>Gezeichnet</b>    |
| 25.09.2019                       | KS,JM                |
| <b>Maßstab</b>                   | <b>Format</b>        |
|                                  | DIN A3               |
| <b>Plan</b>                      |                      |
| <b>Skizze Visualisierung</b>     |                      |
| <b>Variante</b>                  |                      |
| Neubau, VAR 01                   |                      |



|  |                      |
|--|----------------------|
| Nachbarschaft / Bestand  |                      |
| Baugrundstück mit Bautätigkeit   |                      |
| Baugrundstück ohne Bautätigkeit  |                      |
| Umbau / Sanierung  |                      |
| Neubau / Erweiterung   |                      |
| Abbruch  |                      |
| <b>Hinweise:</b>   |                      |
| • Auszug aus der Flurkarte, M: 1:750 im PDF.   |                      |
| • Plangrundlage sind die DWG-Dateien zur Konzeptplanung 2 für Umbau + Erweiterung (Stand 10.10.2012) |                      |
| <b>Projekt</b>   |                      |
| <b>Machbarkeitsstudie</b>  |                      |
| Jugendzentrum B58  |                      |
| Büttenweg 58   |                      |
| 38106 Braunschweig   |                      |
| <b>Bauherr</b>   |                      |
| Stadt Braunschweig   |                      |
| FB Hochbau und Gebäudemanagement   |                      |
| Aegidienmarkt 6  |                      |
| 38100 Braunschweig   |                      |
| <b>Entwurfsverfasser</b>   |                      |
| Varnhorn + Stindt  |                      |
| Am Wendenwehr 3  |                      |
| 38114 Braunschweig   |                      |
| Tel.: 0531-389 012 48  | Fax: 0531-389 012 49 |
| Email: mail@varnhorn-stindt.de   |                      |
| <b>Planungsstufe</b>   |                      |
| Machbarkeitsstudie   |                      |
| <b>Liegenschaft</b>  |                      |
| 00110  | Plannummer           |
| 15117-1-500-000-01(N)  |                      |
| <b>Datum</b>   |                      |
| 23.10.2019   | Gezeichnet           |
| KK / JM  |                      |
| <b>Maßstab</b>   |                      |
| 1 : 500  | Format               |
| DIN A3   |                      |
| <b>Plan</b>  |                      |
| <b>Lageplan</b>  |                      |
| <b>Variante</b>  |                      |
| Neubau, VAR 01   |                      |



BGF  
1.570m<sup>2</sup>

1. offene Kinder- und Jugendarbeit
  2. Personalbereich
  - 3.1 Jugendkulturarbeit / Probenraum
  - 3.2 Jugendkulturarbeit / Veranstaltung
  - 3.3 Jugendkulturarbeit / Werksttten
  4. Kinder- und Jugendkulturarbeit / Theater
  5. Lwenhertz
  6. Allgemeine Flchen

Projekt

## Machbarkeitsstudie

Jugendzentrum B58  
Bültenweg 58  
38106 Braunschweig

Bauherr

Stadt Braunschweig  
FB Hochbau und Gebäudemanagement  
Aegidienmarkt 6  
38100 Braunschweig

Entwurfsverfasser

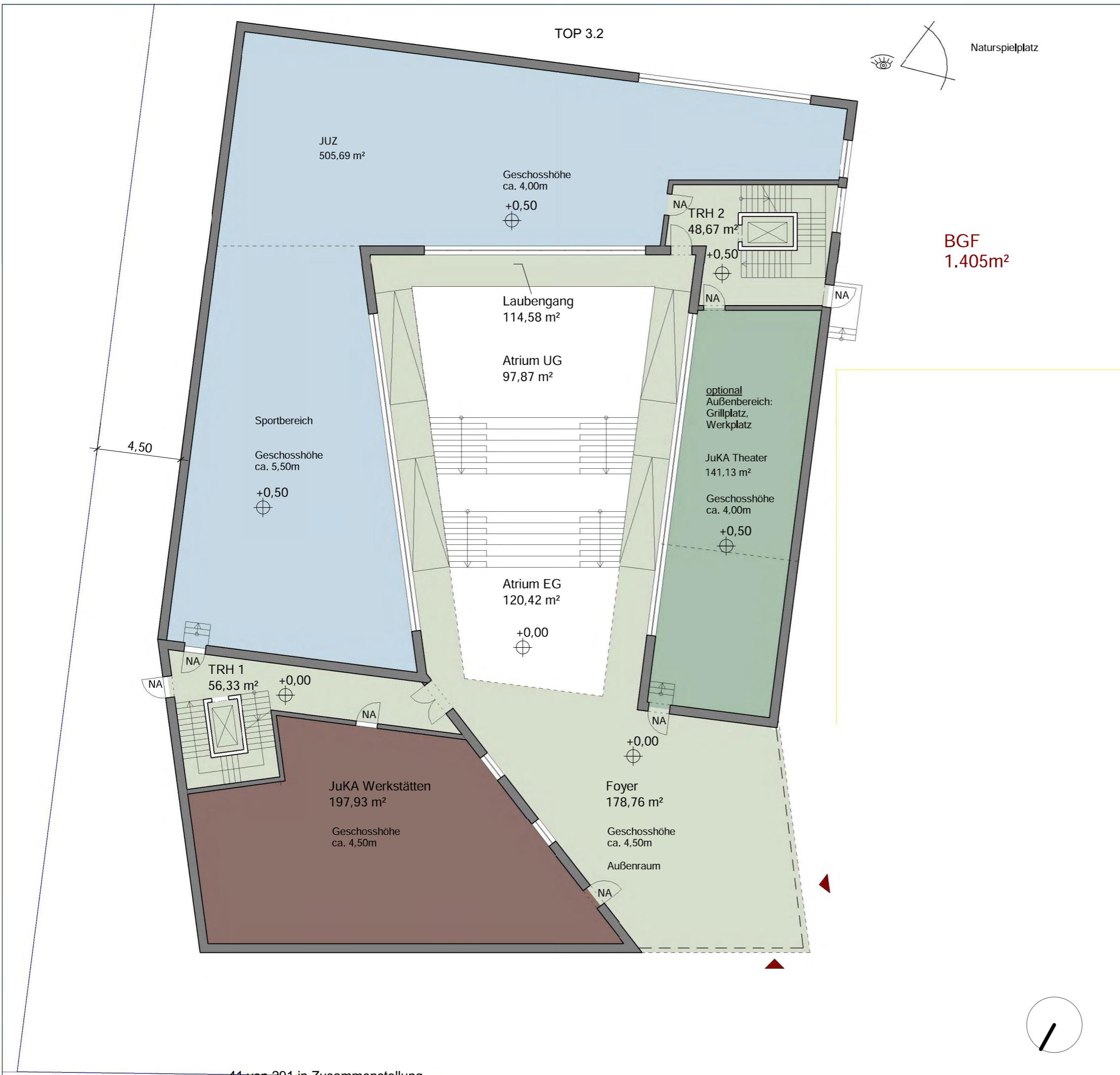
Varnhorn + Stindt  
Am Wendenwehr 3  
38114 Braunschweig  
Tel.: 0531-389 012 48      Fax: 0531-389 012 49  
Email: [mail@varnhorn-stindt.de](mailto:mail@varnhorn-stindt.de)

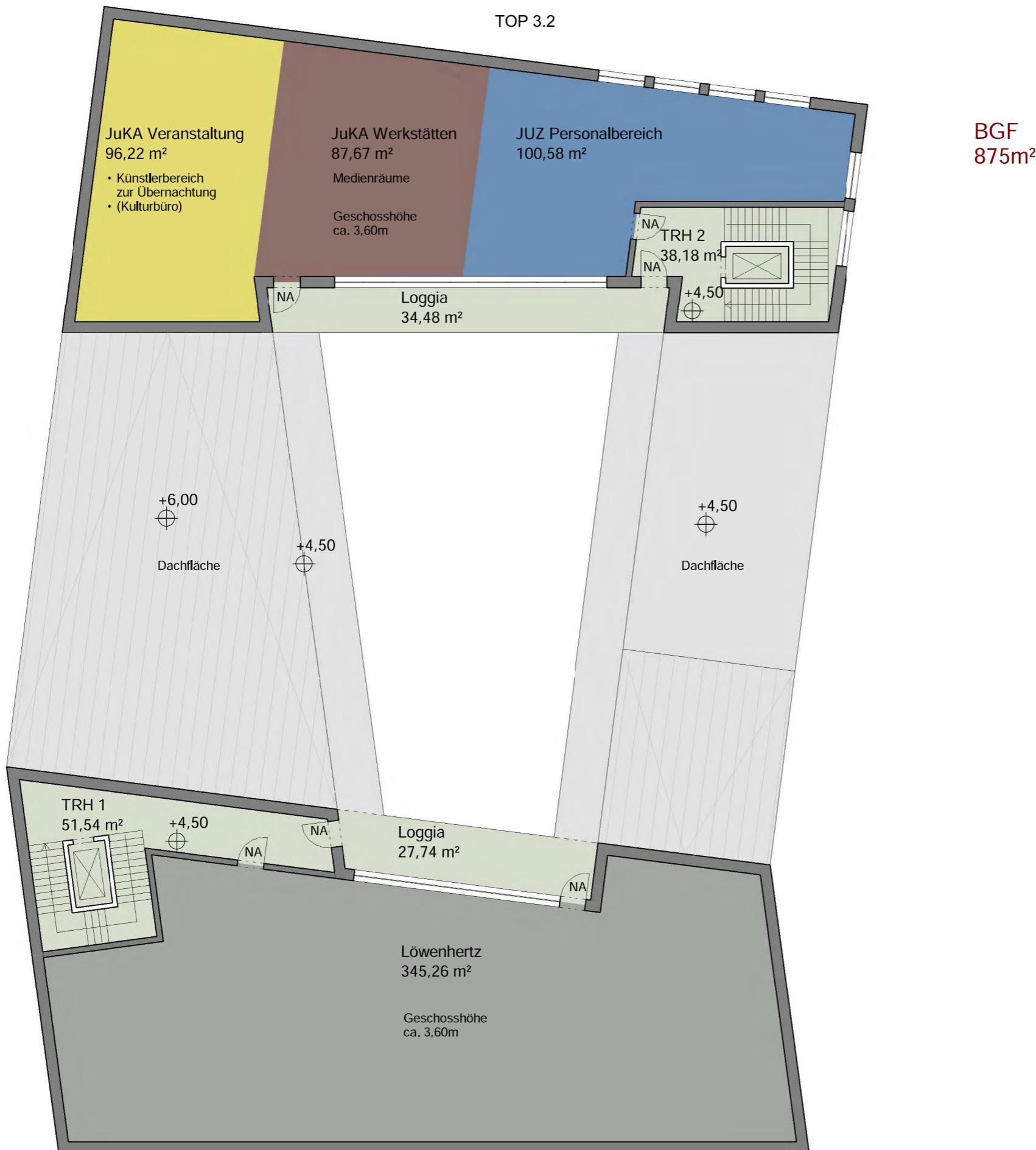
## Planungsstufe Machbarkeitsstudie

|                       |                                     |
|-----------------------|-------------------------------------|
| Liegenschaft<br>00110 | Plannummer<br>15117-1-200-001-00(N) |
| Datum<br>25.09.2019   | Gezeichnet<br>KK, JM                |
| Maßstab<br>1 : 200    | Format<br>DIN A3                    |

## Plan **Grundriss Untergeschoss**

## Variante





- |   |  |
|---|--|
| 1. offene Kinder- und Jugendarbeit          |  |
| 2. Personalfbereich                         |  |
| 3.1 Jugendkulturarbeit / Probenraum         |  |
| 3.2 Jugendkulturarbeit / Veranstaltung      |  |
| 3.3 Jugendkulturarbeit / Werkstätten        |  |
| 4. Kinder- und Jugendkulturarbeit / Theater |  |
| 5. Löwenhertz                               |  |
| 6. Allgemeine Flächen                       |  |

#### Projekt

##### **Machbarkeitsstudie**

Jugendzentrum B58  
Büttenweg 58  
38106 Braunschweig

#### Bauherr

Stadt Braunschweig  
FB Hochbau und Gebäudemanagement  
Aegidienmarkt 6  
38100 Braunschweig

Entwurfsverfasser  
Varnhorn + Stindt  
Am Wendenwehr 3  
38114 Braunschweig  
Tel.: 0531-389 012 48      Fax: 0531-389 012 49  
Email: mail@varnhorn-stindt.de

Planungsstufe  
**Machbarkeitsstudie**

|              |                       |
|--------------|-----------------------|
| Liegenschaft | Plannummer            |
| 00110        | 15117-1-200-001-02(N) |

|            |            |
|------------|------------|
| Datum      | Gezeichnet |
| 25.09.2019 | KK, JM     |

|         |        |
|---------|--------|
| Maßstab | Format |
| 1 : 200 | DIN A3 |

Plan  
**Grundriss Obergeschoss**

Variante  
Neubau, VAR 01

# Kostenschätzung

Kostengliederung (KG)

## Projekt

Jugendzentrum B58

Neubau auf Bestandsgrundstück



Planverfasser ...

Varnhorn und Stindt Architekten  
Am Wendenwehr 3  
38114 Braunschweig

Tel.: 0531 - 389 012 48

Fax: 0531 - 389 012 49

## Bauvorhaben

**Machbarkeitsstudie****Sanierung Jugendzentrum B58****Bültenweg 58****38106 Braunschweig**

## Bauherr

**Stadt Braunschweig****FB Hochbau- und Gebäudemanagement****Aegidienmarkt 6****38100 Braunschweig**

## Auswertung nach

**DIN 276 (2018-12)**

## Kostenschätzung Neubau

- Kosten nach BKI 2019 Neubau Gemeindezentren mittlerer Standard
- BGF Gebäude 3.850 m<sup>2</sup>.
- Die 300er-Kosten der 2. Ebene wurden abweichend zur DIN 276: 12.2018 nur zur Veranschaulichung prozentual nach BKI ermittelt
- Nebenkosten pauschal 30%
- Kostenabweichung +/- 30% möglich.
- Kostenschätzung nach DIN 276: 2018-12

Die Grobkostenschätzung wurde am 25.10.2019 erstellt.

Sicherheit und Indexierung nach Angaben der Stadt Braunschweig v. 25.10.2019 abweichend zur DIN 276: 12.2018 eingefügt.

## Kostenaufstellung

Wir bitten Sie, diese Kostenaufstellung zur Kenntnis zu nehmen.

- **Gesamt, Netto:** **13.580.977,61 EUR**

- zzgl. MwSt: 2.580.385,76 EUR

- **Gesamt, Brutto:** **16.161.363,37 EUR**

Gezeichnet

Stempel

(Kostenaufstellung erstellt von - Unterschrift)

## Seiten o. Anlage(n)

**Seiten: 3**

Kostenschätzung (bis KG-Ebene 2)

25.10.2019 - Seite 1

**Kostenschätzung**

SAN B58 (15117)

Kostengliederung (KG)

- Kostengliederung: DIN 276 (2018-12)
- **Gesamt, Netto:** **13.580.977,61 EUR**
- zzgl. MwSt.: 2.580.385,76 EUR
- **Gesamt, Brutto:** **16.161.363,37 EUR**

| KG         | DIN 276 (2018-12) / Bezeichnung               | Teilbetrag          | Gesamt EUR                          |
|------------|---|---------------------|-------------------------------------|
| <b>200</b> | <b>Herrichten und Erschließen</b>             | <b>472.115,02</b>   | <b>472.115,02</b><br>561.816,87     |
| <b>300</b> | <b>Bauwerk - Baukonstruktionen</b>            |                     | <b>5.100.000,00</b><br>6.069.000,00 |
| 310        | Baugrube/Erbbau                               |                     | 142.800,00                          |
| 320        | Gründung, Unterbau                            |                     | 714.000,00                          |
| 330        | Außenwände/ vert. außen                       |                     | 1.830.900,00                        |
| 340        | Innenwände/vert. innen                        |                     | 708.900,00                          |
| 350        | Decken / horizontal                           |                     | 459.000,00                          |
| 360        | Dächer  |                     | 907.800,00                          |
| 380        | Baukonstruktive Einbauten                     |                     | 117.300,00                          |
| 390        | Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen      |                     | 219.300,00                          |
| <b>400</b> | <b>Bauwerk - Technische Anlagen</b>           |                     | <b>1.528.637,00</b><br>1.819.078,05 |
| 410        | Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen                |                     | 194.117,00                          |
| 420        | Wärmeversorgungsanlagen                       |                     | 232.925,00                          |
| 430        | Raumluftechnische Anl.                        |                     | 307.345,50                          |
| 440        | Elektrische Anlagen                           |                     | 452.952,50                          |
| 450        | Kommunikationstechnische Anlagen              |                     | 88.604,45                           |
| 460        | Förderanlagen                                 |                     | 167.368,30                          |
| 470        | Nutzungsspez. u. Verfahrenstechnische Anlagen |                     | 49.242,05                           |
| 480        | Gebäude- und Anlagentechnische Automation     |                     | 32.802,00                           |
| 490        | Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen     |                     | 3.280,20                            |
| <b>500</b> | <b>Außenanlagen und Freiflächen</b>           | <b>694.890,00</b>   | <b>694.890,00</b><br>826.919,10     |
| <b>700</b> | <b>Baunebenkosten</b>                         | <b>2.338.692,60</b> | <b>2.338.692,60</b><br>2.783.044,19 |
| <b>SI</b>  | <b>Sicherheit und Indexierung</b>             |                     | <b>3.446.642,99</b><br>4.101.505,16 |
| S1         | Sicherheit 5% Neubau                          |                     | 506.716,70                          |
| I          | Indexierung 5% jährlich bis 2024              |                     | 2.939.926,29                        |

Alle Einzelbeträge Netto in EUR

25.10.2019 - Seite 2

**Kostenschätzung**

SAN B58 (15117)

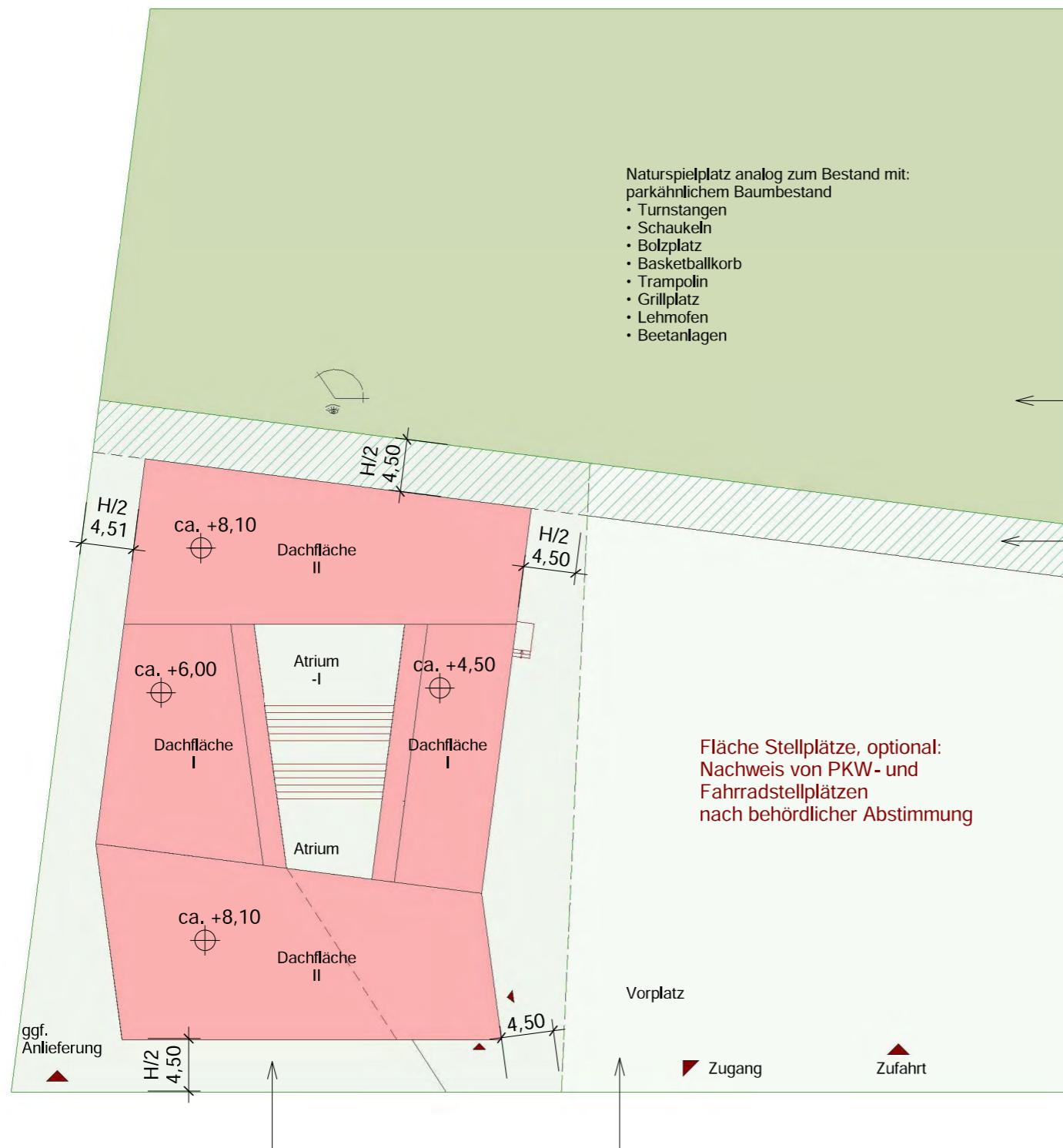
| KG | DIN 276 (2018-12) / Quelleinträge | Teilbetrag             | Gesamt EUR                      |
|----|-----------------------------------|------------------------|---------------------------------|
|    |                                   |                        |                                 |
|    |                                   | <b>SAN B58, Netto:</b> | <b>13.580.977,61 EUR</b>        |
|    |                                   | zzgl. MwSt.:           | 2.580.385,76 EUR                |
|    |                                   | <b>Gesamt, Brutto:</b> | <b><u>16.161.363,37 EUR</u></b> |

## 4 NEUBAU AUF NICHT BENANNTEM GRUNDSTÜCK

### 4.1 GEBÄUDEKONZEPT NEUBAU

Basierend auf dem Konzept des Neubaus am Bültenweg werden Rückschlüsse gezogen, wie ein noch unbekanntes Grundstück aussehen könnte. Anhand eines fiktiven Lageplans werden die Grundstücksgrößen ermittelt. Als Nettogröße gilt dabei, die baurechtlich voraussichtlich notwendige Fläche unter Einhaltung der Mindestabstandsflächen zur Grenze. Zugefügt wird eine Fläche, die für die Stellplätze zu schaffen wäre, da eine gute Anbindung an das öffentliche Nahverkehrssystem, insbesondere am Stadtrand unwahrscheinlich scheint, so dass Argumente für einen Dispens u.U. fehlen.

Um die wertvolle Möglichkeit zu erhalten, Angebote im Außenbereich machen zu können, gehen wir von der Wiederherstellung eines vergleichbaren Außengeländes aus. Dazu wurde die Fläche im Bestand ermittelt und übertragen. Weitere Bedingungen an die Gestaltung und die Konzepte, die sich möglicherweise aus Bebauungsplänen und der Nachbarschaft ergeben könnten, können nicht abgewogen werden.

**Gesamtfläche freies Grundstück, geschätzt:**

2.545m<sup>2</sup> Grundstück Gebäude  
+3.200m<sup>2</sup> Grundstück Spielplatz  
+2.200m<sup>2</sup> Grundstück Stellplätze  
- 380m<sup>2</sup> Doppelung durch Abstandsflächen  
**=7.565m<sup>2</sup> Gesamt**

**Grundstücksfläche Bültenweg 58, geschätzt:  
=7.635m<sup>2</sup>**

|   |  |
|---|--|
| <b>Projekt</b>  |  |
| <b>Machbarkeitsstudie</b>                               |  |
| Jugendzentrum B58<br>Bültenweg 58<br>38106 Braunschweig |  |
| <b>Bauherr</b>  |  |
| Stadt Braunschweig                                      | FB Hochbau und Gebäudemanagement   |
| 38100 Braunschweig                                      |  |
| <b>Entwurfsverfasser</b>                                |  |
| Varnhorn + Stindt                                       | Am Wendenwehr 3<br>38114 Braunschweig<br>Tel.: 0531-389 012 48<br>Email: mail@varnhorn-stindt.de |
| Fax: 0531-389 012 49                                    |  |
| <b>Planungsstufe</b>                                    |  |
| <b>Machbarkeitsstudie</b>                               |  |
| <b>Liegenschaft</b>                                     | <b>Plannummer</b>  |
| 00110   | 15117-1-500-000-02(N)  |
| <b>Datum</b>  | Gezeichnet   |
| 23.10.2019  | KK   |
| <b>Maßstab</b>  | <b>Format</b>  |
| 1 : 500   | DIN A3   |
| <b>Plan</b>   |  |
| <b>Lageplan, freies Grundstück</b>                      |  |
| <b>Variante</b>   |  |
| Neubau, VAR 01 (freies Grundstück)                      |  |

# Kostenschätzung

Kostengliederung (KG)

Projekt

Jugendzentrum B58

Neubau auf unbenanntem Grundstück



Planverfasser ...

Varnhorn und Stindt Architekten  
Am Wendenwehr 3  
38114 Braunschweig

Tel.: 0531 - 389 012 48

Fax: 0531 - 389 012 49

Bauvorhaben

**Machbarkeitsstudie**  
**Sanierung Jugendzentrum B58**  
**Bültenweg 58**  
**38106 Braunschweig**

Bauherr

**Stadt Braunschweig**  
**FB Hochbau- und Gebäudemanagement**  
**Aegidienmarkt 6**  
**38100 Braunschweig**

Auswertung nach

**DIN 276 (2018-12)**

Kostenschätzung Neubau auf unbenanntem  
Grundstück

- Kosten nach BKI 2019 Neubau Gemeindezentren mittlerer Standard
- BGF Gebäude 3.850 m<sup>2</sup>.
- fiktives Grundstück auf der grünen Wiese
- Die 300er-Kosten der 2. Ebene wurden abweichend zur DIN 276: 12.2018 nur zur Veranschaulichung prozentual nach BKI ermittelt
- Nebenkosten pauschal 30%
- Kostenabweichung +/- 30% möglich.
- Kostenschätzung nach DIN 276: 2018-12

Die Grobkostenschätzung wurde am 25.10.2019 erstellt.

Sicherheit und Indexierung nach Angaben der Stadt Braunschweig v. 25.10.2019 abweichend zur DIN 276: 12.2018 eingefügt.

Kostenaufstellung

Wir bitten Sie, diese Kostenaufstellung zur Kenntnis zu nehmen.

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Gesamt, Netto:</b></li> <li>- zzgl. MwSt:</li> <li>- <b>Gesamt, Brutto:</b></li> </ul> | <b>13.551.143,73 EUR</b><br><b>2.574.717,33 EUR</b><br><b><u>16.125.861,06 EUR</u></b> |
|--|--|

Gezeichnet

Stempel

(Kostenaufstellung erstellt von - Unterschrift)

Seiten o. Anlage(n)

**Seiten: 3**

Kostenschätzung (bis KG-Ebene 2)

25.10.2019 - Seite 1

**Kostenschätzung**

SAN B58 (15117)

Kostengliederung (KG)

- Kostengliederung: DIN 276 (2018-12)
- **Gesamt, Netto:** **13.551.143,73 EUR**
- zzgl. MwSt.: 2.574.717,33 EUR
- **Gesamt, Brutto:** **16.125.861,06 EUR**

| KG         | DIN 276 (2018-12) / Bezeichnung               | Teilbetrag          | Gesamt EUR                          |
|------------|---|---------------------|-------------------------------------|
| <b>200</b> | <b>Herrichten und Erschließen</b>             | <b>196.690,00</b>   | <b>196.690,00</b><br>234.061,10     |
| <b>300</b> | <b>Bauwerk - Baukonstruktionen</b>            |                     | <b>5.100.000,00</b><br>6.069.000,00 |
| 310        | Baugrube/Erbbau                               |                     | 142.800,00                          |
| 320        | Gründung, Unterbau                            |                     | 714.000,00                          |
| 330        | Außenwände/ vert. außen                       |                     | 1.830.900,00                        |
| 340        | Innenwände/vert. innen                        |                     | 708.900,00                          |
| 350        | Decken / horizontal                           |                     | 459.000,00                          |
| 360        | Dächer  |                     | 907.800,00                          |
| 380        | Baukonstruktive Einbauten                     |                     | 117.300,00                          |
| 390        | Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen      |                     | 219.300,00                          |
| <b>400</b> | <b>Bauwerk - Technische Anlagen</b>           |                     | <b>1.528.637,00</b><br>1.819.078,05 |
| 410        | Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen                |                     | 194.117,00                          |
| 420        | Wärmeversorgungsanlagen                       |                     | 232.925,00                          |
| 430        | Raumluftechnische Anl.                        |                     | 307.345,50                          |
| 440        | Elektrische Anlagen                           |                     | 452.952,50                          |
| 450        | Kommunikationstechnische Anlagen              |                     | 88.604,45                           |
| 460        | Förderanlagen                                 |                     | 167.368,30                          |
| 470        | Nutzungsspez. u. Verfahrenstechnische Anlagen |                     | 49.242,05                           |
| 480        | Gebäude- und Anlagentechnische Automation     |                     | 32.802,00                           |
| 490        | Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen     |                     | 3.280,20                            |
| <b>500</b> | <b>Außenanlagen und Freiflächen</b>           | <b>953.190,00</b>   | <b>953.190,00</b><br>1.134.296,10   |
| <b>700</b> | <b>Baunebenkosten</b>                         | <b>2.333.555,10</b> | <b>2.333.555,10</b><br>2.776.930,57 |
| <b>SI</b>  | <b>Sicherheit und Indexierung</b>             |                     | <b>3.439.071,63</b><br>4.092.495,24 |
| S1         | Sicherheit 5% Neubau                          |                     | 505.603,60                          |
| I          | Indexierung 5% jährlich bis 2024              |                     | 2.933.468,03                        |

Alle Einzelbeträge Netto in EUR

25.10.2019 - Seite 2

**Kostenschätzung**

SAN B58 (15117)

| KG | DIN 276 (2018-12) / Quelleinträge | Teilbetrag             | Gesamt EUR                      |
|----|-----------------------------------|------------------------|---------------------------------|
|    |                                   |                        |                                 |
|    |                                   | <b>SAN B58, Netto:</b> | <b>13.551.143,73 EUR</b>        |
|    |                                   | zzgl. MwSt.:           | 2.574.717,33 EUR                |
|    |                                   | <b>Gesamt, Brutto:</b> | <b><u>16.125.861,06 EUR</u></b> |

## 5 ERGEBNIS ZUR MACHBARKEIT

### 5.1 BEWERTUNG MACHBARKEIT

#### Allgemeines

Die untersuchten Varianten Umbau und Erweiterung des bestehenden Gebäudes sowie ein Neubau auf demselben Baugrundstück sind realisierbar. Die Realisierbarkeit eines Neubaus an unbekanntem Ort ist grundsätzlich baulich vorstellbar, aber erst anhand eines konkreten Grundstücks überprüfbar.

Grundsätzlich empfiehlt sich ein zeitnäher Einstieg in die weiterführende Planung aufgrund des aktuellen unbefriedigenden Zustandes. Dieser umfasst eine zeitgemäße und nutzergerechte Raumorganisation, den allgemeinen Sanierungsstau u.a. beim Schallschutz und der technischen Gebäudeausrüstung.

Nichthandeln oder nur kleine punktuelle Maßnahmen bergen das Risiko starker Einschränkungen im Betrieb. Beide erstgenannten Varianten sind dazu geeignet, das B58 in eine positive Zukunft zu tragen. Für die dritte Möglichkeit wäre erst nach geeigneten Grundstücken zu suchen, um eine sinnhafte Einschätzung abgeben zu können.

Der bestehende Standort ist ideal durch seine Lage, wie eingangs erwähnt. Zudem bietet das Grundstück am Bültenweg ausreichend Platz. Durch die offene Bebauung kann zu den Nachbarn Abstand gehalten werden und das Außengelände bietet eine hohe Aufenthaltsqualität in naturnaher Umgebung, was insbesondere im Stadtgebiet seines Gleichen sucht. Selbst Stellplätze können bei Bedarf auf dem eigenen Grundstück problemlos nachgewiesen werden, um die Parkplatzsituation in der direkten Nachbarschaft zu entschärfen. Schallschutztechnisch näher zu untersuchen wären sie in beiden Neubauvarianten.

In einer Stadt, die lebenswert sein möchte und die allen Jugendlichen einen Zugang zu einem vielseitigen kulturellen und bildungspädagogischen Angebot machen möchte, gehört ein Jugendzentrum wie das B58 zum festen Bestandteil einer guten Infrastruktur in zentraler Lage.

Bei allen Versionen Neubau sowie Umbau bilden die Anforderungen an konstruktiven Brandschutz, Schallschutz und Wärmeschutz viele Synergieeffekte, da die Anforderungen aus den drei Fachplanungsbereichen durch dieselben baulichen Maßnahmen gelöst werden können.

Der Bauherr ist bestrebt, das Angebot des B58 während der Baumaßnahmen aufrecht zu erhalten, um die Nutzer mit ihren generationsweise weiter getragenen Gewohnheiten nicht zu verlieren. Andernfalls würde die pädagogische Arbeit von vorn beginnen und müsste von neuem um die Gunst der Jugendlichen werben. Dies lässt sich bei den Varianten Umbau oder Neubau unterschiedlich realisieren.

Für das Tonstudio Löwenhertz ist nicht entscheidend, ob ein Neubau oder Umbau eher in Frage käme, da wegen des Baulärms bei Maßnahmen am Bültenweg Aufnahmen voraussichtlich nicht möglich sind, obwohl die Räume zugänglich blieben. Hier müsste in eine Übergangslösung gefunden werden, außerdem wäre die versorgungstechnischen Zusammenhänge mit dem B58 zu klären. Bekannt ist, dass die WC-Anlage im Jugendzentrum genutzt werden.

Die zusätzlichen Raumanforderungen durch einen umfangreichen theaterpädagogischen Schwerpunkt in dem Raumprogramm für die Sanierung können flächenmäßig nicht in den zur Verfügung stehenden Bestand integriert werden.

Alternativ schlagen wir an dieser Stelle zwei Optionen zur Sanierung vor, die in dieser Studie nicht weiter dargestellt und untersucht werden: So könnte die Theaterpädagogik entweder in den ehemaligen Garagen (ca. 260m<sup>2</sup>) auf dem Grundstück untergebracht werden, die sich von der Fläche und der Raumhöhe anbieten würden, oder auch in dem gestalterisch hochwertigeren ehemaligen Fliesenlager mit weiteren jugendzentrumsnahen Nutzungen. Tragwerk, Flächen und Raumhöhen würden sich anbieten.

**Umbau / Erweiterung**

Der Charakter des Altbau, der nicht in allen Belangen perfekt ist, sich aber seit Jahrzehnten bewährt hat, bleibt erhalten. Dadurch mag unter Umständen die emotionale Akzeptanz in der Bevölkerung höher sein, weil eine alte etablierte Institution in den Standards zeitgemäße und notwendige Verbesserungen erfährt, während ein Neubau völlig neu und mit anderen Ansprüchen bewertet würde.

Bei einem Umbau ist die Raumplanung an die Kubatur des Bestandes gebunden, was Kompromisse unumgänglich macht, wie z.B. die Probenräume aus Platzgründen im Dachgeschoss zu lassen, den offenen Bereich zu Gunsten des Veranstaltungsbereichs im Obergeschoss anzuordnen, obwohl ein starker Bezug zum Spielplatz sinnvoll wäre. Bei der Herangehensweise wurde zunächst versucht, möglichst alle Räume aus dem Raumprogramm im Bestand unterzubringen. Folglich sind die Räume im Appendix etwas kleiner als gewünscht ausgefallen. Sie benötigen eine gute Tageslichtversorgung, werden über einen Flur erschlossen und die geringeren Raumhöhen sind ausreichend.

Sofern die Raumgrößen entscheidender sind als die Anzahl der Räume, wären Zusammenlegungen mit entsprechenden Doppelnutzungen denkbar.

Im Laufe einer weiterführenden Planung kann geprüft werden, ob der entfallende zehnte Probenraum durch eine ggf. veränderte Tragstruktur des Daches und trotz des neuen Aufenthaltsbereichs wieder unterzubringen wäre.

Das Tragwerk ist im Bestand statisch noch genauer zu untersuchen und hinsichtlich des konstruktiven Brandschutzes zu prüfen. Um das Risiko von kostenintensiven Ertüchtigungsmaßnahmen frühzeitig kalkulieren zu können, ist eine genauere Analyse bereits vor Beginn der Planung empfehlenswert. Dazu sollte die Erstellung eines Schadenskataster mit der konkreten Beschreibung aller Sanierungsmaßnahmen erstellt werden.

Durch die Optimierung der Anordnung der Nutzungen in Zusammenhang mit baulichen Entkopplungs- und Schallschutzmaßnahmen ist es möglich, ein nach aktuellen Bestimmungen funktionierendes Jugendzentrum zu bauen, das dennoch weitestgehend den Charme des Alten und Gewohnten bewahrt, mit dem die Jugendlichen sich identifizieren.

Für den Umbau in laufendem Betrieb ist eine detaillierte Bauphasenplanung mit allen am Bau Beteiligten und den Nutzern abzustimmen unter Berücksichtigung aller zu planenden räumlichen Interimslösungen und Kompensationsmaßnahmen. Dies erzeugt zusätzliche Planungskosten und längere Bauzeiten.

Dadurch können die Baunebenkosten in der vorliegenden Kostenschätzung ansteigen. Damit könnten die um rund eine Million Euro günstiger geschätzten Umbaukosten die Neubaukosten übersteigen. Als Grundlage einer präziseren Kostenschätzung wäre die Bauphasenplanung mit Interimslösungen ab dem ersten Planungsschritt einzubeziehen und auch vom Bauherrn zu beziffern.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass eine zeitweise Schließung des Jugendzentrums unumgänglich ist, weil z.B. Versorgungsleitungen innerhalb des Gebäudes im Zuge von Rückbaumaßnahmen vor der Erneuerung gekappt werden und sich Interimsmaßnahmen als unverhältnismäßig herausstellen.

Kostenmäßig günstig ist die Weiternutzung des bestehenden Rohbaus, für den dadurch geringere Abbruchkosten anfallen.

Wenn der leerstehende Fliesenhandel keiner Umnutzung zugeführt werden kann, wären u.U. weitere Kosten durch den Abbruch und der daraus folgenden Ertüchtigung der Gebäudetrennwand zur Fassade zu kalkulieren. Wir empfehlen jedoch, konzeptionelle Überlegungen für den ehemaligen Fliesenhandel anzustossen, da die alten Lagerhallen im Kern eine augenscheinlich umnutzbare Substanz haben. An dieser Stelle ließe sich z.B. das städtische Leben mit inhaltlichem Bezug zur Arbeit des B58 erweitern, was auch positive Auswirkungen auf die Infrastruktur der wachsenden Nordstadt und städtebauliche Gestaltung einer wichtigen Verkehrsachse hätte. Mit einem Abbruch des Fliesenhandels würden das B58 und das „Verbindungsgebäude“ mit dem Löwenhertz seinen architektonischen und städtebaulichen Bezug verlieren und als Fragment eines Fabrikgebäudes stehen bleiben.

**Neubau am Bültenweg 58**

Ein Neubau bietet die Möglichkeit, die Planung optimal auf die Nutzer, Eigentümer, Besucher und auch seine Umgebung abzustimmen. Bereits ab der ersten Planungsphase können die Belange der Nutzer, aber auch der Anlieger, in die äußere Gestaltung und Raumplanung einfließen. Bei dem vorgelegten Entwurfskonzept mit Atrium soll es dazu gehören, Oberflächen im Inneren dem Gestaltungswillen der jugendlichen Nutzer zu überlassen, um sich das Gebäude identitätsstiftend aneignen zu können.

Das Atriumgebäude mit seiner leicht polygonalen Ausformung eignet sich sehr gut für ein Jugendzentrum mit lauten Probenräumen und einem lauten Veranstaltungsbereich, weil alle Besucherströme, inkl. dem Schall zentral gelenkt werden.

Technisch erforderliche Ausbaustandards, was unter anderem den Schallschutz und die Barrierefreiheit betrifft, sind leichter herzustellen als bei einem Umbau.

Für einen reibungslosen Betrieb des alten B58 während der Bauphase spricht ein Neubau, wenn er an Stelle des ehemaligen Fliesenhandels positioniert wird. Es ist von Vorteil, dass bei dieser Variante, abgesehen von den Aufnahmen des Löwenhertz, keine Interimslösungen angeboten werden müssen.

Der Neubau erfolgt nach Abbruch des Fliesenhandels und nach Fertigstellung des Neubaus zieht das B58 in einem Zuge um. Schlussendlich würde das alte B58 abgebrochen werden und das Außengelände könnte gestaltet werden.

Durch den Abbruch des Gesamtkomplexes entfallen die Überlegungen, welcher Nachnutzung die Leerstände zugeführt könnten. Das Jugendzentrum ist als Solitär auf einem naturnahen und großzügigen Spielplatz gesetzt, auf dem sich den jugendlichen aus der offenen Jugendarbeit vielerlei Möglichkeiten zu Aktivitäten bieten. Auf der Fläche des abgebrochenen B58 werden die aus der überschlägigen Bedarfermittlung notwendigen Stellplätze unter Beibehaltung der Zufahrtssituation dargestellt.

Unter Umständen könnte in einem nächsten Schritt alternativ untersucht werden, ob die städtebauliche Situation durch eine Bebauung auf dem Grundstück entlang der Straßenflucht Bültenweg eine Aufwertung erfahren würde, ohne die Qualität des Jugendzentrums zu schmälern.

**Neubau auf unbenanntem Grundstück**

Für einen Neubau auf einem nicht benannten Grundstück sind zu den geschätzten Baukosten zusätzlich die Kosten zum Erwerb und nicht abschätzbare Kosten für Anpassungen an der umgebenen Infrastruktur einzuplanen. Ein zeitlicher Ausblick für die Umsetzung ist nicht möglich, da die Dauer der Suche nach einem geeigneten Grundstück ungewiss ist, sowie sich wiederholende Prüfungen zur Umsetzbarkeit nach sich zieht.

Außerdem hat das B58 neben seiner übergeordneten gesamtstädtischen Bedeutung durch das Löwenhertz und die Veranstaltungssäle auch einen stadtteilbezogenen Einzugsbereich. Somit wäre das offene Jugendzentrum innerhalb der Nordstadt neu zu schaffen, was doppelte Kosten generiert.

Die Lage sollte mit der bestehenden vergleichbar sein und für die Jugendlichen des gesamten Stadtgebiets aus vielen Richtungen gut aufzufinden sein. Zu bevorzugen wäre die Nähe zum innerstädtischen Ring, damit die Jugendlichen den Ort auch bei Dunkelheit sicher, ohne elterliche Hilfe und ohne Auto erreichen können. Abgeschiedene Gewerbegebiete oder Ortsränder mit nur einer Buslinienanbindung kommen für ein erfolgreiches Konzept aus unserer Sicht nicht in Betracht.

Die Anforderungen an den Schallemissionsschutz insbesondere bei Veranstaltungen sind weniger abhängig vom neuen Grundstück als vielmehr von der jeweiligen Nachbarschaft, was die Suche nach einem geeignetem Grundstück erschweren kann. Die Akzeptanz in der Nachbarschaft ist neu zu erarbeiten. Eine starke Verdichtung der umgebenen Bebauung mit mehr Nähe zum B58, als es auf dem bestehenden Grundstück der Fall wäre, kann zu höheren Lärmschutzanforderungen führen.

Während der Spielplatz am Bültenweg nahezu unangetastet bliebe, wäre dieser auf einem neuen Grundstück neu herzustellen. Wir gehen davon aus, dass ein angemessenes Außengelände geschaffen werden

sollte, um dem Bewegungsdrang der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden und die Bewegung an der frischen Luft mit Freunden trotz des stark medienabhängigen Lebens zu fördern.  
Für den Flächenbedarf wird der vollständige Nachweis aller Stellplätze einkalkuliert.

**Fazit**

Alle drei Varianten sind baulich machbar.

Folgende Aspekte wurden bei der Machbarkeitsstudie in Betracht gezogen, bzw. sind bei einer Bewertung der Varianten zu berücksichtigen:

Flexibilität: Ein Neubau kann flexibel auf Basis eines noch zu verabschiedenden Raumprogramms konzipiert und leicht an die Vorgaben des Raumprogramms angepasst werden.

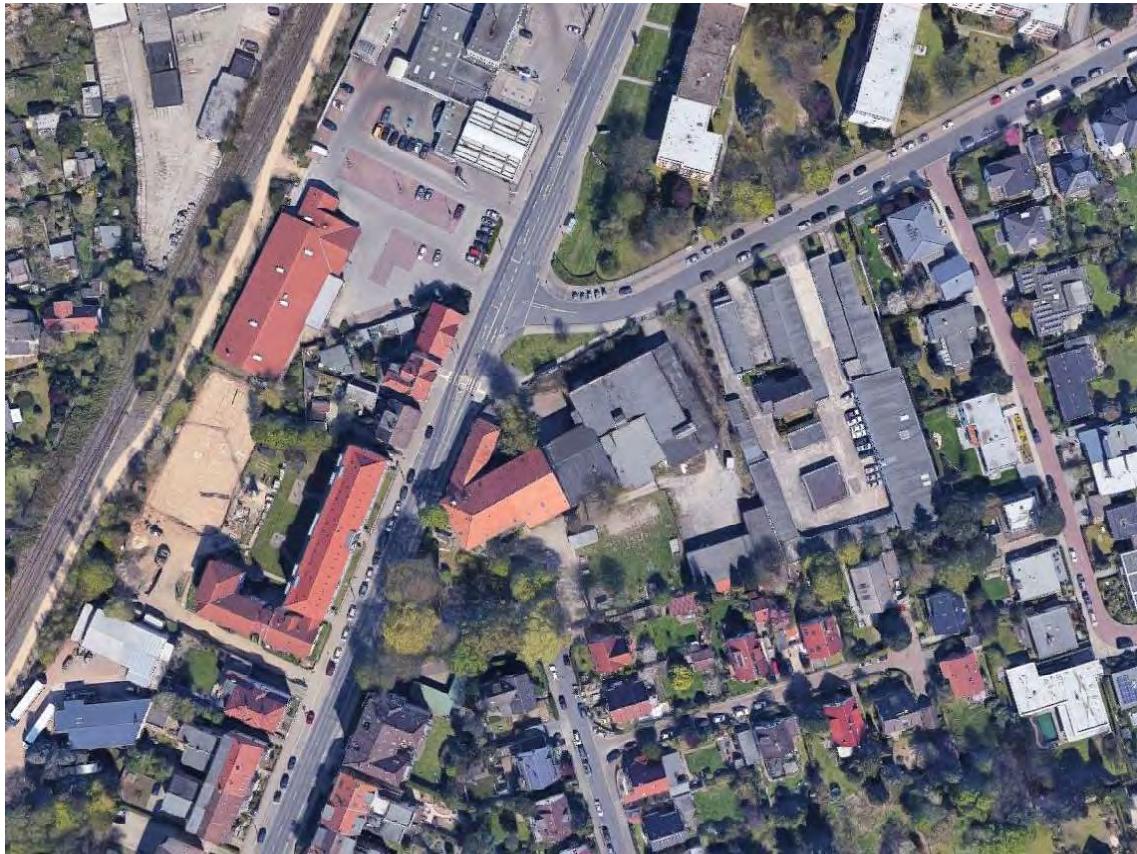
Lebenszykluskosten: Ein Neubau hat eine höhere zu erwartende Lebensdauer als ein Umbau.

Baukostenrisiken: Die Kostenschätzungen nach DIN 276: 12.2018 wurden darüber hinaus mit den durch den Fachbereich 65 am 25.10.2019 vorgegebenen Sicherheiten und einer Indexierung bis 2024 ergänzt. Die jährliche Indexierung wurde mit 5% vorgegeben, die Sicherheit für die Neubau-Varianten mit 5% und die Sicherheit für die Umbau-Variante mit 10%.

Erhalt Identifikation: Der Charme des Altgebäudes entspricht eher dem Charakter eines jugendkulturellen Veranstaltungsortes.

## 6 ANLAGEN

### 6.1 FOTOS BESTAND

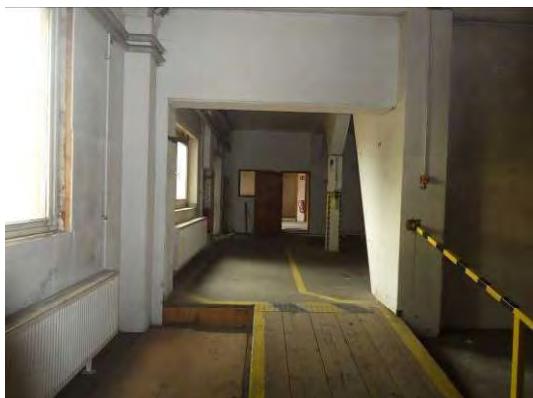
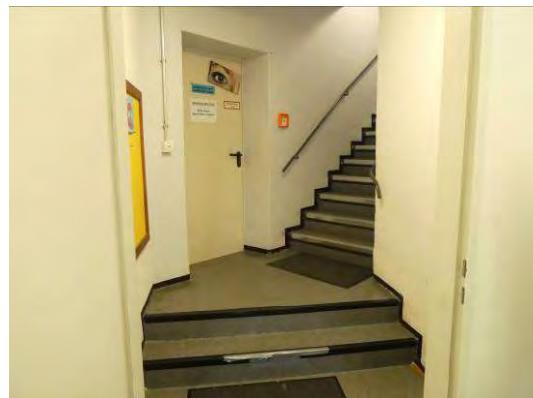


**1** Luftbild Aufsicht



**2** Luftbild Rückansicht

**3 Luftbild Vorderansicht****4 Vorplatz****5 Hinterhof / Spielplatz****6 Treppe Nebengebäude****7 Fliesenhandel**

**8 Haupteingang****9 EG Übergang Riegel zu Hauptgebäude****10 EG Übergang Haupt- zu Nebengebäude****11 OG JUZ Treppe zum Dachboden****12 EG Treppenhaus 2****13 OG Treppenhaus 1****14 EG ehem. Tischlerwerkstatt / Saal (neu)****15 OG JUZ Diskothek**



**16** Eingangsbereich Umgebung



**17** EG ehem. Metallwerkstatt



**18** OG JUZ Lüftungsanlage



**19** OG Treppenhaus 2 Lichtschacht

## Abbildungsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| <b>Abb. 1:</b> Luftbild Aufsicht.....                        | ( <a href="https://www.google.de/maps">https://www.google.de/maps</a> ) |
| <b>Abb. 2:</b> Luftbild Rückansicht.....                     | ( <a href="https://www.google.de/maps">https://www.google.de/maps</a> ) |
| <b>Abb. 3:</b> Luftbild Vorderansicht.....                   | ( <a href="https://www.google.de/maps">https://www.google.de/maps</a> ) |
| <b>Abb. 4:</b> Vorplatz.....                                 | (eigene Aufnahme von VSA)   |
| <b>Abb. 5:</b> Hinterhof / Spielplatz.....                   | (eigene Aufnahme von VSA)   |
| <b>Abb. 6:</b> Treppe Nebengebäude.....                      | (eigene Aufnahme von VSA)   |
| <b>Abb. 7:</b> Fliesenhandel.....                            | (eigene Aufnahme von VSA)   |
| <b>Abb. 8:</b> Haupteingang.....                             | (eigene Aufnahme von VSA)   |
| <b>Abb. 9:</b> EG Übergang Riegel zu Hauptgebäude.....       | (eigene Aufnahme von VSA)   |
| <b>Abb. 10:</b> EG Übergang Haupt- zu Nebengebäude.....      | (eigene Aufnahme von VSA)   |
| <b>Abb. 11:</b> OG JUZ Treppe zum Dachboden.....             | (eigene Aufnahme von VSA)   |
| <b>Abb. 12:</b> EG Treppenhaus 2.....                        | (eigene Aufnahme von VSA)   |
| <b>Abb. 13:</b> OG Treppenhaus 1.....                        | (eigene Aufnahme von VSA)   |
| <b>Abb. 14:</b> EG ehem. Tischlerwerkstatt / Saal (neu)..... | (eigene Aufnahme von VSA)   |
| <b>Abb. 15:</b> OG JUZ Diskothek.....                        | (eigene Aufnahme von VSA)   |
| <b>Abb. 16:</b> Eingangsbereich Umgebung.....                | (eigene Aufnahme von VSA)   |
| <b>Abb. 17:</b> EG ehem. Metallwerkstatt.....                | (eigene Aufnahme von VSA)   |
| <b>Abb. 18:</b> OG JUZ Lüftungsanlage.....                   | (eigene Aufnahme von VSA)   |
| <b>Abb. 19:</b> OG Treppenhaus 2 Lichtschacht.....           | (eigene Aufnahme von VSA)   |

*Absender:***Faktion DIE LINKE. im Rat der Stadt****19-11522**  
**Antrag (öffentlich)***Betreff:***Aufhebung Nutzungseinschränkung Mobil-Ticket***Empfänger:*

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

*Datum:*

20.08.2019

*Beratungsfolge:*

|   | Status     |
|---|------------|
| Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)         | 05.09.2019 |
| Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung) | 05.09.2019 |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)                  | 10.09.2019 |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)           | 17.09.2019 |

**Beschlussvorschlag:**

Die Einschränkung der Nutzungszeit des BS-Mobil-Tickets wird dauerhaft aufgehoben. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Braunschweiger Verkehrs-GmbH die dauerhafte Aufhebung der zeitlichen Nutzungseinschränkung zu beschließen.

**Sachverhalt:**

Neben Leistungsberechtigten nach SGB II und XII, sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, können auch Geringverdienerinnen und Geringverdiener (Wohngeld- und Kindergeldzuschlagsberechtigte) den Braunschweig Pass erhalten. Die zentrale Vergünstigung besteht im Erwerb des Braunschweig-Mobil-Tickets und der damit verbundenen Nutzung des ÖPNV für 15 Euro monatlich. Während arme Schülerinnen und Schüler das Mobil-Ticket bereits jetzt ohne zeitliche Einschränkung nutzen können, ist die Nutzungszeit für alle anderen von 8.30 Uhr bis Betriebsschluss eingegrenzt. Dies stellt insbesondere eine Schlechterstellung der Geringverdiener dar. Dieser Personenkreis arbeitet in Berufen, in denen der Arbeitstag weit vor 8.30 Uhr beginnt.

Zum Kostenargument der Verkehrs GmbH ist folgendes anzumerken: Im Jahr 2017 wurde die Nutzungseinschränkung von 9.00 Uhr auf 8.30 Uhr reduziert. Dadurch konnten 6.000 Mobil-Tickets zusätzlich verkauft werden. Dazu wurde von der Verkehrs GmbH in 2016 prognostiziert, dass durch die zusätzliche halbe Stunde ein Verlust von 114.000 Euro entstehen würde. Im Dezember 2017 wurde dann nur noch ca. die Hälfte (ca. 60.000 Euro) angenommen. (DS 17-05964) Auch dieser Betrag ist ein reiner Schätzwert, der davon ausgeht, dass von den zusätzlichen Mobil-Ticket-Käufern vorher das "normale" Ticket bezogen wurde. Nachgewiesen wurde dies von der Verkehrs GmbH jedoch nie. Im Übrigen zeigen Erfahrungen aus Wolfsburg, dass das Ziel von Einsparungen durch die zeitliche Einschränkung von Sozialtickets nicht erreicht wird.

Hinzu kommt: Selbst wenn es so wäre, das erklärte Ziel beim "Braunschweig Pass" ist es, dass Leistungsberechtigte und Geringverdiener entlastet werden und am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

**Anlagen:** keine

*Absender:*

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /  
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt / Fraktion DIE LINKE. im  
Rat der Stadt**

**19-12433**  
Antrag (öffentlich)

*Betreff:*

**Änderungsantrag zum TOP "Aufhebung Nutzungseinschränkung  
Mobil-Ticket"**

*Empfänger:*

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

*Datum:*

17.12.2019

*Beratungsfolge:*

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

*Status*

17.12.2019

Ö

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat begrüßt die Bestrebungen zur zeitlichen Ausweitung des BS-Mobil-Tickets. Er appelliert an die Stadtverwaltung, die Braunschweiger Verkehrs-GmbH und die Verkehrsverbundgesellschaft Großraum Braunschweig, sich auf eine Lösung zu einigen, die eine Öffnung des Tickets für die Nutzung aller in Braunschweig verkehrenden Verkehrsunternehmen ebenso vorsieht wie Optionen zur Aufhebung von zeitlichen Nutzungseinschränkungen. Dabei sollte insbesondere berücksichtigt werden, dass das Ticket für die Nutzergruppe weiter zu attraktiven Konditionen angeboten wird und für sie bezahlbar bleibt. Nach Möglichkeit sollte daher von einer Preissteigerung abgesehen werden.

Die Verwaltung wird gebeten, den Ratsgremien im ersten Quartal 2020 einen mit den genannten Gesellschaften abgestimmten Vorschlag zu unterbreiten.

**Sachverhalt:**

Dieser Änderungsantrag greift die Mitteilung außerhalb von Sitzungen der Verwaltung zum BS-Mobil-Ticket (Vorlage 19-12354) auf und ersetzt den Antrag der Fraktion Die Linke (Vorlage 19-11522). Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

**Anlage:** Vorlage 19-12354 Aufhebung Nutzungseinschränkung Mobil-Ticket

*Betreff:***Aufhebung Nutzungseinschränkung Mobil-Ticket***Organisationseinheit:*Dezernat V  
50 Fachbereich Soziales und Gesundheit*Datum:*

04.12.2019

*Beratungsfolge*Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)  
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)*Sitzungstermin**Status***Sachverhalt:**

Die Verwaltung teilt mit, dass derzeit Beratungen zwischen der Stadt Braunschweig, der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) und der Verkehrsverbundgesellschaft Großraum Braunschweig (VRB) zu Veränderungen des BS-Mobil-Tickets geführt werden.

Dabei wird die Öffnung des Tickets für die Nutzung aller in Braunschweig verkehrenden Verkehrsunternehmen genauso beraten, wie Optionen zur Aufhebung von zeitlichen Nutzungseinschränkungen.

Die Verwaltung wird dem Rat zur Neuaustrichtung des BS-Mobil-Tickets im ersten Quartal 2020 einen mit den genannten Gesellschaften abgestimmten Vorschlag unterbreiten.

Dr. Arbogast

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:****Aufhebung Nutzungseinschränkung Mobil-Ticket**

|  |                             |
|--|-----------------------------|
| <b>Organisationseinheit:</b><br>Dezernat V<br>50 Fachbereich Soziales und Gesundheit | <b>Datum:</b><br>05.09.2019 |
|--|-----------------------------|

| <b>Beratungsfolge</b>                                | <b>Sitzungstermin</b> | <b>Status</b> |
|--|-----------------------|---------------|
| Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis) | 05.09.2019            | Ö             |
| Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)         | 05.09.2019            | Ö             |
| Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)                  | 10.09.2019            | N             |
| Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)            | 17.09.2019            | Ö             |

**Sachverhalt:**

Nach Beteiligung der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) nimmt die Verwaltung zum Antrag 19-11522 der Fraktion Die Linke wie folgt Stellung:

Eine Nutzungseinschränkung für das BS-Mobil-Ticket besteht seit seiner Einführung. Der Grund dafür ist, dass die Beförderungskapazitäten in der morgendlichen Hauptverkehrsspitze auf zahlreichen Stadtbahn- und Buslinien bereits an ihre Grenzen stoßen. Sofern eine größere Anzahl der heute monatlich rund 6.000 BS-Mobil-Ticket Nutzerinnen und Nutzer zusätzlich in der Frühspitze mobil würden, kann das zu zusätzlichem Fahrzeugeinsatz und Diensten auf einzelnen Linien führen. Diese zusätzlichen Kosten können über den geringen Fahrpreis von 15 Euro pro Monat nicht finanziert werden.

Auf Beschluss des Rates vom 13.09.2016, wurde die Nutzungseinschränkung des BS-Mobil-Tickets von 9:00 Uhr auf 8:30 Uhr als Modellprojekt für 2017 vorverlegt und von der BSVG bewertet (siehe Mitteilung 17-05964). Mit Beschluss des Rates vom 19.12.2017 wurde die zeitliche Nutzungseinschränkung dauerhaft ab 8:30 Uhr eingeführt.

Der Rat hat am 26.06.2019 die Einführung des kostengünstigen Schülertickets für die Tarifzone 40 (Stadtgebiet Braunschweig) beschlossen. Die verkehrlichen Wirkungen hierzu sind abzuwarten. Es ist derzeit nicht planbar, wie sich das zusätzliche Fahrgastpotenzial der Schülerinnen und Schüler im Gesamtnetz verteilt. Ggf. sind vereinzelt Verstärkerfahrten mit entsprechend zusätzlichem Fahrpersonal einzurichten.

Mobil-Tickets werden seit letztem Jahr auch im Landkreis Wolfenbüttel und in der Stadt Salzgitter als Modellprojekte angeboten. Weitere Landkreise wollen ein Mobil-Ticket einführen. Die Verkehrsverbundgesellschaft Großraum Braunschweig (VRB) strebt daher eine Vereinheitlichung dieses Ticketsegmentes an. Dazu werden erste Gespräche geführt, an der die Verwaltung und die BSVG beteiligt sind.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, die bestehenden Beförderungsbedingungen aktuell nicht zu verändern, die Nutzungseinschränkung beizubehalten und die Beratungen abzuwarten. Die Verwaltung wird zeitnah über die Ergebnisse berichten und anschließend Vorschläge zum weiteren Vorgehen unterbreiten.

Dr. Arbogast

**Anlage/n:** keine

Betreff:

**Kinderfreundliche Stadt von Anfang an: Still- und Wickelmöglichkeiten in Behörden**

Empfänger:

 Stadt Braunschweig  
 Der Oberbürgermeister

Datum:

28.10.2019

Beratungsfolge:

 Verwaltungsausschuss (Vorberatung)  
 Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

 10.12.2019 N  
 17.12.2019 Ö
**Beschlussvorschlag:**

1. In allen städtischen Einrichtungen mit Publikumsverkehr sind Wickeltische vorzuhalten, nicht nur in Damen-WCs. Die – beheizten – Räume werden mit einem Piktogramm gekennzeichnet und zugänglich gemacht. Bei nur mit Schlüssel zugänglichen Räumen wie dem Angestellten-WC im Erdgeschoss des Rathaus-Altbau muss ein Schild darauf hinweisen, wo ein Schlüssel zu finden ist.
2. Geeignete Räume werden als Stillmöglichkeit markiert. Geeignet ist ein beheizter Raum mit wenig Durchgangsverkehr, mindestens einem Stuhl und einer Abstellmöglichkeit für einen Kinderwagen. Wünschenswert ist besonders im Bereich Jugendamt weitere Ausstattung wie eine Mikrowelle für Babynahrung/Fläschchenwärmer und Stillkissen.
3. Still- und Wickelräume werden im Gebäude ausgeschildert und, soweit sie für die Öffentlichkeit zugänglich sind, in den Stadtplan auf der städtischen Website eingetragen:  
<https://www.braunschweig.de/leben/innenstadt/service/wickelraeume.php>

**Sachverhalt:**

## Begründung:

Wer kinderfreundlich sein will, sollte im eigenen Hause anfangen. Ausklappbare Wickeltische sind zwar vorhanden, etwa neben dem Standesamt im Erdgeschoss oder im dritten Stock, jedoch nach außen hin nicht sichtbar, auf Damentoiletten und teilweise nur mit Schlüssel zugänglich. Wer sein Kind wickeln muss, sollte nicht erst fragen, suchen und einen Schlüssel finden müssen.

Der Einbau von Wickeltischen nur in Damentoiletten verkennt zudem die Realität, in der auch Männer ihren Nachwuchs unterwegs wickeln müssen.

Wer überdies auch noch einen hungrigen Säugling zu versorgen hat, tut das ungern in einem zugigen Gang voller Menschen. Sei es, weil man sich selbst dabei unwohl fühlt, oder weil das Kind sich leicht ablenken lässt: in einem ruhigeren Raum fällt Stillen oft leichter. Gerade Behörden wie das Standesamt oder das Jugendamt, die häufig junge Eltern zu Gast haben, sollten hier auf deren Bedürfnisse eingehen und sich familienfreundlich zeigen.

**Anlage/n:** keine

*Absender:***Faktion DIE LINKE. im Rat der Stadt****19-12226**  
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Umsetzung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern***Empfänger:*Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister*Datum:*

12.11.2019

*Beratungsfolge:*

|   | <i>Status</i>     |
|---|-------------------|
| Bauausschuss (Vorberatung)                  | 03.12.2019      Ö |
| Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung) | 05.12.2019      Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)          | 10.12.2019      N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)   | 17.12.2019      Ö |

**Beschlussvorschlag:**

1. Auf allen gemäß Ausrichtung und Sanierungsstand geeigneten städtischen Dächern (z. B. Mitteilungen der Verwaltung bzw. Beschluss 13359/13), für die keine Begrünung vorgesehen ist, werden innerhalb der nächsten 4 Jahre Photovoltaik-Anlagen installiert.
2. Priorität hat dabei die Variante, dass die Stadt die Anlagen selbst errichtet und betreibt und damit die Eigenstromversorgung des Gebäudes absichert.
3. Ist dies aus Kapazitäts- oder Kostengründen auf absehbare Zeit nicht möglich, wird ein Miet-Modell verfolgt: Die Stadt stellt die Dächer Vereinen oder Genossenschaften aus der Region zur Verfügung, mietet die dann darauf installierten PV-Anlagen wieder zurück und kann somit den Vorteil der Eigenstromnutzung nutzen.
4. Soweit keine technischen oder baulichen Gegebenheiten dem entgegenstehen, wird die Anlagengröße der jeweils zur Verfügung stehende Dachfläche angepasst und nicht einer wenig aussagekräftigen „Grundlast“

**Sachverhalt:**

**Zu 1.:** Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht ganz weit oben auf der Agenda der Klimaschutzmaßnahmen. In Braunschweig ist das beim Ausbau der Photovoltaik schon sehr lange der Fall. So wurde z. B. 2012 ein Beschluss zur Gründung einer Gesellschaft zum Betrieb von Bürgersolaranlagen gefasst, der auf den SPD-Antrag 1848/11 vom Mai 2011 zurückging. Die Umsetzung scheiterte jedoch, u. a. durch die zwischenzeitlich erfolgte Absenkung der Einspeisevergütungen.

Auch ein später gefasster Beschluss zum Ausbau der Photovoltaik auf städtischen Dächern wurde bislang nicht umgesetzt: Lt. Beschluss des Bauausschusses 13359/13 beabsichtigte die Verwaltung ab **2014 (!)** sukzessive die folgenden Dächer (Neubauten bzw. Sanierungen, insgesamt ca. **7.500 m<sup>2</sup>** Dachfläche) für PV-Anlagen auszuschreiben. In der Stellungnahme 15-00269-01 wurde dies noch einmal bestätigt:

GS Bebelhof Erweiterung Ganztagsbetrieb  
 Kita Mainweg  
 Kita Fremersdorfer Str.  
 Kita Roseliesstr.  
 Kita Heideblick  
 GS Klint + Sporthalle  
 GS Heidberg  
 RS Nibelungenschule

Lessinggymnasium  
 Aula Lessinggymnasium  
 Jugendzentrum Wenden  
 Sporthalle Lessinggymnasium  
 GHS Rüninger

Für mindestens 11 dieser Dachflächen wurden **bereits Vorrüstungen zur Installation einer PV-Anlage** getroffen (Mitteilung 14391/15). Dennoch wurde bisher nur das Dach der Kita Heideblick mit einer PV-Anlage versehen, es konnte an einen Verein verpachtet werden. Alle weiteren Ausschreibungen blieben erfolglos. Sie erfolgten unter Maßgabe der Volleinspeisung, was angesichts der derzeit geringen Einspeisevergütungen nicht wirtschaftlich ist. Siehe Begründung zu 2.

**Zu 2.:** Lt. Mitteilung der Verwaltung 19-10187-01 ist die Variante, dass die Stadt die Anlagen selbst errichtet und betreibt und damit die Eigenstromversorgung des Gebäudes absichert, diejenige, die sich aufgrund der Eigenstromnutzung als die wirtschaftlichste erweist. Sie wurde 2018 und 2019 bereits für **aktuelle städtische Neubauten**, vier Kitas, zwei Schulen und eine Turnhalle, realisiert. Zwei weitere Kitas, zwei Schulen, eine Mensa und die Feuerwehrleitzentrale sollen folgen. Das ist sehr gut, reicht aber nicht aus:

**Die bereits 2013 identifizierten neu errichteten bzw. sanierten Dächer müssen jetzt in Angriff genommen werden. Andernfalls liegen eines Tages Bau und Sanierung zu weit zurück und es droht, dass auch dieser Beschluss nicht mehr umgesetzt werden kann.**

**Zu 3.:** Wenn ein Eigenbetrieb auf absehbare Zeit nicht realisiert werden kann, ist das unter 3. genannte das einzige wirtschaftliche Modell. Es wurde in den Jahren 2013/14 vom Verein Umweltwerkstatt e.V. der Stadt und den Fraktionen vorgestellt. Auf eine diesbezügliche Anfrage der SPD 2800/14 hin teilte die Verwaltung mit: „Wie in der Mitteilung Nr. 13588/14 dargestellt, wurde das genannte Modell erst vor kurzem durch Vertreter der AG Energiewende38 gegenüber der Verwaltung in einem mündlichen Gespräch vorgestellt, sodass bislang keine abschließende Bewertung erfolgen konnte. Die Verwaltung wird berichten, sobald die Unterlagen geprüft wurden.“ Das war am 14.3.2014.

Unserer Meinung nach kann dieses Modell noch immer Anwendung finden, wenn die genannten Dächer anderenfalls ungenutzt blieben.

**Zu 4.:** Die Stadt fordert die Errichtung privater Photovoltaikanlagen, was gut und richtig ist. Angesichts dessen ist unverständlich, dass die Auslegung eigener Anlagen ausschließlich unter gewinnorientierten und nicht vor allem unter am Klimaschutz orientierten Gesichtspunkten erfolgt.

Unabhängig davon gehen wir davon aus, dass sich insbesondere angesichts steigender Strompreise auch größere Anlagen langfristig rechnen werden.

**Anlagen:** keine

*Absender:*

**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt / Fraktion DIE LINKE. im  
Rat der Stadt**

**19-12372**

Antrag (öffentlich)

*Betreff:*

**Umsetzung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern -  
Änderungsantrag zu DS 19-12226**

*Empfänger:*

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

*Datum:*

03.12.2019

*Beratungsfolge:*

|   |            | Status |
|---|------------|--------|
| Bauausschuss (Vorberatung)                  | 03.12.2019 | Ö      |
| Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung) | 05.12.2019 | Ö      |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)          | 10.12.2019 | N      |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)   | 17.12.2019 | Ö      |

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Verwaltung beginnt unverzüglich mit den Planungen für Photovoltaikanlagen auf den städtischen Dächern, die in der Mitteilung 13359/13 genannt wurden und bislang noch nicht mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet sind. Noch im ersten Quartal 2020 wird dem Rat mitgeteilt, welche der hier genannten Dächer bis wann mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet sein werden.
2. Parallel dazu entwickelt die Verwaltung Maßnahmen, mit denen die Kapazitäten für die Planung und den Bau von Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern deutlich gesteigert werden können. Das Ziel soll dabei sein, spätestens ab dem Jahr 2021 pro Jahr mindestens 6 Photovoltaikanlagen fertig stellen zu können. Diese Maßnahmen sollen den Gremien noch im zweiten Quartal mit detaillierten Informationen zum Mehraufwand bei Personal- und Sachkosten zugeleitet werden.
3. Priorität hat dabei die Variante, dass die Stadt die Anlagen selbst errichtet und betreibt und damit die Eigenstromversorgung des Gebäudes absichert.
4. Bei städtischen Neubauten oder großen Sanierungs- und Umbaumaßnahmen sind generell Photovoltaikanlagen vorzusehen. Ausnahmen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
5. Soweit keine technischen oder baulichen Gegebenheiten dem entgegenstehen, wird die Anlagengröße der jeweils zur Verfügung stehenden Dachfläche angepasst.
6. Die Verwaltung prüft die Möglichkeit, eine eigene Gesellschaft zum Betrieb der Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern zu gründen. Dabei sollen verschiedene Varianten, u.a. auch die Form der Genossenschaft, an der sich auch Vereine und Verbände aus der Region beteiligen können, geprüft und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Prüfung sollen dem Rat noch vor der Sommerpause 2020 vorgelegt werden.
7. Lässt sich keine der unter Punkt 6 geprüften Varianten auf absehbare Zeit umsetzen, wird ein Miet-Modell verfolgt. Die Stadt stellt dann die Dächer Vereinen oder Genossenschaften aus der Region zur Verfügung, mietet die dann darauf installierten PV-Anlagen wieder zurück und kann somit den Vorteil der Eigenstromnutzung nutzen.

Dieser Antrag ersetzt den Antrag DS 19-12226.

gez. Dr. Elke Flake

gez. Udo Sommerfeld

**Sachverhalt:**

Der Ausbau der Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern ging in der Vergangenheit nur schleppend und aus unserer Sicht viel zu zögerlich voran. So wurden z.B. noch nicht einmal alle Dächer mit Photovoltaikanlagen ausgestattet, die bereits im Jahr 2014 geprüft und als geeignet eingestuft wurden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss dringend mit Priorität verfolgt werden, um die ehrgeizigen Klimaziele zu erreichen.

**Anlagen:** keine

*Absender:*

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /  
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt / Fraktion DIE LINKE. im  
Rat der Stadt / Fraktion BIBS im Rat der  
Stadt**

**19-12423**

Antrag (öffentlich)

*Betreff:*

**Änderungsantrag zum TOP "Umsetzung von Photovoltaikanlagen  
auf städtischen Dächern"**

*Empfänger:*  
Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

*Datum:*  
13.12.2019

*Beratungsfolge:*  
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

*Status*  
17.12.2019      Ö

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Verwaltung prüft die Möglichkeit, eine eigene Gesellschaft zum Betrieb der Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern zu gründen. Dabei sollen verschiedene Varianten, u. a. auch die Form der Genossenschaft, an der sich auch Vereine und Verbände aus der Region beteiligen können, geprüft und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Prüfung sollen dem Rat noch vor der Sommerpause 2020 vorgelegt werden. Priorität hat dabei die Variante, dass die Stadt die Anlagen selbst errichtet und betreibt und damit die Eigenstromversorgung des Gebäudes absichert.
2. Lässt sich keine der unter Punkt 1 geprüften Varianten auf absehbare Zeit umsetzen, wird ein Miet-Modell gemäß Mitteilung der Verwaltung 13588/14 (Absatz 4) verfolgt.
3. Die Verwaltung wird ferner gebeten, im I. Quartal 2020 eine Zeitplanung vorzulegen für die Installation von Photovoltaikanlagen auch auf den in der Mitteilung 13359/13 genannten potenziell geeigneten städtischen Dachflächen, die bislang noch nicht mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet sind.
4. Parallel dazu prüft die Verwaltung Maßnahmen, mit denen die Kapazitäten für die Planung und den Bau von Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern (einschließlich der städtischen Gesellschaften) deutlich gesteigert werden können. Das Ziel soll es sein, spätestens ab dem Jahr 2021 pro Jahr eine bestimmte Anzahl von Photovoltaikanlagen fertig stellen zu können. Die Verwaltung stellt die Ergebnisse spätestens nach den Sommerferien 2020 in den zuständigen Gremien vor.
5. Bei städtischen Neubauten oder großen Sanierungs- und Umbaumaßnahmen sind generell Photovoltaikanlagen vorzusehen. Ausnahmen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
6. Soweit keine technischen oder baulichen Gegebenheiten dem entgegenstehen, wird die Anlagengröße der jeweils zur Verfügung stehenden Dachfläche angepasst.

### **Sachverhalt:**

Dieser Änderungsantrag greift die Debatte im Planungs- und Umweltausschuss auf und ersetzt die Anträge 19-12226 und 19-12372. Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

**Anlagen:** keine

**Betreff:****Umsetzung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern**

|  |                             |
|--|-----------------------------|
| <b>Organisationseinheit:</b><br>Dezernat III<br>65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement | <b>Datum:</b><br>02.12.2019 |
|--|-----------------------------|

| <b>Beratungsfolge</b>                        | <b>Sitzungstermin</b> | <b>Status</b> |
|--|-----------------------|---------------|
| Bauausschuss (zur Kenntnis)                  | 03.12.2019            | Ö             |
| Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis) | 05.12.2019            | Ö             |
| Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)          | 10.12.2019            | N             |
| Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)    | 17.12.2019            | Ö             |

**Sachverhalt:**

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Alle im Antrag 19-12226 genannten Liegenschaften wurden 2016 unter der Maßgabe einer Direkteinspeisung beschränkt ausgeschrieben. Ergebnis war, dass lediglich eine Anlage auf dem Dach der Kita Heideblick errichtet werden konnte. Maßgeblich hierfür war, dass der Pächter keine Gewinnabsicht verfolgte, sondern ein Nullsummenspiel in Kauf nimmt und den Umweltnutzen in den Vordergrund stellte. Sofern alle unter 1 genannten Liegenschaften durch die Stadt in Eigenregie mit PV nachgerüstet werden (Ausnahme Heideblick), würden so im Sinne einer überschlägigen Abschätzung etwa 400 kWpeak mit Kosten von etwa 750.000 € installiert werden. Entsprechende Mittel sind im Haushalt nicht eingeplant.

Das Mietmodell einer Anmietung extern errichteter PV-Anlagen durch die Stadt ist der Verwaltung bekannt. Hintergrund dieses Modells ist die Vermeidung bzw. Reduzierung der EEG-Umlage auf 40 % auf selbst genutzten Strom. Gemäß einer Städteumfrage bzgl. des geplanten PV-Zubauprojektes der Stadt Braunschweig verfolgt keine der Kommunen dieses Konzept.

Die Verwaltung beabsichtigt deshalb, wie folgt vorzugehen:

**1. Bereitstellung von Dachflächen für externen Bau und Betrieb**

Die Stadt Braunschweig wird in 2020 einen abschließenden Versuch starten, für eine externe Bewirtschaftung, gut geeignete Liegenschaften unter Ausschluss der 40%-EEG-Regelung am Markt anzubieten und abhängig von der Nachfrage nachsteuern.

**2. Städtischer Ausbau von Photovoltaik auf kleinteiligen Bestandflächen**

Kleinteilige Dachflächen sind für Investoren nicht interessant. Deshalb wird vorgeschlagen, durch Umschichtung aus bestehenden Globalansätzen des Investitionsplans wird beginnend ab 2020 jährlich ein Budget von 50.000 € bereitzustellen, um auf kleineren städtischen Liegenschaften (z. B. Dorfgemeinschaftshäuser, Ortsfeuerwehren, kleinere Kitas) Photovoltaik bereitstellen zu können. Von genannter Summe könnten bis zu fünf Liegenschaften pro Jahr aufgerüstet werden. Voraussetzung sind eine ausreichende Tragfähigkeit der bestehenden Dachkonstruktion, eine ausreichend lange voraussichtliche Standzeit der Dachhaut von mind. 20 Jahren und eine ungestörte Sonneneinstrahlung. Die Größe der PV-Anlage orientiert sich dabei an der Größe der Dachfläche. Damit liegt trotz der gegenüber dem Eigenverbrauch geringeren Einspeisevergütung das Prinzip unter

ökologischen Aspekten auf der maximalen Stromgewinnung. Die Prüfung, Bewertung und Auswahl in einer Prioritätenliste wird den Gremien mitgeteilt.

### 3. Realisierung von Photovoltaik bei Dachsanierungen und Neubauten

Generell soll bei allen geeigneten Neubaumaßnahmen sowie umfassenden Sanierungen Photovoltaik durch die Stadt vorgesehen werden. Die Kosten hierfür sollen direkt aus dem Projekt gespeist werden. Entsprechende zusätzliche Mittel sind im Zuge des Investitionssteuerungsverfahrens bereitzustellen. Gemäß geplantem PV-Zubaukonzept sollen PV-Anlagen zukünftig nicht mehr an der Grundlast, sondern gemäß der zur Verfügung stehenden Fläche ausgelegt werden. Flächenorientierte Anlagen sind nicht generell unwirtschaftlich, sondern unwirtschaftlicher als grundlastorientierte Anlagen

Sollten sich die Rahmenbedingungen für externe Investoren in den nächsten Jahren verbessern, muss das Konzept angepasst werden.

Leuer

**Anlage/n:**

keine

*Absender:*

**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt**

**19-12294**

Antrag (öffentlich)

*Betreff:*

**Koppelung der Parkgebühren in der Innenstadt an die Ticketpreise  
im ÖPNV**

*Empfänger:*

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

*Datum:*

20.11.2019

*Beratungsfolge:*

|   | <i>Status</i>     |
|---|-------------------|
| Bauausschuss (Vorberatung)                | 03.12.2019      Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)        | 10.12.2019      N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 17.12.2019      Ö |

**Beschlussvorschlag:**

Die Entwicklung der Parkgebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen wird künftig an die Entwicklung der Ticketpreise im ÖPNV gekoppelt. Dabei soll der Grundsatz gelten, dass das Parken in der Parkgebührenzone I mit einer Dauer von 90 Minuten mindestens dem Preis eines Einzelfahrtscheins im Stadttarif für den ÖPNV mit einer Geltungsdauer von ebenfalls 90 Minuten entspricht. Künftige Preissteigerungen bei diesen Fahrscheinen führen automatisch auch zu einer entsprechenden Erhöhung der Parkgebühren. Die Verwaltung wird gebeten, diesen Grundsatz der Koppelung der Parkgebühren an die Ticketpreise im ÖPNV in einer überarbeiteten Fassung der Parkgebührenordnung zu berücksichtigen und diese dem Rat möglichst noch im ersten Halbjahr 2020 zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei sind auch die Gebühren für die anderen Parkzeiten und ggf. für die Parkgebührenzone II zu berücksichtigen.

**Sachverhalt:**

Die Gebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind ein wichtiger Faktor bei der Wahl des Verkehrsmittels zum Besuch der Braunschweiger Innenstadt. Wer sich dazu entscheidet, mit dem umweltfreundlichen ÖPNV in die Innenstadt zu fahren sollte keinesfalls schlechter gestellt sein, als jemand, der den eigenen Pkw nutzt und dabei auch noch knappen öffentlichen Verkehrsraum belegt.

Im Moment liegen die Preise für die entsprechende Parkgebühr mit 2,70 € zwar leicht über dem Preis für den Einzelfahrtschein im ÖPNV mit aktuell 2,60 €. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die Ticketpreise für den ÖPNV deutlich schneller steigen als der Verbraucherpreisindex, der bei der Entwicklung der Parkgebührenhöhe im Moment zugrunde gelegt wird.

Eine Senkung der Parkgebühren von 2,70 € auf den aktuellen Preis eines ÖPNV-Einzelfahrtscheins von 2,60 € ist mit diesem Antrag ausdrücklich nicht intendiert. Vielmehr soll der hier vorgeschlagene Grundsatz erst dann gelten, wenn in einer der nächsten Tarifsteigerungen für den ÖPNV der Preis für einen Einzelfahrtschein über der Parkgebühr von 2,70 € liegen würde.

**Anlagen:** keine

**Absender:****Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt****19-12417****Antrag (öffentlich)****Betreff:****Parkgebühren in der Innenstadt - Änderungsantrag zu DS 19-12294**

|  |                             |
|--|-----------------------------|
| <i>Empfänger:</i><br>Stadt Braunschweig<br>Der Oberbürgermeister | <i>Datum:</i><br>12.12.2019 |
|--|-----------------------------|

|  |                                  |
|--|----------------------------------|
| <i>Beratungsfolge:</i><br>Rat der Stadt Braunschweig (Vorberatung) | <i>Status</i><br>17.12.2019<br>Ö |
|--|----------------------------------|

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird gebeten, jeweils zu Jahresbeginn über die Entwicklung von Fahrscheinpreisen, verschiedenen Preisindizes und ggf. auch anderen Preisen zu berichten, daraus jährlich einen Vorschlag über die Höhe der Parkgebühren für das Folgejahr abzuleiten und diesen den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Sachverhalt:**

In der Stellungnahme zum Ursprungsantrag DS 19-12294 hat die Verwaltung eine Möglichkeit zur künftigen Ermittlung der Gebührenhöhe für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Innenstadt aufgezeigt. Diesem Vorschlag der Verwaltung soll mit diesem Antrag gefolgt werden.

Damit ersetzt dieser Antrag den Antrag DS 19-12294.

**Anlagen: keine**

*Betreff:*

**Koppelung der Parkgebühren in der Innenstadt an die Ticketpreise im ÖPNV**

*Organisationseinheit:*

Dezernat III  
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

*Datum:*

10.12.2019

*Beratungsfolge*

Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)  
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

*Sitzungstermin*

10.12.2019

*Status*

N

17.12.2019

Ö

**Sachverhalt:**

Zum Antrag der Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN vom 20. November 2019 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Derzeitiges Vorgehen zur Bestimmung der Parkgebühren:

Derzeit werden die Parkgebühren gemäß Beschluss des Rats vom 19.12.2017 (DS 17-05512) anhand des „Verbraucherpreisindex“ jährlich überprüft. Soweit sich daraus eine Steigerung ergibt, die eine Parkgebührenerhöhung von mind. 0,10 € für 30 Min. Parkdauer zulässt, wird die Verwaltung eine entsprechende Anhebung vorschlagen. Eine Anpassung fand seitdem nicht statt, weil eine entsprechende Steigerung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex nicht erreicht wurde.

Derzeitige Höhe der Parkgebühren in der Innenstadt (Parkzone I):

Die aktuelle Höhe der Parkgebühren ergibt sich auch aus der Drucksache 17-05512. Für die Innenstadt (Parkzone I) gelten folgende Parkgebühren:

| Dauer    | Preis  |
|----------|--------|
| 30 Min.  | 0,90 € |
| 60 Min.  | 1,80 € |
| 90 Min.  | 2,70 € |
| 120 Min. | 3,60 € |
| 150 Min. | 4,50 € |
| 180 Min. | 5,40 € |

Parkgebühren in der Parkgebührenzone I

Bewohnerparkbereiche sind von Parkgebühren ausgenommen.

Bisherige Entwicklung des Verbraucherpreisindex seit 2009:

Der Verbraucherpreisindex hat sich seit 2009 wie folgt entwickelt:

| Jahr | Verbraucherpreisindex |
|------|-----------------------|
| 2009 | 92,2                  |
| 2010 | 93,2                  |
| 2011 | 95,2                  |
| 2012 | 97,1                  |
| 2013 | 98,5                  |
| 2014 | 99,5                  |
| 2015 | 100                   |
| 2016 | 100,5                 |
| 2017 | 102                   |
| 2018 | 103,8                 |

Entwicklung des Verbraucherpreisindex seit 2009

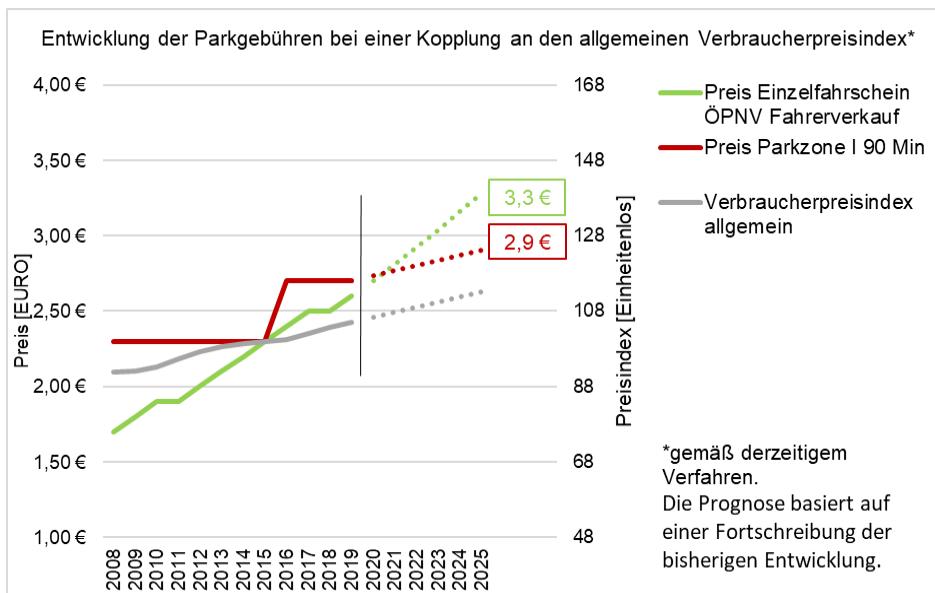
Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung des Verbraucherpreisindex von ca. 1,2 %. Unter Fortschreibung dieser Preisentwicklung würde sich für das Jahr 2025 rechnerisch eine Parkgebühr von 2,90 € für 90 Minuten in der Parkzone I ergeben.

#### Kopplung der Parkgebühren an alternative Preisindizes:

Neben dem allgemeinen Verbraucherpreisindex, gibt es zahlreiche weitere Preise und Indizes, deren Entwicklung als Referenz für die Parkgebührenordnung theoretisch ausgewählt werden könnten.

In Bezug auf die Anfrage zur Kopplung der Parkgebühren für 90 Minuten an den ÖPNV-Einzelfahrschein hat die Verwaltung die rechnerische Weiterentwicklung der Parkgebühren bei aktueller Kopplung an den Verbraucherpreisindex und bei Kopplung an den Einzelfahrschein mit folgendem Ergebnis betrachtet:

Unter Fortschreibung der bisherigen Preisentwicklung wird bei weiterer Anwendung des allgemeinen Verbraucherpreisindexes bis 2025 und darüber hinaus voraussichtlich das Parken für 90 Minuten im Vergleich zum Einzelfahrschein (Presstufe Stadttarif Braunschweig) im ÖPNV (Fahrerverkauf) deutlich günstiger sein, da der allgemeine Verbraucherpreisindex weniger stark ansteigt als die Preise für einen Einzelfahrschein im Verkehrsverbund Großraum Braunschweig. Siehe dazu Abbildung 1:



Der Verbraucherpreisindex ist ein deutschlandweiter Durchschnittswert über verschiedene Warengruppen hinweg. Er setzt sich unter anderem aus den Preisen für Personenbeförderungsleistungen im Verkehr zusammen, die für sich allein herausgestellt jährlich stärker steigen als der allgemeine Verbraucherpreisindex.

Die folgende Tabelle zeigt die jährliche durchschnittliche Preisänderung für den Einzelfahrtschein sowie den allgemeinen Verbraucherpreisindex und den Verbraucherpreisindex für kombinierten Verkehr:

|  | Preis ÖPNV<br>Einzelfahrtschein | Verbraucher-<br>Preisindex<br>allgemein | Verbraucher-<br>preisindex<br>Kombinierter<br>Verkehr |
|--|---------------------------------|---|---|
| Durchschnittliche jährliche Änderung 2009-2019 | 3,96%                           | 1,23%                                   | 2,90 %  |

Entwicklung verschiedener Preisindizes seit 2009

|   | Kopplung an<br>ÖPNV<br>Einzelfahrtschein | Kopplung an<br>Verbraucher-<br>preisindex<br>allgemein | Kopplung an<br>Verbraucher-<br>preisindex<br>Kombinierter<br>Verkehr |
|---|--|--|--|
| Rechnerische, theoretische Höhe der Parkgebühren für 90 Min. in 2025 bei Kopplung an jeweiligen Index | 3,40 €                                   | 2,90 €   | 3,20 €   |

Fortschreibung der Parkgebühren bei Kopplung an verschiedene Preisindizes

Daraus wird deutlich, dass die Preise für die Einzelfahrtscheine im ÖPNV im Durchschnitt stärker steigen als der allgemeine und der auf Verkehr bezogene Verbraucherpreisindex.

#### Verfahrensvorschlag:

Der Abgleich der Parkgebühren mit einem Preisindex ist grundsätzlich sinnvoll, um nicht willkürlich zu handeln. Eine fixe Verknüpfung, wie sie derzeit vorgesehen ist, begrenzt aber die Möglichkeiten, angemessen auf aktuelle gesellschaftliche und politische Entwicklungen einzugehen und besondere Entwicklungen am Markt zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, die unterschiedliche Kostenentwicklung für Mobilitätsangebote in den Blick zu nehmen, um auch über Preismaßnahmen eine Lenkungswirkung für die Verkehrsmittelwahl und für eine höhere Auslastung von PKW zu bewirken.

Beim Verkehrsverbund Region Braunschweig wird jedoch derzeit, unter Einbeziehung der Verbandsglieder des Regionalverbands Großraum Braunschweig, an einer Reform der Tarifstruktur gearbeitet. Mit einer neuen Tarifstruktur können sich grundlegende Änderungen im derzeit angebotenen Fahrscheinsortiment ergeben.

Auf Basis der Entwicklung von Fahrscheinpreisen, verschiedenen Preisindizes und ggf. auch anderen Preisen, über die die Verwaltung jeweils zu Jahresbeginn berichten könnte, besteht die Möglichkeit jährlich eine abgewogene individuelle Entscheidung über die Höhe der Parkgebühren für das Folgejahr zu treffen.

Die Verwaltung empfiehlt, diese Entwicklung abzuwarten und den Antrag nicht zu beschließen.

Leuer

**Anlage/n:**

keine

*Absender:***Faktion BIBS im Rat der Stadt****19-12308**  
**Antrag (öffentlich)***Betreff:***Laubbläser verbieten***Empfänger:*Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister*Datum:*

21.11.2019

*Beratungsfolge:*

|   | <i>Status</i> |
|---|---------------|
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)        | 10.12.2019 N  |
| Grünflächenausschuss (Vorberatung)        | 11.12.2019 Ö  |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 17.12.2019 Ö  |

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat möge beschließen:

"Die Stadt geht mit guten Beispiel voran und verzichtet ab sofort auf den Einsatz von Laubbläsern. Zudem wird die Verwaltung gebeten, eine Satzung bzw. einen Anweisungsbeschluss zu erarbeiten, die auch Privatpersonen und städtischen Gesellschaften künftig den Einsatz von Laubbläsern verbietet."

**Sachverhalt:****Begründung:**

Die deutsche Bundesregierung hat empfohlen, auf den Einsatz der lauten, krankheitserregenden und ökologisch schädlichen Laubbläser zu verzichten. Der erste Grund, der nach Ansicht des Bundesumweltministeriums gegen die Geräte spricht: Auf unversiegelten Flächen, auf Wiesen zum Beispiel, schadet der Einsatz wertvollen Lebewesen. "In der Streuschicht am Boden leben zahlreiche Kleintiere wie Würmer, Insekten, Spinnen oder auch Kleinsäuger, die durch das Entfernen des Laubes den Lebensraum und die Nahrungsgrundlage verlieren können", heißt es in der Stellungnahme der Bundesregierung. Selbst Vögel werden durch Laubbläser geschädigt, denn sie suchen im Laub nach Nahrung. Zweitens: Das Gebläse der Geräte wirbelt beim Einsatz nicht nur Blätter, sondern auch Bodenbakterien auf und sogar "im Hundekot enthaltene Krankheitserreger". Das kann zu "Gesundheitsgefährdungen" für Menschen führen, die den Laubbläser bedienen oder sich in der Nähe aufhalten. Laub und Mikropartikel werden beim Laubbläser nicht eingesaugt (was z.B. bei Kastanienlaub wegen der Kastanienminiermotte wichtig wäre), sondern mit relativ hohem Energieeinsatz und Lärm nur hin- und hergeblasen. Genau so effektiv kann dies mit einem Rechen gemacht werden. Ein dritter Grund, den das Ministerium nennt, wird schon länger in der Öffentlichkeit debattiert. Das sind "die Lärmmissionen", also die Lautstärke, die angesichts von bis zu 120 Dezibel mit einem Presslufthammer und einer Kettensäge vergleichbar ist.

Bereits in einigen österreichischen Städten wie in Graz sind Laubbläser seit Jahren per Verordnung verboten. Nach Auskunft des Bundesumweltministeriums liegt es nicht an Berlin, sondern an den Ländern und den Kommunen, konkrete Bestimmungen festzulegen, wann sie verwendet werden dürfen. Dies soll mit dem vorliegenden Antrag für Braunschweig geregelt werden. Zudem fordert der BUND ebenfalls ein Verbot. Die Stadt Braunschweig soll zunächst mit gutem Beispiel für seine Bürger\*innen vorangehen und im eigenen Wirkungsbereich auf den Einsatz verzichten. In einem zweiten Schritt soll die Verwaltung eine Satzung erarbeiten, die auch den Bürger\*innen den Einsatz verbietet.

**Anlagen:** keine

**Betreff:****Laubbläser verbieten****Organisationseinheit:**Dezernat VII  
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

11.12.2019

**Beratungsfolge**Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)  
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)**Sitzungstermin**

11.12.2019

**Status**

Ö

17.12.2019

Ö

**Sachverhalt:**

Zu dem Antrag der Fraktion BIBS vom 21.11.2019 (DS 19-12308) wird wie folgt Stellung genommen:

Der Fachbereich Stadtgrün und Sport, als größter Nutzer der Werkzeuge hält aktuell insgesamt ca. 180 Laubblasgeräte vor. Diese teilen sich auf in 40 zu schiebende Einachsgeräte, 56 rückentragbare Geräte und 84 Handgeräte. Die Hälfte der Handgeräte laufen im Akkubetrieb.

**Einsatz von Laubblasgeräten in der Grünflächenverwaltung**

Über den herbstlichen Einsatz zur Laubbeseitigung hinaus werden die Handgeräte ganzjährig für Reinigungsarbeiten verwendet. Hierbei handelt es sich in der Regel um die Entfernung von kleinteiligen Schnittgutresten auf befestigten Flächen, die durch Arbeiten am Straßengrün oder im Zusammenhang mit der Durchführung Baumfäll- und Baupflegearbeiten entstehen.

Bei allen mit den Laubblasgeräten zu erledigenden Arbeiten ergibt sich für die nutzenden Mitarbeiter eine deutliche körperliche Entlastung vor allem im Bereich des Rückens und der Schultern im Vergleich zum Einsatz von Laubrechen. Für die verkehrssichernde Säuberung von befestigten Flächen, sowie die werterhaltende Entfernung von Laub auf Grünflächen (Gebrauchsrasenflächen) ist es entsprechend unumgänglich, Arbeitsgeräte zu nutzen, deren Effektivität wesentlich höher ist als die von Handwerkzeugen und mit denen körperschonender gearbeitet werden kann. Um beispielsweise die ca. 350 ha städtischen Gebrauchsrasenflächen, die über das Jahr intensiv gepflegt werden müssen, auch unmittelbar nach dem Winter in vitalem Zustand weiternutzen zu können, müssen diese Flächen von Laub befreit werden, da sie ansonsten bis in die Grasnarbe hinein geschädigt werden können.

Bei großen Rasenflächen in Grünanlagen werden Sammelmaschinen eingesetzt. Das in den Randbereichen befindliche Laub, wird – soweit vorhanden – in gehölzbestandene Bereiche verbracht, in welchen es in größeren Mengen liegen bleibt und im Laufe der Zeit mineralisiert. Wiesen werden grundsätzlich nicht bearbeitet.

Weitere Grünflächen, bei denen Herbstlaub entfernt wird, sind Pflanzungen im direkten Straßenraum. Das Straßengrün wird zum Winter hin von dem Laub befreit, welches durch Windeinwirkung aus der Pflanzung herausgeweht und entsprechend auf versiegelten Flächen zu Verkehrssicherheitsproblemen führen kann. Das restliche Laub verbleibt innerhalb der Pflanzung.

Ob die erforderliche Entfernung oder Umsetzung von Laub mit dem Laubbläser oder mit dem Laubbesen durchgeführt wird, ist letztlich für Lebewesen unerheblich – durch die Arbeiten selbst werden sie nicht unterschiedlich geschädigt. Die Laubmengen, die nicht in Pflanzungen verbleiben können, werden aufgenommen und zur Kompostierung abgefahren. Die in die Randbereiche umgesetzten Laubschichten und die ausgedehnten völlig unbearbeiteten Flächen stehen als Habitat für unterschiedliche Organismengruppen zur Verfügung.

Um die faunistische und floristische Artenvielfalt im städtischen Raum wieder zu vergrößern und die Biodiversität im gesamten Jahresverlauf zu fördern, hat der Fachbereich Stadtgrün und Sport in den vergangenen Jahren bereits eine große Anzahl an zuvor intensiv gepflegten Rasenflächen in eine extensive Pflegeform überführt. Dem Aspekt des Lärmschutzes wird weiterhin seit langem bei der Neuanschaffung von Geräten derart Rechnung getragen, dass der Fachbereich Stadtgrün verstärkt Geräte mit Akku-Betrieb eingesetzt, die nicht nur emissions-, sondern auch immissionsärmer sind.

In der Gesamtbetrachtung der Thematik bleibt festzustellen, dass auf den Einsatz von Laubblasgeräten seitens der Grünflächenverwaltung aus den dargelegten Gründen auch in Zukunft nicht verzichtet werden kann.

### **Verbot von Laubblasgeräten**

Rechtlich gesehen ist es nicht möglich, den Betrieb von Laubblasgeräten gänzlich zu verbieten.

Laubbläser und Laubauger unterliegen in der Bundesrepublik der 32. BImSchV. Diese Verordnung wurde vom Bundesgesetzgeber erlassen, um die Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments (EG-Richtlinie 2000/14) in deutsches Recht umzusetzen. Die EG-Richtlinie enthält Marktverkehrsregelungen für diese Geräte und Maschinen und gestattet den Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, um deren Verwendung, in den von ihnen als sensibel eingestuften Bereichen zu regeln. Dies schließt die Möglichkeit ein, die Betriebsstunden für diese Geräte und Maschinen unter bestimmten Voraussetzungen zu beschränken (Art. 17 der EG-Richtlinie 2000/14).

Ein generelles Verbot der betreffenden Geräte und Maschinen schließt die EG-Richtlinie 2000/14 jedoch von vorne herein aus. Nach Art. 6 der Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme solcher Geräte und Maschinen weder untersagen noch einschränken oder behindern, wenn die von der Richtlinie vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt werden.

Ein formelles Verbot der Nutzung dieser Geräte ist also aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht zulässig. Diese Auffassung vertritt auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU).

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) regelt den Betrieb von Laubbläsern und Laubaugern rechtlich verbindlich und einheitlich. Die 32. BImSchV enthält neben Regelungen, die das Inverkehrbringen von Laubbläsern und Laubaugern betreffen, insbesondere auch konkrete Betriebszeitbeschränkungen. Grundsätzlich dürfen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung Laubbläser und Laubauger u. a. in Wohngebieten (WR, WA) ausschließlich werktags (einschließlich Samstag) in den Zeiten von 9.00 bis 13.00 und von 15.00 bis 17.00 Uhr betrieben werden. In der besonders schutzbedürftigen Nachtzeit ist der Betrieb von Laubbläsern und Laubaugern schon heute nicht zulässig.

Darüber hinaus gelten in Braunschweig bereits weitergehende Einschränkungen für den Betrieb dieser Geräte. Mit der in 2017 erfolgten Neufassung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig wurde auch der § 4 (Ruhestörender Lärm) dieser Verordnung angepasst und die zeitliche Einsatzbeschränkung dieser Geräte weiter ausgedehnt.

Hier nach gelten die o. g. Betriebszeitbeschränkungen grundsätzlich im ganzen Stadtgebiet und nicht differenziert nach Wohngebieten.

Ausnahmen innerhalb dieser Verordnung betreffen §4 Absatz (2) – Mittagsruhe, welche u.a. nicht für die Ausübung der Aufgaben des Stadtgrün eingehalten werden muß. Zur Aufrechterhaltung des Betriebes wird hiervon Gebrauch gemacht.

Grundsätzlich ist in Braunschweig also bereits eine verhältnismäßige Ausdehnung der Betriebszeitbeschränkungen für Laubbläser sowie für Laubauger erfolgt, so dass dem Lärmschutzanspruch der Bürgerinnen und Bürger bereits über die rechtlichen Vorgaben der 32. BlmSchV hinaus Rechnung getragen wird. Eine noch weitergehende Einschränkung wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht für erforderlich erachtet.

Weder Privatpersonen noch Firmen kann der Gebrauch der Geräte verboten werden kann. Die städtischen Gesellschaften werden vergleichbare Gründe wie die städtische Grünflächenverwaltung vorzutragen haben, aus denen heraus sie auf die Geräte nicht verzichten können, wobei davon ausgegangen wird, dass die Geräte sensibel und zielgerecht eingesetzt werden.

### **Fazit**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag nicht zu beschließen, zumal er in Teilen aus rechtlichen Gründen seitens der Verwaltung nicht umsetzbar wäre.

Geiger

### **Anlage/n:**

keine

Betreff:

## Bürgerbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

22.11.2019

Beratungsfolge:

|   |            | Status |
|---|------------|--------|
| Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung) | 05.12.2019 | Ö      |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)          | 10.12.2019 | N      |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)   | 17.12.2019 | Ö      |

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird gebeten, im Rahmen der Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes Beteiligungsmöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger vorzusehen.

**Sachverhalt:**

Klimaschutz ist in aller Munde. Auch die Stadtgesellschaft in Braunschweig diskutiert vor dem Hintergrund der Initiativen von Fridays for Future, Scientists for Future etc. intensiv über einen aktiven Klimaschutz in unserer Stadt. Im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes sind bereits viele Maßnahmen entwickelt worden, die den Klimaschutz in unserer Stadt voranbringen, allerdings wurden bei weitem noch nicht alle im Konzept vorhandenen Maßnahmen in Umsetzung gebracht. Um die Bekanntheit des Braunschweiger Klimaschutzkonzeptes zu erhöhen und einen Diskurs über mögliche Maßnahmen außer mit Experten auch mit den Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt zu führen, regen wir die Durchführung von Bürgerworkshops ähnlich den Workshops zum Stadtbahnausbau an. Klimaschutz kann nur gelingen, wenn möglichst viele Menschen ihre Ideen einbringen und die Entwicklung mitgestalten können.

Gez. Nicole Palm

**Anlagen:** keine

*Absender:*

**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt / Dr. Mühlnickel, Rainer**

**19-12323**

Antrag (öffentlich)

*Betreff:*

## **Baumnachpflanzungen im Braunschweiger Stadtgebiet**

*Empfänger:*

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

*Datum:*

22.11.2019

*Beratungsfolge:*

|   | <i>Status</i> |
|---|---------------|
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)        | 10.12.2019 N  |
| Grünflächenausschuss (Vorberatung)        | 11.12.2019 Ö  |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 17.12.2019 Ö  |

### **Beschlussvorschlag:**

Bäume, die in Braunschweig durch Stürme oder Dürre verloren gegangen sind, werden möglichst zeitnah ersetzt. Nachpflanzungen zum Ausgleich von Baumverlusten durch wetterbedingte Schäden sollen standardmäßig erfolgen. Die notwendigen Haushaltssmittel werden von der Verwaltung in die jeweiligen Haushaltspläne eingestellt. Gesonderte Ratsbeschlüsse für diese Nachpflanzungen sind künftig entbehrlich. Verzichtet werden kann auf den Verlustausgleich nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei besonders ungünstigen Standortbedingungen). Diese müssen den Ratsgremien jedoch fachlich erläutert werden.

### **Sachverhalt:**

Im Braunschweiger Rat wird seit Jahren äußerst lebhaft und vorwiegend konstruktiv über das Thema Bäume in der Stadt - auf öffentlichen und privaten Flächen – diskutiert. Dabei konnten mit vereinten Kräften (auch dank Grüner Initiativen) schon diverse Erfolge erzielt werden. Als Beispiele seien die Förderprogramme für private Grünbestände und Begrünungsmaßnahmen (von Dächern, Fassaden, Innenhöfen und Vorgärten) sowie die Konzepte zum Ausgleich des Substanzerlustes von Bäumen, Sträuchern, Bodendeckern und zur Beseitigung von Sturmschäden genannt.

Trotz der intensiven Debatte gibt es aber noch einige Handlungsbedarf. So hat die Verwaltung im Grünflächenausschuss am 06.09.2019 (auf Anfrage der CDU) mitgeteilt, dass sie im Haushalt 2020 und in den Folgejahren keine Haushaltssmittel eingeplant habe, um die im Hitzesommer 2018 durch hohe Temperaturen und extreme Trockenheit stark geschädigten oder abgestorbenen Bäume zu ersetzen (siehe Stellungnahme 19-11569-01).

Wir halten es daher für dringend geboten, einen Grundsatzbeschluss zu fassen, der den Ersatz stark geschädigter oder abgestorbener Bäume als allgemeinen Standard definiert. Dadurch werden die notwendigen Haushaltssmittel automatisch in den jeweiligen Haushaltsplänen veranschlagt und müssen nicht mehr über die "politische Liste" bzw. einzelne Fraktionsanträge ergänzt werden.

Abschließend möchten wir aus der Beschlussvorlage 17-05993 "Konzept zum Ausgleich des Substanzerlustes von 1105 Bäumen" zitieren:

"Neu- bzw. Ersatzpflanzungen von Straßenbäumen, die den Auswirkungen des Klimawandels sowie den zum Teil extremen städtischen Standortbedingungen gewachsen sind und daher voraussichtlich ein hohes Lebensalter erreichen, leisten durch ihr CO2-Bindungspotential einen wirkungsvollen Beitrag zum Klimaschutz."

**Anlagen: keine**



**Betreff:****Baumnachpflanzungen im Braunschweiger Stadtgebiet**

|  |                             |
|--|-----------------------------|
| <b>Organisationseinheit:</b><br>Dezernat VII<br>67 Fachbereich Stadtgrün und Sport | <b>Datum:</b><br>09.12.2019 |
|--|-----------------------------|

| <b>Beratungsfolge</b>                     | <b>Sitzungstermin</b> | <b>Status</b> |
|---|-----------------------|---------------|
| Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)       | 10.12.2019            | N             |
| Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)       | 11.12.2019            | Ö             |
| Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis) | 17.12.2019            | Ö             |

**Sachverhalt:**

Zum Antrag der Fraktion Bündnis90 - Die Grünen vom 22.11.2019 (DS 19-12323) wird wie folgt Stellung genommen:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag in der vorliegenden Form nicht zu beschließen.

Der Teilhaushalt des Fachbereiches Stadtgrün und Sport ist ebenso wie der Teilhaushalt anderer Fachbereiche budgetiert. Diese Budgetierung würde bei vorrangiger Realisierung von Baumersatzpflanzungen dazu führen, dass der Fachbereich je nach den sich jährlich im Hinblick auf den Witterungsverlauf ändernden finanziellen Erfordernissen für solche Pflanzungen innerhalb seines Teilhaushaltes erhebliche Abstriche bei der Aufgabenerfüllung in anderen Teilstücken seines Aufgabenportfolios machen müsste, es sei denn, man würde solche Ersatzpflanzungen aus der Budgetierungsmethodik herausnehmen und hierfür jährlich über das Budget hinausgehende zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung stellen.

Neben dem unstrittig wichtigen Thema „Klimaschutz“ gibt es eine Reihe anderer Themen, die auf der kommunalpolitischen Agenda nach aller Erfahrung einen hohen Stellenwert einnehmen. Die Aufstellung des städtischen Haushaltes ist jährlich wiederkehrend ein komplexer politischer Abwägungsprozess. Hierbei gilt es gemeinhin, eine Vielzahl von Belangen des öffentlichen Gemeinwohls zu gewichten und jährlich wiederkehrend Abwägungsentscheidungen zu treffen, die häufig auch aktuelle Ereignisse und Entwicklungen in der Braunschweiger Stadtgesellschaft oder bspw. Veränderungen gesellschaftlicher oder ökonomischer Rahmenbedingungen auf Landes- oder Bundesebene einbeziehen müssen. Je mehr Grundsatzbeschlüsse hinsichtlich der vorrangigen Erledigung bestimmter Aufgaben getroffen werden, desto mehr werden Entscheidungsspielräume und die Möglichkeit zur flexiblen Schwerpunktsetzung gerade in Zeiten defizitärer Haushalte eingeengt.

Darüber hinaus erscheint es aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich geboten, Grundsatzbeschlüsse mit einem Haushaltsvorbehalt zu fassen, um bei schwierigen Haushaltslagen die Möglichkeit zu haben, solche Beschlüsse für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen.

Geiger

**Anlage/n:**

keine

*Absender:***Faktion BIBS im Rat der Stadt****19-12383**  
**Antrag (öffentlich)***Betreff:***Neues Heizkraftwerk Mitte: Wasserstoff statt Altholz***Empfänger:*Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister*Datum:*

04.12.2019

*Beratungsfolge:*Verwaltungsausschuss (Vorberatung)  
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Status*

10.12.2019

N

17.12.2019

Ö

**Beschlussvorschlag:**

Vor diesem Hintergrund möge der Rat beschließen:

1. Die Verwaltung prüft und bewertet die oben genannten Projekte und Initiativen und bittet BS Energy, von der Kraftwerks-Planung mit Altholz-Verbrennung abzusehen und zur Wasserstoff-Technik ähnlich der oben genannten Beispiele umzuschwenken.
2. Die Stadt bildet mit BS-Energy einen Arbeitsstab, der über die erreichten Planungsstände und Zwischenziele dem Rat Rückmeldung gibt.

**Sachverhalt:****Neue Energie bzw. Wärmeerzeugung mit CO2-Ausstoß gegen "0" (Null)**

Es wird immer deutlicher, dass Braunschweig mit der geplanten Altholz-Verbrennung ab 2023 - und überhaupt mit der alten Verbrennungstechnik - sogar die allernächsten Klimaziele zur Reduktion von CO2 schon verfehlt würde. Braunschweig würde hier also von vornherein mit der bisher geplanten Biomasse-Verbrennung eine "Altanlage" hinstellen. Nicht einmal die avisierte, klima-relevante 55% CO2-Einsparung der Bundesregierung bis 2030 ist so erreichbar.

Ziel muss deshalb sein (nicht zuletzt in der Stadt der Wissenschaft und der Technik), das Maximum anzuvisieren und in die Wege zu leiten: Neue Energie bzw. Wärmeerzeugung mit CO2-Ausstoß gegen "0" (Null).

Dafür gibt es auch Vorbilder:

Ähnlich wie es in Salzgitter durch das vor einem Jahr gebildete Konsortium - bestehend aus den Stahlwerken, Alstom und Linde sowie Siemens - vereinbart wurde, wird der neue Schwerpunkt auf Wasserstoff gelegt und mittels Hydrolyse Wasserstoff hergestellt. Dieser käme dann in zwei bis drei Elektrodenheizkesseln (sog. power-to-heat) zur Wassererhitzung zum Einsatz. Zu einem Engpass der Stromversorgung käme es bis zum Jahr 2025 in Braunschweig sowieso nicht, da aus dem Stromliefervertrag EON/Uniper viel zu viel Strom abgenommen werden muss, der hier übergangsweise sinnvoll zum Einsatz kommen könnte.

Die vergleichbaren Kosten einer auf Wasserstoff-Speicherung basierenden Energietechnik taxiert man in Salzgitter auf 50 Mio.€ für 30 MW. Dementsprechend wäre in Braunschweig mit drei bis vier solcher Anlagen ein ähnliches Budget erreichbar, wie jetzt für die Biomasse-Verbrennung geplant. Bei den Kosten wäre zu berücksichtigen, dass die Wasserstoff-Technik mittlerweile von Bund und Ländern als Schlüsseltechnologie erkannt worden ist, wofür hohe Fördertöpfe ausgelobt worden sind.

Der Blick in andere Kommunen und Länder zeigt, dass man schon jetzt viel umweltfreundlichere Maßnahmen ergreifen könnte. So wird in den Niederlanden derzeit der Bau einer Power-to-Gas-Anlage im Gigawatt-Maßstab erforscht und geplant. Ziel ist es, die Gewinnung von Wasserstoff via Hydrolyse auf ein industrielles Level zu bringen. In unserer Nachbarkommune Salzgitter wurde begonnen, in die CO<sub>2</sub>-freie Stahlherstellung einzusteigen (siehe oben).

Um für den Wärmebereich perspektivisch einen hohen Grüngasanteil sicherzustellen, bedarf es nach Ansicht der Initiatoren eines starken Ausbaus von Power-to-Gas-Anlagen. Am 7.11.2019 wurde die gemeinsame „Norddeutsche Wasserstoffstrategie“ verabschiedet. Der Bund hat noch für Ende 2019 eine nationale Wasserstoffstrategie angekündigt. Die Stadtwerke Augsburg bauen die erste dezentrale Power-to-Gas-Anlage.

Salzgitter:

<https://www.energate-messenger.de/news/187283/konsortium-startet-wasserstoffprojekt>

Niederlande:

<https://www.energate-messenger.de/news/190485/niederlande-planen-gigawatt-elektrolyseur>

Norddeutsche Wasserstoffstrategie:

<https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/nord-lander-bringen-gemeinsame-wasserstoffstrategie-auf-den-weg-182424.html>

Wasserstoffstrategie des Bundes:

<https://www.iwr.de/ticker/laender-kooperation-fuenf-norddeutsche-kuestenlaender-setzen-auf-wasserstoff-strategie-artikel1973>

Augsburg:

<https://www.sw-augsburg.de/magazin/detail/power-to-gas-anlage-wegweisendes-projekt-zur-energiewende/>

Vor diesem Hintergrund möge der Rat beschließen:

1. Die Verwaltung prüft und bewertet die oben genannten Projekte und Initiativen und bittet BS Energy, von der Kraftwerks-Planung mit Altholz-Verbrennung abzusehen und zur Wasserstoff-Technik ähnlich der oben genannten Beispiele umzuschwenken.
2. Die Stadt bildet mit BS-Energy einen Arbeitsstab, der über die erreichten Planungsstände und Zwischenziele dem Rat Rückmeldung gibt

**Anlagen:**

**Betreff:****Abberufung einer Beamten als Prüferin beim Rechnungsprüfungsamt****Organisationseinheit:**Dezernat II  
10 Fachbereich Zentrale Dienste**Datum:**

11.11.2019

| <i>Beratungsfolge</i>                       | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung) | 28.11.2019            | Ö             |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)          | 10.12.2019            | N             |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)   | 17.12.2019            | Ö             |

**Beschluss:**

Die Stadtamtfrau Sabine Dieck wird gem. § 154 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - als Prüferin beim Rechnungsprüfungsamt abberufen. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist zu beantragen.

**Sachverhalt:**

Die Stadtamtfrau Sabine Dieck ist gemäß Beschluss des Rates vom 4. März 1997 zur Prüferin beim Rechnungsprüfungsamt berufen worden.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 ist Frau Dieck aus Altersgründen in den Ruhestand eingetreten und nimmt seitdem keine Prüferaufgaben mehr wahr. Sie ist daher von ihren Aufgaben als Prüferin beim Rechnungsprüfungsamt zu entbinden.

Die Beschlussfassung über die Abberufung der Stadtamtfrau Sabine Dieck als Prüferin beim Rechnungsprüfungsamt obliegt gemäß § 154 Abs. 2 NKomVG dem Rat der Stadt Braunschweig. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Ruppert

**Anlage/n:**

keine

**Stadt Braunschweig**

Der Oberbürgermeister

**19-12223****Beschlussvorlage  
öffentlich****Betreff:****Berufung eines Ortsbrandmeisters in das Ehrenbeamtenverhältnis**

|  |                             |
|--|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Dezernat II<br>10 Fachbereich Zentrale Dienste | <i>Datum:</i><br>14.11.2019 |
|--|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i>  | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|--|-----------------------|---------------|
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel<br>(Anhörung) | 26.11.2019            | Ö             |
| Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)                              | 28.11.2019            | Ö             |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)                                       | 10.12.2019            | N             |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)                                | 17.12.2019            | Ö             |

**Beschluss:**

Das nachstehend aufgeführte Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

| <b>Ifd. Nr.</b> | <b>Ortsfeuerwehr</b> | <b>Funktion</b>  | <b>Name, Vorname</b> |
|-----------------|----------------------|------------------|----------------------|
| 1               | Harxbüttel           | Ortsbrandmeister | Protzek, Christoph   |

**Sachverhalt:**

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr hat den Obengenannten als Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

Ruppert

**Anlage/n:**

Keine

*Betreff:*

**Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und  
Richter am Verwaltungsgericht Braunschweig**

|   |                             |
|---|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Dezernat II<br>0120 Stadtentwicklung und Statistik (Wahlen) | <i>Datum:</i><br>06.12.2019 |
|---|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i>                     | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)        | 10.12.2019            | N             |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 17.12.2019            | Ö             |

**Beschluss:**

Die Vorschlagsliste umfasst die in der Anlage lfd. Nr. 1 bis 45 genannten Personen.

Der Rat der Stadt Braunschweig stimmt dieser Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Braunschweig für die Amtsperiode vom 1. April 2020 bis zum 31. März 2025 zu.

**Sachverhalt:**

Die Amtsperiode der derzeit amtierenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Braunschweig (VG) endet am 31. März 2020. Die Neuwahl erfolgt durch einen Wahlausschuss am VG aus Vorschlagslisten der Kreise und kreisfreien Städte im Verwaltungsgerichtsbezirk (Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg, Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel), die gemäß § 28 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) von den jeweiligen Vertretungskörperschaften aufgestellt werden. In eine Vorschlagsliste ist jeweils die doppelte Anzahl der zu wählenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aufzunehmen.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2019 hat das Verwaltungsgericht Braunschweig mitgeteilt, dass aus den Vorschlägen der Stadt Braunschweig 20 Personen gewählt werden und die Vorschlagsliste demnach mindestens 40 Personen umfassen muss. Eine geringfügige Überschreitung wäre unproblematisch.

Die Vorschlagsrechte für die aufzustellende Liste verteilen sich in entsprechender Anwendung der Regelungen über die Besetzung der Ratsausschüsse gemäß § 71 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) bei 40 Personen wie folgt auf die Fraktionen bzw. die Gruppe:

|                                    |               |
|------------------------------------|---------------|
| Fraktion SPD                       | 13 Vorschläge |
| Fraktion CDU                       | 10 Vorschläge |
| Fraktion GRÜNE                     | 5 Vorschläge  |
| Fraktion AfD                       | 4 Vorschläge  |
| Fraktion BIBS                      | 2 Vorschläge  |
| Fraktion DIE LINKE.                | 2 Vorschläge  |
| Fraktion FDP                       | 2 Vorschläge  |
| Gruppe Die Fraktion P <sup>2</sup> | 2 Vorschläge  |

Machen nicht alle Fraktionen von ihrem Vorschlagsrecht umfassend Gebrauch, führt dies nicht zur Fehlerhaftigkeit der Vorschlagsliste, sofern der Rat der Vorschlagsliste mit der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheit zustimmt. Gleiches gilt, wenn Fraktionen mehr Vorschläge unterbreiten, als ihnen nach den vorgenannten Verteilungsregelungen zustehen.

In der Anlage sind Personen aufgeführt, die bis zur Erstellung der Vorlage von den Fraktionen benannt wurden bzw. die sich eigenständig um die Aufnahme in die Vorschlagsliste beworben haben. Bisher sind nicht alle Vorschlagsrechte wahrgenommen worden. Die vorliegenden Eigenbewerbungen kann der Rat bei seiner Entscheidung mitberücksichtigen.

Unter Einbeziehung der von den Fraktionen bisher nicht berücksichtigten Eigenbewerbungen stehen zurzeit insgesamt 45 Personen auf der vorläufigen Vorschlagsliste. Das VG erwartet entsprechend der gesetzlichen Regelung mindestens 40 Vorschläge.

Alle in der Anlage aufgeführten Personen erfüllen die Voraussetzungen für eine Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter am Verwaltungsgericht gemäß der §§ 20 bis 22 VwGO, soweit dies von der Verwaltung überprüft werden konnte (§ 20 VwGO: Deutsch, 25. Lebensjahr vollendet, Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks). Soweit die Personen bereits ihre Bereitschaft zur Übernahme des Ehrenamtes schriftlich erklärt haben, ist dies in der Anlage entsprechend gekennzeichnet.

Gemäß § 28 Satz 4 VwGO ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Rates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Die Vorschlagsliste muss dem Verwaltungsgericht bis zum 1. Februar 2020 übersandt werden.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Anlage zu dieser Vorlage wegen der enthaltenen Personendaten vertraulich zu behandeln ist. Entsprechend ist sie als nichtöffentliche Anlage klassifiziert.

Ruppert

**Anlage/n:** (Aus Datenschutzgründen mit dem Status „nicht öffentlich“.)

Entwurf der Vorschlagsliste der Stadt Braunschweig zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Braunschweig

*Betreff:*

**Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und  
Richter am Verwaltungsgericht Braunschweig**

*Organisationseinheit:*

Dezernat II

0120 Stadtentwicklung und Statistik (Wahlen)

*Datum:*

06.12.2019

*Beratungsfolge*

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

*Sitzungstermin*

10.12.2019

*Status*

N

17.12.2019

Ö

**Beschluss:**

Die Vorschlagsliste umfasst die in der Anlage lfd. Nr. 1 bis 49 genannten Personen.

Der Rat der Stadt Braunschweig stimmt dieser Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Braunschweig für die Amtsperiode vom 1. April 2020 bis zum 31. März 2025 zu.

**Sachverhalt:**

Nach Fertigstellung der Ursprungsvorlage hat zwischenzeitlich auch die Fraktion GRÜNE von ihrem Vorschlagsrecht (5 Vorschläge) Gebrauch gemacht. Der bisherige Entwurf der Vorschlagsliste wurde um insgesamt 4 Personen ergänzt. Außerdem wird eine bisher schon vorhandene als Eigenbewerbung geführte Person nun als Vorschlag der Fraktion GRÜNE geführt.

Alle aufgeführten Personen haben ihre Bereitschaft zur Übernahme des Ehrenamtes schriftlich erklärt.

Aufgrund der Veränderungen bzw. Ergänzungen wurde der Entwurf der Vorschlagsliste neu geordnet. Die Vorschlagsliste umfasst nunmehr 49 Personen.

Die vom Gericht geforderte Mindestanzahl liegt bei 40 Vorschlägen. Alle aufgenommenen Personen erfüllen die Voraussetzungen für eine Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter am Verwaltungsgericht gemäß der §§ 20 bis 22 VwGO, soweit dies von der Verwaltung überprüft werden konnte.

Ruppert

**Anlage/n:** (Aus Datenschutzgründen mit dem Status „nicht öffentlich“)

Entwurf der Vorschlagsliste der Stadt Braunschweig zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Braunschweig

# Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

**19-12258**

**Beschlussvorlage  
öffentlich**

*Betreff:*

## **Berufung der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Eltern in den Schulausschuss**

*Organisationseinheit:*

Dezernat V  
40 Fachbereich Schule

*Datum:*

20.11.2019

*Beratungsfolge*

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

*Sitzungstermin*

17.12.2019

*Status*

Ö

### **Beschluss:**

Auf Vorschlag des Stadtelternrates wird Herr Steffen Dierich als 1. Ersatzmitglied für die Gruppe der Eltern der allgemein bildenden Schulen in den Schulausschuss berufen..

### **Sachverhalt:**

Der Rat hat am 6. Dezember 2016 auf Vorschlag des Stadtelternrates für die Gruppe der Eltern der allgemein bildenden Schulen Herrn Jens Kamphenkel als Mitglied, Frau Corinna Ameln als 1. Ersatzmitglied und Frau Dunja Förstemann als 2. Ersatzmitglied in den Schulausschuss berufen. Frau Ameln hat ihr Mandat bereits im November 2017 niedergelegt.

Nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse vom 17. Oktober 1996 verliert ein Mitglied seinen Sitz, wenn es sein Mandat niedergelegt. Nach § 6 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung kann im Falle eines Sitzverlustes für die betroffene Gruppe ein erneutes Berufungsverfahren durchgeführt werden, wenn die Wahlperiode der Vertretungskörperschaft des Schulträgers nicht innerhalb der nächsten sechs Monate endet. Bislang hatte der Stadtelternrat auf die Benennung eines 1. Ersatzmitglieds für Gruppe der Eltern der allgemein bildenden Schulen verzichtet. Nunmehr hat der Stadtelternrat gebeten, ein erneutes Berufungsverfahren durchzuführen. Da die Wahlperiode des Rates erst am 31. Oktober 2021 endet, kann ein erneutes Berufungsverfahren durchgeführt werden.

Vom Stadtelternrat wurde die im Beschlussstext genannte Person vorgeschlagen. Nach § 110 Abs. 4 Niedersächsisches Schulgesetz ist dieser Vorschlag bindend.

Dr. Arbogast

### **Anlage/n:**

keine

**Betreff:****Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses****Organisationseinheit:**

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

**Datum:**

09.12.2019

**Beratungsfolge**

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

**Sitzungstermin**

17.12.2019

**Status**

Ö

**Beschluss:**

Herr Helge Lüders wird als Elternvertreter des Stadtelternrates der Kindertagesstätten als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss benannt.

Als stellvertretendes beratendes Mitglied des Elternvertreters des Stadtelternrates der Kindertagesstätten wird Herr Tobias Bartels benannt

**Sachverhalt:**

Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Jugendhilfeausschuss weitere Mitglieder mit beratender Stimme an.

Das beratende Mitglied im Jugendhilfeausschuss, Herr Sven Klesse, als Elternvertreter des Stadtelternrates der Kindertagesstätten in Braunschweig sowie sein Stellvertreter, Herr Kay-Uve Höhns, sind im November 2019 aus ihren Ämtern im Stadtelternrat ausgeschieden.

Der Stadtelternrat der Kindertagesstätten hat nunmehr für die Vertretung im Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied Herrn Helge Lüders und als stellvertretendes beratendes Mitglied Herrn Tobias Bartels benannt.

Gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig werden die vorgeschlagenen beratenden Mitglieder durch Beschluss des Rates bestimmt.

Der Rat wird gebeten, Herrn Helge Lüders und Herrn Tobias Bartels als beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zu bestimmen.

Dr. Arbogast

**Anlage/n:**

keine

*Betreff:*

**Bestellung von städtischen Vertretern in Aufsichtsräten städtischer Beteiligungen**

|   |                             |
|---|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Dezernat VII<br>20 Fachbereich Finanzen | <i>Datum:</i><br>06.12.2019 |
|---|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i>                     | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)        | 10.12.2019            | N             |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 17.12.2019            | Ö             |

**Beschluss:**„1. Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH - Aufsichtsrat“

Herr Oberbürgermeister Ulrich Markurth wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aus dem Aufsichtsrat der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH abberufen und

Herr Erster Stadtrat Christian Geiger

(Oberbürgermeister-Vorschlagsrecht)

wird mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in den Aufsichtsrat der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH entsandt.

2. Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH – Aufsichtsrat

Herr Erster Stadtrat Christian Geiger wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aus dem Aufsichtsrat der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH abberufen und

Herr Wirtschaftsdezernent Gerold Leppa

(Oberbürgermeister-Vorschlagsrecht)

wird mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in den Aufsichtsrat der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH entsandt.

3. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, Herrn Ratsherr Thorsten Köster mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aus dem Aufsichtsrat der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH abzuberufen und

Frau Bürgermeisterin Anke Kaphammel

(Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion)

mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in den Aufsichtsrat der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu wählen.“

**Sachverhalt:**Zu 1.:

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages entsendet der Rat der Stadt Braunschweig den Oberbürgermeister oder einen von ihm vorgeschlagenen Beschäftigten der Stadt als Vorsitzenden in den Aufsichtsrat.

Herr Oberbürgermeister Ulrich Markurth hat mitgeteilt, dass die bislang von ihm selbst wahrgenommene Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH künftig durch Herrn Erster Stadtrat Christian Geiger wahrgenommen werden soll. Die diesbezüglichen Gründe hat Herr Oberbürgermeister Markurth in der Beschlussvorlage Drucksache 19-11190 zur Neuordnung der Dezernatsverteilung dargelegt.

Zur Umsetzung des Vorschlages ist Herr Oberbürgermeister Ulrich Markurth aus dem Aufsichtsrat der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH abzuberufen und Herr Erster Stadtrat Christian Geiger in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Zu 2.:

Herr Oberbürgermeister Markurth hat zudem erklärt, dass er im Rahmen seines Vorschlagsrechtes in diesem Zuge einen Wechsel im Aufsichtsrat der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH vornehmen möchte. Das bisher von Herrn Erster Stadtrat Christian Geiger wahrgenommene Mandat im Aufsichtsrat soll künftig durch Herrn Wirtschaftsdezernent Gerold Leppa wahrgenommen werden.

Aus diesem Grund ist Herr Erster Stadtrat Christian Geiger aus dem Aufsichtsrat der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH abzuberufen und Herr Wirtschaftsdezernent Gerold Leppa in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Zu 3.:

Der Beschlusspunkt war bereits Gegenstand der Vorlage 19-12145 für die Behandlung in der Sitzung des Rates am 12. November 2019. Seinerzeit ist versehentlich ein formaler Fehler unterlaufen, weshalb dieser Beschlusspunkt erneut aufgenommen wird.

Herr Ratsherr Thorsten Köster soll aus dem Aufsichtsrat der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH abberufen werden. Sowohl für die Abberufung als auch für die notwendige Wahl seiner Nachfolgerin in den Aufsichtsrat ist eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH erforderlich.

Das Vorschlagsrecht für die Neubesetzung des genannten Mandats obliegt der CDU-Fraktion. Die jeweilige Neubesetzung durch die im Beschlussvorschlag genannte Person entspricht dem Vorschlag der CDU-Fraktion.

Geiger

**Anlage/n:**

keine

# Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

**19-11958**

**Beschlussvorlage  
öffentlich**

*Betreff:*

## Anmietung von Büroräum im Business Center III im BraWoPark

*Organisationseinheit:*

Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen

*Datum:*

15.11.2019

| <i>Beratungsfolge</i>                       | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung) | 28.11.2019            | Ö             |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)          | 10.12.2019            | N             |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)   | 17.12.2019            | Ö             |

### **Beschluss:**

„Dem Abschluss eines Mietvertrages über die Anmietung von Flächen im Gebäudekomplex Berliner Platz – Business Center III wird zugestimmt.“

### **Sachverhalt:**

#### **1. Hintergrund**

Die Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg (nachfolgend Volksbank) beabsichtigt, auf dem BraWoPark Gelände einen dritten Bürokomplex zu errichten. Der Stadtverwaltung wurde die Anmietung von Büroräumen in dem sogenannten Business Center III (BC III) angeboten. Die angebotene Mietfläche umfasst rd. 12.700 m<sup>2</sup>. Die Räumlichkeiten sollen voraussichtlich im Jahre 2022 bezugsfertig sein. In ersten Gesprächen wurde ein grundsätzliches Interesse der Stadt an dem Objekt signalisiert.

#### **2. Bedarf an zusätzlichen Büroflächen**

Der Bedarf für eine Anmietung von Büroflächen im angebotenen Umfang ergibt sich aus den nachfolgenden Erwägungen.

##### 2.1 Sanierungsbedarf Rathaus-Neubau

Die Sanierung des Rathaus-Neubaus ist dringend notwendig. Mit der Realisierung sollte aus Sicht der Verwaltung spätestens im Jahr 2023 begonnen werden. Der Ende der 60iger Jahre errichtete Bau befindet sich, abgesehen von einigen unabdingbaren Sanierungen (u.a. Aufzug, Dach) noch im fast 50 Jahre alten Originalzustand. Es sind erhebliche Mängel u.a. in den Bereichen Heizung, Lüftung, Elektro und Baukonstruktion bekannt. So wurde in einem im Jahr 2018 erstellten Schadstoffgutachten festgestellt, dass die asbesthaltigen Baustoffe der Fassade zunehmend Schadstellen und Undichtigkeiten durch Alterung aufweisen und nur zum Zwecke der Gefahrenabwehr provisorisch gesichert werden können. Der vollständige Ausbau kann jedoch erst im Rahmen einer ganzheitlichen Sanierung erfolgen. Aufgrund des Provisoriums mussten einige Fenster komplett verschraubt werden und sind nicht mehr zu öffnen.

Darüber hinaus ist der Brandschutz des Rathaus-Neubaus zwingend zu ertüchtigen (u.a. unzureichende Rettungswege, fehlende Brandabschnitte, fehlender Schutz vor Brandüberschlag). Die notwendigen Maßnahmen sind jedoch so umfassend, dass diese nur innerhalb einer vollständigen Sanierung des Gebäudes umgesetzt werden können. Durch weiteren Aufschub der Sanierung würde daher die erforderliche Ertüchtigung des Brandschutzes ebenfalls aufgeschoben.

Des Weiteren wird durch eine Sanierung des Rathaus-Neubaus die Energiebilanz des Gebäudes verbessert und insoweit auch der Vorbildfunktion der Stadtverwaltung in Sachen Klimaschutz Sorge getragen.

Die Sanierungsbedarfe sind so weitreichend, dass diese nur bei vollständigen Leerzug des Gebäudes realisiert werden können. Durch die im BC III anzumietenden zusätzlichen Büroflächen wäre es möglich, den Rathaus-Neubau, in dem derzeit ca. 338 Arbeitsplätze untergebracht sind, leerzuziehen und einer Sanierung zuzuführen.

Eine Sanierung des Rathaus-Neubaus könnte nach Abschluss des Umzugs der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen voraussichtlich in 2023 beginnen. Sollte kein Büroraum im BC III angemietet werden, müssten die notwendigen Flächen anderweitig beschafft werden. Die aktuelle Lage auf dem Mietmarkt für Büroflächen zeigt jedoch, dass es derzeit unwahrscheinlich erscheint, passende Flächen in notwendiger Größe und Lage anmieten zu können, da insbesondere größere zusammenhängende Flächen kaum verfügbar sind bzw. solche Flächen nur langfristig vermietet werden.

## 2.2 Konzentration auf wenige Verwaltungsstandorte

Als Folge von Aufgabenzuwachsen und daraufhin erfolgten Personaleinstellungen der letzten Jahre sind die stadteigenen Verwaltungsflächen durch Nachverdichtung vollständig ausgelastet und durch eine Vielzahl teils kleinteiliger Anmietungen ergänzt worden. In der Folge sind viele kleine Verwaltungsstandorte, die unübersichtlich im gesamten Stadtgebiet verteilt sind, entstanden. Dies ist zum einen für die Bürger und Kunden der Stadtverwaltung nachteilig und hat zudem auch negative Auswirkungen auf die Effizienz der Arbeit der Verwaltung. Beispielsweise ist derzeit der Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement an vier unterschiedlichen Standorten untergebracht, was fachbereichsinterne Abstimmungen deutlich erschwert und zu vermeidbaren Wegzeiten zwischen den einzelnen Standorten führt.

Mit Schaffung neuer Büroflächen wird eine grundsätzliche Neuordnung und Konzentration auf wenige Liegenschaften angestrebt. In diesem Zusammenhang könnten dann kleinteilige Anmietungen beendet werden und durch die Bündelung von Mitarbeitern und Aufgaben an wenigen Standorten die Leistungsfähigkeit und Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung gesteigert werden. Dadurch entfiele auch die aufwendige IT-Anbindung vieler kleiner Standorte.

## **3. Vergleich der Anmietung zu einem eigenen Neubau**

Auf Grundlage der geplanten Flächen des BC III wurde eine Gegenüberstellung der Varianten Anmietung BC III und Neubau in Eigenrealisierung vorgenommen.

### 3.1 Anmietung

Grundlage für den Vergleich ist der Abschluss eines Mietvertrages über einen Zeitraum von 30 Jahren.

Die Mietfläche des BC III beträgt voraussichtlich ca. 12.731 m<sup>2</sup>. In diesem Mietbereich könnten nach aktueller Einschätzung etwa 525 Arbeitsplätze untergebracht werden. Neben den ca. 338 Arbeitsplätzen, die während der Sanierung des Rathaus Neubaus verlagert werden müssten, können durch Abmietungen von derzeit dezentral verteilten Liegenschaften insgesamt etwa 560 Arbeitsplätze für eine Verlagerung in das BC III in Betracht gezogen werden.

Die neuen Mietflächen im BC III könnten demnach auch nach Abschluss der Sanierung des Rathauses durch die Neuordnung der städtischen Bürostandorte und Fokussierung auf den BraWoPark ausgelastet werden.

### 3.2 Neubau

Alternativ zur Anmietung des BC III käme auch ein Neubau von Büroflächen durch die Stadt in Betracht. Hierfür wäre zunächst ein geeigneter Standort ausfindig zu machen. In Betracht käme beispielsweise eine Teilfläche des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße, welches im Rahmen der nachfolgend dargestellten Wirtschaftlichkeitsstudie als fiktiver Standort angenommen wurde. Bei einer Entscheidung zum Neubau müsste jedoch eine sorgfältige Standortanalyse durchgeführt werden, welche mögliche Grundstücke mit ihren Vor- und Nachteilen gegeneinander abwägt. Nach einem Standortbeschluss wäre für den Neubau voraussichtlich noch Bauplanungsrecht zu schaffen. Für Raumprogramm-beschluss, Standortanalyse und Schaffung des Planungsrechts sind ca. 2 - 3 Jahre (je nach Aufwand des zu erstellenden Bebauungsplans) anzusetzen.

Die Realisierung als städtischer Neubau müsste unter Betrachtung der Personalkapazitäten des Fachbereichs Hochbau und Gebäudemanagement voraussichtlich in alternativer Beschaffung (keine klassische Eigenrealisierung in gewerkweiser Vergabe) erfolgen. Dies setzt eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung voraus, die ca. 6 Monate in Anspruch nimmt. Die eigentliche Durchführung von Planung, Vergabe und Bau ist in alternativer Beschaffung für einen Bau dieser Größe mit mindestens 4 Jahren anzusetzen. Es wäre daher im Falle einer Eigenrealisierung mit mindestens 6,5 Jahren bis zur bezugsfertigen Fertigstellung zu rechnen. Die Flächen stünden somit frühestens 2026/2027 zur Verfügung. Für eine Sanierung des Rathaus-Neubaus ab dem Jahr 2023 müssten demnach zusätzliche Flächen für den Zeitraum bis Fertigstellung des Neubaus angemietet werden, was angesichts der bereits unter Punkt 2 erwähnten schwierigen Lage auf dem Mietmarkt für große Büroimmobilien problematisch erscheint. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass die Mitarbeiterzufriedenheit bei Unterbringung der Dienstkräfte in einer Interimslösung beeinträchtigt wird. Die Sanierung des Rathaus-Neubaus müsste daher voraussichtlich in das Jahr 2027 verschoben werden, was in Anbetracht der erheblichen Gebäudemängel problematisch wäre.

### 3.3 Wirtschaftlicher Vergleich

Zur Gegenüberstellung der Variante Neubau in Eigenrealisierung und der Variante Anmietung BC III wurde eine wirtschaftliche Analyse unter Einbindung der Partnerschaft Deutschland GmbH (PD) durchgeführt. Anhand der Analyse wurden die wirtschaftlichen Auswirkungen der Varianten aufgezeigt. Im Ergebnis wurden die Barwerte (heutiger Wert der zukünftigen Zahlungen unter Berücksichtigung von Abzinsungen) der Varianten miteinander verglichen.

Als Grundlage für die Variante Eigenrealisierung wurde ein fiktiver Neubau auf dem städtischen Messegelände an der Eisenbütteler Straße genommen. Die Kosten des Neubaus wurden sowohl über öffentliche Vergleichskennzahlen als auch über Erfahrungswerte der PD abgeleitet. Zur Vergleichbarkeit der Varianten wurde von einem Nutzungsbeginn beider Varianten im Jahr 2024 ausgegangen. Die Nutzungsdauer wurde mit 30 Jahren angenommen. Für beide Varianten wurde von einer identischen Miet- bzw. Nutzfläche von 12.731 m<sup>2</sup> ausgegangen.

Für die Mietvariante wurden die Kosten über die Laufzeit entsprechend der voraussichtlichen vertraglichen Regelungen hochgerechnet.

Für die Nebauvariante wurden die Erstellungskosten, Transaktionskosten, Risikokosten, Finanzierungskosten als auch ein Restwert des städtischen Gebäudes nach 30 Jahren berücksichtigt.

Betriebskosten wurden bei der Gegenüberstellung zwecks Vereinfachung des Vergleichsmodells nicht berücksichtigt.

Das Ergebnis der wirtschaftlichen Analyse:

Barwert der Variante Anmietung: ca. 64 Mio. €  
 Barwert der Variante Neubau: ca. 53 Mio. €

Dies ergibt unter den getroffenen Annahmen und Randbedingungen einen wirtschaftlichen Vorteil des Neubaus von ca. 21 %.

#### **4. Bewertung des Wirtschaftlichkeitsvergleichs**

##### 4.1 Kostenrisiko

Die Ermittlung der vorteilhaften Wirtschaftlichkeit des Neubaus gegenüber der Anmietung basiert auf einer Reihe von Annahmen. Die PD hat festgestellt, dass bei einer Erhöhung der Investitionskosten für den Neubau um ein Viertel, die Anmietung wirtschaftlicher sein würde. Die Erfahrung bei derzeitigen Bauprojekten zeigt, dass eine Kostensteigerung um ein Viertel, nicht generell ausgeschlossen werden kann, u.a. da die Bauwirtschaft nach wie vor sehr angespannt ist und der Bezug des Gebäudes gegenüber der Anmietungsvariante voraussichtlich erst 4 Jahre später erfolgen würde.

Demgegenüber stehen die erheblich konkreteren und damit belastbareren Kosten, die bei Anmietung des BC III anfallen. Dies führt zu einer deutlich besseren Kalkulierbarkeit und einem geringeren Kostenrisiko. Das Planungs- und Baupreisrisiko gerade auch angesichts der aktuellen Marktsituation liegt allein beim Vermieter, bei der Nebauvariante dagegen komplett bei der Stadt Braunschweig.

##### 4.2 Qualitative Faktoren

Die Kosten stellen einen wichtigen, aber nicht alleinigen Faktor bei der Beurteilung der Varianten dar. Die nichtmonetären Faktoren sollten aus Sicht der Verwaltung mindestens gleichrangig in die Bewertung einfließen.

- Zeitschiene  
 Das Gebäude BC III wird nach Einschätzung der Volksbank voraussichtlich im Jahr 2022 bezugsfertig sein. Eine Sanierung des Rathaus-Neubaus könnte so nach Abschluss des Umzugs der Mitarbeiter im Jahr 2023 beginnen. Damit könnten relativ kurzfristig auch im Rathaus zeitgerechte Arbeitsbedingungen geschaffen werden, was sich wiederum positiv auf die Personalgewinnung und den Personalerhalt auswirken wird.

Die Variante Neubau wäre voraussichtlich erst in 2027 bezugsfertig und da keine Ersatzflächen absehbar zur Verfügung stehen, müsste die Sanierung des Rathaus-Neubaus aufgeschoben werden.

- Standort/Lage/Personalgewinnung  
 Vorteil des BC III ist die direkte Nähe zum Bahnhof und ZOB. Die hervorragende Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel kann für zukünftige Personalgewinnung ein entscheidender Faktor sein. So wird die Stadtverwaltung für Pendler durch die gute Anbindung attraktiver. Gleches gilt auch für den Personalerhalt. Eine ähnlich vorteilhafte Lage für einen Neubau wird trotz sorgfältiger Standortanalyse voraussichtlich nicht gefunden werden können.

Diesem Faktor ist aus Sicht der Verwaltung ein hohes Maß an Bedeutung zuzuweisen, da die Personalgewinnung zunehmend schwerer wird. Attraktive Standorte und moderne Arbeitsumgebungen spielen bei der Wahl des Arbeitgebers eine zunehmend wichtige Rolle. Die Stadt könnte mit der Anmietung des BC III einen entscheidenden Vorteil bei der Personalgewinnung generieren.

- Flexible Raumnutzung und Zukunftsfähigkeit  
Die heutige Arbeitswelt erfordert z. B. auch durch neue Arbeitszeitmodelle (Home-Office, Sabbatical, Job Sharing, Weiterarbeiten nach Renteneintritt etc.) Räumlichkeiten, die sich an diese Veränderungen anpassen können. Sofern sich während der Laufzeit des Mietverhältnisses der Büroraumbedarf der Stadt deutlich ändern sollte, besteht für die Stadt im Rahmen des Mietvertrages die Möglichkeit, ggf. nicht benötigte Räumlichkeiten unterzuvermieten.

Die anzumietenden Räumlichkeiten verfügen über eine zeitgemäße technische und infrastrukturelle Ausstattung, um zukunftsfähige Arbeitsplatzbedingungen vorhalten zu können, was letztlich auch im Hinblick auf die Zufriedenheit der Beschäftigten mit den Arbeitsbedingungen als sehr wichtig anzusehen ist.

- Personalkapazitäten  
Der Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement hat mit dem aktuellen Investitionsprogramm die Umsatzgrenze erreicht. Ein weiteres Großprojekt hätte Einfluss auf die Machbarkeit anderer Hochbauprojekte, von denen auch Pflichtaufgaben und Ratsaufträge betroffen wären.

In Anbetracht der vorbenannten Faktoren befürwortet die Verwaltung die Anmietung des BC III, auch wenn die Anmietung im Wirtschaftlichkeitsvergleich schlechter ausfällt als ein Neubau in Eigenrealisierung.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen/Finanzierung**

Es ergeben sich neben den erforderlichen Umzugskosten und Investitionen für Erstausstattung jährliche Mietkosten inkl. Betriebskosten für eine Laufzeit von 30 Jahren ab dem tatsächlichen Beginn des Mietverhältnisses, die derzeit noch nicht im Haushalt eingeplant sind und bei entsprechender Beschlussfassung des Rates zu den Ansatzveränderungen Ergebnisbelastend berücksichtigt werden müssten. Durch die geplanten Abmietungen anderer Liegenschaften werden zwar diese Mieten eingespart, jedoch fallen die Einsparungen wegen der unterschiedlichen Mieten geringer aus als die jährlichen Mietkosten für das BC III.

Die mit der Anmietung mögliche Sanierung des Rathaus-Neubaus ist derzeit mit Projekt kosten von rd. 14,6 Mio. € mit folgenden Raten im IP eingeplant:

|                        |
|------------------------|
| 2020 – 300.000 €       |
| 2021 – 300.000 €       |
| 2022 – 1.000.000 €     |
| 2023 – 3.000.000 €     |
| 2024 ff – 10.000.000 € |

Die Verwaltung empfiehlt, der Anmietung des BC III zuzustimmen.

Geiger

#### **Anlage/n:**

Keine

**Betreff:**

**Veräußerung eines ca. 12.200 m<sup>2</sup> großen städtischen Grundstücks  
in dem Industriegebiet Hansestraße-West an Herrn Lars Gräßner,  
Bevenroder Straße 143, 38108 Braunschweig**

|   |                             |
|---|-----------------------------|
| <b>Organisationseinheit:</b><br>Dezernat VII<br>20 Fachbereich Finanzen | <b>Datum:</b><br>19.11.2019 |
|---|-----------------------------|

| <b>Beratungsfolge</b>  | <b>Sitzungstermin</b> | <b>Status</b> |
|--|-----------------------|---------------|
| Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)                      | 28.11.2019            | Ö             |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Vorberatung) | 03.12.2019            | Ö             |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)                               | 10.12.2019            | N             |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)                        | 17.12.2019            | Ö             |

**Beschluss:**

- „1. Der Veräußerung eines ca. 12.200 m<sup>2</sup> großen städtischen Grundstücks in dem Industriegebiet Hansestraße-West an Herrn Lars Gräßner, Bevenroder Straße 143, 38108 Braunschweig wird zugestimmt.
- 2. Ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle zugunsten der Stadt ist grundbuchlich zu sichern.“

**Sachverhalt:**

Herr Lars Gräßner ist geschäftsführender Gesellschafter der ALU-BAU Gräßner GmbH und wird als Investor für die Gesellschaft das zur Disposition stehende Grundstück in dem Industriegebiet Hansestraße-West erwerben, bebauen und langfristig an die Gesellschaft vermieten.

Die ALU-BAU Gräßner GmbH ist im Jahr 2001 gegründet worden und hat ihren Betriebssitz In der Husarenkaserne 2 in Braunschweig auf angemieteten Flächen. Die Gesellschaft ist Hersteller von Fassadenelementen und Fachhändler von Fassadenbekleidungen für vorgehängte hinterlüftete Fassaden. Das System aus Metall und Kunststoff bietet Standardlösungen für die Befestigung aller marktüblichen Fassaden und Fassadenbekleidungsmaterialien. Je nach Kundenwunsch liefert die Gesellschaft das komplette Fassadensystem als Bausatz (Unterkonstruktion, Fassadenbekleidung, Anschlussbauteile inkl. der Planung und Bauüberwachung) oder auch nur Teilleistungen hiervon an. Die Produkte dienen ausschließlich der Optimierung der Energieeffizienz eines Bauobjektes. Hinterlüftete Fassaden senken wesentlich den Heizenergieverbrauch und ermöglichen somit eine erhebliche CO<sub>2</sub>-Einsparung. Weiterhin entwickelt die Gesellschaft Grünfassaden und Passivhausfassaden.

Die Mitarbeiterzahl der Gesellschaft hat sich von 4 Mitarbeitern im Jahr 2010 auf mittlerweile 27 Mitarbeiter erhöht. Zusätzlich beschäftigt die Gesellschaft 18 Mitarbeiter der Lebenshilfe Braunschweig e. V. in der eigenen Betriebsstätte im Rahmen der Lohnfertigung für die Herstellung von Stahlbauteilen und Sonderkonstruktionen. Der Umsatz hat sich in dem o. g. Zeitraum von 400.000 € auf 6,5 Mio. € erhöht. Durch den Neubau wird angestrebt, die Mitarbeiterzahl auf 31 bis 33 zu erhöhen. Aufgrund des stetigen Wachstums, der aktuellen Auftragslage und der wachsenden Mitarbeiterzahl wird daher der Bau einer neuen Betriebsstätte auf dem zur Disposition stehenden Grundstück geplant. Errichtet werden soll

zunächst eine ca. 1.800 m<sup>2</sup> große Produktionshalle und ein ca. 700 m<sup>2</sup> großes Bürogebäude. Ca. 600 m<sup>2</sup> werden weiterhin aus Außenlager hergerichtet. Ein weiterer Ausbau der Betriebsstätte könnte im Jahr 2021 erfolgen.

Ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle zugunsten der Stadt ist grundbuchlich zu sichern.

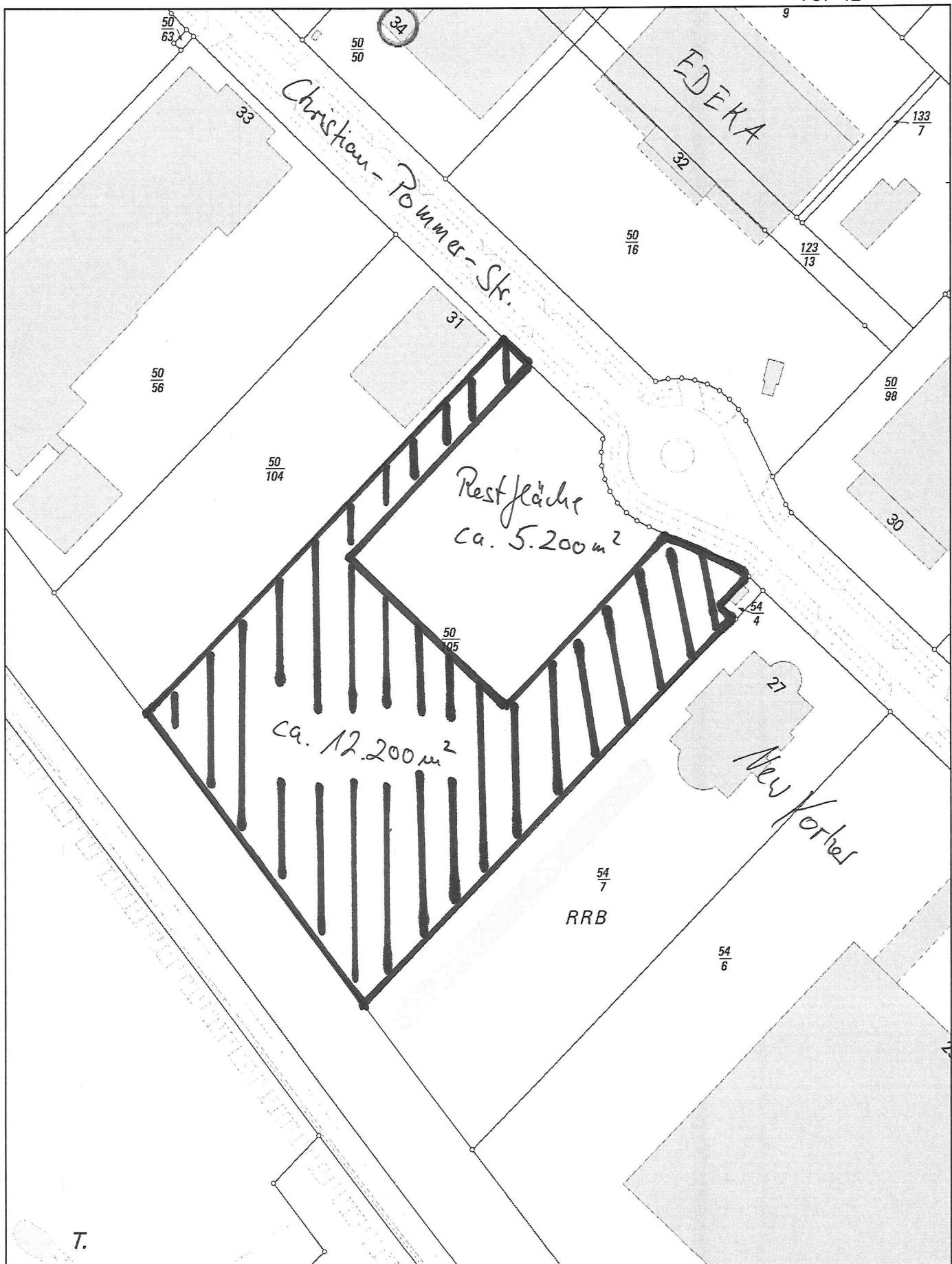
Die Gesellschaft hat um eine zeitnahe Entscheidung über den gewünschten Grundstückskauf gebeten, um die Planungen für die neue Betriebsstätte rasch fortführen zu können. Um diesem Wunsch nachkommen zu können, kann die Anhörung des Stadtbezirksrates aufgrund der seit langem festgelegten Sitzungstermine erst nach dem Finanz- und Personalausschuss, jedoch vor der abschließenden Ratsentscheidung, erfolgen.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Verkauf zuzustimmen.

Geiger

**Anlage/n:**

Lageplan



**Stadt Braunschweig**

Der Oberbürgermeister

**19-12188****Beschlussvorlage  
öffentlich***Betreff:***Übernahme von Ausfallbürgschaften für Kreditaufnahmen der  
Braunschweiger Verkehrs-GmbH***Organisationseinheit:*

Dezernat VII

20 Fachbereich Finanzen

*Datum:*

27.11.2019

| <i>Beratungsfolge</i>                       | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung) | 28.11.2019            | Ö             |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)          | 10.12.2019            | N             |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)   | 17.12.2019            | Ö             |

**Beschluss:**

1. Die von der Braunschweiger Verkehrs-GmbH beantragte Übernahme von Ausfallbürgschaften für drei Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 19.790.000 EUR zuzüglich Zinsen und etwaigen Kosten wird beschlossen.
2. Sofern die Zinsbindungen nicht für die komplette Laufzeit der Darlehen vereinbart werden, wird die Verwaltung ermächtigt, die nach deren Ablauf erforderlichen Prolongationen oder Umschuldungen durch Bürgschaftserklärungen zu sichern.
3. Sofern im Zusammenhang mit den unter Ziffer 1 dargestellten Darlehensaufnahmen Zinssicherungsgeschäfte vereinbart werden, wird die Verwaltung ermächtigt, diese ggf. durch Bürgschaftserklärungen zu sichern.

**Sachverhalt:**

Die Darlehen dienen der Finanzierung folgender in den Wirtschaftsplänen 2016, 2017 und 2019 veranschlagter Maßnahmen:

| Ifd. Nr. | Maßnahme   | Finanzierungsbedarf   |
|----------|--|---|
| 1        | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kauf von 21 Bussen</li> <li>• Anschaffungen im Rahmen des Projekts 'Fahrplandaten in Echtzeit'</li> </ul>   | 3.475.000 EUR<br>1.540.000 EUR<br><hr/> 5.015.000 EUR                             |
| 2        | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gleissanierungen               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mühlenfortstraße, Hagenbrücke und Lange Straße</li> <li>- Berliner Straße (Bereich Haltestelle Querumer Straße)</li> </ul> </li> <li>• Erneuerung der Auszugsvorrichtungen der Straßenbahnbrücke über die Bundesautobahn 2</li> <li>• Verstärkung der Bewehrung der Tiefgarage Magni</li> </ul> | 1.778.000 EUR<br>658.000 EUR<br>134.000 EUR<br><hr/> 105.000 EUR<br>2.675.000 EUR |
| 3        | Sanierung und Erneuerung des Betriebshofs Lindenberg   | 12.100.000 EUR  |
|          |  | 19.790.000 EUR  |

Die Auszahlung des Kredites zur Sanierung und Erneuerung des Betriebshofs Lindenberg ist in drei Tranchen wie folgt vorgesehen:

| Datum Auszahlung  | Betrag         |
|-------------------|----------------|
| 31. März 2020     | 5.500.000 EUR  |
| 30. Juni 2020     | 4.000.000 EUR  |
| 30. Dezember 2020 | 2.600.000 EUR  |
|                   | 12.100.000 EUR |

Die Maßnahmen werden derzeit über die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH vorfinanziert. Nunmehr ist die Umstellung auf langfristige Finanzierungen vorgesehen. Die Kreditlaufzeiten sollen 10 Jahre (5.015.000 EUR), 25 Jahre (2.675.000 EUR) und 30 Jahre (12.100.000 EUR) betragen. Die Darlehen werden am Ende der jeweiligen Laufzeit vollständig getilgt sein.

Die konkreten Darlehenskonditionen können derzeit noch nicht genannt werden, da die Kreditaufnahmen erst im Jahr 2020 geplant sind. Der Beschluss wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt erbeten, um die Bürgschaftsurkunden zeitnah in rechtsverbindlicher Form vorlegen zu können.

Die Dauer der Zinsbindung soll jeweils mindestens zehn Jahre betragen. Bei herkömmlichen Festzinskrediten wird von den Banken meist nur eine Zinsbindung von maximal zehn Jahren angeboten, da der Darlehensnehmer gemäß § 489 Abs. 1 Ziffer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches nach Ablauf dieses Zeitraumes ein Kündigungsrecht besitzt. Dieses kann zwar von Gemeinden, nicht jedoch von städtischen Gesellschaften durch Vertrag ausgeschlossen werden.

Um sich das derzeit günstige Zinsniveau für einen Zeitraum von über zehn Jahren sichern zu können, erwägt die Braunschweiger Verkehrs-GmbH in Abhängigkeit der eingehenden Angebote den Abschluss von Zinssicherungsgeschäften. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Geschäfte keine spekulativen Elemente beinhalten, sondern ausschließlich der langfristigen Sicherung des derzeit günstigen Zinsniveaus dienen würden.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass zumindest einige Banken ihre Praxis dahingehend verändert haben, dass künftig auch eine Bürgschaft für das Zinssicherungsgeschäft gefordert wird. Aus diesem Grund wurde vorsorglich Ziffer 3 in den Beschlussvorschlag aufgenommen, um entsprechend handlungsfähig zu sein.

Ein erhöhtes Risiko besteht aus Sicht der Verwaltung nicht, da die Zinssicherungsgeschäfte sowohl zu Beginn als auch am Ende der Laufzeit den Wert Null haben. Lediglich während der Laufzeit könnten die Geschäfte einen negativen Marktwert haben, wenn das Zinsniveau gegenüber dem Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses gesunken ist. Da die Zinssicherungsgeschäfte jedoch - wie bereits oben dargestellt - ausschließlich der langfristigen Sicherung des Zinsniveaus dienen, ist eine mögliche vorzeitige Veräußerung nicht beabsichtigt.

Sobald die Darlehenskonditionen bekannt sind, wird der Rat über die konkreten Bürgschaftsbedingungen informiert.

Die Darlehensgewährungen stehen jeweils unter dem Vorbehalt der Übernahme einer 100 %igen Ausfallbürgschaft durch die Stadt Braunschweig.

Sofern die jeweilige Zinsbindung nicht für die gesamte Laufzeit des Kredites vereinbart wird, ist nach deren Ablauf eine Neuverhandlung der Darlehenskonditionen erforderlich. Dabei kann es zu einer Prolongation (Fortsetzung des Darlehens beim bisherigen Kreditgeber,

gegebenenfalls zu geänderten Konditionen) oder einer Umschuldung (Vereinbarung neuer Konditionen bei einem anderen Kreditgeber) kommen. Da beide Fälle im Kern lediglich eine Fortsetzung des bis zu diesem Zeitpunkt verbürgten Darlehens beinhalten, wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung bereits jetzt zu den anschließenden Bürgschaftsübernahmen ermächtigt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bürgschaften neben dem jeweiligen Darlehensbetrag auch die Zinsen, etwaige weitere Kosten und ggf. das Zinssicherungsgeschäft beinhalten. Im Fall der Inanspruchnahme könnten die Eventualverpflichtungen den Gesamtbetrag von 19.790.000 EUR übersteigen.

Anmerkung:

Die EU-rechtlichen Regelungen hinsichtlich Beihilfen (insbesondere die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) sind für den vorliegenden Fall unbeachtlich, da der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 14. Juli 2015 (Drucksache 15-00133) beschlossen hat, die Braunschweiger Verkehrs-GmbH ab dem 1. Oktober 2015 im Wege der Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 der EU-Verordnung 1370/2007 auf Basis eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit der Erbringung von Personenverkehrsdiensten im Linienverkehr der Teilnetze 40 (Stadtbahn) und 41 (Stadtbus) als interner Betreiber zu beauftragen.

Im Rahmen der Direktvergabe auf Basis des öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind Bürgschaftsübernahmen ohne Verletzung des Europarechts möglich.

Geiger

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:**

**Übernahme einer Ausfallbürgschaft für eine Kreditaufnahme der  
Struktur-Förderung Braunschweig GmbH**

|   |                             |
|---|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Dezernat VII<br>20 Fachbereich Finanzen | <i>Datum:</i><br>27.11.2019 |
|---|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i>                       | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung) | 28.11.2019            | Ö             |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)          | 10.12.2019            | N             |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)   | 17.12.2019            | Ö             |

**Beschluss:**

1. Die von der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH beantragte Übernahme einer Ausfallbürgschaft für eine Kreditaufnahme in Höhe von 2.150.000 EUR zuzüglich Zinsen und etwaigen Kosten wird beschlossen.
2. Sofern die Zinsbindung nicht für die komplette Laufzeit des Darlehens vereinbart wird, wird die Verwaltung ermächtigt, die nach deren Ablauf erforderliche Prolongationen oder Umschuldung durch Bürgschaftserklärung zu sichern.

**Sachverhalt:**

Das Darlehen dient der Finanzierung der im Wirtschaftsplan 2019 veranschlagten Umgestaltung des Lilienthalplatzes. Die Investitionsmaßnahme wird derzeit über den Cashpool vorfinanziert. Nunmehr ist die Umstellung auf eine langfristige Finanzierung vorgesehen. Die Kreditlaufzeit soll maximal 25 Jahre und die Zinsbindung mindestens zehn Jahre betragen. Das Darlehen wird am Ende der jeweiligen Laufzeit vollständig getilgt sein.

Die konkreten Darlehenskonditionen können derzeit noch nicht genannt werden, da die Kreditaufnahme erst im Jahr 2020 geplant ist. Der Beschluss wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt erbeten, um die Bürgschaftsurkunde zeitnah in rechtsverbindlicher Form vorlegen zu können.

Sobald die Darlehenskonditionen bekannt sind, wird der Rat über die konkreten Bürgschaftsbedingungen informiert.

Die Darlehensgewährung steht unter dem Vorbehalt der Übernahme einer 100 %igen Ausfallbürgschaft durch die Stadt Braunschweig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bürgschaft neben dem Darlehensbetrag auch die Zinsen und etwaige weitere Kosten beinhaltet. Im Fall der Inanspruchnahme könnte die Eventualverpflichtung den Betrag von 2.150.000 EUR übersteigen.

Sofern die Zinsbindung nicht für die gesamte Laufzeit des Kredites vereinbart wird, ist nach deren Ablauf eine Neuverhandlung der Darlehenskonditionen erforderlich. Dabei kann es zu einer Prolongation (Fortsetzung des Darlehens beim bisherigen Kreditgeber, gegebenenfalls zu geänderten Konditionen) oder einer Umschuldung (Vereinbarung neuer Konditionen bei einem anderen Kreditgeber) kommen. Da beide Fälle im Kern lediglich eine Fortsetzung des bis zu diesem Zeitpunkt verbürgten Darlehens beinhalten, wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung bereits jetzt zu der anschließenden Bürgschaftsübernahme ermächtigt wird.

Anmerkung:

Die EU-rechtlichen Regelungen hinsichtlich Beihilfen (insbesondere die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) sind für den vorliegenden Fall unbeachtlich, da der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 26. April 2016 die Betrauung der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH ab dem 1. Mai 2016 mit einer Laufzeit von zehn Jahren beschlossen hat. Im Rahmen dieser Betrauung sind Bürgschaftsübernahmen ohne Verletzung des Europarechts möglich.

Geiger

**Anlage/n:**

keine

*Betreff:*

**Übernahme von Ausfallbürgschaften für Kreditaufnahmen der  
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH**

*Organisationseinheit:*Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

27.11.2019

| <i>Beratungsfolge</i>                       | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung) | 28.11.2019            | Ö             |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)          | 10.12.2019            | N             |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)   | 17.12.2019            | Ö             |

**Beschluss:**

1. Die von der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH beantragte Übernahme von Ausfallbürgschaften für zwei Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 5.200.000 EUR zuzüglich Zinsen und etwaigen Kosten wird in Höhe des Anteils der Stadt Braunschweig in Höhe von 56,4527 % beschlossen.
2. Sofern die Zinsbindungen nicht für die komplette Laufzeit der Darlehen vereinbart werden, wird die Verwaltung ermächtigt, die nach deren Ablauf erforderlichen Prolongationen oder Umschuldungen durch Bürgschaftserklärungen zu sichern.

**Sachverhalt:**

Die Darlehen dienen der Finanzierung folgender im Wirtschaftsplan 2019 veranschlagter Maßnahmen:

| Ifd. Nr. | Maßnahme   | Finanzierungsbedarf |
|----------|--|---------------------|
| 1        | Neubau der Feuerwache (inkl. Kfz-Halle und Verlegung der Hauptzufahrt) | 3.200.000 EUR       |
| 2        | Umbau des Hauptgebäudes  | 2.000.000 EUR       |
|          |  | 5.200.000 EUR       |

Die konkreten Darlehenskonditionen können derzeit noch nicht genannt werden, da die Kreditaufnahmen erst im Jahr 2020 geplant sind. Der Beschluss wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt erbeten, um die Bürgschaftsurkunden zeitnah in rechtsverbindlicher Form vorlegen zu können.

Sobald die Darlehenskonditionen bekannt sind, wird der Rat über die konkreten Bürgschaftsbedingungen informiert.

Die Kreditlaufzeit soll jeweils 30 Jahre und die Zinsbindung jeweils mindestens zehn Jahre betragen. Das Darlehen wird am Ende der jeweiligen Laufzeit vollständig getilgt sein.

Die Darlehensgewährungen stehen jeweils unter dem Vorbehalt der Übernahme einer Ausfallbürgschaft. Diese sollen durch die beiden Hauptgesellschafterinnen der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH, der Städte Braunschweig und Wolfsburg, anteilig proportional zu ihren stimmberechtigten Anteilen, erbracht werden. Ausgehend von den jeweiligen stimmberechtigten Anteilen in Höhe von 66,1735 % bei der Stadt Braunschweig und in Höhe von 27,62021 % bei der Stadt Wolfsburg sowie nach Herausrechnung der Beteiligung der weiteren Gesellschafterinnen, Landkreise Helmstedt und Gifhorn (jeweils 3,1122 % stimmberechtigte Anteile), und einer maximalen Bürgschaftshöhe von 80 %, ergibt sich für die Stadt Braunschweig ein Anteil von 56,4527 % und für die Stadt Wolfsburg ein Anteil von 23,5473 %.

Für die o. g. Darlehen bedeutet dies folgende Verteilung:

| lfd.<br>Nr. | Finanzierungsbedarf | Anteil Stadt Braunschweig |                  | Anteil Stadt Wolfsburg |                |
|-------------|---------------------|---------------------------|------------------|------------------------|----------------|
|             |                     | in %                      | in EUR           | in %                   | in EUR         |
| 1           | 3.200.000 EUR       | 56,4527                   | 1.806.486,40 EUR | 23,5473                | 753.513,60 EUR |
| 2           | 2.000.000 EUR       | 56,4527                   | 1.129.054,00 EUR | 23,5473                | 470.946,00 EUR |

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bürgschaft neben dem Darlehensbetrag auch die Zinsen und etwaige weitere Kosten beinhaltet. Im Fall der Inanspruchnahme könnte die Eventualverpflichtung den Anteil der Stadt Braunschweig von rd. 2.936.000 EUR übersteigen.

Sofern die jeweilige Zinsbindung nicht für die gesamte Laufzeit des Kredites vereinbart wird, ist nach deren Ablauf eine Neuverhandlung der Darlehenskonditionen erforderlich. Dabei kann es zu einer Prolongation (Fortsetzung des Darlehens beim bisherigen Kreditgeber, gegebenenfalls zu geänderten Konditionen) oder einer Umschuldung (Vereinbarung neuer Konditionen bei einem anderen Kreditgeber) kommen. Da beide Fälle im Kern lediglich eine Fortsetzung des bis zu diesem Zeitpunkt verbürgten Darlehens beinhalten, wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung bereits jetzt zu den anschließenden Bürgschaftsübernahmen ermächtigt wird.

Der Rat der Stadt Wolfsburg wird in seiner voraussichtlich am 4. Dezember 2019 stattfindenden Sitzung über eine entsprechende Bürgschaftsübernahme entscheiden. Über das Ergebnis wird mündlich berichtet.

#### Anmerkung:

Die EU-rechtlichen Regelungen hinsichtlich Beihilfen (insbesondere die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union [AEUV]) sind für den vorliegenden Fall unbeachtlich. Gemäß Art. 56a Abs. 1 Nr. 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsordnung sind Investitionsbeihilfen für Flughäfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die in den Absätzen 3 bis 14 dieses Artikels und die in Kapitel I festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ist hier der Fall, sodass Bürgschaftsübernahmen ohne Verletzung des Europarechts möglich sind. Der Verbürgungsgrad von 80 % resultiert aus einer entsprechenden Absprache mit der Stadt Wolfsburg.

Geiger

#### **Anlage/n:** keine

*Betreff:*

**Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €**

|   |                             |
|---|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Dezernat VII<br>20 Fachbereich Finanzen | <i>Datum:</i><br>12.11.2019 |
|---|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i>                       | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung) | 28.11.2019            | Ö             |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)          | 10.12.2019            | N             |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)   | 17.12.2019            | Ö             |

**Beschluss:**

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

**Sachverhalt:**

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

**Anlage/n:**

Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2019)

Anlage 2 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2019)

Anlage 3 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2019)

Anlage 4 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2019)

**Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2019)****Fachbereich 37**

| Ifd.<br>Nr. | Zuwendungsgeber    | Zuwendung<br>Art / Wert  | Zuwendungszweck / Erläuterungen                                 |
|-------------|--------------------|--------------------------|---|
| 1           | MT Massivhaus GmbH | Sachspende<br>4.300,00 € | Ortsfeuerwehr Rautheim, Küche für das Feuerwehrhaus<br>Rautheim |

**Fachbereich 40**

| Ifd.<br>Nr. | Zuwendungsgeber                 | Zuwendung<br>Art / Wert  | Zuwendungszweck / Erläuterungen  |
|-------------|---------------------------------|--------------------------|--|
| 1           | Bürgerstiftung<br>Braunschweig  | Sachspende<br>1.000,00 € | Zuschuss zum Projekt Leseförderung in Form von Büchern für<br>die GS Bebelhof<br><b>Kettenzuwendung</b>            |
| 2           | Bürgerstiftung<br>Braunschweig  | 700,00 €                 | Zuschuss zum Projekt Leseförderung an der GS Griesmarode<br><b>Kettenzuwendung</b>                                 |
| 3           | Bürgerstiftung<br>Braunschweig  | 800,00 €                 | Zuschuss zum Projekt "Auf dem Weg zum Buch -<br>Leseförderung" an der GS Klint<br><b>Kettenzuwendung</b>           |
| 4           | Bürgerstiftung<br>Braunschweig  | 600,00 €                 | Zuschus zum Projekt "Leseförderung" an der IGS Querum<br><b>Kettenzuwendung</b>                                    |
| 5           | Feldmarkrealverband<br>Hagen    | 10.000,00 €              | Zuschuss zur Ausgestaltung der Ski AG und der Hunde AG an<br>der GS Heinrichstraße                                 |
| 6           | Feldmarkrealverband<br>Hagen    | 10.000,00 €              | Zuschuss zum Schulausflug, Anschaffung von Fahrrädern,<br>Möbel für den Freizeitbereich an der FöS Astrid-Lindgren |
| 7           | Förderverein der GS<br>Lehndorf | 100,00 €                 | Zuschuss zum Projekttag "Korallenriff"<br><b>Kettenzuwendung</b>   |
| 8           | Förderverein der GS<br>Lehndorf | 300,00 €                 | Zuschuss zu einer Experimente Box<br><b>Kettenzuwendung</b>  |
| 9           | Förderverein der GS<br>Lehndorf | 200,00 €                 | Zuschuss für Bälle für die Pausenausleihe<br><b>Kettenzuwendung</b>  |
| 10          | Förderverein der GS<br>Lehndorf | 1.050,00 €               | Anschaffung von Cajons (Kistentrommeln)<br><b>Kettenzuwendung</b>  |
| 11          | Förderverein der GS<br>Lehndorf | 1.000,00 €               | Zuschuss zu Geräten für den Gymnastikraum<br><b>Kettenzuwendung</b>  |

## Fachbereich 40

| Ifd.<br>Nr. | Zuwendungsgeber                                   | Zuwendung<br>Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen  |
|-------------|---|-------------------------|--|
| 12          | Förderverein der Ricarda-Huch-Schule Braunschweig | Sachspende<br>170,01 €  | Unterrichtsmaterial<br><b>Kettenzuwendung</b>  |
| 13          | Förderverein der Ricarda-Huch-Schule Braunschweig | 52,50 €                 | Zuschuss zu einer Klassenfahrt<br><b>Kettenzuwendung</b>   |
| 14          | Förderverein der Ricarda-Huch-Schule Braunschweig | Sachspende<br>415,86 €  | Raumbegrünung<br><b>Kettenzuwendung</b>  |
| 15          | Förderverein der Ricarda-Huch-Schule Braunschweig | Sachspende<br>464,95 €  | Software / Spielpläne Jahrgang 9/10 CD ROM<br><b>Kettenzuwendung</b>   |
| 16          | Förderverein der Ricarda-Huch-Schule Braunschweig | 79,50 €                 | Zuschuss zur Matheolympiade<br><b>Kettenzuwendung</b>  |
| 17          | Förderverein des Gym. Raabeschule                 | 262,50 €                | Zuschuss zur Busanmietung für einen Tagstrip während des Schüleraustausches aus Strasbourg<br><b>Kettenzuwendung</b> |
| 18          | Förderverein des Gym. Raabeschule                 | 100,00 €                | Zuschuss zu einer Klassenfahrt<br><b>Kettenzuwendung</b>   |
| 19          | Förderverein des Gym. Raabeschule                 | Sachspende<br>59,47 €   | Braunschweiger Zeitungsabo "Boboli"<br><b>Kettenzuwendung</b>  |
| 20          | Förderverein des Gym. Raabeschule                 | Sachspende<br>97,74 €   | Bücher für die Mediathek<br><b>Kettenzuwendung</b>   |
| 21          | Förderverein des Gym. Raabeschule                 | Sachspende<br>152,00 €  | Auszeichnungen für Abiturienten 2019<br><b>Kettenzuwendung</b>   |
| 22          | Lions-Club Braunschweig-Klinterklater             | 1.720,00 €              | Zuschuss zum Projekt "Klasse 2000" an der GS Bebelhof<br><b>Kettenzuwendung</b>                                      |
| 23          | MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.  | Sachspende<br>294,50 €  | Seifenblasenset für Großblasen<br><b>Kettenzuwendung</b>   |
| 24          | MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.  | Sachspende<br>700,00 €  | Material für den 3D-Druck im Rahmen des Informatikunterrichts<br><b>Kettenzuwendung</b>                              |
| 25          | MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.  | Sachspende<br>216,77 €  | Schwungtuch für den Sportunterricht<br><b>Kettenzuwendung</b>  |

## Fachbereich 40

| Ifd.<br>Nr. | Zuwendungsgeber   | Zuwendung<br>Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen  |
|-------------|---|-------------------------|--|
| 26          | Verein der Ehemaligen<br>der Gaußschule, Gym.<br>Am Löwenwall | 280,00 €                | Zuschuss zu Nähmaschinen für AG-Angebote<br><b>Kettenzuwendung</b>           |
| 27          | Verein der Ehemaligen<br>der Gaußschule, Gym.<br>Am Löwenwall | Sachspende<br>700,00 €  | Ersatzbeschaffung eines Bandgenerators<br><b>Kettenzuwendung</b>             |
| 28          | Verein der Ehemaligen<br>der Gaußschule, Gym.<br>Am Löwenwall | 165,65 €                | Zuschuss zu Sportgeräte für den Ganztagsunterricht<br><b>Kettenzuwendung</b> |

## Fachbereich 67

| Ifd.<br>Nr. | Zuwendungsgeber                   | Zuwendung<br>Art / Wert   | Zuwendungszweck / Erläuterungen                                   |
|-------------|-----------------------------------|---------------------------|---|
| 1           | Unternehmensgruppe<br>Rößler GmbH | Sachspende<br>23.740,50 € | LED-Outdoor-Beleuchtungsanlage; RegiTower 4 ULTRA inkl.<br>Einbau |

**Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2019)****Fachbereich 40**

| Ifd.<br>Nr. | Zuwendungsgeber                                   | Zuwendung<br>Art / Wert  | Zuwendungsempfänger                 | Zuwendungszweck/Erläuterungen   |
|-------------|---|--------------------------|-------------------------------------|---|
| 1           | Förderverein der GS Lehndorf                      | Sachspende<br>200,00 €   | Schüler/innen der GS Lehndorf       | Preise für die Bundesjugendspiele<br><br><b>Kettenzuwendung</b>   |
| 2           | Förderverein der Ricarda-Huch-Schule Braunschweig | 278,00 €                 | Schüler/innen des Gym. Ricarda-Huch | Zuschuss zur Teilnahme an der First LEGO League (Forschungs- und Roboterwettbewerb)<br><br><b>Kettenzuwendung</b> |
| 3           | Jochen Staake Stiftung                            | Sachspende<br>8.400,00 € | Schüler/innen des GS Heidberg       | Gesundes Frühstück für das Schuljahr 2019/20 an der GS Heidberg   |

**Referat 0500**

| Ifd.<br>Nr. | Zuwendungsgeber                                 | Zuwendung<br>Art / Wert | Zuwendungsempfänger   | Zuwendungszweck/Erläuterungen   |
|-------------|---|-------------------------|---|---|
| 1           | Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche | 340,00 €                | Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten | Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe<br><br><b>Kettenzuwendung</b> |

**Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2019)****Fachbereich 40**

| Ifd.<br>Nr. | Zuwendungsgeber                   | Zuwendung<br>Art / Wert  | Zuwendungszweck / Erläuterungen                                     |
|-------------|-----------------------------------|--------------------------|---|
| 1           | Förderverein der GS Lehndorf      | Sachspende<br>1.166,30 € | 10 Rollerständer für den Schulhof<br><br><b>Kettenzuwendung</b>     |
| 2           | Förderverein des Gym. Raabeschule | Sachspende<br>217,25 €   | Besteck für das Sommerfest<br><br><b>Kettenzuwendung</b>            |
| 3           | Förderverein des Gym. Raabeschule | Sachspende<br>41,85 €    | Behälter für das Sommerfest<br><br><b>Kettenzuwendung</b>           |
| 4           | Förderverein des Gym. Raabeschule | Sachspende<br>128,85 €   | Verlängerungskabel für das Sommerfest<br><br><b>Kettenzuwendung</b> |

**Fachbereich 41**

| Ifd.<br>Nr. | Zuwendungsgeber                      | Zuwendung<br>Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen                        |
|-------------|--------------------------------------|-------------------------|--|
| 1           | Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig | 500,00 €                | Konzert "Meet the music"<br><br><b>Kettenzuwendung</b> |

**Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2019)****Fachbereich 40**

| Ifd.<br>Nr. | Zuwendungsgeber                                   | Zuwendung<br>Art / Wert | Zuwendungsempfänger                      | Zuwendungszweck/Erläuterungen  |
|-------------|---|-------------------------|--|--|
| 1           | Förderverein der Ricarda-Huch-Schule Braunschweig | Sachspende<br>315,98 €  | Schüler/innen des Gym. Ricarda-Huch      | Spielekisten zu Einschulung<br><b>Kettenzuwendung</b>                |
| 2           | Förderverein der Ricarda-Huch-Schule Braunschweig | Sachspende<br>291,30 €  | Abiturienten des Gym Ricarda-Huch-Schule | Buchpreise für die Abiturienten-Entlassung<br><b>Kettenzuwendung</b> |

**Betreff:**

**Einleitung eines Vergabeverfahrens zur Vergabe eines Auftrages  
zur Sanierung der Stadthalle einschließlich der festgelegten  
betrieblichen Leistungen**

|   |                             |
|---|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Dezernat VII<br>20 Fachbereich Finanzen | <i>Datum:</i><br>29.11.2019 |
|---|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i>                       | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Bauausschuss (Vorberatung)                  | 03.12.2019            | Ö             |
| Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung) | 03.12.2019            | Ö             |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)          | 10.12.2019            | N             |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)   | 17.12.2019            | Ö             |

**Beschluss:**

1. Der Einleitung und Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Vergabe eines Auftrages über die Durchführung und die Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen, der werterhaltenden Instandhaltung sowie ausgewählter Betriebsleistungen für die Stadthalle Braunschweig wird zugestimmt.
2. Der Rat behält sich die Beschlussfassung über die Zuschlagserteilung vor.
3. Voraussetzung für die Zuschlagserteilung ist, dass das zu beauftragende Angebot im Vergleich zu den im Rahmen eines Wirtschaftlichkeitsnachweises zu ermittelnden Kosten der Eigenrealisierung nicht über diesen Kosten liegt.
4. Die Zuschlagserteilung soll nach Maßgabe folgender Kriterien und Gewichtung erfolgen:
  - a) 60 %: Preis (Barwert der Entgelte)
  - b) 40 %: Qualität
 

Das Hauptkriterium „Qualität“ untergliedert sich in der 2. Ebene weiter in die Unterkriterien:

    - 15 %: Bauliche Qualität
    - 25 %: Qualität Technisches Gebäudemanagement

**Sachverhalt:****1. Einleitung und Beschlusslage**

Die zwischen 1962 und 1965 errichtete Stadthalle bedarf insbesondere hinsichtlich der technischen Gebäudeausrüstung (TGA) sowie der Fassade einer umfangreichen Sanierung. Darüber hinaus sind räumliche Veränderungen erforderlich, um das Gebäude an die Erfordernisse des heutigen Kongressbetriebes anzupassen.

Die Stadthalle gilt als gelungenes und weitgehend original erhaltenes Beispiel des in der Zeit des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wiederaufbaus entstandenen Bautyps der multifunktionalen Veranstaltungshalle. Mit diesem war der Anspruch von Versammlung, Unterhaltung und Kultur für die gesamte Bevölkerung verbunden. In der offenen Raumstruktur der ineinander übergehenden Foyers und Treppen über dem für die damalige Zeit neuartigen Dreiecksgrundrissraster fand dies einen besonderen Ausdruck in der Architektur der Braunschweiger Stadthalle. Folgerichtig erfolgte im Februar 2018 die Ausweisung der Stadthalle als Einzeldenkmal. Die damit verbundenen planerischen und organisatorischen sowie koordinierenden Leistungen wurden ergänzend in den Projektumfang integriert.

Für die Sanierung bedeutet die Ausweisung der Stadthalle als Denkmal, dass ein Erhalt der originalen Kubatur, der inneren Struktur und der noch vorhandenen bauzeitlichen Materialien innen und außen zu verfolgen ist.

Mit dem Ziel, eine Erhöhung der Funktionalität und die Verbesserung des Komforts für Besucherinnen und Besucher zu erreichen, bestand die Anforderung an die Planer darin, Umbau und Sanierung (insbesondere der umfangreichen Haustechnik) mit den Belangen des Brandschutzes und des Denkmalschutzes abzustimmen. Beide Belange sind in den inzwischen zur Genehmigung eingereichten Bauantrag eingeflossen.

Am 19. Dezember 2017 (Drucksache 17-05842) erfolgte der Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung der Ausschreibung eines partnerschaftlichen Modells für die Sanierung der Stadthalle, das sich nach Durchführung einer Machbarkeitsstudie für die Umsetzung als am wirtschaftlichsten darstellte. Dabei wurde mitgeteilt, dass aus Sicht der an der Ermittlung des Sanierungsbedarfs beteiligten Fachplaner aufgrund der Synergieeffekte, die sich aus der gleichzeitigen Sanierung aller Bauteile und Anlagentechnik ergeben, der gesamte Sanierungsbedarf als Einheit, bestehend aus der Sanierung der kompletten Gebäudehülle und der Anlagentechnik, vergeben werden sollte.

Auf dieser Grundlage erfolgten die Vorbereitungsarbeiten für die Ausschreibung eines partnerschaftlichen Modells, die Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD) wurde mit der Begleitung des Projektes beauftragt (Drucksache 17-05842).

Zur Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens wurde eine Projektgruppe unter der Leitung des Fachbereichsleiters Finanzen eingesetzt, die über die wesentlichen Verfahrensschritte berät und entsprechende Entscheidungen der Verwaltung vorbereitet. Die Projektgruppe setzt sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bau- und Finanzverwaltung, dem Rechtsreferat sowie Vertretern der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH zusammen.

Über die wesentlichen Planungsinhalte und den Planungsstand wurde in einer Mitteilung vom 10. Juli 2019 außerhalb von Sitzungen (Drucksache 19-11280) umfassend berichtet und zusätzlich in einem Termin am 11. Juli 2019 in der Stadthalle vor Ort informiert.

In Ausführung des Grundsatzbeschlusses ist nun in einem nächsten Schritt ein europaweites Vergabeverfahren einzuleiten. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt mit der Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Supplement zum EU-Amtsblatt.

Über ein elektronisches Portal der EU für Vergaben wurde der Markt im Rahmen einer Vorinformation über den für Mitte Januar 2020 vorgesehenen Start des Vergabeverfahrens informiert.

## **2. Aktueller Planungsstand**

Die Aufnahme der Planungsleistungen erfolgte unmittelbar nach Beauftragung durch die Stadt Braunschweig im Januar 2018. Bis Mai/Juni 2018 wurde die Vorplanungsunterlage erstellt, die Planungsergebnisse wurden durch die städtische Projektgruppe bestätigt. Die

Bestätigung der Vorplanung beinhaltete allerdings den Vorbehalt noch zu berücksichtigender Belange des Denkmalschutzes, da die Ausweisung der Stadthalle als Einzeldenkmal erst im Februar 2018 erfolgte. Eine Unterbrechung der Planungsleistungen wurde durch die Projektbeteiligten als nicht zwingend erachtet. Die Klärung und Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes wurde in den weiterführenden Prozess der Entwurfsplanung integriert.

Die auf dieser Grundlage erstellte Entwurfsplanung wurde mit Planungsstand Dezember 2018 im Januar 2019 an die städtische Projektgruppe zur Prüfung und Bestätigung übergeben. Parallel dazu erfolgte die Erstellung der Genehmigungsplanung unter Einbindung des Referates Bauordnung mit Übergabe der Bauantragsunterlagen im April 2019.

Der Prüf- und Abstimmungsprozess zur Entwurfsplanung führte aufgrund von technischen Leistungserweiterungen und intensiven Abstimmungen der Belange des Denkmalschutzes mit Auswirkung auf die der Planung zugrundeliegende Flucht- und Rettungswegführung des Saalgeschosses letztlich zu einer Änderung der Planungsgrundlage, die ein Umplanungserfordernis nach sich zog. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den technischen Leistungserweiterungen nicht um eine Erweiterung des Bauprogramms handelt, sondern ausschließlich um Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzbarkeit bzw. zur Optimierung der Planungsunterlage aufgrund vorgezogener Detailbetrachtungen (u. a. Ergänzung Schließkonzept, Energiemonitoring, Neuberechnung Heizlast, vorgezogene Schlitz- und Durchbruchplanung zur Optimierung von Leitungsverläufen). Auf Basis des Umplanungsbeschlusses aus Juli 2019 wurde der vorliegende Stand der Entwurfsplanung in Teilbereichen des Gebäudes grundlegend angepasst, um eine denkmaltechnisch tragbare und gleichzeitig im Vergleich zur bisherigen Bestandssituation verbesserte Flucht- und Rettungswegführung des Saalgeschosses gewährleisten zu können. Die ursprünglich im Nord- und Südbereich seitlich des Haupteingangs vorgesehenen außenliegenden Fluchttreppen sind zugunsten eines weniger in die Gebäudesubstanz eingreifenden Treppenausgangs seitlich des Lastenaufzuges sowie zusätzlicher Notausgänge im Erdgeschoss entfallen. Eine aus brandschutzplanerischer Sicht verbesserte und genehmigungsfähige Gesamtsituation kann somit gewährleistet werden.

Der Umplanungsprozess wurde im November 2019 abgeschlossen. Die angepasste Entwurfsplanung führte letztlich auch zu einer Anpassung der Genehmigungsplanung in wesentlichen Belangen mit einer erforderlichen Neueinreichung des Bauantrages. Die Übergabe des überarbeiteten Bauantrages erfolgte Anfang November 2019, so dass bis zum vorgesehenen Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vergabeverfahrens im Januar 2020 das Baugenehmigungsverfahren abgeschlossen werden kann. Das Referat Bauordnung war zudem bereits frühzeitig und parallel zum Planungsprozess in die Belange der genehmigungsrelevanten Planungsbestandteile eingebunden.

Im Rahmen der Vorbereitung des Vergabeverfahrens wurde aufgrund der Komplexität der Sanierungsmaßnahmen ergänzend zu den Funktionalen Leistungsbeschreibungen wie dargestellt auch eine Entwurfs- und Genehmigungsplanung erarbeitet. Die wesentlichen Planungsinhalte und Planungsergebnisse wurden im Juli 2019 wie unter Ziff. 1 ausgeführt vorgestellt.

Die Finalisierung der Vergabeunterlage soll bis Ende Dezember 2019 abgeschlossen sein. Die hierfür wesentlichen Bestandteile einer funktionalen Leistungsbeschreibung über Planungs- und Bauleistungen sowie über Betriebsleistungen des Gebäudes, eines abgestimmten Projektvertragsentwurfes sowie der auf Basis der Umplanungsergebnisse angepassten Entwurfs- und Genehmigungsplanung sollen bis Ende November auf Grundlage intensiver Bearbeitungs-, Abstimmungs- und Prüfprozesse aller Projektbeteiligten entsprechend weitestgehend abgeschlossen werden, so dass die im Januar 2020 beabsichtigte Veröffentlichung des Vergabeverfahrens gewährleistet ist.

### **3. Wesentliche Eckpunkte und Rahmenbedingungen**

Das im Grundsatzbeschluss aus Dezember 2017 festgelegte Beschaffungsmodell sieht vor, zunächst die Planung der Leistungsphasen 1 bis 4 (bis einschließlich Genehmigungsplanung) nach HOAI unter Koordination der PD zu vollziehen und auf dieser Grundlage die Vergabeunterlagen für die Einbindung eines Vertragspartners zu erstellen. Hierbei ist in Umsetzung des Grundsatzbeschlusses vorgesehen, dass dem Vertragspartner sowohl die planerische (ab LPH 5 - Ausführungsplanung) und bauliche Realisierung der Sanierungsmaßnahmen als auch der anschließende Betrieb und die Instandsetzung des Gebäudes über eine Vertragslaufzeit von 20 Jahren obliegt. Die Betriebs- und Instandhaltungsleistungen beziehen sich ausschließlich auf die technischen Anlagen sowie die hochbaulichen Bestandteile des Gebäudes. Der Veranstaltungsbetrieb sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Reinigungs-, Bewachungs- und ggf. weitere Leistungen verbleiben im Verantwortungsbereich der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH.

Die unter Punkt 2 dargelegten Einflussfaktoren auf den Planungsprozess haben nicht zu einer Änderung des im Grundsatzbeschluss vorgesehenen Beschaffungsmodells geführt.

Die Einleitung und Durchführung des Verfahrens soll nach Maßgabe folgender Eckpunkte und Rahmenbedingungen erfolgen. Soweit es im Laufe des Vergabeverfahrens sinnvoll und notwendig erscheint, können einzelne Punkte modifiziert werden:

#### **3.1 Vertragliche Eckpunkte**

Die Sanierung sowie anschließend die gesamte Instandhaltung des Gebäudes mit weiteren Betriebsleistungen in Bezug auf das technische Gebäudemanagement über einen Zeitraum von 20 Jahren sollen auf Grundlage marktüblicher Vertragsinhalte mit einer angemessenen Risikoverteilung ausgeschrieben werden. Grundlage für die Ausschreibung und für die sich anschließende Bau- und Betriebsphase nach erfolgreicher Vergabe ist der Projektvertrag, dem folgende Unterlagen (mit weiteren Anlagen) beigefügt sind:

- Funktionale Leistungsbeschreibung über Planungs- und Bauleistungen
- Funktionale Leistungsbeschreibung über Betriebsleistungen
- Entwurfsplanung
- Genehmigter Bauantrag

##### **3.1.1 Planungs- und Bauleistungen**

Die ergebnisorientierten Anforderungen und Spezifikationen für den Umbau und die Sanierung der Stadthalle werden dem Vertragspartner hinsichtlich der zu erbringenden Planungs- und Bauleistungen über die Funktionale Leistungsbeschreibung Planung und Bau vermittelt.

Der Vertragspartner hat zunächst die seitens der Stadt erstellte Planung bis einschließlich der Genehmigungsplanung, welche den verbindlich einzuhaltenden Planungsstand darstellt, im Zuge seiner eigenen weiteren Planung eigenverantwortlich und umfassend fortzuschreiben und zur Ausführungsreife zu bringen.

Anschließend ist die Stadthalle hinsichtlich der baulichen Gebäudesubstanz als auch der technischen Anlagen umfassend durch den Vertragspartner unter weitestgehender Erhaltung der baulichen Substanz und Raumstruktur zu sanieren. Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen werden aber auch Anpassungen aufgrund novellierter Bestimmungen des Brandschutzes sowie nutzungsbedingter Erfordernisse vorgenommen. Hierfür sind - wie bereits dargestellt - in Teilbereichen des Gebäudes größere Anpassungs- und Umbaumaßnahmen, z. B. in Bezug auf die Errichtung von variablen Veranstaltungsräumen, eines optimierten

Lastenaufzuges sowie zur Anpassung und Optimierung der Flucht- und Rettungswegssituation vorgesehen und vom Vertragspartner umzusetzen. Barrierefreiheit und die Optimierung interner Abläufe sind weitere Aspekte und Aufgaben, die in der weiterführenden Planung stetig zu berücksichtigen sind. Durch die umfassende Modernisierung aller technischen Anlagen, u. a. durch eine vollständige Erneuerung der heizungs-, lüftungs- und sanitärtechnischen Anlagen, wird auch zukünftig ein hoher Komfort für die Besucherinnen und Besucher der Stadthalle erreicht.

Sämtliche Sanierungs- und Umbaumaßnahmen sowohl im Gebäudeinneren als auch in Bezug auf das äußere Erscheinungsbild haben unter Berücksichtigung der gesetzlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen und unterliegen auch weiterhin Abstimmungs- und Genehmigungsprozessen mit den zuständigen genehmigenden Stellen.

Der Vertragspartner hat alle Leistungen zu erbringen, die für die schlüsselfertige Sanierung und Erweiterung der Stadthalle Braunschweig erforderlich sind.

### **3.1.2 Betriebsleistungen**

Zudem hat der Vertragspartner ausgewählte Betriebsleistungen des Technischen Gebäudemanagements zu erbringen und ist für die bedarfsgerechte und durchgehend bestimmungsgemäß Nutzbarkeit, Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Stadthalle Braunschweig, insbesondere der baulichen und technischen Anlagen, während der Betriebsphase allein verantwortlich. Die ergebnisorientierten Anforderungen und Spezifikationen werden dem Auftragnehmer hinsichtlich der zu erbringenden Betriebsleistungen über die Funktionale Leistungsbeschreibung Betrieb vermittelt.

Dabei bleibt die „Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH“ weiterhin die Pächterin der Stadthalle Braunschweig mit allen Rechten und Pflichten und bleibt auch weiterhin für den Veranstaltungsbetrieb verantwortlich. Der Vertragspartner hat jedoch die regelmäßige Überprüfung der technischen Anlagen gemäß DVO-NBauO durchzuführen und die Erfüllung aller in diesem Zusammenhang stehenden Anforderungen und Auflagen sicherzustellen, damit die Betriebsfähigkeit der Stadthalle Braunschweig gewährleistet ist.

Diesbezüglich hat der Auftragnehmer alle baulichen und technischen Anlagen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik, den aktuellen technischen, sicherheitstechnischen und funktionalen Standards, Normen, Richtlinien etc. zu betreiben, zu inspizieren, zu warten und instand zu halten. Die Ausführung von Schönheitsreparaturen und Kleinreparaturen gehört ebenfalls zu seinen Aufgaben.

Darüber hinaus beseitigt der Vertragspartner Beschädigungen, die durch Veranstaltungen, durch Vandalismus oder durch unangemessenen Gebrauch im und am Objekt entstanden sind.

Er hat ein Störmeldemanagement einzurichten, zu organisieren und zu unterhalten, um die zentrale Entgegennahme von Störungen und somit einen reibungslosen Betrieb der Stadthalle zu gewährleisten. In der Funktionalen Leistungsbeschreibung Betrieb sind daher entsprechende Reaktionszeiten geregelt.

Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Folge- und Nebenleistungen, wie beispielsweise die übergeordneten Management- und Koordinationsleistungen, die Dokumentation und das damit verbundene Informationswesen sowie das Beschaffungsmanagement sind vom Auftragnehmer zu erbringen.

## 3.2 Investitionsvolumen

Die aktuelle Kostenberechnung der Entwurfsplanung inkl. Berücksichtigung der Umplanungsmaßnahmen schließt mit folgendem Ergebnis:

- KGR 200 211.850,- EUR
- KGR 300 24.800.675,- EUR
- KGR 400 22.103.078,- EUR
- KGR 500 354.789,- EUR
- KGR 600 69.000,- EUR
- KGR 700 11.409.454,- EUR

In Summe mit einem Betrag i. H. v. 58.948.846,- € netto.

Nicht enthalten in der vorliegenden Kostenberechnung sind Maßnahmen zur Sanierung von vorhandenen technischen Anlagen in Außenanlagen (insbesondere Entwässerungsleitungen), die nicht zum eigentlichen Sanierungsumfang des Stadthallengebäudes gehören, aufgrund der Verortung innerhalb der städtischen Außenanlagen jedoch im Umfang des Vertragspartners berücksichtigt werden sollen. Mit Blick auf die geplante parallele Realisierung des Hotelneubaus auf dem Areal des heutigen Parkdecks sind hierbei übergreifende Schnittstellen zu erwarten, die aufgrund des frühen Planungsstandes des Hotelprojekts noch nicht näher abgestimmt und planerisch berücksichtigt werden konnten. Auf Basis einer städtischen Bewertung des Leistungsbedarfs auf Grundlage des Status Quo für den Bereich der Stadthalle sollen die Maßnahmen sowohl planerisch als auch baulich dem Vertragspartner in Form einer Budgetlösung übertragen werden. Die Vergabeunterlage beinhaltet einen Kostenansatz i. H. v. 500.000,- EUR netto.

Aufgrund der bestehenden Vorsteuerabzugsfähigkeit der Stadthalle werden sämtliche Kosten als Nettobeträge ausgewiesen. Die Kostenberechnung ist auf dem aktuellen Stand des Baupreisindex vom 3. Quartal 2019 ermittelt worden.

## 3.3 Finanzierung

### 3.3.1 Bisherige Annahmen

Im Rahmen der Finanzierung sind zwei Zeiträume zu betrachten: Erstens die Finanzierung der Bauleistungen während der Bauphase (sogenannte „Bauzwischenfinanzierung“) und zweitens die Abschlussfinanzierung nach Fertigstellung der Baumaßnahme (sogenannte „Langfrist- bzw. Endfinanzierung“).

In der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU) aus Mai 2017 in Vorbereitung des Grundsatzbeschlusses wurden sowohl die Bauzwischenfinanzierung durch den Vertragspartner als auch die Endfinanzierung der durch den Vertragspartner erbrachten Sanierungsleistungen im Rahmen einer Forfaitierung mit Einredeverzicht (im Folgenden: „Forfaitierung“) zugrunde gelegt. Methodisch wurde eine Volltilgung über die Laufzeit von 20 Jahren nach FMK-Leitfaden angenommen und der Berechnung der Abschluss des vollständigen Finanzierungslaufes nach 20 Jahren zugrunde gelegt.

### 3.3.2 Finanzierungsvarianten

Bezüglich der Langfristfinanzierung wurden alternativ zu einer Forfaitierung weitere mögliche Varianten der Endfinanzierung betrachtet. Neben der gesamten Finanzierung der erbrachten Sanierungsleistungen durch die Stadt erfolgte auch, unter Einbindung der PD, die Betrachtung einer Mischfinanzierung.

Eine Mischfinanzierung, bestehend aus städtischer Eigenfinanzierung eines Sockelbetrages und der Finanzierung eines Restbetrages über eine Forfaitierung, könnte im gewünschten Verhältnis festgelegt werden. Die Höhe des Forfaitierungsanteils wäre dem privaten Partner rechtzeitig mit Aufnahme des Vergabeverfahrens mitzuteilen, da hiervon Verhandlungen der Bank gegenüber dem privaten Partner in Abhängigkeit der Höhe des Forfaitierungsanteils abhängen.

Nach Erfahrung der PD könnte eine Höhenanpassung grundsätzlich auch noch innerhalb des Verhandlungsverfahrens vorgenommen werden, dies würde allerdings zeitliche Konsequenzen nach sich ziehen, da immer eine Bewertung Dritter (Banken) im Verfahren erforderlich wird. Dies gilt für alle im Verfahren befindlichen Wettbewerber.

Eine Mischfinanzierung könnte auch mit einer längeren Laufzeit des Eigenfinanzierungsanteils vorgenommen werden. Sollte im Rahmen einer Mischfinanzierung die Laufzeit des städtischen Kreditrahmens höher liegen, wäre dies im Rahmen des Berechnungsmodells der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung anteilig zu berücksichtigen.

Für den Eigenfinanzierungsanteil bestünde ggf. ein erhöhtes Finanzierungsrisiko, da die Finanzierungskonditionen zum Zeitpunkt des Finanzierungsanfalls nicht den Konditionen zum Zeitpunkt der Aufnahme/Veröffentlichung des Vergabeverfahrens entsprechen. Dabei wäre ggf. mit einer Steigung der Finanzierungskosten zu rechnen, da sich die momentanen Zinskonditionen sehr günstig gestalten und ggf. in ca. 2 Jahren höher liegen könnten.

Für den Eigenfinanzierungsanteil wäre darüber hinaus mit höheren Verwaltungsaufwendungen zu rechnen, da die Organisation der Kreditaufnahme, Leistungsabgrenzung, Rechnungsfreigabe, etc. im vollständigen Verantwortungsbereich der städtischen Verwaltung liegen würde. Bei einer Forfaitierung liegt dieser Aufwand und darüber hinaus auch das Risiko zum wesentlichen Teil auf Seiten des privaten Partners bzw. der Bank.

Die PD wies im Ergebnis darauf hin, dass die Berücksichtigung einer Mischfinanzierung im Rahmen einer vorläufigen WU auf diversen nur begrenzt verifizierbaren Annahmen beruhen werde, da aufgrund zu erwartender „Zinsschwankungen“ keine gesicherten Berechnungen vorgenommen werden könnten und der städtische Verwaltungsaufwand schwer zu bewerten sei.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Finanzierung durch die Stadt mit einem Sockelbetrag und die Finanzierung des restlichen Betrages durch den Vertragspartner mit einer Forfaitierung zwar grundsätzlich umsetzbar wäre, jedoch mit den zuvor genannten Risiken und höheren Aufwendungen verbunden wäre, insbesondere in der Schnittstelle zum Vertragspartner sowie gegenüber den Banken.

### **3.3.3 Verfahren einer Forfaitierung**

Für die Langfristfinanzierung des durch den Vertragspartner zu tragenden Anteils verkauft dieser seine Forderungen, die sich aus den Vergütungsansprüchen gegenüber der Stadt in Bezug auf die anfängliche Planungs- und Sanierungsphase ergeben, einschließlich Umsatzsteuer an eine finanziende Bank. Die finanziende Bank kauft die Forderungen aus den erbrachten Bau- und Sanierungsleistungen inkl. Umsatzsteuer („Herstellungskosten“) an und zahlt den Nettobarwert der angekauften Forderungen an den Auftragnehmer aus (der Diskontierungszins zur Ermittlung dieses Barwertes entspricht dabei dem Zinssatz der Langfristfinanzierung und ist nicht identisch mit dem Diskontierungszinssatz zum Barwertvergleich in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung).

Die Stadt führt die Forderung annuitätisch, d. h. in gleichbleibenden Raten, bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit an die finanziende Bank zurück. Die Finanzierungsvereinbarung stellt

ein kreditähnliches Rechtsgeschäft gemäß nach § 120 Abs. 6 NKomVG dar, welches der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bedarf.

Der Auftragnehmer finanziert die Baumaßnahmen über eine Bauzwischenfinanzierung bis zur Abnahme des jeweiligen Objektes vor. Entsprechende Finanzierungskosten werden nach Abschluss der Baumaßnahme den Herstellungskosten zugerechnet.

Die Stadt wird hinsichtlich des Vergütungsanteils, der auf die Herstellungs- und Bauzwischenfinanzierungskosten entfällt, nach Abnahme des Objektes einen Einwendungs- und Einredeverzicht gegenüber der finanzierenden Bank erklären. Durch die Erklärung des Verzichts auf die Geltendmachung von Einwendungen und Einreden gegenüber der finanzierenden Bank entfällt für diese das Risiko eines Zahlungsausfalls und sie kann bei der Anrechnung auf das Eigenkapital der Bank auf die Bonität der Stadt abstellen. Im Gegenzug kann die Finanzierung höchstwahrscheinlich zu kommunalkreditähnlichen Konditionen gewährt werden.

Die Stadt verliert durch die Erklärung des Einwendungs- und Einredeverzichts gegenüber der finanzierenden Bank keinerlei Rechte (z.B. wegen Schlechtleistung etc.) gegenüber dem Auftragnehmer. Der Einwendungs- und Einredeverzicht gilt ausschließlich gegenüber der finanzierenden Bank. Zudem werden vertragliche Sicherungsebenen vereinbart. Erstens wird der Einwendungs- und Einredeverzicht erst nach ordnungsgemäßer Erbringung der Gegenleistung - mithin der Sanierung - und einer mängelfreien Abnahme der Bauleistungen erklärt. Die Stellung der Stadt entspricht damit vollständig den Verpflichtungen, die die Stadt auch bei konventionell realisierten Bauverfahren durch Begleichung der Unternehmerforderungen durch Aufnahme und anschließende langfristige Rückführung eines Kommunalkredits eingeht. Zweitens wird für die Beseitigung noch vorhandener Mängel, die einer Abnahme der Baumaßnahme nicht entgegenstehen, sowie eventueller Mängel, die im Rahmen des Gewährleistungszeitraumes auftreten, eine Bankbürgschaft in ausreichender Höhe durch den Auftragnehmer hinterlegt. Auch dies entspricht der Situation bei konventionellen Bauvorhaben. Zusätzlich ist der Auftragnehmer aber auch im Rahmen seines Betriebes verpflichtet, auftretende Mängel innerhalb der vereinbarten Reaktions- und Behebungszeiten zu beseitigen.

Die Abgabe einer Einwendungs- und Einredeverzichtserklärung durch die Stadt im Rahmen der Forfaitierung stellt ein gewährvertragsähnliches Rechtsgeschäft im Sinne des § 121 Abs. 3 NKomVG dar, welches der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bedarf.

Auch bei einer vollständigen Finanzierung über eine Forfaitierung können längere Laufzeiten mit Regelungen zu Anschlussfinanzierungen nach Auslaufen des Vertrages vereinbart werden.

### **3.3.4 Vorschlag Finanzierung**

Nach Abwägung und Erörterung der verschiedenen Varianten (Kommunalkredit, Mischfinanzierung, Forfaitierung) empfiehlt die Verwaltung zusammenfassend die Finanzierung des Herstellungsaufwandes über eine Forfaitierung mit folgenden Parametern für die Kalkulation:

- Vertragslaufzeit von 20 Jahren nach erfolgter Sanierung.
- Tilgung in Höhe der AfA-Raten.
- Am Ende der Laufzeit verbleibt eine Restschuld.
- Die finanzierende Bank soll für die Restschuld eine Garantie für eine Anschlussfinanzierung bis zum Ende der Abschreibungszeit abgeben.

Bei der Abwägung zwischen den verschiedenen Finanzierungsformen wurden insbesondere die Aspekte der Risikoverteilung und der entstehende Aufwand herangezogen. Darüber hinaus wurde mit Blick auf den in der Verwaltung entstehenden Arbeitsaufwand auch

berücksichtigt, dass neben der Finanzierung der Stadthallensanierung auch weitere Finanzierungen in den nächsten Jahren parallel durchzuführen sind. Hierbei ragen die Investitionsvorhaben des Klinikums, der Stadtbahnausbau sowie mehrere hochbauliche Investitionen der Stadt (Eigenerledigung durch die Stadt bzw. alternative Beschaffungsmodelle) heraus. Bei den derzeit bekannten Finanzierungsnotwendigkeiten des Klinikums und der Verkehrs-GmbH werden aus heutiger Sicht entsprechende Bürgschaften der Stadt benötigt.

Die Risiken einer Forfaitierung bzw. die Risiken einer Kommunalkreditfinanzierung unterscheiden sich im Hinblick auf die unterschiedlichen Finanzierungszeitpunkte. Bei Forfaitierung mit Einredeverzicht erfolgt die Zinsbindung i. d. R. zum Zeitpunkt des Financial Close (mithin gleichzeitig mit Vertragsschluss). Bei der Kommunalkreditfinanzierung verschiebt sich dieser Zeitpunkt auf die Abschluss-/Übergabephase der Baumaßnahme, im Fall der Sanierung der Stadthalle also um ca. 30 Monate. Das Zinsänderungsrisiko ist in beiden Varianten daher unterschiedlich zu bewerten. Ob es sinnvoll sein kann, bereits bei Vertragsunterzeichnung des Auftragnehmers die Zinsen für die Forfaitierung zu fixieren oder dies bei der Kreditvariante analog zu tun, bleibt auf Basis der dann bekannten Zinsprognose abzuwarten.

Bei Einschätzung der Aufwendungen innerhalb der Stadt wird es bei der Forfaitierungsvariante zu geringeren Aufwendungen kommen, weil im Laufe der Zeit wesentliche Abwicklungsarbeiten bei der Forfaitierungsbank verbleiben und die Stadt entlastet würde. Darüber hinaus wird es nahezu zeitgleich zu verschiedenen Finanzierungen im Konzern Stadt Braunschweig kommen, (Klinikum, Stadtbahnausbau, Aktivitäten in der Kernverwaltung), deren hoher Koordinierungs- und Abstimmungsaufwand mit einem entsprechenden „Finanzierungsmix“ begegnet werden sollte.

Nach Abwägung der Finanzierungsmöglichkeiten wurde daher für den Projektvertrag die Endfinanzierung durch den Vertragspartner mit einer Forfaitierung als die am besten umzusetzende Finanzierungsvariante angesehen. Dabei sollte aber nicht von einer Gesamttilgung nach Ende der Vertragslaufzeit von 20 Jahren ausgegangen werden, sondern die Sanierungskosten sollten sich auf den Abschreibungszeitraum von 40 Jahren verteilen. Es würde sich somit am Vertragsende eine bei Abschluss des Vertrages bekannte Restfinanzierungssumme ergeben, die in eine Anschlussfinanzierung überführt werden müsste. Dieses Vorgehen ist ähnlich der Verfahrensweise bei Kommunalkrediten, wenn die Laufzeiten der Kredite größer als die Zinsbindungsfristen sind. Eine Kreditlaufzeit entsprechend der Abschreibungsdauer sollte aus Sicht der Verwaltung angestrebt werden.

### **3.4 Zeitplan für Sanierungsvorhaben**

Im Juli 2019 wurde im Rahmen der Mitteilung (Drucksache 19-11280) über den weiteren Zeitplan des Projekts informiert. Diese Zeitplanung ist unverändert und enthält folgende Meilensteine:

- Dezember 2019: Entscheidung Rat zu Vergabekriterien
- Mitte Januar 2020: Start Vergabeverfahren
- Dezember 2020: Auftragsvergabe nach Ratsbeschluss
- Jahre 2021 - 2023: Vertragsschluss, Auszug bzw. Umzug, Sanierung mit anschließender Wiederinbetriebnahme

Die geplanten Zeiträume haben sich nach Einschätzung der Planer und auf Grundlage der Mitte des Jahres 2018 durchgeföhrten Markterkundung ergeben. Ein verbindlicher Zeitablauf wird allerdings erst nach Abschluss des Vergabeverfahrens mit der Beauftragung feststehen.

Die Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH strebt derzeit einen Weiterbetrieb der Stadthalle über den Sommer 2020 hinaus, ggf. bis in das Frühjahr 2021 an. Für diese mögliche Rumpfsaison 2020/2021 wird in der Stadthalle nur ein reduziertes

Veranstaltungsprogramm angeboten werden können, da die durch den kürzeren Zeitvorlauf Veranstaltungen, die einen längeren Buchungsvorlauf benötigen, nicht mehr in die Veranstaltungsplanung aufgenommen werden können. Wirtschaftlich wäre ein Weiterbetrieb aber im Vergleich zu einer Schließung noch sinnvoll, erfolgt jedoch unter dem Vorbehalt der Funktionsfähigkeit aller technischen Anlagen.

### **3.5 Weitere wichtige Vertragsinhalte**

Die Stadt Braunschweig ist mit der Verpachtung der Stadthalle an die Stadthallen GmbH im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art tätig und damit insoweit umsatzsteuerliche Unternehmerin. Dementsprechend ist die Stadt im Grundsatz unter den Voraussetzungen des § 15 UStG als Unternehmerin zum Vorsteuerabzug aus den Eingangsumsätze im Zusammenhang mit den Sanierungsleistungen berechtigt. Bei Fortführung der Tätigkeit und Fortgeltung der bisherigen Besteuerungspraxis ändert sich nach derzeitiger Einschätzung hieran auch unter der Neuregelung des § 2b UStG (anwendbar ab dem 1. Januar 2021) nichts.

Mit der späteren im Vergabeverfahren vorgesehenen Aufforderung zur Abgabe eines ersten indikativen Angebotes wird den Bewerbern der Entwurf eines Projektvertrages über Planung und Durchführung der Sanierung der Stadthalle Braunschweig, Finanzierung sowie den anschließenden Gebäudebetrieb übersendet, der die marktüblichen, ausgewogenen Regelungen enthalten und Grundlage für die Durchführung des Vorhabens sein wird.

Der Entwurf des Projektvertrages gliedert sich – nach einer vorangestellten Präambel, in der insbesondere der Grundsatz der partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit in gegenseitiger Unterstützung und Rücksichtnahme enthalten ist – in 7 Teile:

Teil 1 enthält die allgemeinen Grundlagen des Vertrages. Hier werden unter anderem Vertragsgegenstand und Projektziele definiert.

In Teil 2 sind dann die Regelungen zur Sanierung des Vertragsobjektes enthalten. Dies umfasst unter anderem Bestimmungen zur Planungsphase sowie Festlegung einer umfassenden (Sanierungs-)Verpflichtung des Auftragnehmers, Regelungen zur Durchführung der Baumaßnahmen, den Umgang mit Abweichungen bei der Leistungsausführung, Festlegungen zum Schutz und zur Sicherung während der Sanierungsphase sowie Abnahme und Übergabe des Vertragsobjektes.

In Teil 3 sind die Regelungen zum Betrieb des Vertragsobjektes aufgenommen. Dazu gehören unter anderem die Bestimmungen zum Umfang der Betriebspflicht und Betriebsbeginn sowie zur Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen und Beseitigung von veranstaltungsbedingten Schäden, Vandalismus und Schönheitsreparaturen. Ebenso ist in diesem Teil das Service-Level-System hinsichtlich der Beseitigung von auftretenden Mängeln etc. verankert.

Teil 4 enthält die Regelungen zur Vergütung. Dabei wird zunächst insbesondere zwischen der Herstellungsvergütung für die anfängliche Sanierungsleistung und der laufenden Betriebsvergütung unterschieden. Zudem sind Regelungen zur Indexierung der Betriebsvergütung und für ein Instandhaltungskonto aufgenommen. Im Falle von auftretenden Leistungsmängeln im Rahmen der Betriebsleistungen ist im Vertrag die Kürzung der Nettobetriebsvergütung nach Maßgabe des Malus Systems (Service Level Agreement). Zudem sollen am Anfang und am Ende der Betriebsphase entsprechende Vertragserfüllungsbürgschaften vereinbart werden.

Teil 5 enthält die Bestimmungen zur Finanzierung. Neben der Regelung zur Finanzierungsvergütung werden auch Bestimmungen zum Einrede- und Einwendungsverzicht aufgenommen.

Teil 6 definiert die Regelungen zur Beendigung des Projektvertrages. Diese umfassen unter anderem die Definition der möglichen Kündigungsgründe sowie die Kündigungsfolgenregelungen, aber auch Regelungen zum Zustand des Vertragsobjektes bei Beendigung/Rückgabe.

Im letzten Teil – Teil 7 – sind dann die sonstigen, weiteren Regelungen enthalten, die für alle Phasen gelten, wie zum Beispiel Bestimmungen zu einem Abtretungsverbot, Verpfändungen und Wechsel der Gesellschafter des Auftragnehmers sowie Regelungen zum Umgang mit streitigen Punkten und weitere Schlussbestimmungen.

#### **4. Wirtschaftlichkeit und Auswirkungen auf den Haushalt**

##### **4.1 Vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und Wirtschaftlichkeitsnachweis**

Grundlage des Ratsbeschlusses zur Sanierung der Stadthalle aus Dezember 2017 war eine durch PD auf der Basis einer Bestands- und Sanierungsanalyse erstellte vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Ziel des Planungsprozesses ist es, die zum damaligen Zeitpunkt gewonnenen Erkenntnisse sowie getroffenen Annahmen der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit den entsprechenden planerischen Erkenntnissen zu untersetzen und den ursprünglich sehr grob ermittelten Kostenrahmen auf dieser Grundlage weiter zu verifizieren.

Mit Vorlage der abgestimmten Entwurfsplanung sowie dem hieraus resultierenden Kostenstand mit Niveau einer Kostenberechnung werden die ursprünglich getroffenen Annahmen in Bezug auf die Investitionskosten im Wesentlichen bestätigt. Es wird darüber hinaus festgestellt, dass die ursprünglich nicht berücksichtigten Projekteinflüsse nicht zu einer signifikanten Erhöhung des angenommenen Investitionsvolumens geführt haben. Im Ergebnis können die dem Grundsatzbeschluss zugrundeliegenden Annahmen bestätigt werden, eine wesentliche Änderung der Projekt- und Kostenparameter liegt nicht vor. Die weitere Bearbeitung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung kann auf dieser Grundlage mit entsprechend fortgeschriebenen Indexparametern vorgenommen werden. Die Vorlage des PSC („Public-Sector-Comparator“) als ermittelte Kosten der Eigenrealisierung des Vorhabens ist bis spätestens zur Einreichung der Bieterangebote sicherzustellen.

##### **4.2 Abbildung im Haushalt**

Das Stadthallensanierungsprojekt erfolgt über den Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Verpachtung Stadthalle“ und ist im Haushalt 2019 sowie im IP 2018 - 2022 wie folgt im abgebildet (in TEUR):

| 4E.210170  | Gesamt | Bisher | 2019  | 2020 | 2021 | 2022 |
|--|--------|--------|-------|------|------|------|
| Stadthalle / Sanierung<br>(inkl. 3E.210007 - Vorplanung<br>rd. 204 T€) | 6.222  | 4.411  | 1.015 | 398  | 398  | 0    |

Diese Ansätze enthalten die Kosten für die Vorplanung, Planung und die erforderlichen Beratungsleistungen.

Abhängig vom Ergebnis des Vergabeverfahrens sind im Falle der vorgeschlagenen Forfaitierung die sich ergebenden Annuitätsraten für die Sanierungsmaßnahme (Vergütung der Herstellungsleistungen) sowie die jährliche Vergütung der durch den Vertragspartner zu erbringenden Betriebsleistungen ab dem Jahr 2024 zusätzlich in den Haushalt aufzunehmen. Die genaue Höhe kann erst benannt werden, wenn die Ergebnisse des Vergabeverfahrens und der Wirtschaftlichkeitsberechnung vorliegen.

## 5. Weiterer Verfahrensablauf

### 5.1 Mehrstufiges Verfahren

Zur Umsetzung des Sanierungsmodells wird unter Einbindung rechtlicher und technischer Berater ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt mit der Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Supplement zum EU-Amtsblatt. Mit der Bekanntmachung werden alle interessierten Unternehmen aufgefordert, einen Teilnahmeantrag einzureichen.

Im Rahmen der Auswertung der Teilnahmeanträge ist in einem ersten Schritt zunächst die Eignung der Bewerber, das heißt die Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit, anhand angeforderter Eignungsnachweise zu prüfen. In einem zweiten Schritt sind sodann an Hand der geforderten und mit dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen nach Maßgabe der veröffentlichten Auswahlkriterien unter den geeigneten Unternehmen diejenigen auszuwählen, die zum weiteren Verfahren zugelassen und zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden.

Innerhalb der Projektgruppe wurden auf Vorschlag der Berater hierzu detaillierte Auswahlkriterien (Eignungskriterien) entwickelt, anhand derer die Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit der Bewerber abgeprüft wird. Bei der Festlegung der Auswahlkriterien wurde besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass zum einen ein Wettbewerb im Verfahren sichergestellt wird und zum anderen durch das Berücksichtigen von entsprechenden Mindestanforderungen ausschließlich geeignete Bewerber zum Verfahren zugelassen werden. Es werden die Bereiche Objektplanung und Planung Technische Ausrüstung geprüft, um sicherzustellen, dass Bieter dahingehend geeignet sind, die bereits erstellte Genehmigungsplanung in eine Ausführungsplanung zu überführen. Darüber hinaus wird die Eignung der Bewerber in den Bereichen Bauen und Technisches Gebäudemanagement abgefragt und bewertet, ebenso wie die Erfahrung und Leistungsfähigkeit des Bewerbers als Generalunternehmer.

Den zum weiteren Verfahren zugelassenen Bieter werden mit der Aufforderung zur Abgabe des ersten Angebotes weitere Vergabeunterlagen (einschließlich der Vertragsdokumentation sowie der Genehmigungsplanung) übersandt. Auf dieser Basis haben die Bieter ein erstes indikatives Angebot zu erstellen. Den zum weiteren Verfahren zugelassenen Bieter wird ferner die Möglichkeit eingeräumt, an Objektbegehungen teilzunehmen.

Mit den zum weiteren Verfahren zugelassenen Bieter werden sodann Vertragsverhandlungen auf Basis der von diesen eingereichten ersten Angeboten geführt. Nach Verhandlungsabschluss werden die verbliebenen Bieter dann aufgefordert, auf Grundlage des endverhandelten Vertragswerkes jeweils abschließende verbindliche Angebote einzureichen.

Die Zuschlagsentscheidung obliegt dem Rat.

Die Zuschlagsentscheidung setzt voraus, dass die eingegangenen Angebote im Vergleich zu den dann im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermittelnden Kosten der Eigenrealisierung des Vorhabens mindestens gleich wirtschaftlich sind. Dieses wird anhand eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs dokumentiert. Mit Blick auf die aktuell sehr angespannte Marktlage können Risiken in Bezug auf die Einreichung und Kalkulation von Angeboten auftreten. Dies gilt allerdings auch für die Beschaffungsform der Eigenrealisierung, da auf städtischer Seite die erforderlichen Kapazitäten für die Betreuung des Vorhabens nicht vorhanden sind und auch hier Angebots- und Leistungsrisiken aufgrund der angespannten Marktsituation auftreten können.

## 5.2 Zuschlagskriterien

Die Zuschlagskriterien, also die Wertungskriterien für die einzureichenden Angebote, gliedern sich auf der 1. Ebene in „Preis“ und „Qualität“. Das Kriterium „Preis“ wird mit 60 Prozentpunkten und das Kriterium „Qualität“ mit 40 Prozentpunkten bewertet.

Beim Zuschlagskriterium „Preis“ werden die Bruttoarwerte der Lebenszykluskosten bewertet. Der Bruttoarwert beinhaltet alle Kosten für Planungs-, Bau-, Finanzierungs- und Betriebsleistungen über die gesamte Vertragslaufzeit. Bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien wird der „Preis“ gegenüber der „Qualität“ höher gewichtet, da bereits über die vorliegende Entwurfs- und Genehmigungsplanung in Kombination mit den Anforderungen aus der Funktionalen Leistungsbeschreibung über Planungs- und Bauleistungen ein Planungsstand erreicht ist, der die vom Bieter umzusetzenden Qualitätsmaßstäbe definiert. Das Zuschlagskriterium „Preis“ ist nicht weiter untergliedert.

Das Zuschlagskriterium „Qualität“ untergliedert sich in der 2. Ebene in die Unterkriterien „Bauliche Qualität“ mit einem Gewichtungsanteil von 15 Prozentpunkten und „Qualität Technisches Gebäudemanagement“ (Betriebsleistungen) mit einem Gewichtungsanteil von 25 Prozentpunkten. Hierfür sind von den Bietern erläuternde Konzepte, Beschreibungen, Darstellungen etc. einzureichen.

Der „Qualität Technisches Gebäudemanagement“ wird deshalb eine höhere Gewichtung zugesprochen, weil die baulichen Qualitäten aus der Planung und den Anforderungen heraus bereits überwiegend fixiert sind und die Bieter nur noch begrenzten Spielraum haben. Vordringlich hat der private Partner einen technischen Gebäudebetrieb sicherzustellen, der einen störungsfreien Veranstaltungsbetrieb der Stadthalle Braunschweig und den Werterhalt des Objektes über die Vertragslaufzeit gewährleistet. Durch die höhere Gewichtung des Technischen Gebäudemanagement in Kombination mit den vertraglich zu vereinbarenden Service-Level-Agreements wird auch erreicht, dass der private Partner bereits in der Investitionsphase vorausschauend die Ausführungsqualität im Blick hat.

## 5.3 Vergabebekanntmachung

Der offizielle Start des Vergabeverfahrens erfolgt mit der Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der EU. Die Auftragsbekanntmachung erfolgt mittels den von der Europäischen Kommission festgelegten Standardformularen und ist für Januar 2020 geplant.

## 6. Zusammenfassung

Die Verwaltung empfiehlt, das Vergabeverfahren in Umsetzung des Grundsatzbeschlusses zur Sanierung der Stadthalle mit den genannten Inhalten einzuleiten.

Geiger

**Anlage/n:**  
keine

*Betreff:***Haushaltsvollzug 2019**

**hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG**

|  |                      |
|--|----------------------|
| Organisationseinheit:<br>Dezernat VII<br>20 Fachbereich Finanzen | Datum:<br>28.11.2019 |
|--|----------------------|

| Beratungsfolge                              | Sitzungstermin | Status |
|---|----------------|--------|
| Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung) | 28.11.2019     | Ö      |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)          | 10.12.2019     | N      |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)   | 17.12.2019     | Ö      |

**Beschluss:**

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

**Sachverhalt:**1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

|           |   |
|-----------|---|
| Zeile 26  | Baumaßnahmen  |
| Projekt   | 4E.21Neu Johannes-Selenka-Schule / Einbau Aufzugsanlage |
| Sachkonto | 787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte                      |

Bei dem o. g. Projekt wird eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von **312.400,00 €** beantragt.

|   |                     |
|---|---------------------|
| Haushaltsansatz 2019:                         | 0,00 €              |
| außerplanmäßig bereits bereitgestellt:        | 0,00 €              |
| <b>außerplanmäßig beantragt:</b>              | <b>312.400,00 €</b> |
| (neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel: | 312.400,00 €        |

Das Schulgebäude der Johannes-Selenka-Schule am Inselwall ist bisher nicht barrierefrei erschlossen. Insbesondere ist eine Erreichbarkeit der oberen Stockwerke für Menschen mit Gehbehinderungen nicht gegeben. Aus diesem Grunde konnten bereits einige Schülerinnen und Schüler nicht aufgenommen bzw. nur unter erheblichen Schwierigkeiten beschult werden. Dies ist insbesondere deswegen nicht mehr tragbar, weil gerade an der Johannes-Selenka-Schule Berufszweige beschult werden, die für körperlich eingeschränkte Auszubildende besonders geeignet sind (z. B. Fachoberschule Gestaltung, Druck- und Medienberufe, Buchbinder usw.). Auch für Lehrkräfte mit entsprechenden Einschränkungen ist derzeit die Erreichbarkeit von einigen Unterrichtsräumen nicht gegeben, was zu erheblichen Problemen bei der Raum- und Unterrichtsplanung geführt hat.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt wird eine Schülerin mit starker Gehbehinderung beschult. Darüber hinaus ist eine Lehrerin mit körperlichen Einschränkungen an der Schule tätig, was mit erheblichen Nachteilen im direkten Unterrichtsumfeld verbunden ist, da sich notwendige Unterrichtsmaterialien sowie die PC-Ausstattung in den oberen Geschossen des Gebäudes befinden.

Erschwerend hinzu kommt noch, dass eine weitere Lehrkraft Mitte des Jahres schwer erkrankt ist und sich derzeit in einer Reha-Maßnahme befindet. Nach Einschätzung der Schule wird eine Eingliederung und Wiederbeschäftigung dieser Lehrkraft nur möglich sein, wenn große Teile der Schule barrierefrei erreichbar sind.

Ein wichtiger Schritt zur barrierefreien Erschließung ist der Einbau einer Aufzugsanlage vom Erdgeschoss bis in die 3. Etage. Die entsprechenden Planungen haben Baukosten in Höhe von insgesamt 312.400 € ergeben.

Aufgrund der o. g. Ausgangslage ist eine schnellstmögliche Umsetzung der Maßnahme erforderlich.

Eine Veranschlagung der Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltslesung 2020 (und damit eine Bündelung mit den ab 2020 anstehenden Sanierungsmaßnahmen am Gebäude) wird seitens der Fachverwaltung aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahme für nicht ausreichend gehalten. Nach fachlicher Auskunft kann die Freigabe des Haushaltes 2020 nicht abgewartet werden. Die Haushaltsmittel müssen daher noch in diesem Jahr bereitgestellt werden, damit schnellstmöglich mit dem Aufzugseinbau begonnen werden kann.

Deckungsmittel stehen für die Maßnahme bei den Projekten „FB 40: Inklusionsmaßnahmen Schulen“ (4S.400025) und „FB 40: GVG Süd Schulen“ (5S.40049) im Teilhaushalt des Fachbereiches 40 zur Verfügung.

#### Deckung:

| Art der Deckung | PSP-Element / Kostenart   | Bezeichnung   | Betrag    |
|-----------------|---------------------------|---|-----------|
| Minderaufwand   | 4S.400025.00.505 / 421110 | FB 40:<br>Inklusionsmaßnahmen Schulen / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen | 100.000 € |
| Minderaufwand   | 5S.400049.00.511 / 422900 | FB 40: GVG Süd Schulen / Erwerb Vermögensgenstände Festwert                                 | 212.400 € |

Geiger

**Anlage/n: keine**

*Betreff:***Haushaltsvollzug 2019**

**hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen  
und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß  
§§117 und 119 Abs. 5 NKomVG**

|   |                             |
|---|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Dezernat VII<br>20 Fachbereich Finanzen | <i>Datum:</i><br>28.11.2019 |
|---|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i>                       | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung) | 28.11.2019            | Ö             |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)          | 10.12.2019            | N             |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)   | 17.12.2019            | Ö             |

**Beschluss:**

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

**Sachverhalt:**2. Teilhaushalt Fachbereich Tiefbau und Verkehr

|           |   |
|-----------|---|
| Zeile 26  | Auszahlungen für Baumaßnahmen                             |
| Projekt   | 5E.660073 DB-Verknüpfungspunkt Griesmarode / Umgestaltung |
| Sachkonto | 787210 Tiefbaumaßnahmen - Projekte                        |

Bei dem o. g. Projekt wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von **2.150.000,00 €** beantragt.

|  |                       |
|--|-----------------------|
| Haushaltsansatz 2019:                          | 0,00 €                |
| Haushaltsrest 2018/2019:                       | 237.543,36 €          |
| überplanmäßig bereits bereitgestellt:          | 0,00 €                |
| <b>überplanmäßig beantragt:</b>                | <b>2.150.000,00 €</b> |
| (neu) zur Verfügung stehende Haushaltssmittel: | 2.387.543,36 €        |

Beim Projekt Mobilitätsverknüpfungsstation Bahnhof Griesmarode sind mehrere Faktoren bei der Zeitplanung maßgebend. Hier werden mehrere Projekte von unterschiedlichen Projektträgern zusammengeführt.

Nachdem die Planfeststellung der Deutsche Bahn AG (DB AG) erheblich verzögert gestartet ist, wurde der Projektstart auf 2021 verschoben. Nunmehr hat sich durch starkes Engagement aller Beteiligten und insbesondere der Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG) ergeben, dass doch noch ein Projektstart in 2020 möglich ist. Die städtische Finanzierung muss daher kurzfristig angepasst werden.

Die DB AG plant den Umbau ihres Bahnhofs "Gliesmarode" und die Verlegung des Zugangs zum Bahnhof in Richtung der neuen Mobilitätsstation. Hierfür läuft aktuell das Planfeststellungsverfahren beim Eisenbahnbusdeshamt.

Die Stadt baut die Mobilitätsstation zusammen mit der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG), die für die Stadtbahngleisanlagen und die Stadtbahnhaltestellen zuständig ist. Das Projekt der BSVG wird mit Eigenmitteln und mit Fördermitteln der LNVG finanziert. Ein entsprechender Fördermittelbescheid wurde seitens der LNVG in Aussicht gestellt, wenn das Eisenbahnbusdeshamt das anhängige Planfeststellungsverfahren auf einen Stand gebracht hat, so dass es eine rechtliche Absicherung erkennen lässt und es eine zeitnahe Realisierung wahrscheinlich macht. Das ist jetzt der Fall, so dass von Seiten der BSVG das Projekt und die Finanzierung gesichert sind. Durch die Abhängigkeit vom Planfeststellungsverfahren der DB AG ist es erforderlich jetzt das Teilprojekt der Stadt weiterzuführen und mit der Ausschreibung zu beginnen.

Das Projekt Mobilitätsverknüpfungsstation ist zudem nur sinnvoll umzusetzen, wenn beide Projektpartner (Stadt und BSVG) gleichzeitig planen und bauen. Die Stadt hat für ihren Anteil (insgesamt 2.500.000 €) einen positiven Fördermittelbescheid vom Projektträger Jülich über die Maximalsumme von 350.000 € vorliegen. Dafür muss das Projekt spätestens bis Ende Februar 2020 beginnen und auch in 2020 abgeschlossen werden. Sollte das Projekt nicht in diesem Zeitraum umgesetzt werden können, wäre der Fördermittelbescheid hinfällig und die Förderung für 2021 müsste neu beantragt werden. Es ist dann nicht sicher, ob die Mobilitätsverknüpfungsstation erneut vom Projektträger Jülich gefördert wird.

Darüber hinaus werden bei einem Bau im Jahr 2020 Konflikte bei der Bauabwicklung mit der DB AG, die ihr Projekt ab 2021 umsetzen will, ausgeschlossen.

Aus diesen Gründen ist es dringend erforderlich, das Vorhaben noch in diesem Jahr auszuschreiben und den Auftrag zu vergeben.

Gegenüber der bisher im Haushalt veranschlagten Kosten ergibt sich darüber hinaus ein höherer Anteil für das Teilprojekt der Stadt Braunschweig. Dies ergibt sich u.a. aus Änderungen in der Planung (vgl. DS 18-07989-01). Daher mussten zusätzliche Flächen in diesem Projekt mit beplant und bestehende Flächen teilweise angepasst werden. Zusätzlich wurde die gesamte Ausführungsplanung in der Zwischenzeit erstellt. Diese weist einen wesentlich höheren Detaillierungsgrad als die Planung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung auf. Durch die Berücksichtigung der Details und der Beplanung zusätzlicher Flächen kommt es zu der aktualisierten Kostenschätzung.

Darüber hinaus sind die Abrissarbeiten auf der Fläche zwischen Tankstelle und Bahndamm umfangreicher, als ursprünglich angenommen. Eine Fachfirma hat das ungenutzte „Gebäude“, welches in das Hochbeet integriert ist und in dem ein Kiosk geplant aber nie betrieben wurde, auch von innen begutachtet und eine Kostenschätzung für den Abriss erstellt. Hierbei sind von außen nicht zu erkennende Stahlstützen und aufwendig zu entsorgendes Dämmmaterial entdeckt worden. Auch hieraus ergeben sich höhere Kosten als in der ursprünglichen Schätzung vorgesehen.

Weiterhin gibt es eine allgemeine Preissteigerung für Bauleistungen. So ist erfahrungsgemäß mit einer Baupreisseigerung von etwa 10 % pro Jahr zu rechnen. Dies allein bedeutet in diesem Fall eine Steigerung in Höhe von ca. 20 % seit der letzten Aktualisierung in 2017. Bisher wurde von Gesamtkosten von rd. 1,6 Mio. € ausgegangen. Durch die aktuellen Entwicklungen erhöhen sich die Gesamtkosten auf rd. 2,5 Mio. €.

Die Haushaltsmittel werden aufgrund des oben dargestellten Sachverhaltes und dem zu vergebenden Auftrag bereits in 2019 benötigt. In der Folge kann ein Großteil der für 2020 und 2021 eingeplanten Haushaltsmittel entfallen, sodass insgesamt rd. 2,5 Mio. € veranschlagt sein werden.

Die Deckung der Kosten ist aus unterschiedlichen Projekten vorgesehen. Aus dem Projekt Stadtstr. Hamburger Straße - Bienroder Weg sollen vorübergehend 1,2 Mio. € zur Verfügung gestellt werden. Durch die Klage im Planfeststellungsverfahren verzögert sich das Projekt. Die jetzt zur Deckung vorgeschlagenen Mittel sollen dann in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 zurück in das Projekt fließen. Die hierzu erforderlichen Mittelumsetzungen werden im Rahmen der Haushaltslesung 2020 (Neutrale Liste) aus dem Projekt „DB-Verknüpfungspunkt Griesmarode“ vorgesehen.

Weitere Deckungsmittel in Höhe von 500.000 € werden aus dem Projekt Wohnaugebiet Feldstraße herangezogen. Nach aktuellem Stand ist die Schließung eines städtebaulichen Vertrages vorgesehen, so dass die Erschließungskosten nicht von der Stadt getragen werden müssen und die 2019 eingeplanten Mittel daher nicht benötigt werden.

Aus dem Projekt Gewerbegebiet Wenden West werden weitere 250.000 € herangezogen. Hier ist die Schließung eines städtebaulichen Vertrages vorgesehen, so dass die Erschließungskosten nicht von der Stadt getragen werden müssen und die 2019 eingeplanten Mittel daher nicht benötigt werden.

Aus dem Projekt Erschließung Völkenrode Nord sind 200.000 € zur Deckung vorgesehen. Die Erschließung der Straße Wischenholz ist abgeschlossen, so dass die verbleibenden Mittel für diese Maßnahme nicht weiter benötigt werden.

Eine Nachveranschlagung von Haushaltsmitteln ist nach derzeitigem Stand aufgrund der angebotenen Haushaltsmittel - wie bereits dargestellt – nicht erforderlich.

Deckung:

| <b>Art der Deckung</b> | <b>Projekt/Finanzposition</b> | <b>Bezeichnungen</b>   | <b>Betrag in €</b> |
|------------------------|-------------------------------|--|--------------------|
| Minderauszahlung       | 5E.660101/787210              | Stadtstr. Hamb. Str. – Bienroder Weg – Neubau/ Tiefbaumaßnahmen – Projekte | 1.200.000          |
| Minderauszahlung       | 5E.660106/787210              | Baugebiet Feldstraße A 23 / Tiefbaumaßnahmen - Projekte                    | 500.000            |
| Minderauszahlung       | 5E.660141/787210              | Gewerbegebiet Wenden West - Erschließung/ Tiefbaumaßnahmen – Projekte      | 250.000            |
| Minderauszahlung       | 5E.660002/787210              | Völkenrode Nord - Erschließung/ Tiefbaumaßnahmen – Projekte                | 200.000            |

Geiger

**Anlage/n:**  
keine

**Betreff:****Raumprogramm für die 6. Integrierte Gesamtschule (IGS) am Standort Tunica-Gelände****Organisationseinheit:**Dezernat V  
40 Fachbereich Schule**Datum:**

02.12.2019

| <i>Beratungsfolge</i>                     | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Schulausschuss (Vorberatung)              | 06.12.2019            | Ö             |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)        | 10.12.2019            | N             |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 17.12.2019            | Ö             |

**Beschluss:**

Dem aus der Anlage ersichtlichen Raumprogramm für eine sechszügige 6. IGS mit vierzügiger gymnasialer Oberstufe am Standort Tunica-Gelände wird zugestimmt.

**Sachverhalt:**1. Ausgangslage

Mit dem Grundsatzbeschluss zur „Errichtung einer neuen Gesamtschule“ (Ds 18-09482) bekam die Verwaltung den Auftrag, ein Raumprogramm (RP) für die 6. IGS zu entwickeln.

Am 12. November 2019 hat der Rat über den Standort und die Zügigkeit der neuen Schule entschieden (Ds 19-11796). Abweichend vom o. g. Grundsatzbeschluss aus 2018 soll die 6. IGS sechszügig mit gymnasialer Oberstufe (Klassen 11-13) geführt werden, aber keinen angegliederten Primarbereich (Klassen 1-4) haben.

Das in der Anlage beigelegte RP ist folgerichtig für eine sechszügige IGS gem. Zügigkeitsbeschluss erstellt worden. Grundlage für die Erstellung waren das RP der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule, das anlässlich des Neubaus beschlossen wurde, und der Entwurf des Standardraumprogramms für die Umsetzung des G 9 an den Braunschweiger Gymnasien, das derzeit erarbeitet wird. Darüber hinaus sind zahlreiche Anregungen aus der von der Nds. Landesschulbehörde zur Beratung eingerichteten Gruppe von Fachleuten eingeflossen. Die Gruppe hat in insgesamt drei Sitzungen die Verwaltung sehr gut begleitet. Die wesentlichen Merkmale und Besonderheiten des RP werden im Folgenden dargestellt.

2. Raumprogramm

Im RP stehen rechnerisch insgesamt 8.761 m<sup>2</sup> als Nutzfläche für die 6. IGS zur Verfügung. Die Schule wäre damit flächenmäßig etwas größer als die Wilhelm-Bracke-Gesamtschule. Je nach Architektenentwurf kann die Schule jedoch auch mit weniger Fläche auskommen, wenn die Flächen für die Mensa, die Pausenhalle/das Foyer, die Aula und den Fachunterrichtsraum für Darstellendes Spiel so geplant werden, dass sie durch eine günstige Anordnung multifunktional genutzt werden können.

Eine Besonderheit von IGS sind die Jahrgangskluster mit ihren Marktplätzen, die das pädagogische Konzept dieser Schulform berücksichtigen. Bei den angeordneten Clustern werden in den Schuljahrgängen 5-8 jeweils ein großer und ein kleiner Differenzierungsraum ge-

plant. In den Jahrgängen 9 und 10 wird bereits stärker differenziert, so dass für eine sechszügige IGS mit bis zu 9 parallelen Lerngruppen gerechnet werden muss. Dieser Argumentation der Beratungsgruppe folgend werden jeweils drei Differenzierungsräume mit 40 m<sup>2</sup> berücksichtigt. Zudem ist jeweils ein Raum für die schulische Inklusion pro Schuljahrgang im Sekundarbereich I (Sek. I) in das RP aufgenommen worden. Mit den Jahrgangsklustern stehen genügend Flächen für die Gestaltung offener Lernlandschaften bei gleichzeitiger intensiver Anwendung äußerer und innerer Differenzierung nach modernen pädagogischen Konzepten zur Verfügung. Die Beratungsgruppe hat darauf hingewiesen, dass ein Gesamtflächenansatz für die Cluster einen höheren Nutzen für eine IGS verspricht, da dann flexibel auf verschiedene Lernsituationen reagiert werden kann. Insofern sind die Einzelflächen der Räume eines Clusters in der Anlage zusammengefasst, so dass für die Schuljahrgänge 5-8 insgesamt jeweils 517 m<sup>2</sup> und für die Jahrgänge 9-10 je 562 m<sup>2</sup> plus Marktplatzflächen in den Verkehrsflächen zur Verfügung stehen.<sup>1</sup> Dieser Flächenansatz und die Gestaltung von Kompartimenten<sup>2</sup> sollten beim Architektenentwurf berücksichtigt werden.

Bei den Fachunterrichtsräumen (FUR) sind die „haptischen Entdeckerräume“ als Räume für Werken und textiles Gestalten vorgesehen. Die Flächenbedarfe entsprechen den früher üblichen Werkräumen. Insgesamt acht FUR für die Naturwissenschaften, drei FUR Kunst und drei FUR Musik sowie die jeweiligen Sammlungen sind geplant. Dazu kommt ein FUR EDV, der für bestimmte Anwendungen und Unterrichts- oder Prüfungssituationen oder bei Ausfall des WLAN benötigt wird. Ansonsten soll die Schule die Infrastruktur und Ausstattung für die Umsetzung eines modernen Medienkonzeptes mit mobilen Endgeräten erhalten.

Die Räume der gymnasialen Oberstufe entsprechen in etwa denen, die für eine Oberstufe eines vierzügigen Gymnasiums erforderlich sind, um entsprechende Fachprofile an der IGS abdecken zu können.

In Bereich der Verwaltung fällt als erstes der Verzicht auf ein gemeinsames Lehrerzimmer für alle Lehrkräfte auf. Stattdessen werden in den Jahrgangsklustern im Sek. I große Lehrer-/Tutorenstationen für die Jahrgangsteams eingerichtet. Analog dazu wird noch eine weitere Lehrerstation im Sek. II eingeplant. Auch diese Konzeption wurde nach eindeutiger Empfehlung der Beratungsgruppe in das RP aufgenommen. Zusätzlich sind ausreichend Räume für die Tätigkeit der Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie Besprechungssituationen vorgesehen.

Bei den Größen der Mensa und der Küche erfolgt eine Orientierung an der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule, so dass der hohe Standard einer Frischküche räumlich umsetzbar wäre. Die im RP angesetzten Flächen sollen bei der Ausführungsplanung optimiert werden.

Der Beschluss zum RP für die auf dem Tunica-Gelände erforderlichen Sporthallenkapazitäten erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Zur Abdeckung der Kerncurricula Sport und unter Berücksichtigung des Ganztagsbetriebs der 6. IGS sind (bei komplett jahrgangsweiser aufgewachsener Schule) ca. vier Anlageneinheiten (AE) erforderlich. Da keine für den Schulsport frei nutzbaren Sporthallenkapazitäten in räumlicher Nähe zur Verfügung stehen, ist davon auszugehen, dass es auf dem Tunica-Gelände eines Neubaus einer entsprechenden Vierfeld-Sporthalle bedarf.

---

<sup>1</sup> Ein Jahrgangskluster besteht aus den allgemeinen Unterrichtsräumen, den Differenzierungsräumen, dem Inklusionsraum und der Lehrer-/Tutorenstation. Berechnung der Cluster: Jahrgänge 5-8 (6\*62 m<sup>2</sup> + 50 m<sup>2</sup> + 25 m<sup>2</sup> + 20 m<sup>2</sup> + 50 m<sup>2</sup> = 517 m<sup>2</sup>), Jahrgänge 9-10 (6\*62 m<sup>2</sup> + 3 \* 40 m<sup>2</sup> + 20 m<sup>2</sup> + 50 m<sup>2</sup> = 562 m<sup>2</sup>) zzgl. Flächen für Marktplätze.

<sup>2</sup> Kompartimente sind Nutzungsgebiete, die mit besonderen Auflagen z. B. hinsichtlich der Rettungswegführung umgesetzt werden, um ergänzende, offene Unterrichtsbereiche zu ermöglichen.

3. Kosten

Für das Projekt ergeben sich nach einer ersten groben Kostenschätzung vor Planungsbeginn bezogen auf das Jahr 2025 Kosten in der Größenordnung von 64 Mio. € einschl. der Abrisskosten der bestehenden Tunica-Halle.

Dr. Arbogast

**Anlage/n:**

Raumprogramm 6. IGS

**6. Integrierte Gesamtschule**  
**sechszügig mit vierzügiger Oberstufe**

**Raumprogramm**

| Sekundarbereich I            | AUR                      | Räume     |           | Nutzfläche     |                | Bemerkungen  |
|------------------------------|--------------------------|-----------|-----------|----------------|----------------|--|
|                              |                          | groß      | klein     | m <sup>2</sup> | m <sup>2</sup> |  |
|                              | AUR                      | 36        |           | 62             | 2232           | 5.-10. Schuljahrgang: 6 AUR à 62 m <sup>2</sup> . Die Schülerhöchstzahl liegt bei 30 Sch./Klasse zzgl. Lehrkraft/BYOD-Konzept in allen Klassen |
| Differenzierg./Gruppenr.     |                          | 4         |           | 50             | 200            | Differenzierung Jg. 5 - 8  |
| Differenzierg./Gruppenr.     |                          | 6         |           | 40             | 240            | Differenzierung Jg. 9 - 10   |
| Differenzierg./Gruppenr.     | Cluster-<br>flächen      | 4         | 25        | 100            |                | Differenzierung Jg. 5 - 8  |
| Inklusionsraum               |                          | 6         | 20        | 120            |                | je Jg. ein Inklusionsraum  |
| Marktplätze                  | insge-<br>sammt          |           |           |                |                | Größe ergibt sich aus der Anordnung der jahrgangsbezo-genen Cluster und Verkehrsflächen, die als Kompartimente ausgestaltet werden sollen.     |
| Lehrer-/ Tutorenstationen    |                          | 6         |           | 50             | 300            | Mind. 16 Lehrkräfte bilden ein Jahrgangsteam. Dazu kommen Referendarinnen und Referendare und ggf. Praktikantinnen und Praktikanten.           |
| Lehrmittel                   |                          | 2         |           | 30             | 60             |  |
| NTW                          |                          | 5         |           | 80             | 400            |  |
| NTW Sammlung                 |                          | 2         |           | 60             | 120            | Die NTW-Räume müssen so liegen, dass die Sammlungsräume gemeinsam genutzt werden können.   |
| FUR Musik                    |                          | 2         |           | 80             | 160            |  |
| Musik Sammlung               |                          |           | 2         | 15             | 30             |  |
| FUR Kunst                    |                          | 2         |           | 80             | 160            |  |
| Kunst Sammlung               |                          |           | 2         | 20             | 40             |  |
| FUR Haptischer Entdeckerraum |                          | 3         |           | 75             | 225            | Kann Werken oder Textiles Gestalten sein.  |
| Material                     |                          |           | 3         | 25             | 75             |  |
| Maschinen                    |                          | 1         |           | 40             | 40             | Raum wird auch als Demonstrationsraum genutzt.   |
| FUR Lehrküche                | gemeinsame<br>Nutzfläche |           |           |                |                |  |
| HW:Vorraum                   |                          |           |           |                | 120            |  |
| Speiseraum                   |                          |           |           |                |                | 30 Personen, 1,2 bis 1,4 m <sup>2</sup> / Platz  |
| FUR EDV                      |                          | 1         |           | 75             | 75             |  |
| <b>Zwischensumme</b>         |                          | <b>68</b> | <b>19</b> | <b>827</b>     | <b>4697</b>    |  |

| Sekundarbereich II | AUR, Jahrgang 11               | Räume                    |          | Nutzfläche     |                | Bemerkungen   |
|--------------------|--------------------------------|--------------------------|----------|----------------|----------------|---|
|                    |                                | groß                     | klein    | m <sup>2</sup> | m <sup>2</sup> |   |
|                    | AUR, Jahrgang 11               | 4                        |          | 62             | 248            | Jeder Raum ist für eine Notebooknutzung ausgestattet.               |
|                    | AUR, Kursräume 12 und 13       | 7                        |          | 50             | 350            | Jeder Raum ist für eine Notebooknutzung ausgestattet.               |
|                    | Differenzierg./Gruppenr.       | 1                        |          | 20             | 20             | für innere Differenzierung (z. B. Autismus)                         |
|                    | Multifunktionsraum (Inklusion) |                          | 1        | 25             | 25             |   |
|                    | Lehrer-/ Tutorenstation        | 1                        |          | 50             | 50             |   |
|                    | Lehrmittel/Schulbuchlager      |                          | 1        | 35             | 35             |   |
|                    | NTW                            | 3                        |          | 80             | 240            | Lage in der Nähe der Sammlung                                       |
|                    | Vorbereitungsraum NTW          |                          | 1        | 30             | 30             |   |
|                    | Lager für Chemikalien          |                          | 1        | 15             | 15             | gesonderter Raum/<br>Fläche für Chemikalien und Sicherheitsschränke |
|                    | NTW Sammlung                   | 1                        |          | 60             | 60             |   |
|                    | FUR Kunst                      | 1                        |          | 80             | 80             |   |
|                    | Kunst Sammlung                 |                          | 1        | 20             | 20             |   |
|                    | FUR Musik                      | 1                        |          | 80             | 80             |   |
|                    | Musik Sammlung                 | gemeinsame<br>Nutzfläche |          | 40             |                |   |
|                    | Instrumentenlager              |                          |          |                |                |   |
|                    | EDV-Lade- und Lagerraum        |                          | 1        | 20             | 20             | Laderaum für Notebooks  |
|                    | Serverraum                     |                          | 1        | 15             | 15             |   |
|                    | <b>Zwischensumme</b>           | <b>19</b>                | <b>7</b> | <b>642</b>     | <b>1328</b>    |   |

| Lehrer/Verwaltung                  | Schulbegleitung etc. | Räume    |           | Nutzfläche     |                | Bemerkungen  |
|------------------------------------|----------------------|----------|-----------|----------------|----------------|--|
|                                    |                      | groß     | klein     | m <sup>2</sup> | m <sup>2</sup> |  |
| Sekretariat                        |                      | 1        |           | 60             | 60             | Sekretariat mit 3 Arbeitsplätzen, 1 Platz im Empfang, Sichtverbindung zum Eingang, 1 front office/2 back office, 1 Tresen 50 m <sup>2</sup> ; Unterbringung der Lehrerpostfächer |
| Schulleiter                        |                      |          | 1         | 30             | 30             | Schulleiter direkt neben Sekretariat   |
| Stellvertreter                     |                      |          | 1         | 20             | 20             |  |
| Koordinatoren                      |                      |          | 2         | 15             | 30             |  |
| Koordinatoren                      |                      |          | 1         | 25             | 25             |  |
| Beratungslehrkraft                 |                      |          | 1         | 15             | 15             |  |
| Elternsprechzimmer                 |                      |          | 2         | 12             | 24             |  |
| Schülervertretung/Schulpersonalrat |                      |          | 1         | 30             | 30             |  |
| Besprechungsraum SL                |                      |          | 1         | 30             | 30             | für 15 Personen, Lage neben der Schulleitung   |
| Schulassistent                     |                      |          | 1         | 30             | 30             | PC-Arbeitsplatz, Lagerfläche und technische Ausstattung, Nähe zur Verwaltung   |
| Kopieraum                          |                      |          | 1         | 10             | 10             | mit Materiallager  |
| 2. Kopieraum                       |                      |          | 1         | 10             | 10             |  |
| Archiv                             |                      |          | 1         | 30             | 30             |  |
| Sozialraum/1. Hilfe                |                      |          | 1         | 10             | 10             | Raum in Nähe Sekretariat und Hausmeisterraum   |
| Krankenzimmer/Liegeraum            |                      |          | 1         | 10             | 10             |  |
| Hausmeister                        |                      |          | 1         | 15             | 15             | in unmittelbarer Nähe zum Eingangsbereich mit Sichtverbindung  |
| Hausmeister - Werkstatt            |                      |          | 1         | 20             | 20             |  |
| Umkleide für Reinigungskräfte      |                      |          | 1         | 10             | 10             |  |
| Putzmittelraum                     |                      |          | 4         | 2              | 8              |  |
| Möbellager                         |                      |          | 1         | 30             | 30             |  |
| WC H                               |                      |          | 1         | 19             | 19             | 4 WC, 4 UR, 3 WB (für Lehrkräfte und SuS)  |
| WC D                               |                      |          | 1         | 22             | 22             | 4 WC, 4 UR, 3 WB (für Lehrkräfte und SuS)  |
| <b>Zwischensumme</b>               |                      | <b>1</b> | <b>27</b> | <b>475</b>     | <b>508</b>     |  |

**Summe Sek. I/II - Bereich/Lehrer/Verwaltung**

|    |    |      |      |
|----|----|------|------|
| 88 | 53 | 1944 | 6533 |
|----|----|------|------|

100 Ablagefächer für Rucksäcke und Garderobenhaken im Nahbereich der Mensa

|                 |  | Räume    |           | Nutzfläche     |                | Bemerkungen  |
|-----------------|--|----------|-----------|----------------|----------------|--|
|                 |  | groß     | klein     | m <sup>2</sup> | m <sup>2</sup> |  |
| Mensa/Cafeteria | Mensa *                                  | 1        |           | 350            | 350            | Mensa mit 270 Plätzen. 810 Essen in drei Schichten , die 5. und 6. Klassen essen verpflichtend zzgl. ca. 450 der Sch. der 7.-13. Klasse x 1,3 m <sup>2</sup> |
|                 | Cafeteria                                | 1        |           | 80             | 80             | auch Aufenthalt für Sch. des Sek. II-Bereiches, neben Mensa 1/4 Schüler Sek. II x 1,1 m <sup>2</sup>   |
|                 | Aula (mit Bühne 60 m <sup>2</sup> ) *    | 1        |           | 300            | 300            | für Schulveranstaltungen, Theater, Musical und Präsentationen, neben der Mensa   |
|                 | gem. FUR Darstellendes Spiel Sek. I/II * | 1        |           | 124            | 124            | mit flexibler Trennwand zur Mensa/Aula, neben der Aula   |
|                 | Stuhllager                               |          | 1         | 30             | 30             |  |
|                 | Hinterbühne/Lager                        |          | 1         | 25             | 25             |  |
|                 | Requisiten                               |          | 1         | 15             | 15             |  |
|                 | Umkleide                                 |          | 2         | 10             | 20             |  |
|                 | <b>Küche ** (Frischküche)</b>            |          |           |                |                | im Erdgeschoss   |
|                 | Heiße Küche                              | 1        |           | 78             | 78             | mit vier Ausgabestellen  |
|                 | Kalte Küche                              |          | 1         | 11             | 11             | Vorbereitung Salate usw..  |
|                 | Spülküche                                |          | 1         | 30             | 30             |  |
|                 | Lagerraum                                |          | 1         | 10             | 10             | vorbereiten, entpacken   |
|                 | Lagerraum                                |          | 2         | 15             | 30             | Trockenlager und Materiallager (Gläser, Geschirr)  |
|                 | Kühlhaus                                 |          | 1         | 6              | 6              |  |
|                 | Tiefkühlraum                             |          | 1         | 12             | 12             |  |
|                 | Mopro Fleisch-, Wurstkühlhaus            |          | 1         | 15             | 15             |  |
|                 | Personalraum                             |          | 1         | 12             | 12             | für zehn Mitarbeiter/-innen  |
|                 | Umkleideraum                             |          | 2         | 6              | 12             |  |
|                 | Personal WC                              |          | 2         | 8              | 16             | mit Duschen jew. Damen und Herren  |
|                 | Putzmittelraum                           |          | 1         | 4              | 4              | einer für die Küche  |
|                 | Müllraum                                 |          | 1         | 10             | 10             | sep. Müllsammelplatz auf Wirtschaftshof  |
|                 | <b>Zwischensumme</b>                     | <b>5</b> | <b>20</b> | <b>1151</b>    | <b>1190</b>    |  |

|                            |                                | Räume    |           | Nutzfläche     |                | Bemerkungen  |
|----------------------------|--------------------------------|----------|-----------|----------------|----------------|--|
|                            |                                | groß     | klein     | m <sup>2</sup> | m <sup>2</sup> |  |
| <b>Freizeitbereich</b>     | Pausenhalle/Foyer *            | 1        |           | 300            | 300            |  |
|                            | Vorraum WC                     |          | 1         | 10             | 10             | Im WC-Bereich des Foyers wird ein Vorraum für die Pausenaufsicht vorgesehen.   |
|                            | WC H                           |          | 4         | 20             | 80             | verteilt, Objektanzahl gesamt 12 WC, 23 UR, 6 WB   |
|                            | WC D                           |          | 4         | 20             | 80             | verteilt, Objektanzahl gesamt 23 WC, 6 WB  |
|                            | WC Beh.                        |          | 3         | 6              | 18             | zentral, 1 WC, 1 WB  |
|                            | Freizeitbereich                | 1        |           | 500            | 500            | inkl. Mediathek/Selbstlernzentrum (ca. 150 m <sup>2</sup> ) und Be- rücksichtigung Entspannungsraum Sek. I und II von je 30 m <sup>2</sup> |
|                            | Lagerraum für Außenspielgeräte |          | 1         | 10             | 10             |  |
| <b>Sonstige Funktionen</b> | Sozialarbeiter/innen           |          | 2         | 20             | 40             |  |
|                            | <b>Zwischensumme</b>           | <b>2</b> | <b>15</b> | <b>886</b>     | <b>1038</b>    |  |

**Summe Mensa/Cafe-  
teria/Freizeitbereich/  
sonstige Funktionen**

|   |    |     |      |
|---|----|-----|------|
| 7 | 35 | 886 | 2228 |
|---|----|-----|------|

**Gesamtsumme**

|    |    |      |      |
|----|----|------|------|
| 95 | 88 | 2830 | 8761 |
|----|----|------|------|

Die mit \* gekennzeichneten Flächen (Mensa, Pausenhalle/Foyer, FUR Darstellendes Spiel und Aula) sollen für eine multifunktionale Nutzung mit dem Ziel einer Reduzierung um 25 % geplant werden.

\*\*separater Zugang vom Wirtschaftshof (mit Müllsammelplatz) einschließlich Anlieferung; Müllsammelplatz muss auch von Sch. erreichbar sein

|   |   |
|---|---|
| <b>Marktplätze mit<br/>Schließfächern</b> | In den einzelnen Jahrgängen sind Verkehrsflächen in Form von "Marktplätzen" nach dem Vorbild der Wilhelm-Bracke Gesamtschule vorzusehen. Anzahl Schließfächer: 40 % pro Jahrgang. |
| <b>Sportbereich</b>                       | Für den Sekundarbereich I und II sind insgesamt vier Anlageneinheiten (AE) vorzusehen.  |

**Betreff:****Raumprogramm für die 6. Integrierte Gesamtschule (IGS) am Standort Tunica-Gelände****Organisationseinheit:**Dezernat V  
40 Fachbereich Schule**Datum:**

10.12.2019

| <b>Beratungsfolge</b>                     | <b>Sitzungstermin</b> | <b>Status</b> |
|---|-----------------------|---------------|
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)        | 10.12.2019            | N             |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 17.12.2019            | Ö             |

**Beschluss:**

Dem aus der Anlage ersichtlichen Raumprogramm für eine sechszügige 6. IGS mit vierzügiger gymnasialer Oberstufe am Standort Tunica-Gelände wird zugestimmt.

**Sachverhalt:**

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 06.12.2019 folgenden abweichenden Beschluss gefasst:

„Dem aus der Anlage ersichtlichen Raumprogramm für eine sechszügige 6. IGS mit vierzügiger gymnasialer Oberstufe am Standort Tunica-Gelände wird mit folgenden Änderungen zugestimmt:

1. Für die Schülervertretung und den Schulpersonalrat sind getrennte Räume vorzusehen.
2. Es sind 100 % Schließfächer pro Jahrgang vorzusehen.“

Aufgrund dieser Beschlussfassung ist das als Anlage beigegebene Raumprogramm wie folgt verändert worden.

Statt eines gemeinsamen Raums für die Schülervertretung und den Schulpersonalrat in einer Größe von 30 m<sup>2</sup> sind im Raumprogramm nunmehr zwei Räume zu je 15 m<sup>2</sup> für eine getrennte Nutzung beider Personengruppen vorgesehen. Relevante Mehrkosten entstehen dadurch nicht.

Hinsichtlich der Anzahl der Schließfächer sind bei der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule und der Sally-Perel-Gesamtschule Informationen zum dortigen aktuellen Bedarf eingeholt worden. An beiden Schulen gibt es einen aktuellen Schließfachbedarf von ca. 75 % der Schülerinnen und Schüler. In der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule wird dieser Schließfachbedarf abgedeckt, da die Zahl der Schließfächer in den vergangenen Jahren von 40 % auf 75 % erhöht worden ist. Ein Schließfachbedarf für 75 % der Schülerinnen und Schüler ist daher im beiliegenden Raumprogramm für die 6. IGS berücksichtigt. Relevante Mehrkosten entstehen dadurch ebenfalls nicht.

Es bleibt der weiteren Ausplanung zur Realisierung des Raumprogramms vorbehalten, wie die Aufstellung der Schließfächer in den Marktplätzen/Jahrgangs-clustern umgesetzt wird

Dr. Arbogast

**Anlage/n:**

Raumprogramm 6. IGS

**6. Integrierte Gesamtschule**  
**sechszügig mit vierzügiger Oberstufe**

**Raumprogramm**

| Sekundarbereich I            | AUR                      | Räume     |           | Nutzfläche     |                | Bemerkungen  |
|------------------------------|--------------------------|-----------|-----------|----------------|----------------|--|
|                              |                          | groß      | klein     | m <sup>2</sup> | m <sup>2</sup> |  |
|                              | AUR                      | 36        |           | 62             | 2232           | 5.-10. Schuljahrgang: 6 AUR à 62 m <sup>2</sup> . Die Schülerhöchstzahl liegt bei 30 Sch./Klasse zzgl. Lehrkraft/BYOD-Konzept in allen Klassen |
| Differenzierg./Gruppenr.     |                          | 4         |           | 50             | 200            | Differenzierung Jg. 5 - 8  |
| Differenzierg./Gruppenr.     |                          | 6         |           | 40             | 240            | Differenzierung Jg. 9 - 10   |
| Differenzierg./Gruppenr.     | Cluster-<br>flächen      | 4         | 25        | 100            |                | Differenzierung Jg. 5 - 8  |
| Inklusionsraum               |                          | 6         | 20        | 120            |                | je Jg. ein Inklusionsraum  |
| Marktplätze                  | insge-<br>sammt          |           |           |                |                | Größe ergibt sich aus der Anordnung der jahrgangsbezo-genen Cluster und Verkehrsflächen, die als Kompartimente ausgestaltet werden sollen.     |
| Lehrer-/ Tutorenstationen    |                          | 6         |           | 50             | 300            | Mind. 16 Lehrkräfte bilden ein Jahrgangsteam. Dazu kommen Referendarinnen und Referendare und ggf. Praktikantinnen und Praktikanten.           |
| Lehrmittel                   |                          | 2         |           | 30             | 60             |  |
| NTW                          |                          | 5         |           | 80             | 400            |  |
| NTW Sammlung                 |                          | 2         |           | 60             | 120            | Die NTW-Räume müssen so liegen, dass die Sammlungsräume gemeinsam genutzt werden können.   |
| FUR Musik                    |                          | 2         |           | 80             | 160            |  |
| Musik Sammlung               |                          |           | 2         | 15             | 30             |  |
| FUR Kunst                    |                          | 2         |           | 80             | 160            |  |
| Kunst Sammlung               |                          |           | 2         | 20             | 40             |  |
| FUR Haptischer Entdeckerraum |                          | 3         |           | 75             | 225            | Kann Werken oder Textiles Gestalten sein.  |
| Material                     |                          |           | 3         | 25             | 75             |  |
| Maschinen                    |                          | 1         |           | 40             | 40             | Raum wird auch als Demonstrationsraum genutzt.   |
| FUR Lehrküche                | gemeinsame<br>Nutzfläche |           |           |                |                |  |
| HW:Vorraum                   |                          |           |           |                | 120            |  |
| Speiseraum                   |                          |           |           |                |                | 30 Personen, 1,2 bis 1,4 m <sup>2</sup> / Platz  |
| FUR EDV                      |                          | 1         |           | 75             | 75             |  |
| <b>Zwischensumme</b>         |                          | <b>68</b> | <b>19</b> | <b>827</b>     | <b>4697</b>    |  |

| Sekundarbereich II |                                | Räume                    |          | Nutzfläche     |                | Bemerkungen   |
|--------------------|--------------------------------|--------------------------|----------|----------------|----------------|---|
|                    |                                | groß                     | klein    | m <sup>2</sup> | m <sup>2</sup> |   |
| Sekundarbereich II | AUR, Jahrgang 11               | 4                        |          | 62             | 248            | Jeder Raum ist für eine Notebooknutzung ausgestattet.               |
|                    | AUR, Kursräume 12 und 13       | 7                        |          | 50             | 350            | Jeder Raum ist für eine Notebooknutzung ausgestattet.               |
|                    | Differenzierg./Gruppenr.       | 1                        |          | 20             | 20             | für innere Differenzierung (z. B. Autismus)                         |
|                    | Multifunktionsraum (Inklusion) |                          | 1        | 25             | 25             |   |
|                    | Lehrer-/ Tutorenstation        | 1                        |          | 50             | 50             |   |
|                    | Lehrmittel/Schulbuchlager      |                          | 1        | 35             | 35             |   |
|                    | NTW                            | 3                        |          | 80             | 240            | Lage in der Nähe der Sammlung                                       |
|                    | Vorbereitungsraum NTW          |                          | 1        | 30             | 30             |   |
|                    | Lager für Chemikalien          |                          | 1        | 15             | 15             | gesonderter Raum/<br>Fläche für Chemikalien und Sicherheitsschränke |
|                    | NTW Sammlung                   | 1                        |          | 60             | 60             |   |
|                    | FUR Kunst                      | 1                        |          | 80             | 80             |   |
|                    | Kunst Sammlung                 |                          | 1        | 20             | 20             |   |
|                    | FUR Musik                      | 1                        |          | 80             | 80             |   |
|                    | Musik Sammlung                 | gemeinsame<br>Nutzfläche |          | 40             |                |   |
|                    | Instrumentenlager              |                          |          |                |                |   |
|                    | EDV-Lade- und Lagerraum        |                          | 1        | 20             | 20             | Laderaum für Notebooks  |
|                    | Serverraum                     |                          | 1        | 15             | 15             |   |
|                    | <b>Zwischensumme</b>           | <b>19</b>                | <b>7</b> | <b>642</b>     | <b>1328</b>    |   |

| Lehrer/Verwaltung             | Schulbegleitung etc. | Räume    |           | Nutzfläche     |                | Bemerkungen  |
|-------------------------------|----------------------|----------|-----------|----------------|----------------|--|
|                               |                      | groß     | klein     | m <sup>2</sup> | m <sup>2</sup> |  |
| Sekretariat                   |                      | 1        |           | 60             | 60             | Sekretariat mit 3 Arbeitsplätzen, 1 Platz im Empfang, Sichtverbindung zum Eingang, 1 front office/2 back office, 1 Tresen 50 m <sup>2</sup> ; Unterbringung der Lehrerpostfächer |
| Schulleiter                   |                      |          | 1         | 30             | 30             | Schulleiter direkt neben Sekretariat   |
| Stellvertreter                |                      |          | 1         | 20             | 20             |  |
| Koordinatoren                 |                      |          | 2         | 15             | 30             |  |
| Koordinatoren                 |                      |          | 1         | 25             | 25             |  |
| Beratungslehrkraft            |                      |          | 1         | 15             | 15             |  |
| Elternsprechzimmer            |                      |          | 2         | 12             | 24             |  |
| Schülervertretung             |                      |          | 1         | 15             | 15             |  |
| Schulpersonalrat              |                      |          | 1         | 15             | 15             |  |
| Besprechungsraum SL           |                      |          | 1         | 30             | 30             | für 15 Personen, Lage neben der Schulleitung   |
| Schulassistent                |                      |          | 1         | 30             | 30             | PC-Arbeitsplatz, Lagerfläche und technische Ausstattung, Nähe zur Verwaltung   |
| Kopieraum                     |                      |          | 1         | 10             | 10             | mit Materiallager  |
| 2. Kopieraum                  |                      |          | 1         | 10             | 10             |  |
| Archiv                        |                      |          | 1         | 30             | 30             |  |
| Sozialraum/1. Hilfe           |                      |          | 1         | 10             | 10             | Raum in Nähe Sekretariat und Hausmeisterraum   |
| Krankenzimmer/Liegeraum       |                      |          | 1         | 10             | 10             |  |
| Hausmeister                   |                      |          | 1         | 15             | 15             | in unmittelbarer Nähe zum Eingangsbereich mit Sichtverbindung  |
| Hausmeister - Werkstatt       |                      |          | 1         | 20             | 20             |  |
| Umkleide für Reinigungskräfte |                      |          | 1         | 10             | 10             |  |
| Putzmittelraum                |                      |          | 4         | 2              | 8              |  |
| Möbellager                    |                      |          | 1         | 30             | 30             |  |
| WC H                          |                      |          | 1         | 19             | 19             | 4 WC, 4 UR, 3 WB (für Lehrkräfte und SuS)  |
| WC D                          |                      |          | 1         | 22             | 22             | 4 WC, 4 UR, 3 WB (für Lehrkräfte und SuS)  |
| <b>Zwischensumme</b>          |                      | <b>1</b> | <b>28</b> | <b>475</b>     | <b>508</b>     |  |

Summe Sek. I/II - Bereich/Lehrer/Verwaltung

|    |    |      |      |
|----|----|------|------|
| 88 | 54 | 1944 | 6533 |
|----|----|------|------|

100 Ablagefächer für Rucksäcke und Garderobenhaken im Nahbereich der Mensa

|                 |  | Räume    |           | Nutzfläche     |                | Bemerkungen  |
|-----------------|--|----------|-----------|----------------|----------------|--|
|                 |  | groß     | klein     | m <sup>2</sup> | m <sup>2</sup> |  |
| Mensa/Cafeteria | Mensa *                                  | 1        |           | 350            | 350            | Mensa mit 270 Plätzen. 810 Essen in drei Schichten , die 5. und 6. Klassen essen verpflichtend zzgl. ca. 450 der Sch. der 7.-13. Klasse x 1,3 m <sup>2</sup> |
|                 | Cafeteria                                | 1        |           | 80             | 80             | auch Aufenthalt für Sch. des Sek. II-Bereiches, neben Mensa 1/4 Schüler Sek. II x 1,1 m <sup>2</sup>   |
|                 | Aula (mit Bühne 60 m <sup>2</sup> ) *    | 1        |           | 300            | 300            | für Schulveranstaltungen, Theater, Musical und Präsentationen, neben der Mensa   |
|                 | gem. FUR Darstellendes Spiel Sek. I/II * | 1        |           | 124            | 124            | mit flexibler Trennwand zur Mensa/Aula, neben der Aula   |
|                 | Stuhllager                               |          | 1         | 30             | 30             |  |
|                 | Hinterbühne/Lager                        |          | 1         | 25             | 25             |  |
|                 | Requisiten                               |          | 1         | 15             | 15             |  |
|                 | Umkleide                                 |          | 2         | 10             | 20             |  |
|                 | <b>Küche ** (Frischküche)</b>            |          |           |                |                | im Erdgeschoss   |
|                 | Heiße Küche                              | 1        |           | 78             | 78             | mit vier Ausgabestellen  |
|                 | Kalte Küche                              |          | 1         | 11             | 11             | Vorbereitung Salate usw..  |
|                 | Spülküche                                |          | 1         | 30             | 30             |  |
|                 | Lagerraum                                |          | 1         | 10             | 10             | vorbereiten, entpacken   |
|                 | Lagerraum                                |          | 2         | 15             | 30             | Trockenlager und Materiallager (Gläser, Geschirr)  |
|                 | Kühlhaus                                 |          | 1         | 6              | 6              |  |
|                 | Tiefkühlraum                             |          | 1         | 12             | 12             |  |
|                 | Mopro Fleisch-, Wurstkühlhaus            |          | 1         | 15             | 15             |  |
|                 | Personalraum                             |          | 1         | 12             | 12             | für zehn Mitarbeiter/-innen  |
|                 | Umkleideraum                             |          | 2         | 6              | 12             |  |
|                 | Personal WC                              |          | 2         | 8              | 16             | mit Duschen jew. Damen und Herren  |
|                 | Putzmittelraum                           |          | 1         | 4              | 4              | einer für die Küche  |
|                 | Müllraum                                 |          | 1         | 10             | 10             | sep. Müllsammelplatz auf Wirtschaftshof  |
|                 | <b>Zwischensumme</b>                     | <b>5</b> | <b>20</b> | <b>1151</b>    | <b>1190</b>    |  |

|                            |                                | Räume    |           | Nutzfläche     |                | Bemerkungen  |
|----------------------------|--------------------------------|----------|-----------|----------------|----------------|--|
|                            |                                | groß     | klein     | m <sup>2</sup> | m <sup>2</sup> |  |
| <b>Freizeitbereich</b>     | Pausenhalle/Foyer *            | 1        |           | 300            | 300            |  |
|                            | Vorraum WC                     |          | 1         | 10             | 10             | Im WC-Bereich des Foyers wird ein Vorraum für die Pausenaufsicht vorgesehen.   |
|                            | WC H                           |          | 4         | 20             | 80             | verteilt, Objektanzahl gesamt 12 WC, 23 UR, 6 WB   |
|                            | WC D                           |          | 4         | 20             | 80             | verteilt, Objektanzahl gesamt 23 WC, 6 WB  |
|                            | WC Beh.                        |          | 3         | 6              | 18             | zentral, 1 WC, 1 WB  |
|                            | Freizeitbereich                | 1        |           | 500            | 500            | inkl. Mediathek/Selbstlernzentrum (ca. 150 m <sup>2</sup> ) und Be- rücksichtigung Entspannungsraum Sek. I und II von je 30 m <sup>2</sup> |
|                            | Lagerraum für Außenspielgeräte |          | 1         | 10             | 10             |  |
| <b>Sonstige Funktionen</b> | Sozialarbeiter/innen           |          | 2         | 20             | 40             |  |
|                            | <b>Zwischensumme</b>           | <b>2</b> | <b>15</b> | <b>886</b>     | <b>1038</b>    |  |

**Summe Mensa/Cafe-  
teria/Freizeitbereich/  
sonstige Funktionen**

|   |    |     |      |
|---|----|-----|------|
| 7 | 35 | 886 | 2228 |
|---|----|-----|------|

**Gesamtsumme**

|    |    |      |      |
|----|----|------|------|
| 95 | 89 | 2830 | 8761 |
|----|----|------|------|

Die mit \* gekennzeichneten Flächen (Mensa, Pausenhalle/Foyer, FUR Darstellendes Spiel und Aula) sollen für eine multifunktionale Nutzung mit dem Ziel einer Reduzierung um 25 % geplant werden.

\*\*separater Zugang vom Wirtschaftshof (mit Müllsammelplatz) einschließlich Anlieferung; Müllsammelplatz muss auch von Sch. erreichbar sein

|   |   |
|---|---|
| <b>Marktplätze mit<br/>Schließfächern</b> | In den einzelnen Jahrgängen sind Verkehrsflächen in Form von "Marktplätzen" nach dem Vorbild der Wilhelm-Bracke Gesamtschule vorzusehen. Anzahl Schließfächer: 75 % pro Jahrgang. |
| <b>Sportbereich</b>                       | Für den Sekundarbereich I und II sind insgesamt vier Anlageneinheiten (AE) vorzusehen.  |

*Betreff:***Raumprogramm für die 6. Integrierte Gesamtschule (IGS) am Standort Tunica-Gelände***Organisationseinheit:*Dezernat V  
40 Fachbereich Schule*Datum:*

17.12.2019

*Beratungsfolge*

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

*Sitzungstermin*

17.12.2019

*Status*

Ö

**Beschluss:**

Dem aus der Anlage ersichtlichen Raumprogramm für eine sechszügige 6. IGS mit vierzügiger gymnasialer Oberstufe am Standort Tunica-Gelände wird zugestimmt.

**Sachverhalt:**

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgenden von der Ergänzungsvorlage 19-12305-01 abweichenden Beschluss gefasst:

„Dem aus der Anlage ersichtlichen Raumprogramm für eine sechszügige 6. IGS mit vierzügiger gymnasialer Oberstufe am Standort Tunica-Gelände wird zugestimmt, ohne der im Raumprogramm festgelegten Raumgröße für die getrennten Räume der Schülervertretung und des Schulpersonalrates.“

Die Intention des Verwaltungsausschusses ist eine Vergrößerung der Räume für die beiden Personengruppen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung ist das als Anlage beigefügte Raumprogramm wie folgt verändert worden.

Statt einer Größe von je 15 m<sup>2</sup> für die Räume für die Schülervertretung und den Schulpersonalrat sind im Raumprogramm nunmehr zwei Räume zu je 20 m<sup>2</sup> vorgesehen. Die Größe der Räume orientiert sich am Raumprogramm für den Neubau der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule, in dem der Raum für die Schülervertretung mit 20 m<sup>2</sup> bemessen worden ist. Ob sich aufgrund der Vergrößerung der Gesamtfläche Mehrkosten ergeben, muss im weiteren Verfahren geprüft werden.

Dr. Arbogast

**Anlage/n:**

keine

**6. Integrierte Gesamtschule**  
**sechszügig mit vierzügiger Oberstufe**

**Raumprogramm**

| Sekundarbereich I            | AUR                      | Räume     |           | Nutzfläche     |                | Bemerkungen  |
|------------------------------|--------------------------|-----------|-----------|----------------|----------------|--|
|                              |                          | groß      | klein     | m <sup>2</sup> | m <sup>2</sup> |  |
|                              | AUR                      | 36        |           | 62             | 2232           | 5.-10. Schuljahrgang: 6 AUR à 62 m <sup>2</sup> . Die Schülerhöchstzahl liegt bei 30 Sch./Klasse zzgl. Lehrkraft/BYOD-Konzept in allen Klassen |
| Differenzierg./Gruppenr.     |                          | 4         |           | 50             | 200            | Differenzierung Jg. 5 - 8  |
| Differenzierg./Gruppenr.     |                          | 6         |           | 40             | 240            | Differenzierung Jg. 9 - 10   |
| Differenzierg./Gruppenr.     | Cluster-<br>flächen      | 4         | 25        | 100            |                | Differenzierung Jg. 5 - 8  |
| Inklusionsraum               |                          | 6         | 20        | 120            |                | je Jg. ein Inklusionsraum  |
| Marktplätze                  | insge-<br>sammt          |           |           |                |                | Größe ergibt sich aus der Anordnung der jahrgangsbezo-genen Cluster und Verkehrsflächen, die als Kompartimente ausgestaltet werden sollen.     |
| Lehrer-/ Tutorenstationen    |                          | 6         |           | 50             | 300            | Mind. 16 Lehrkräfte bilden ein Jahrgangsteam. Dazu kommen Referendarinnen und Referendare und ggf. Praktikantinnen und Praktikanten.           |
| Lehrmittel                   |                          | 2         |           | 30             | 60             |  |
| NTW                          |                          | 5         |           | 80             | 400            |  |
| NTW Sammlung                 |                          | 2         |           | 60             | 120            | Die NTW-Räume müssen so liegen, dass die Sammlungsräume gemeinsam genutzt werden können.   |
| FUR Musik                    |                          | 2         |           | 80             | 160            |  |
| Musik Sammlung               |                          |           | 2         | 15             | 30             |  |
| FUR Kunst                    |                          | 2         |           | 80             | 160            |  |
| Kunst Sammlung               |                          |           | 2         | 20             | 40             |  |
| FUR Haptischer Entdeckerraum |                          | 3         |           | 75             | 225            | Kann Werken oder Textiles Gestalten sein.  |
| Material                     |                          |           | 3         | 25             | 75             |  |
| Maschinen                    |                          | 1         |           | 40             | 40             | Raum wird auch als Demonstrationsraum genutzt.   |
| FUR Lehrküche                | gemeinsame<br>Nutzfläche |           |           |                |                |  |
| HW:Vorraum                   |                          |           |           |                | 120            |  |
| Speiseraum                   |                          |           |           |                |                | 30 Personen, 1,2 bis 1,4 m <sup>2</sup> / Platz  |
| FUR EDV                      |                          | 1         |           | 75             | 75             |  |
| <b>Zwischensumme</b>         |                          | <b>68</b> | <b>19</b> | <b>827</b>     | <b>4697</b>    |  |

| Sekundarbereich II | AUR, Jahrgang 11               | Räume                    |          | Nutzfläche     |                | Bemerkungen   |
|--------------------|--------------------------------|--------------------------|----------|----------------|----------------|---|
|                    |                                | groß                     | klein    | m <sup>2</sup> | m <sup>2</sup> |   |
|                    | AUR, Jahrgang 11               | 4                        |          | 62             | 248            | Jeder Raum ist für eine Notebooknutzung ausgestattet.               |
|                    | AUR, Kursräume 12 und 13       | 7                        |          | 50             | 350            | Jeder Raum ist für eine Notebooknutzung ausgestattet.               |
|                    | Differenzierg./Gruppenr.       | 1                        |          | 20             | 20             | für innere Differenzierung (z. B. Autismus)                         |
|                    | Multifunktionsraum (Inklusion) |                          | 1        | 25             | 25             |   |
|                    | Lehrer-/ Tutorenstation        | 1                        |          | 50             | 50             |   |
|                    | Lehrmittel/Schulbuchlager      |                          | 1        | 35             | 35             |   |
|                    | NTW                            | 3                        |          | 80             | 240            | Lage in der Nähe der Sammlung                                       |
|                    | Vorbereitungsraum NTW          |                          | 1        | 30             | 30             |   |
|                    | Lager für Chemikalien          |                          | 1        | 15             | 15             | gesonderter Raum/<br>Fläche für Chemikalien und Sicherheitsschränke |
|                    | NTW Sammlung                   | 1                        |          | 60             | 60             |   |
|                    | FUR Kunst                      | 1                        |          | 80             | 80             |   |
|                    | Kunst Sammlung                 |                          | 1        | 20             | 20             |   |
|                    | FUR Musik                      | 1                        |          | 80             | 80             |   |
|                    | Musik Sammlung                 | gemeinsame<br>Nutzfläche |          | 40             |                |   |
|                    | Instrumentenlager              |                          |          |                |                |   |
|                    | EDV-Lade- und Lagerraum        |                          | 1        | 20             | 20             | Laderaum für Notebooks  |
|                    | Serverraum                     |                          | 1        | 15             | 15             |   |
|                    | <b>Zwischensumme</b>           | <b>19</b>                | <b>7</b> | <b>642</b>     | <b>1328</b>    |   |

| Lehrer/Verwaltung             | Schulbegleitung etc. | Räume    |           | Nutzfläche     |                | Bemerkungen  |
|-------------------------------|----------------------|----------|-----------|----------------|----------------|--|
|                               |                      | groß     | klein     | m <sup>2</sup> | m <sup>2</sup> |  |
| Sekretariat                   |                      | 1        |           | 60             | 60             | Sekretariat mit 3 Arbeitsplätzen, 1 Platz im Empfang, Sichtverbindung zum Eingang, 1 front office/2 back office, 1 Tresen 50 m <sup>2</sup> ; Unterbringung der Lehrerpostfächer |
| Schulleiter                   |                      |          | 1         | 30             | 30             | Schulleiter direkt neben Sekretariat   |
| Stellvertreter                |                      |          | 1         | 20             | 20             |  |
| Koordinatoren                 |                      |          | 2         | 15             | 30             |  |
| Koordinatoren                 |                      |          | 1         | 25             | 25             |  |
| Beratungslehrkraft            |                      |          | 1         | 15             | 15             |  |
| Elternsprechzimmer            |                      |          | 2         | 12             | 24             |  |
| Schülervertretung             |                      |          | 1         | 20             | 20             |  |
| Schulpersonalrat              |                      |          | 1         | 20             | 20             |  |
| Besprechungsraum SL           |                      |          | 1         | 30             | 30             | für 15 Personen, Lage neben der Schulleitung   |
| Schulassistent                |                      |          | 1         | 30             | 30             | PC-Arbeitsplatz, Lagerfläche und technische Ausstattung, Nähe zur Verwaltung   |
| Kopieraum                     |                      |          | 1         | 10             | 10             | mit Materiallager  |
| 2. Kopieraum                  |                      |          | 1         | 10             | 10             |  |
| Archiv                        |                      |          | 1         | 30             | 30             |  |
| Sozialraum/1. Hilfe           |                      |          | 1         | 10             | 10             | Raum in Nähe Sekretariat und Hausmeisterraum   |
| Krankenzimmer/Liegeraum       |                      |          | 1         | 10             | 10             |  |
| Hausmeister                   |                      |          | 1         | 15             | 15             | in unmittelbarer Nähe zum Eingangsbereich mit Sichtverbindung  |
| Hausmeister - Werkstatt       |                      |          | 1         | 20             | 20             |  |
| Umkleide für Reinigungskräfte |                      |          | 1         | 10             | 10             |  |
| Putzmittelraum                |                      |          | 4         | 2              | 8              |  |
| Möbellager                    |                      |          | 1         | 30             | 30             |  |
| WC H                          |                      |          | 1         | 19             | 19             | 4 WC, 4 UR, 3 WB (für Lehrkräfte und SuS)  |
| WC D                          |                      |          | 1         | 22             | 22             | 4 WC, 4 UR, 3 WB (für Lehrkräfte und SuS)  |
| <b>Zwischensumme</b>          |                      | <b>1</b> | <b>28</b> | <b>485</b>     | <b>518</b>     |  |

Summe Sek. I/II - Bereich/Lehrer/Verwaltung

|    |    |      |      |
|----|----|------|------|
| 88 | 54 | 1954 | 6543 |
|----|----|------|------|

100 Ablagefächer für Rucksäcke und Garderobenhaken im Nahbereich der Mensa

|                 |  | Räume    |           | Nutzfläche     |                | Bemerkungen  |
|-----------------|--|----------|-----------|----------------|----------------|--|
|                 |  | groß     | klein     | m <sup>2</sup> | m <sup>2</sup> |  |
| Mensa/Cafeteria | Mensa *                                  | 1        |           | 350            | 350            | Mensa mit 270 Plätzen. 810 Essen in drei Schichten , die 5. und 6. Klassen essen verpflichtend zzgl. ca. 450 der Sch. der 7.-13. Klasse x 1,3 m <sup>2</sup> |
|                 | Cafeteria                                | 1        |           | 80             | 80             | auch Aufenthalt für Sch. des Sek. II-Bereiches, neben Mensa 1/4 Schüler Sek. II x 1,1 m <sup>2</sup>   |
|                 | Aula (mit Bühne 60 m <sup>2</sup> ) *    | 1        |           | 300            | 300            | für Schulveranstaltungen, Theater, Musical und Präsentationen, neben der Mensa   |
|                 | gem. FUR Darstellendes Spiel Sek. I/II * | 1        |           | 124            | 124            | mit flexibler Trennwand zur Mensa/Aula, neben der Aula   |
|                 | Stuhllager                               |          | 1         | 30             | 30             |  |
|                 | Hinterbühne/Lager                        |          | 1         | 25             | 25             |  |
|                 | Requisiten                               |          | 1         | 15             | 15             |  |
|                 | Umkleide                                 |          | 2         | 10             | 20             |  |
|                 | <b>Küche ** (Frischküche)</b>            |          |           |                |                | im Erdgeschoss   |
|                 | Heiße Küche                              | 1        |           | 78             | 78             | mit vier Ausgabestellen  |
|                 | Kalte Küche                              |          | 1         | 11             | 11             | Vorbereitung Salate usw..  |
|                 | Spülküche                                |          | 1         | 30             | 30             |  |
|                 | Lagerraum                                |          | 1         | 10             | 10             | vorbereiten, entpacken   |
|                 | Lagerraum                                |          | 2         | 15             | 30             | Trockenlager und Materiallager (Gläser, Geschirr)  |
|                 | Kühlhaus                                 |          | 1         | 6              | 6              |  |
|                 | Tiefkühlraum                             |          | 1         | 12             | 12             |  |
|                 | Mopro Fleisch-, Wurstkühlhaus            |          | 1         | 15             | 15             |  |
|                 | Personalraum                             |          | 1         | 12             | 12             | für zehn Mitarbeiter/-innen  |
|                 | Umkleideraum                             |          | 2         | 6              | 12             |  |
|                 | Personal WC                              |          | 2         | 8              | 16             | mit Duschen jew. Damen und Herren  |
|                 | Putzmittelraum                           |          | 1         | 4              | 4              | einer für die Küche  |
|                 | Müllraum                                 |          | 1         | 10             | 10             | sep. Müllsammelplatz auf Wirtschaftshof  |
|                 | <b>Zwischensumme</b>                     | <b>5</b> | <b>20</b> | <b>1151</b>    | <b>1190</b>    |  |

|                            |                                | Räume    |           | Nutzfläche     |                | Bemerkungen  |
|----------------------------|--------------------------------|----------|-----------|----------------|----------------|--|
|                            |                                | groß     | klein     | m <sup>2</sup> | m <sup>2</sup> |  |
| <b>Freizeitbereich</b>     | Pausenhalle/Foyer *            | 1        |           | 300            | 300            |  |
|                            | Vorraum WC                     |          | 1         | 10             | 10             | Im WC-Bereich des Foyers wird ein Vorraum für die Pausenaufsicht vorgesehen.   |
|                            | WC H                           |          | 4         | 20             | 80             | verteilt, Objektanzahl gesamt 12 WC, 23 UR, 6 WB   |
|                            | WC D                           |          | 4         | 20             | 80             | verteilt, Objektanzahl gesamt 23 WC, 6 WB  |
|                            | WC Beh.                        |          | 3         | 6              | 18             | zentral, 1 WC, 1 WB  |
|                            | Freizeitbereich                | 1        |           | 500            | 500            | inkl. Mediathek/Selbstlernzentrum (ca. 150 m <sup>2</sup> ) und Be- rücksichtigung Entspannungsraum Sek. I und II von je 30 m <sup>2</sup> |
|                            | Lagerraum für Außenspielgeräte |          | 1         | 10             | 10             |  |
| <b>Sonstige Funktionen</b> | Sozialarbeiter/innen           |          | 2         | 20             | 40             |  |
|                            | <b>Zwischensumme</b>           | <b>2</b> | <b>15</b> | <b>886</b>     | <b>1038</b>    |  |

**Summe Mensa/Cafe-  
teria/Freizeitbereich/  
sonstige Funktionen**

|   |    |     |      |
|---|----|-----|------|
| 7 | 35 | 886 | 2228 |
|---|----|-----|------|

**Gesamtsumme**

**95    89    2840    8771**

Die mit \* gekennzeichneten Flächen (Mensa, Pausenhalle/Foyer, FUR Darstellendes Spiel und Aula) sollen für eine multifunktionale Nutzung mit dem Ziel einer Reduzierung um 25 % geplant werden.

\*\*separater Zugang vom Wirtschaftshof (mit Müllsammelplatz) einschließlich Anlieferung; Müllsammelplatz muss auch von Sch. erreichbar sein

|   |   |
|---|---|
| <b>Marktplätze mit<br/>Schließfächern</b> | In den einzelnen Jahrgängen sind Verkehrsflächen in Form von "Marktplätzen" nach dem Vorbild der Wilhelm-Bracke Gesamtschule vorzusehen. Anzahl Schließfächer: 75 % pro Jahrgang. |
| <b>Sportbereich</b>                       | Für den Sekundarbereich I und II sind insgesamt vier Anlageneinheiten (AE) vorzusehen.  |

*Betreff:*

**Abrechnung von Straßenbaumaßnahmen  
- Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung -**

|  |                             |
|--|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Dezernat III<br>66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr | <i>Datum:</i><br>14.11.2019 |
|--|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i>   | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)                  | 01.10.2019            | Ö             |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)        | 23.10.2019            | Ö             |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Anhörung) | 24.10.2019            | Ö             |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)          | 28.10.2019            | Ö             |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 224 Rüningen (Anhörung)                    | 05.11.2019            | Ö             |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)                   | 28.11.2019            | Ö             |
| Bauausschuss (Vorberatung)  | 03.12.2019            | Ö             |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)  | 10.12.2019            | N             |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)                                 | 17.12.2019            | Ö             |

**Beschluss:**

„Gemäß § 3 Abs. 2 und § 9 der Straßenausbaubeitragssatzung (ABS) der Stadt Braunschweig vom 11. Mai 2010 in der jetzt geltenden Fassung wird für den Ausbau der nachfolgend unter Ziffer I aufgeführten Straßen die Aufwandsspaltung und für die unter Ziffer II aufgeführten Straßen die Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung beschlossen.“

**I. Aufwandsspaltung**1.1 Steintorwall

Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage „Steintorwall“ zwischen Leonhardstraße und Museumstraße

1.2 Westerbergstraße

Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage „Westerbergstraße“ zwischen der Ortsdurchfahrtsgrenze der K 24 und Thiedestraße (innerorts Rüningen)

1.3 Timmerlahstraße

Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage „Timmerlahstraße“ (L 473, Abschnitt 110, zwischen den Stationen 1,540 und 0,371 - innerorts Timmerlah -)

1.4 Hagenring

Erneuerung der Fahrbahn westlich der Mittelinsel der Verkehrsanlage „Hagenring“ zwischen Giesmaroder Straße und Rebenring

### **1.5 Neue Straße**

Erneuerung der Fahrbahn und der Parkflächen südlich der Mittelinsel der öffentlichen Verkehrsanlage „Neue Straße“ zwischen Schützenstraße und Gördelingerstraße

### **1.6 John-F.-Kennedy-Platz**

Erneuerung der Fahrbahn, des Radweges, des Gehweges und der Straßenoberflächenentwässerung auf der Westseite der Verkehrsanlage „John-F.-Kennedy-Platz“ zwischen Kurt-Schumacher-Straße und Augusttorwall

### **1.7 Glogaustraße**

Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage „Glogaustraße“ zwischen Leipziger Straße und Waldenburgstraße sowie zwischen Görlitzstraße und Schlesiendamm (Teilstreckenausbau)

## **II. Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung**

### **2.1 Geiteldestraße**

Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage „Geiteldestraße/Rüningenstraße“ zwischen der Straße Am Friedhof und Steinbergstraße

### **2.2 John-F.-Kennedy-Platz/Lessingplatz**

Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage „John-F.-Kennedy-Platz/Lessingplatz/Bruchtorwall/Kalenwall“ zwischen Auguststraße und Lessingplatz (Verlängerung Hinter Ägidien).“

### **Sachverhalt:**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 3 der Straßenausbaubeitragssatzung. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnormen handelt es sich bei der Vorlage über die Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung um einen Beschluss, für den der Rat zuständig ist.

### **Aufwandsspaltung:**

Bei den o. g. Erneuerungen von einzelnen Teilanlagen verschiedener Straßen handelt es sich um straßenausbaubeitragspflichtige Maßnahmen.

Von der Möglichkeit der Vorfinanzierung der Straßenausbaubeiträge über einen Aufwandsspaltungsbeschluss war in der Vergangenheit abgesehen worden, da grundsätzlich ohne einen entsprechenden Aufwandsspaltungsbeschluss auch keine Verjährungsfristen für die Straßenausbaumaßnahmen zu laufen begannen. Einnahmeverluste konnten damit nicht entstehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. März 2013 – 1 BvR 2457/08 – entschieden, dass Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangen des Vorteils festgesetzt werden können. Dem Gesetzgeber obliegt es, einen Ausgleich zu schaffen zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an Beiträgen für solche Vorteile einerseits und dem Interesse des Beitragsschuldners andererseits, irgendwann Klarheit zu erlangen, ob und in welchem Umfang er zu einem Beitrag herangezogen werden kann.

Der niedersächsische Landesgesetzgeber hat das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20. April 2017 daher durch § 11 Absatz 3 Nr. 1 NKAG ergänzt. Hiernach ist die Festsetzung eines Beitrages auch dann nicht mehr zulässig, wenn das Entstehen der Vorteilslage (Zeitpunkt der technischen Herstellung) mindestens 20 Jahre zurückliegt. Liegt der Zeitpunkt der Vorteilslage mehr als 20 Jahre zurück, können die Beiträge nicht mehr erhoben werden, selbst wenn die eigentlichen Verjährungsfristen aufgrund fehlender Ratsbeschlüsse über die Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung noch nicht laufen.

Aufgrund dieser niedersächsischen gesetzlichen Regelung wird zeitnah die Erhebung der Straßenausbaubeiträge erfolgen und die erforderlichen Voraussetzungen für die rechtmäßige Beitragserhebung (hier: Aufwandsspaltungsbeschluss bzw. Aufwandsspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschluss) geschaffen.

Bei der Glogaustraße handelt es sich um einen Teilstreckenausbau. Der Bereich der Glogaustraße zwischen Waldenburgstraße und Görlitzstraße ist in einem guten Zustand und war nicht erneuerungsbedürftig.

#### Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung:

Zusätzlich zum erforderlichen Aufwandsspaltungsbeschluss ist in der Verkehrsanlage „Geiteldestraße/Rüningenstraße“ und der Verkehrsanlage „John-F.-Kennedy-Platz/Lessingplatz/Bruchtorwall/Kalenwall“ ein Abschnittsbildungsbeschluss nötig.

Die Verkehrsanlage „Geiteldestraße“ beginnt aus beitragsrechtlicher Sicht bei der Straße Am Friedhof und geht dann in die Rüningenstraße über und endet dann an der Ortsdurchfahrtsgrenze der Rüningenstraße. Innerhalb dieser Verkehrsanlage wurde nur die Fahrbahn zwischen der Straße Am Friedhof und der Steinbergstraße erneuert.

Die Verkehrsanlage „John-F.-Kennedy-Platz/Lessingplatz/Bruchtorwall/Kalenwall“ beginnt aus beitragsrechtlicher Sicht als John-F.-Kennedy-Platz an der Auguststraße und geht dann in die Straßen „Lessingplatz“, „Bruchtorwall“ und „Kalenwall“. Sie endet an der Kreuzung Europaplatz/Gieseler. Hier wurde bzw. wird nur der Bereich zwischen Lessingplatz (Verlängerung Hinter Ägidien) und Auguststraße erneuert.

Die Realisierung der Fahrbahnerneuerung auf der gesamten Länge der o. g. Verkehrsanlagen erfolgt kurz- bzw. mittelfristig abschnittsweise, sodass auch eine abschnittsweise Abrechnung der Straßenausbaubeiträge sinnvoll und erforderlich ist.

Der Fachbereich Tiefbau und Verkehr hat Informationsveranstaltungen über die Straßenausbaubeitragspflicht und die zu erwartenden Beitragshöhen durchgeführt.

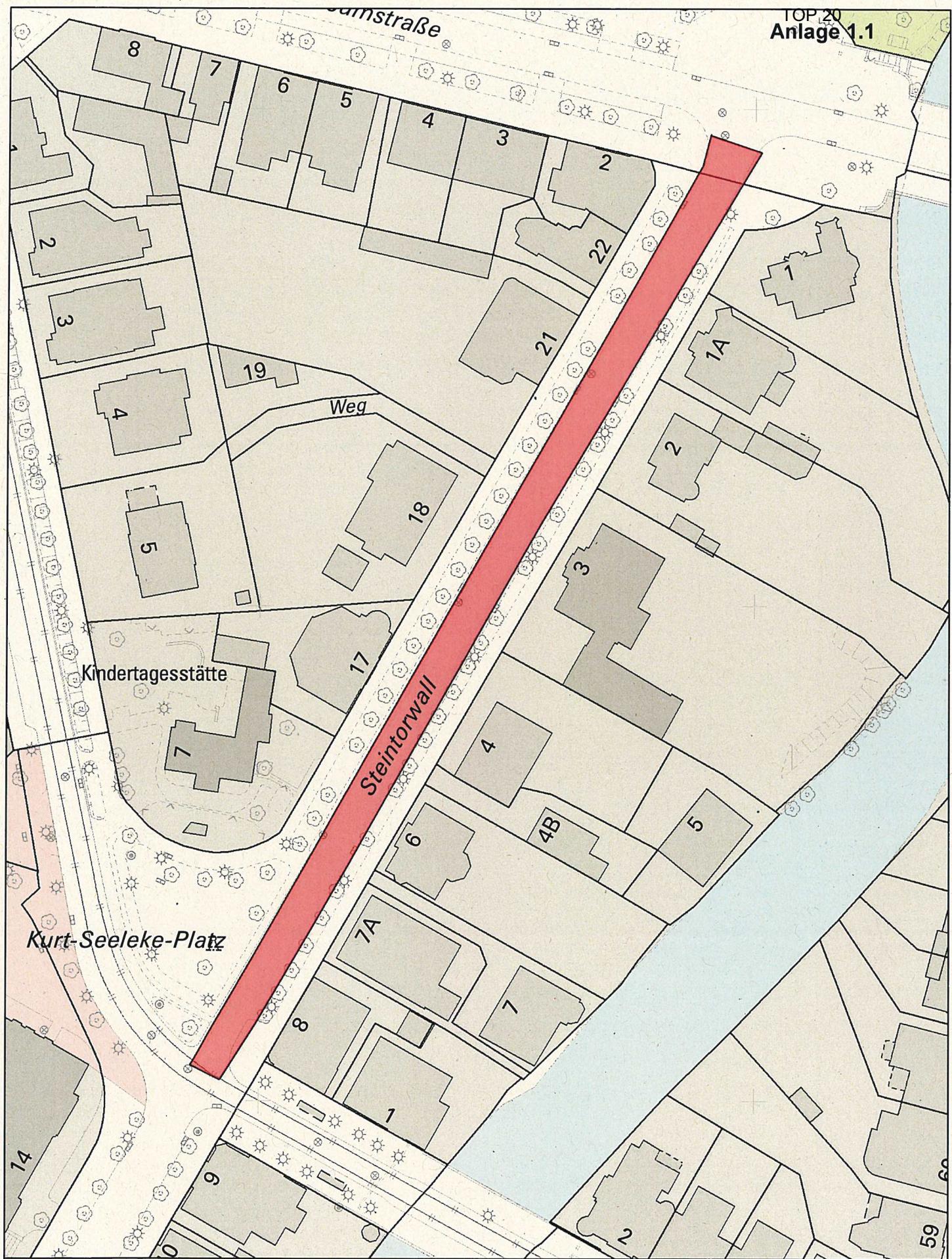
Für die beitragspflichtigen Eigentümer ergeben sich durch diesen formellen Ratsbeschluss keine Veränderungen gegenüber den in den Informationsveranstaltungen vorgestellten Berechnungen der Straßenausbaubeiträge.

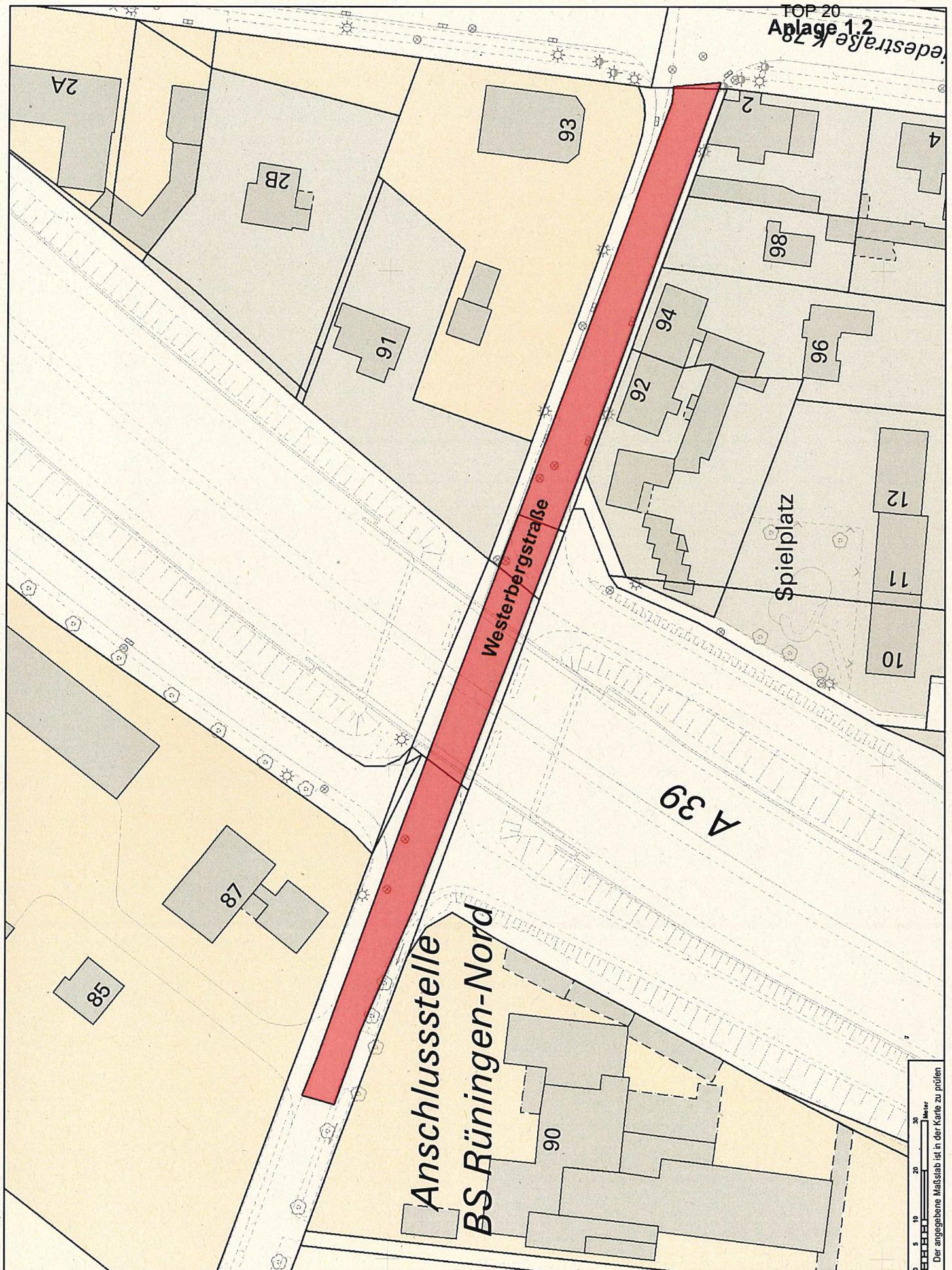
Leuer

#### **Anlage/n:**

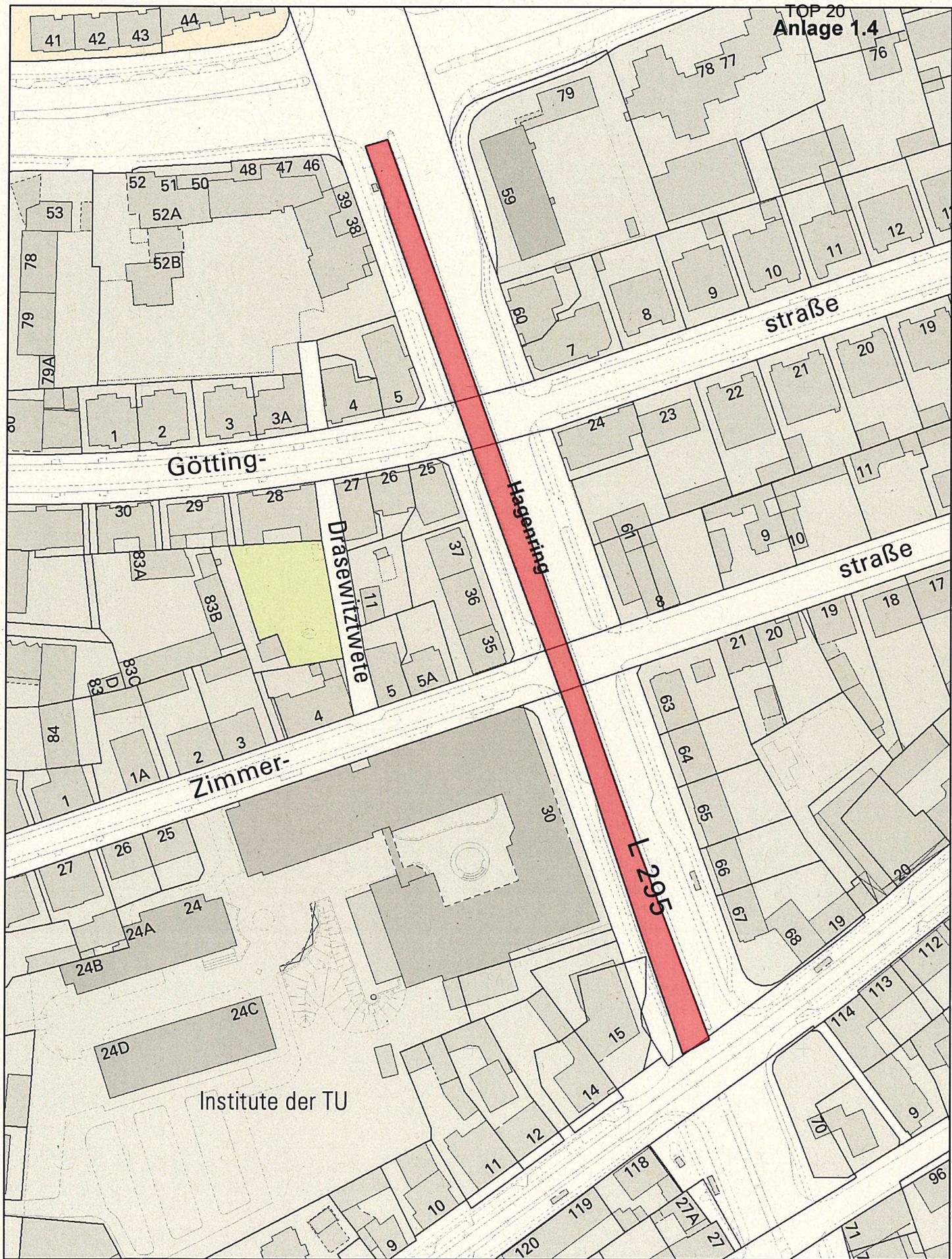
Anlagen 1.1 bis 1.7: Aufwandsspaltung

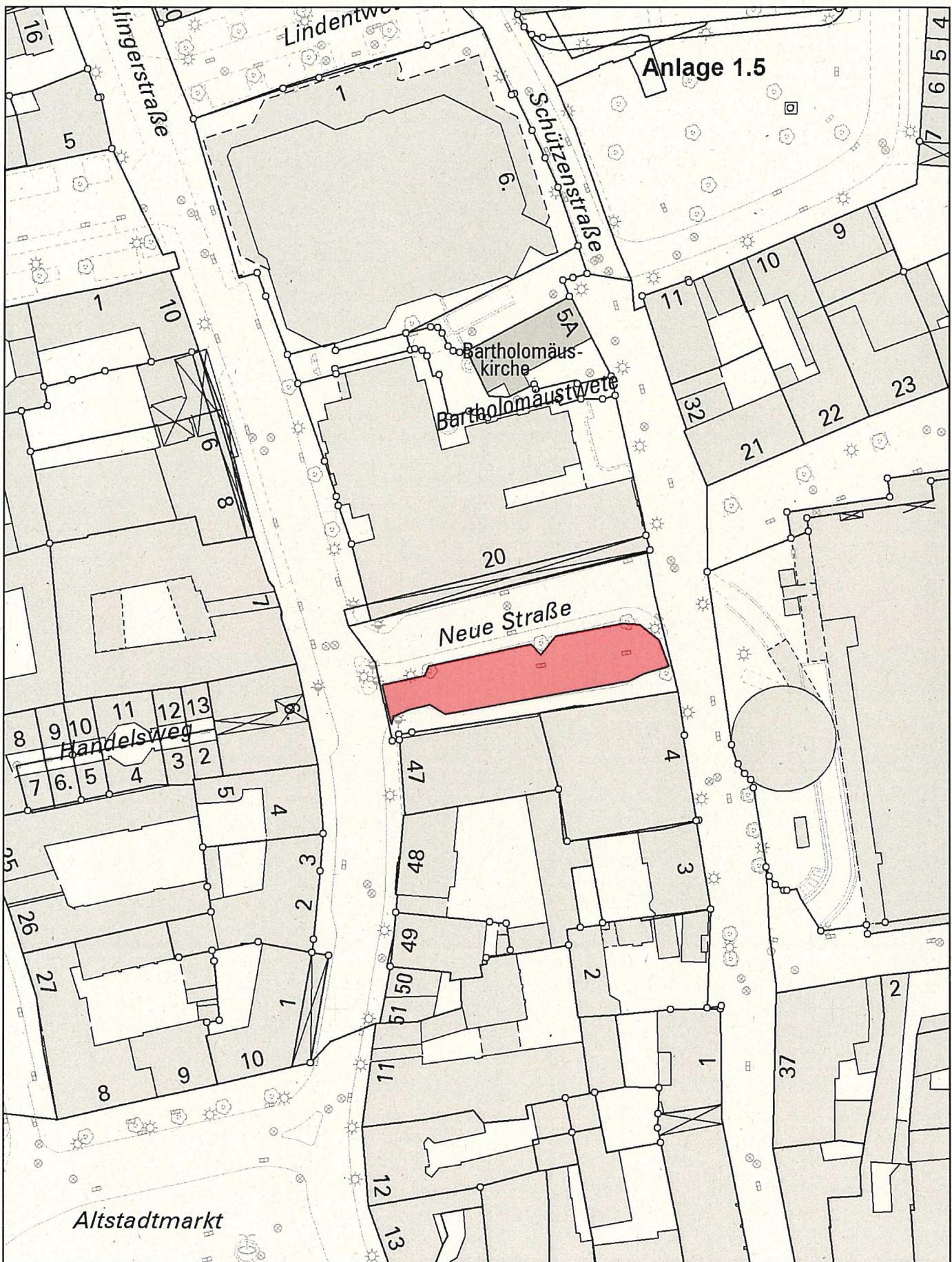
Anlagen 2.1 und 2.2: Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung

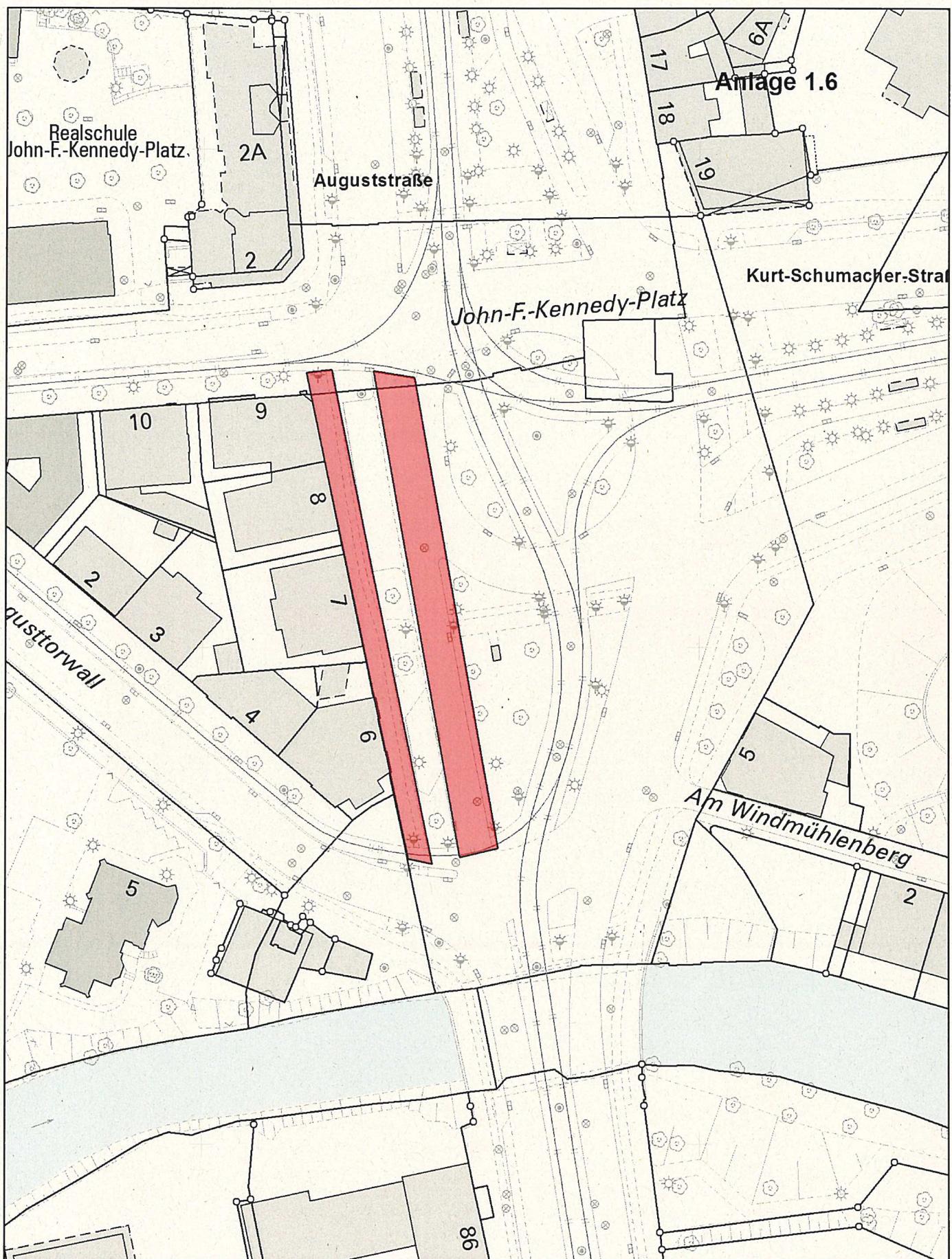


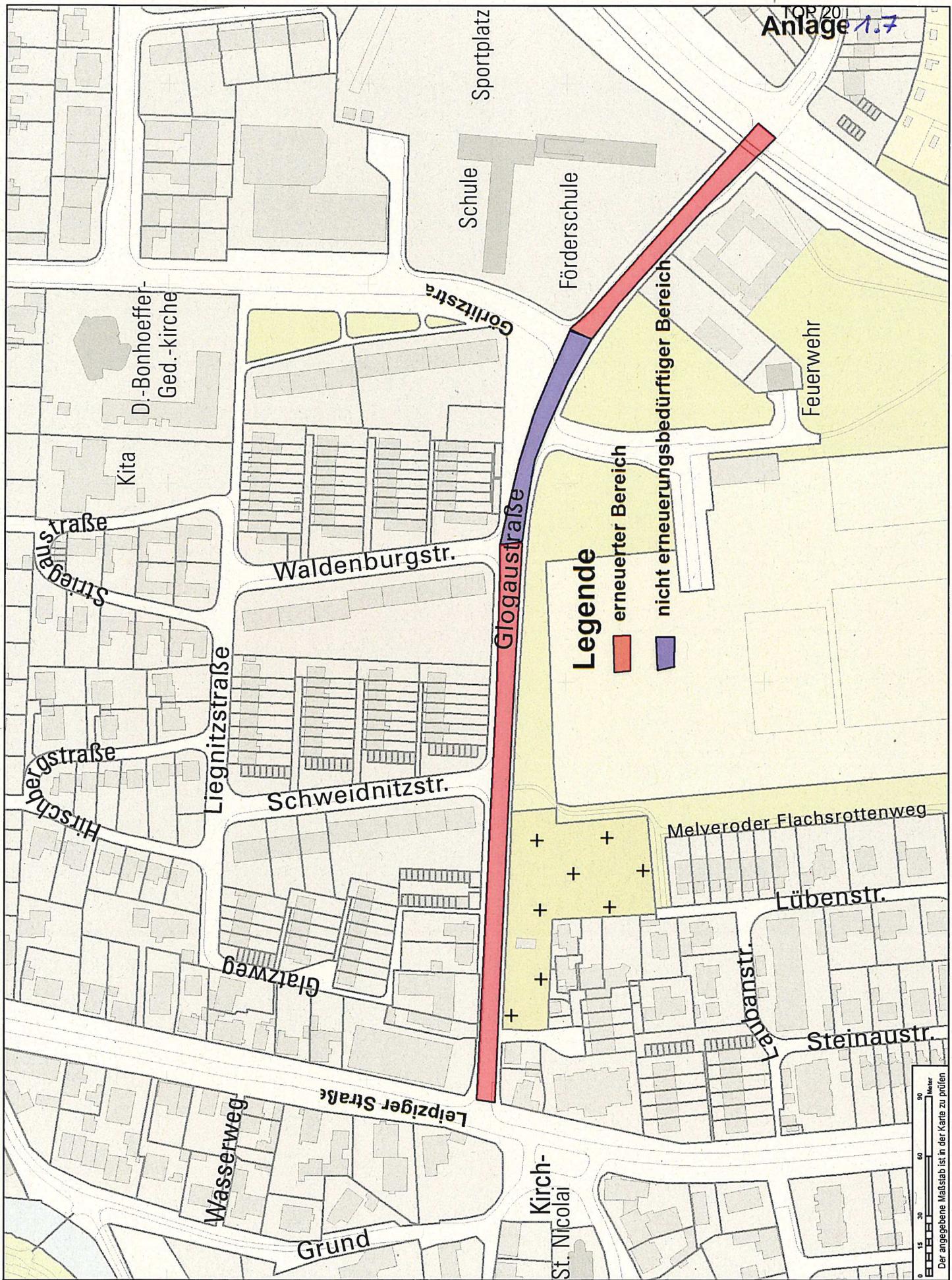


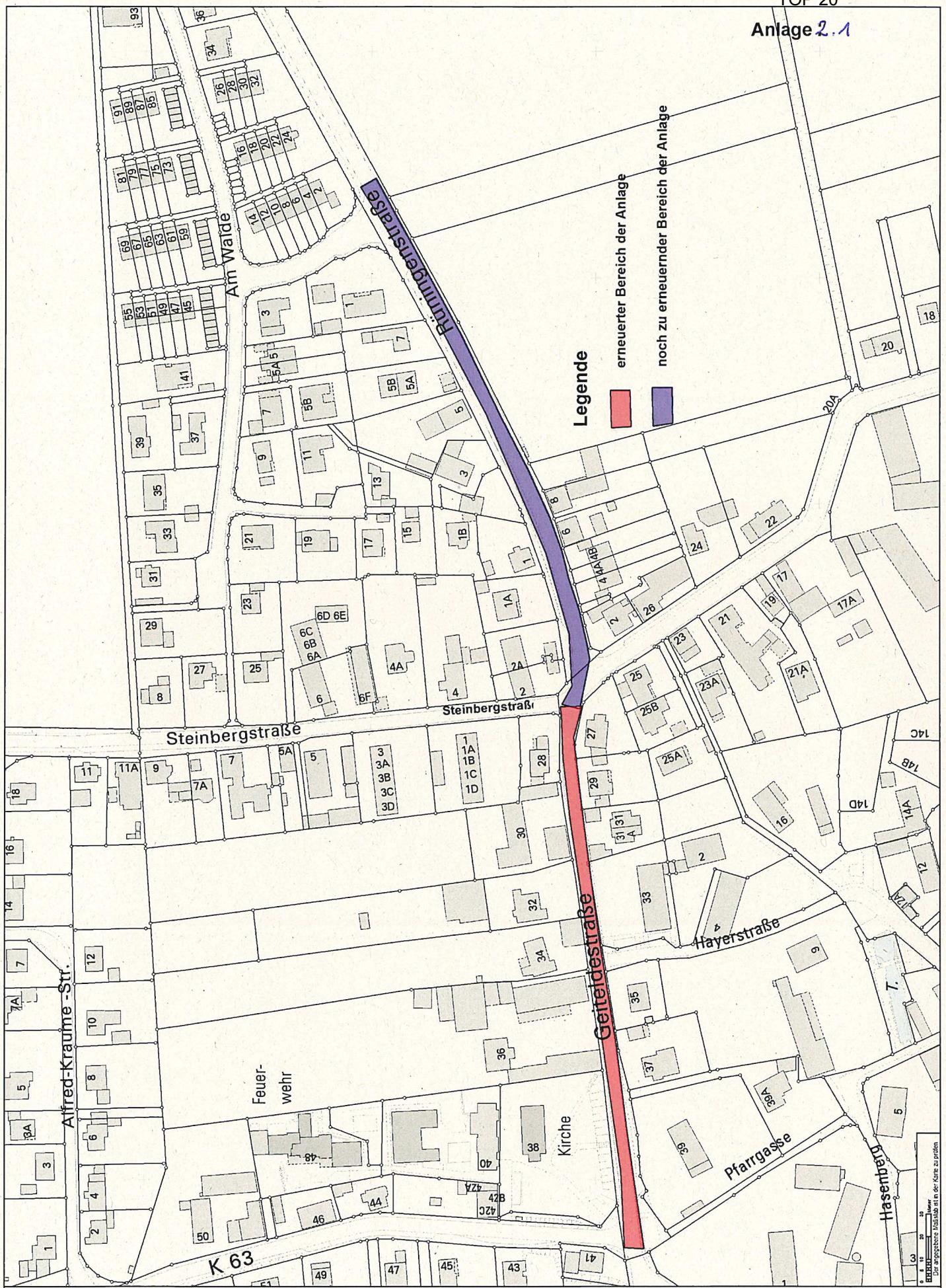


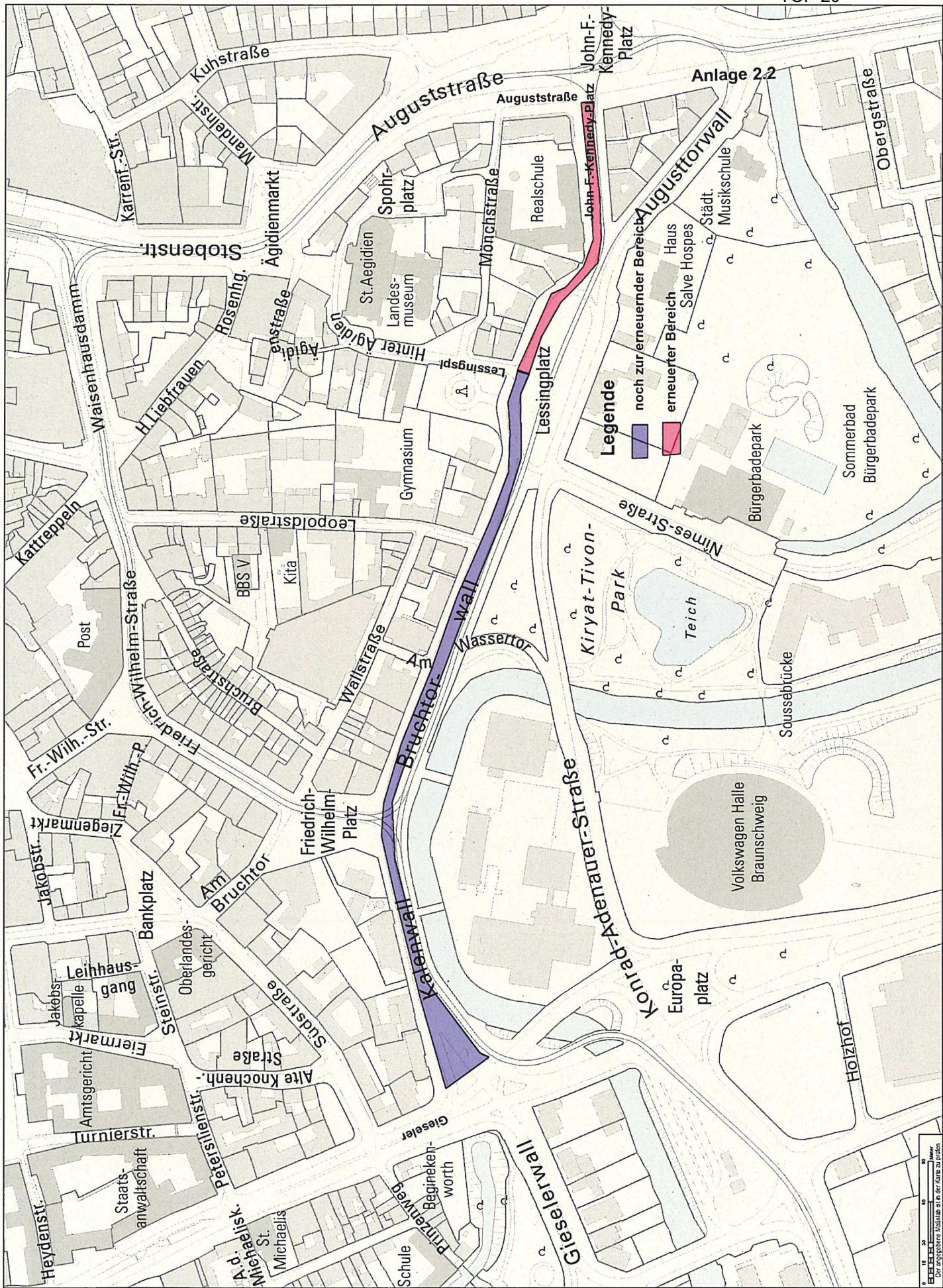












*Betreff:*

**Abrechnung von Straßenbaumaßnahmen  
- Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung -**

|  |                             |
|--|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Dezernat III<br>66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr | <i>Datum:</i><br>06.12.2019 |
|--|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i>                     | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)        | 10.12.2019            | N             |
| Bauausschuss (Vorberatung)                | 13.12.2019            | Ö             |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 17.12.2019            | Ö             |

**Beschluss** (unverändert):

„Gemäß § 3 Abs. 2 und § 9 der Straßenausbaubeitragssatzung (ABS) der Stadt Braunschweig vom 11. Mai 2010 in der jetzt geltenden Fassung wird für den Ausbau der nachfolgend unter Ziffer I aufgeführten Straßen die Aufwandsspaltung und für die unter Ziffer II aufgeführten Straßen die Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung beschlossen.“

**I. Aufwandsspaltung**

1.1 Steintorwall

Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage „Steintorwall“ zwischen Leonhardstraße und Museumstraße

1.2 Westerbergstraße

Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage „Westerbergstraße“ zwischen der Ortsdurchfahrtsgrenze der K 24 und Thiedestraße (innerorts Rüningen)

1.3 Timmerlahstraße

Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage „Timmerlahstraße“ (L 473, Abschnitt 110, zwischen den Stationen 1,540 und 0,371 - innerorts Timmerlah -)

1.4 Hagenring

Erneuerung der Fahrbahn westlich der Mittelinsel der Verkehrsanlage „Hagenring“ zwischen Griesmaroder Straße und Rebenring

1.5 Neue Straße

Erneuerung der Fahrbahn und der Parkflächen südlich der Mittelinsel der öffentlichen Verkehrsanlage „Neue Straße“ zwischen Schützenstraße und Gördelingerstraße

### 1.6 John-F.-Kennedy-Platz

Erneuerung der Fahrbahn, des Radweges, des Gehweges und der Straßenoberflächenentwässerung auf der Westseite der Verkehrsanlage „John-F.-Kennedy-Platz“ zwischen Kurt-Schumacher-Straße und Augusttorwall

### 1.7 Glogaustraße

Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage „Glogaustraße“ zwischen Leipziger Straße und Waldenburgstraße sowie zwischen Görlitzstraße und Schlesiedamm (Teilstreckenausbau)

## **II. Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung**

### 2.1 Geiteldestraße

Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage „Geiteldestraße/Rüningenstraße“ zwischen der Straße Am Friedhof und Steinbergstraße

### 2.2 John-F.-Kennedy-Platz/Lessingplatz

Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage „John-F.-Kennedy-Platz/Lessingplatz/Bruchtorwall/Kalenwall“ zwischen Auguststraße und Lessingplatz (Verlängerung Hinter Ägidien).“

### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Anhörung haben nur zwei Stadtbezirksräte der Vorlage zugestimmt. Zu den Beratungsergebnissen der Stadtbezirksräte wird wie folgt Stellung genommen:

#### Stadtbezirksrat 131 Innenstadt

Die Anhörung des Stadtbezirkssrates 131 am 1.10.2019 hat zum ablehnenden Abstimmungsergebnis (1 : 3 : 4) geführt.

#### **Protokollauszug:**

„Herr Brakel teilt mit, dass während der Bürgerinformationsveranstaltung zur Straße „Steintorwall“ ein Dissens zwischen der Verwaltung und einigen betroffenen Bürgern entstanden sei. Die Einschätzung der Verwaltung den durchfahrenden Verkehr betreffend wurde von einigen Betroffenen nicht geteilt. Diese Quotierung habe jedoch Einfluss auf die Höhe des Ausbaubetrages. Herr Flake und die Bezirksgeschäftsstellenleiterin weisen darauf hin, dass mit dieser Beschlussvorlage die grundsätzliche Legitimation der Verwaltung zur rechtmäßigen Beitragserhebung geschaffen wird, Details zu den individuellen Abrechnungen werden nicht festgelegt. Frau Zander hat während der Bürgerinformationsveranstaltung den Eindruck gewonnen, dass gegen die grundsätzliche Beteiligung der Anlieger an den Baukosten keine Einwände erhoben wurden, allenfalls wird es um abrechnungstechnische Details gehen.“

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Nach dem Willen des niedersächsischen Gesetzgebers stellt die Abschnittsbildung und die Aufwandsspaltung ein im Interesse der Finanzsituation der Gemeinden zugelassenes Vorfinanzierungsinstitut dar. Die Ratsbeschlüsse über die Abschnittsbildung und Aufwandsspaltung ermöglichen eine zeitnahe Refinanzierung der in die Maßnahme investierten städtischen Mittel über Beiträge. Sie schaffen die formellen Voraussetzungen für die Abrechenbarkeit der Straßenausbaubeiträge, wenn nicht die gesamte Straße erneuert wurde, sondern nur Teile von ihr. Sie sind keine Beschlüsse über den eigentlichen Ausbau

oder über die rechtlich korrekte Beurteilung der Einstufung einer Straße in eine der drei Kategorien und die damit verbundene Ermittlung der Straßenausbaubeiträge für die betroffenen Grundstückseigentümer.

Die Einstufung der jeweiligen Straße in eine der drei Straßenkategorien (Anliegerverkehr/Starker innerörtlicher Verkehr/Durchgangsverkehr) nach der Straßenausbaubeitragssatzung bestimmen den von den Anliegern zu erhebenden Anteil an den Ausbaukosten. Welcher Straßenkategorie eine Straße konkret zuzuordnen ist, richtet sich danach, welche Funktion sie im Gesamtverkehrsnetz nach der Verkehrsplanung der Gemeinde, dem darauf beruhenden Ausbauzustand (z. B. Breite und Länge der Straße) und der strassenrechtlichen Gewichtung haben soll.

Anliegerstraßen sind solche Straßen, deren Hauptfunktion die Erschließung der angrenzenden Grundstücke ist. Als Anliegerverkehr ist derjenige Verkehr (dazu zählt auch der Fußgänger- und Fahrradverkehr) anzusehen, der zu den angrenzenden Grundstücken hinführt (Zielverkehr) und von ihnen ausgeht (Quellverkehr). Auch der Ziel- und Quellverkehr zu anliegenden besuchsintensiven, gewerblichen oder Verwaltungszwecken dienenden Nutzungen (z. B. Einkaufsmärkte, Schulen und Behörden) ist grundsätzlich Anliegerverkehr. Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr dienen in erheblichen Maße dem Verkehr innerhalb der Baugebiete oder Ortslagen, sammeln also den Verkehr von Anliegerstraßen und führen diesen den Durchgangsverkehrsstraßen der Gemeinde zu.

Als Durchgangsverkehrsstraßen gelten typischerweise Straßen (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichen Verkehr (Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen) überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen. Durchgangsverkehrsstraßen haben in erster Linie die Aufgabe, durchgehende Verkehrsströme (in und aus den Ort führend) aufzunehmen, zu bündeln und zu untergeordneten Straßen (Anliegerverkehrsstraßen und Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr) weiterzuleiten.

Der Steintorwall ist als Straße, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient, nach den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien einzustufen. Die Einstufung sowie die Ermittlung der Straßenausbaubeiträge unterliegt im Heranziehungsverfahren der verwaltungsgerichtlichen Überprüfbarkeit. Sie ist somit nicht Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Stadtbezirksrat 120 Östliches Ringgebiet

Der Stadtbezirksrat 120 hat am 23.10.2019 die Vorlage ohne Abstimmung passieren lassen.

#### Protokollauszug:

„Einige Stadtbezirksratsmitglieder bezweifeln, dass die örtliche Zuständigkeit für diesen Teilbereich des Hagenrings, wie von der Verwaltung angenommen, tatsächlich gegeben ist. Angenommen wird eine Zuständigkeit des Stadtbezirksrates Nordstadt. Um den Gremienlauf nicht zu behindern, verständigt sich der Bezirksrat einvernehmlich darauf, die Vorlage ohne Beschlussfassung passieren zu lassen.“

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Auf dem betroffenen Abschnitt des Hagenrings verläuft die Stadtbezirksgrenze der Stadtbezirksräte 120 und 331 im mittleren Fahrbahnteiler. Beitragspflichtig für die Straßenausbaumaßnahme sind neben den Grundstückseigentümern auf der Westseite auch die Eigentümer auf der Ostseite des Hagenrings. Die beitragspflichtigen Grundstücke auf der Ostseite liegen im Stadtbezirk 120, sodass die Zuständigkeit gegeben ist.

Versehentlich wurde tatsächlich übersehen, dass beim Hagenring erst im weiteren Verlauf nur der Stadtbezirk 120 zuständig ist. Die Beratungsfolge wurde deswegen fristgerecht noch um den Stadtbezirksrat 331 ergänzt.

Stadtbezirksrat 212 Heidberg-Melverode

Die Anhörung des Stadtbezirksrates 212 hat am 23.10.2019 zum zustimmenden Abstimmungsergebnis (10 : 0 : 1) geführt.

Stadtbezirksrat 222 Timmerlah-Geitelde

Die Anhörung des Stadtbezirksrates 222 hat am 24.10.2019 zum ablehnenden Abstimmungsergebnis (0 : 7 : 0) geführt.

Hintergrund der Ablehnung ist ein in der Sitzung gestellter interfraktioneller Antrag (19-11947) an die Verwaltung, die Einziehung der Straßenausbaubeiträge für die Sanierung der Timmerlahstraße zu überdenken und die Anlieger in diesem Fall nicht zu belasten. Zur Begründung wurde die Abnutzung der Timmerlahstraße durch den Durchgangsverkehr angeführt. Frau Müller von Fachbereich Tiefbau und Verkehr hatte auf Wunsch der Bezirksbürgermeisterin und des Bezirksgeschäftsstellenleiters zu diesem TOP an der Sitzung teilgenommen.

Protokollauszug:

„Frau Müller vom Fachbereich Tiefbau und Verkehr weist daraufhin, dass es sich bei der Vorlage um einen formellen Ratsbeschluss handelt. Hierdurch ergeben sich für die beitragspflichtigen Eigentümer keine Veränderungen gegenüber den in den Informationsveranstaltungen vorgestellten Berechnungen der Straßenausbaubeiträge.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Erneuerung der Fahrbahn der Timmerlahstraße (innerorts von Timmerlah) handelt es sich um eine straßenausbaubeitragspflichtige Maßnahme nach der Straßenausbaubeitragssatzung. Durch die Einstufung als Straße mit Durchgangsverkehr werden die niedrigsten Anliegeranteilssätze der Satzung angewandt und bereits ein Vorteilsausgleich für den anliegerfremden Anteil am Verkehrsaufkommen eingeräumt.

Im Vergleich zu anderen erneuerten Durchgangsstraßen im Stadtgebiet liegt bei der Timmerlahstraße kein höheres Verkehrsaufkommen nach der Verkehrsmengenkarte der Stadt Braunschweig vor. Die zu Straßenausbaubeiträgen herangezogenen Anlieger an anderen Durchgangsstraßen dürfen damit schutzwürdig erwarten, dass auch die Anlieger der Timmerlahstraße zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden.

Dieses wurde von der Verwaltung auch bereits in der Stadtbezirksratssitzung dargestellt.

Stadtbezirksrat 224 Rüniningen

Die Anhörung des Stadtbezirksrates 224 hat am 5.11.2019 zum ablehnenden Abstimmungsergebnis (0 : 6 : 0) geführt.

Protokollauszug:

„Herr Dr. Zohner regt an, dass der Rat die Straßenausbaubeitragssatzung für Braunschweig abschaffen sollte. Um den Einnahmeverlust aus dem Wegfall der Straßenausbaubeiträge auszugleichen, sollten die Hebesätze der Grundsteuer angehoben werden.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Straßenausbaubeitragssatzung ist geltendes Ortsrecht und anzuwenden. Der Aufwandsspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschluss schafft die formelle Voraussetzung für die Abrechenbarkeit der Straßenausbaubeiträge, wenn nicht die gesamte Straße erneuert wurde. Mit dem Beschluss wird die zeitnahe Refinanzierung der in die Maßnahme investierten städtischen Mittel über Beiträge geregelt. Die Frage, ob grundsätzlich Straßenausbaubeiträge erhoben werden, ist nicht Bestandteil des Beschlusses.

Stadtbezirksrat 331 Nordstadt

Die Anhörung des Stadtbezirksrates 331 hat am 28.11.2019 zum zustimmenden Abstimmungsergebnis (10 : 0 : 2) geführt.

Gesamtbewertung der Verwaltung

Da keine sachlichen Gründe für die Ablehnungen der Stadtbezirksräte vorliegen, schlägt die Verwaltung die Vorlage unverändert zur Beschlussfassung vor.

Leuer

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:****Anpassung des Förderprogramms für regenerative Energien**

|  |                             |
|--|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Dezernat III<br>61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz | <i>Datum:</i><br>25.11.2019 |
|--|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i>                       | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung) | 05.12.2019            | Ö             |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)          | 10.12.2019            | N             |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)   | 17.12.2019            | Ö             |

**Beschluss:**

„Das Förderprogramm für regenerative Energien wird über die neue „Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung, Solarstromspeichern und Mieterstrom“ und die aktualisierte „Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme“ umgesetzt“.

**Sachverhalt:**Hintergrund

Der Rat der Stadt Braunschweig hat 2012 das Förderprogramm für regenerative Energien beschlossen. Für die Umsetzung sind im kommenden Haushaltsjahr 2020 Mittel in Höhe von 130.000 € vorgesehen.

Das Förderprogramm ist eine etablierte und erfolgreiche Maßnahme des Klimaschutzkonzepts, um die Umstellung auf regenerative Energien voranzubringen. Es leistet zugleich einen Beitrag zur lokalen Wirtschaftsförderung im Bereich regenerativer Energien. Im Übrigen unterstützt es auch die positive Wahrnehmung der städtischen Klimaschutzaktivitäten.

In den vergangenen Jahren gab es eine sehr hohe Nachfrage nach der Förderung, so dass die Mittel bereits innerhalb weniger Monate ausgeschöpft waren.

Die Verwaltung hat die Richtlinien für das Förderprogramm daher erst im Jahr 2019 angepasst (Drs. 19-10197) und die Höhe der Einzelförderungen bei gleichbleibendem Gesamtbudget gesenkt. Dadurch konnten im Vergleich zum Vorjahr noch mehr Bürgerinnen und Bürger von geförderten Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) als bisher profitieren.

Trotz dieser Anpassung waren auch dieses Jahr die zur Verfügung stehenden Fördermittel innerhalb weniger Wochen nach Bekanntgabe der neuen Richtlinien aufgebraucht.

Beim überwiegenden Teil der geförderten Projekte in 2019 handelt es sich um PV-Anlagen (59) und Speicher (40), die mit einem Gesamtbetrag von über 122.000 € gefördert werden.

Dafür können insgesamt fast 573 Kilowattpeak (kWp) an Anlagen- und 321 Kilowattstunden (kWh) an Speicherleistung mit einer Investitionssumme von mehr als 1.000.000 € umgesetzt werden.

Bilanziell können mit den fast 500.000 Kilowattstunden etwa 160 Haushalte mit Solarstrom versorgt werden.

Somit hat das Förderprogramm bereits einen wichtigen Anreiz für die Braunschweiger Energiewende gesetzt und ist auch weiterhin ein wichtiger Baustein im Rahmen des Braunschweiger Klimaschutzes.

#### Anpassung der Förderrichtlinien

Um zukünftig noch effektiver mit den zur Verfügung stehenden Fördermitteln umzugehen und neue Anreize zur lokalen Energiewende zu setzen, wird eine erneute Anpassung der Förderrichtlinien vorgeschlagen. Dazu soll die bisherige Förderrichtlinie „Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung und Solarstromspeichern“ durch die neue „Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung, Solarstromspeicher und Mieterstrom“, ersetzt werden sowie die „Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme“ leicht angepasst werden.

Die Förderrichtlinien sollen in dieser Form schon in 2020 umgesetzt werden.

#### 1. Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung, Solarstromspeichern und Mieterstrom

Die Richtlinie zur „Förderung von Solarstromerzeugung, Solarstromspeichern und Mieterstrom“ soll aus drei Bausteinen bestehen:

##### 1.1 PV-Anlagen

Für die Erreichung der ambitionierten Energiewendeziele ist ein hoher Zubau von Solarstrom in Braunschweig und die möglichst umfangreiche Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Dachflächen erforderlich. Relevant sind PV-Anlagen aller Größen und Solarstromspeicher. PV-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kWp sollen mit pauschal 500 €, PV-Anlagen größer als 10 kWp pauschal mit 1.000 € gefördert werden. Da größere PV-Anlagen mit mehr als 10 kWp bisher vor allem aufgrund anteiliger Belastung des Eigenverbrauchs mit EEG-Umlage und besonderer technischer Voraussetzungen weniger attraktiv sind, wird ein höherer Förderbetrag vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Anpassung erhöht die Reichweite des Förderprogramms und vereinfacht die Antragsabwicklung.

##### 1.2 Solarstromspeicher

Die Verwaltung schlägt vor auch für Solarstromspeicher künftig einen pauschalen Betrag von 500 € anzusetzen. So wird auch hier die Reichweite des Förderprogramms erhöht und die Abwicklung vereinfacht.

##### 1.3 Mieterstromprojekte

Über Mieterstromprojekte können auch Menschen, die nicht Pächter/-innen oder Eigentümer/-innen von geeigneten Flächen sind, bei der Energiewende eingebunden werden. Zudem wird das Potenzial zum Ausbau der PV-Nutzung in Braunschweig auf den vielen Dachflächen der Mehrfamilienhäuser bislang kaum genutzt. Daher schlägt die Verwaltung vor, zukünftig explizit Mieterstromprojekte auf der Basis von Solarstrom pauschal mit 1.000 € zu fördern. Zusätzlich sollen sie 200 €/kWp und max. insgesamt 5.000 € erhalten. Aufgrund der längeren Projektierungsdauer werden hierfür 15.000 € der bereitgestellten Mittel bis zum 01.07.2020 zurückgehalten.

## 2. Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme

Regenerative Wärmeerzeugung stellt neben der regenerativen Stromerzeugung einen zweiten wichtigen Baustein der Energiewende dar. Der Austausch fossiler Heizsysteme ist eine wesentliche Herausforderung. Insbesondere ist ein verstärkter Zubau von Wärmepumpen erforderlich. Die Förderung für regenerative Wärme in Bestandsgebäuden seitens der Stadt Braunschweig ist daher ein wichtiges Instrument, um den Ausbau von regenerativer Wärme zu erhöhen.

Die Verwaltung plant, die bestehende Förderkulisse des BAfA-Programms „Heizen mit erneuerbaren Energien“ wie bisher als Basis für eine eigene Förderung zu nutzen und zusätzlich auch geräuscharme Luftwärmepumpen zu fördern. Wie schon 2019 soll die bestehende BAfA-Förderung aufgestockt werden, um deren Attraktivität zu erhöhen (+ 15 % der Gesamtinvestitionssumme Altbau (brutto)). Zusätzlich sollen ab 2020 auch Luftwärmepumpen mit einem Schallleistungspegel von unter 50 dB (A) gefördert werden, die somit deutlich leiser sind, als die Mehrzahl der bisher installierten Anlagen.

## 3. Ergänzungen

Für beide Förderungen soll eine maximale Höhe von insgesamt max. 2.500 € je Liegenschaft festgesetzt werden. Für Mieterstromprojekte liegt die maximale Förderhöhe bei 5.000 € je Antragssteller/-in und Jahr. Die Begrenzung verhindert sehr hohe Einzelförderungen und erhöht daher die Reichweite des Förderprogramms.

Die Richtlinie für „Zuschüsse zur Durchführung von Solarberatungen“ soll künftig entfallen. Durch die Solar-Checks wurden bisher Zuschüsse zur Durchführung von Solarberatungen gewährt. Die finanzielle Förderung durch die Stadt Braunschweig ist nicht länger erforderlich, da das Konzept der Solar-Check-Beratungen neu aufgestellt wird. Die Angebote der Verbraucherzentrale und der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) werden zusammengeführt und zusätzlich wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie finanziell unterstützen. Damit steht den Braunschweiger Bürgerinnen und Bürgern ein inhaltlich und fachlich vertieftes Angebot zur Beratung, bei einem geringen Selbstkostenbeitrag von 30 € bzw. kostenlos bei einkommensschwachen Haushalten, zur Verfügung.

Die Verwaltung plant trotz Aufhebung der Förderrichtlinie in diesem Rahmen weiter aktiv zu bleiben und im kommenden Jahr gemeinsam mit der Verbraucherzentrale Niedersachsen und der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) eine entsprechende Werbekampagne durchzuführen, um auf das angepasste Angebot aufmerksam zu machen.

#### 4. Zusammenfassung

| Richtlinie   | Förderung bisher  | Förderung neu  |
|--|---|--|
| <b>Solarstromerzeugung,<br/>Solarstromspeicher<br/>und Mieterstrom</b> | <u>Solarstromerzeugung:</u><br>Förderhöhe:<br>150 €/kWp               | <u>Solarstromerzeugung:</u><br>Förderhöhe:<br>Pauschal 500 € für PV-Anlagen < 10 kWp<br>Pauschal 1.000 € für PV-Anlagen > 10 kWp |
|  | <u>Solarstromspeicher:</u><br>Förderhöhe:<br>200 €/kWh                | <u>Solarstromspeicher:</u><br>Förderhöhe:<br>Pauschal 500 € (Speicher > 3 kWh)   |
|  |   | <u>Mieterstromprojekte:</u><br>Förderhöhe:<br>Pauschalbetrag 1.000 €<br>+ 200 €/kWp, max. 5.000 €.                               |
| <b>Regenerative Wärme</b>  | <u>Förderhöhe:</u><br>+15% der Investitions-<br>summe Altbau (brutto) | <u>Förderhöhe:</u><br>+ 15 % der Investitionssumme Altbau<br>(brutto)  |
| <b>Zuschüsse zur Durch-<br/>führung von Solarber-<br/>atungen</b>      | <u>Förderhöhe:</u><br>200 €   | Nicht mehr erforderlich  |
| <b>Förderdeckel</b>  | insgesamt max. 2.500<br>€ je Liegenschaft                             | insgesamt max. 2.500 € je Liegenschaft,<br>bei Mieterstromprojekten: insgesamt max.<br>5.000 € je Antragssteller/-in             |

Leuer

**Anlage/n:**

Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung, Solarstromspeichern und Mieterstrom  
Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme

## **Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung, Solarstromspeichern und Mieterstrom**

### **1. Förderziel**

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Errichtung (Projektierung, Anschaffung, Installation) von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) zur Erzeugung von Solarstrom und Solarstromspeichern sowie von Mieterstromprojekten. Mit den geförderten Anlagen soll die Attraktivität der Erzeugung von Solarstrom erhöht werden, um zur Erreichung der im integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele beizutragen.

### **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

### **3. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Bei der errichteten Anlage muss es sich um eine marktfähige Anlage handeln, die bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird. Eigenbauanlagen, Prototypen oder alte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen werden nicht gefördert. Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit kann ein Förderzuschuss beantragt werden. Bei Mieterstrom kann pro Antragsteller und Jahr ein Förderzuschuss beantragt werden. Erweiterungen an bestehenden Anlagen sind nicht förderfähig. Eine Doppelförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ein vergünstigter Kredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW 270 „Erneuerbare Energien Standard“), vergleichbare Angebote anderer Kreditinstitute sowie die gewährte Einspeisevergütung über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind hiervon ausgenommen.

### **4. Was wird gefördert?**

Gefördert werden PV-Anlagen zur Stromerzeugung. Steckerfertige PV-Anlagen (oder auch Balkonanlagen, Plug-In-PV, Plug&Save) sind nicht förderfähig.

Mieterstromprojekte können gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Strom wird von PV-Anlagen erzeugt.
2. Am Mieterstromprojekt sind mindestens drei Wohneinheiten beteiligt.
3. Wohnungsbaugesellschaften mit städtischen Anteilen sind nicht förderfähig.
4. Für das Mieterstromprojekt besteht gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 EEG 2017 Anspruch auf den Mieterstromzuschlag.
5. Alle geltenden rechtlichen Regelungen werden eingehalten.

Die Installation eines Solarstromspeichers kann gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Solarstromspeicher wurde zusammen mit einer neuen PV-Anlage anschafft. Eine Nachrüstung von Anlagen ist nur förderfähig, wenn diese nach dem 31.12.2012 in Betrieb gegangen sind.
2. Geförderte Speicher müssen durch den Hersteller mit einer Zeitwertersatzgarantie von mindestens 10 Jahren ausgestattet sein.
3. Gebrauchte Solarstromspeicher, Prototypen oder Speicher aus Eigenbau erhalten keine Förderung.
4. Die Mindestgröße des Solarstromspeichers beträgt 3 kWh.
5. Eine Förderung von Solarstromspeichersystemen, die über Leasing erworben werden, ist ausgeschlossen.
6. Geförderte Anlagen müssen mindestens 5 Jahre lang betrieben werden.

## 5. Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Investitionskosten gewährt. Gefördert werden Materialkosten und Installationsdienstleistungen von Solarstromanlagen und Solarstromspeichern.

Für Photovoltaikanlagen wird bis zu einer installierten Leistung von 10 Kilowatt-Peak (kWp) ein pauschaler Zuschuss von 500 € gewährt. Bei einer installierten Leistung von mehr als 10 kWp wird ein pauschaler Zuschuss von 1.000 € gewährt.

Für Solarstromspeicher wird ein pauschaler Zuschuss von 500 € gewährt.

Die Förderung ist möglich bis zu einem Maximalbetrag von 2.500 € je Liegenschaft. Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Föderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien.

Mieterstromprojekte erhalten einen Pauschalbetrag von 1.000 € sowie eine Förderung von 200 € je installierter Kilowattstunde Anlagenleistung. Es gilt ein Maximalbetrag von 5.000 € je Antragsteller und Jahr.

## 6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Es wird aufgrund pflichtgemäßem Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden. Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sind.

Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planung der Maßnahme, Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Installationsvorhaben können im Jahr der Investitionen nur gefördert werden, wenn die Betriebsbereitschaft der Anlage bis zum 15. November des betreffenden Jahres der Bewilligungsbehörde nachgewiesen wird. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen im Jahr

der Förderung nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Kann die Betriebsbereitschaft eines Mieterstromprojektes nicht bis zum 15. November nachgewiesen werden, ist eine verbindliche Realisierungsabsicht aller Vertragsparteien nachzuweisen. Die Stadt Braunschweig wird einzelfallbezogen über eine Förderung entscheiden.

## 7. Antrag

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer/-innen, Pächter/-innen oder Mieter/-innen der Anwesen sind, auf denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter/-innen oder Mieter/-innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers-/in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage.

Vor Maßnahmenbeginn ist ein schriftlicher Antrag in Form des bereitgestellten Formulars zu richten an:

*Stadt Braunschweig  
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz  
Abteilung Verwaltung  
Bohlweg 30  
38100 Braunschweig*

Einzureichen ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma mit der Angabe der installierten Leistung sowie die baurechtliche Genehmigung (soweit erforderlich). Nach Beendigung der Maßnahme sind eine Kopie der Originalrechnung, eine Erklärung des Fachunternehmens über die Absolvierung der für die Installation erforderlichen Schulung (bei Solarstromspeichern) und eine Bestätigung über die Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die Anlage zu besichtigen. Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller/-in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

## 8. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung. Darüber hinaus behält die Stadt sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht für das Vorhaben in der beantragten Form verwendet wurden oder wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

## 9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.

## **Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme**

### **1. Förderziel**

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Errichtung (Projektierung, Anschaffung, Installation) von solarthermischen Anlagen und Grundwasser- sowie Erdreich- und Luftwärmepumpen zur Erzeugung regenerativer Wärme. Mit den geförderten Anlagen soll die Attraktivität der Erzeugung regenerativer Wärme erhöht werden, um zur Erreichung der im integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele beizutragen.

### **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

### **3. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Bei der errichteten Anlage muss es sich um eine marktfähige Anlage handeln, die bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird. Eigenbauanlagen, Prototypen oder alte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen werden nicht gefördert. Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit kann ein Förderzuschuss beantragt werden. Erweiterungen an bestehenden Anlagen sind nicht förderfähig. Eine Kumulierung mit dem Marktanreizprogramm des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAfA) ist möglich, damit ein wirtschaftlicher Einsatz sichergestellt ist. Die Anlagen sind nur förderfähig in Gebäuden, die vor dem Jahr 2017 erbaut wurden.

### **4. Art und Höhe der Förderung**

Gefördert werden Materialkosten und Installationsdienstleistungen von:

1. Solarthermieanlagen
2. Grundwasserwärmepumpen (Wasser/Wasser)
3. Erdreichwärmepumpen (Sole/Wasser)
4. Luftwärmepumpen (Wasser/Luft)

Die finanzielle Förderung in Höhe von 15 % der Investitionssumme (gegen Vorlage des BAfA-Bescheides und der prüffähigen Rechnung) wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den (Brutto-)Investitionskosten gewährt.

Die Förderung ist möglich ab einem Betrag von 500 €, bis zu einem Maximalbetrag von 2.500 € je Liegenschaft. Diese Fördergrenze gilt auch in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien.

Luftwärmepumpen können nur gefördert werden, wenn sie besonders geräuscharm sind. Förderfähig sind Luftwärmepumpen mit Werten unter 55 dB (Anlagengröße < 6 kW), unter 60 dB (Anlagengröße 6 – 12 kW) und 65 dB (Anlagengröße > 12 kW). Daneben ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Lärmimmission insbesondere die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Hierfür sind geeignete Nachweise (bspw. Herstellerangaben, schalltechnische Untersuchung, o. ä.) zu erbringen.

## 5. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltssmittel, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Es wird aufgrund pflichtgemäßem Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden. Eingegangene Anträge auf Bezugsschuss werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sind.

Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planung der Maßnahme, Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Installationsvorhaben können im Jahr der Investitionen nur gefördert werden, wenn die Betriebsbereitschaft der Anlage bis zum 15. November des betreffenden Jahres der Bewilligungsbehörde nachgewiesen wird. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen im Jahr der Förderung nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltssmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

## 6. Antrag

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer/-innen, Pächter/-innen oder Mieter/-innen der Anwesen sind, auf denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter/-innen oder Mieter/-innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers/-in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage.

Vor Maßnahmenbeginn ist ein schriftlicher Antrag in Form des bereitgestellten Formulars zu richten an:

Stadt Braunschweig  
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz  
Abteilung Verwaltung  
Bohlweg 30  
38100 Braunschweig

Einzureichen ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma mit Angaben zur installierten Anlage (siehe Fördervordruck) sowie die baurechtliche Genehmigung (soweit erforderlich). Nach Beendigung der Maßnahme sind eine Kopie der Originalrechnung sowie ein Bewilligungsbescheid des BAfA vorzulegen.

Informationen zu den Förderbedingungen des BAfA finden sich unter folgendem Link:  
[http://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen\\_mit\\_Erneuerbaren\\_Energien/heizen\\_mit\\_erneuerbaren\\_energien\\_node.html](http://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen_mit_Erneuerbaren_Energien/heizen_mit_erneuerbaren_energien_node.html)

Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die Anlage zu besichtigen. Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller/-in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

## **7. Allgemeines Verfahren**

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung. Darüber hinaus behält die Stadt sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht für das Vorhaben in der beantragten Form verwendet wurden oder wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.

**Betreff:****Anpassung des Förderprogramms für regenerative Energien**

|  |                             |
|--|-----------------------------|
| <b>Organisationseinheit:</b><br>Dezernat III<br>61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz | <b>Datum:</b><br>10.12.2019 |
|--|-----------------------------|

| <b>Beratungsfolge</b>                     | <b>Sitzungstermin</b> | <b>Status</b> |
|---|-----------------------|---------------|
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)        | 10.12.2019            | N             |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 17.12.2019            | Ö             |

**Beschluss:**

„Das Förderprogramm für regenerative Energien wird über die neue „Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung, Solarstromspeichern und Mieterstrom“ und die aktualisierte „Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme“ umgesetzt“.

**Sachverhalt:**

In der Darstellung des Sachverhalts der am 05.12.2019 im Planungs- und Umweltausschuss beschlossenen Vorlage (19-12186) zum Förderprogramm für regenerative Energien findet sich bezüglich der Lärmklassifizierung von Luftwärmepumpen eine anderslautende Aussage gegenüber dem Inhalt der beschlossenen Förderrichtlinie.

Der Satz „Zusätzlich sollen ab 2020 auch Luftwärmepumpen mit einem Schallleistungspegel von unter 50 dB (A) gefördert werden, die somit deutlich leiser sind, als die Mehrzahl der bisher installierten Anlagen.“ entstammt einem früheren Bearbeitungsstand und soll an die Festlegungen in der „Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme“ angepasst werden.

Der oben zitierte Satz wird gestrichen und ersetzt durch: „Zusätzlich sollen ab 2020 auch Luftwärmepumpen mit einem Schallleistungspegel von 55 - 65 dB (A) je nach Leistungsklasse (unter 55 dB (Anlagengröße < 6 kW), unter 60 dB (Anlagengröße 6 – 12 kW) und 65 dB (Anlagengröße > 12 kW) gefördert werden, die somit deutlich leiser sind, als die Mehrzahl der bisher installierten Anlagen.“

Leuer

**Anlage/n:**

keine

*Betreff:*

**Den Klimaschutz gemeinsam anpacken: Klimaschutzkonzept  
fortschreiben, Arbeitskreis "Braunschweig for Future"**

|  |                             |
|--|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Dezernat III<br>61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz | <i>Datum:</i><br>28.11.2019 |
|--|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i>                       | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung) | 05.12.2019            | Ö             |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)          | 10.12.2019            | N             |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)   | 17.12.2019            | Ö             |

**Beschluss:**

„In Fortschreibung des Ratsbeschlusses vom 21. Mai 2019 (Drs. 19-10922) wird dem in der Vorlage dargestellten Beteiligungskonzept im Rahmen der Erarbeitung des neuen Klimaschutzkonzeptes zugestimmt.“

**Sachverhalt:**

Zu dem Ratsantrag „Klimaschutz gemeinsam anpacken: Klimaschutzkonzept fortschreiben, Arbeitskreis "Braunschweig for Future" gründen“ (Drs. 19-10922) hat der Rat der Stadt Braunschweig am 21. Mai 2019 Folgendes beschlossen:

*Der Klimawandel stellt eine der größten Herausforderungen unserer Zeit dar. Der Rat der Stadt misst daher den Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels eine sehr hohe Priorität und Dringlichkeit zu.*

*Die Verwaltung wird daher beauftragt,*

*1.*

*die vom Rat am 6. November 2018 beschlossene Aktualisierung des Klimaschutzkonzepts für die Stadt Braunschweig von 2010 mit Nachdruck voranzutreiben und dem Rat zeitnah ein umfassendes Handlungskonzept zur Beschlussfassung vorzulegen;*

*2.*

*den Forderungskatalog der Umweltbewegung „Fridays for Future“ in Braunschweig zu bewerten und den Ratsgremien eine Beschlussvorlage zum weiteren Vorgehen zuzuleiten;*

*3.*

*in der genannten Beschlussvorlage einen Vorschlag zur Konstituierung eines Arbeitskreises „Braunschweig for Future“ mit Vertreterinnen und Vertretern aus Rat, Verwaltung, „Fridays for Future“ und regionalen Umweltverbänden sowie externen Fachleuten mit aufzunehmen. Die Verwaltung übernimmt die Geschäftsführung für den Arbeitskreis.*

Um dem Ratsbeschluss Folge zu leisten und der Weiterentwicklung des Beteiligungsverfahrens Rechnung zu tragen, wird hierzu eine Beschlussvorlage vorgelegt und zu dem Sachstand berichtet:

## Zu 1. und 2.

Das Klimaschutzmanagement arbeitet aktuell mit Hochdruck am neuen Klimaschutzkonzept. Über den Sachstand und die Ergebnisse wurde bereits (vgl. Drs. 19-12185, 19-11760 sowie 19-10848) und wird auch zukünftig regelmäßig von der Verwaltung berichtet.

Der erste wesentliche Schritt, die Evaluation des ersten Klimaschutzkonzepts von 2010, ist bereits abgeschlossen.

Als nächstes wird in zwei verwaltungsinternen Workshops ein erster Aufschlag für den Maßnahmenkatalog als Diskussionsgrundlage entwickelt. Diese Workshops sind bereits für Ende dieses Jahres sowie Anfang des kommenden Jahres vorgesehen.

Der erarbeitete Entwurf soll anschließend mit den relevanten externen Akteuren in weiteren Workshops diskutiert und optimiert werden, um die Maßnahmen gemeinsam weiterzuentwickeln. Für die Teilnahme sind eingeladene Schlüsselakteure aus Verwaltung, Vereinen, Verbänden, Wissenschaft, Wirtschaft und Organisationen vorgesehen. Fridays for Future Braunschweig (im Folgenden: FFF) wird hierbei wie die anderen Umweltverbände beteiligt und erhält so die Möglichkeit, sich zu sämtlichen Maßnahmen in den verschiedenen Handlungsfeldern einzubringen.

Zu Beginn der externen Beteiligung ist zunächst ein Auftaktworkshop vorgesehen, um einen Überblick über die Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes zu geben und die weitere Beteiligung zu besprechen.

Nach dem Auftaktworkshop sind sodann sechs weitere Workshops zu den Handlungsfeldern (1) Verwaltung & Politik, (2) Gebäude, Wohnen & Stadtplanung, (3) Verkehr & Mobilität, (4) Wirtschaft, (5) Energie sowie (6) Alltag & Konsum geplant. Die gesamte Workshop-Reihe bestehend aus drei Auftaktworkshops und sechs handlungsfeldspezifischen Workshops soll ca. monatlich von Ende 2019 bis Ende 2020 stattfinden.

Nach Abschluss der Workshops und deren Einarbeitung in das finale Maßnahmenkonzept, ist Ende 2020 eine öffentliche Veranstaltung geplant, in deren Rahmen das Konzept der interessierten Öffentlichkeit präsentiert werden soll und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern eingebracht werden können.

Die Beteiligung der Politik ist, neben den weiterhin geplanten Mitteilungen über den Sachstand, im Rahmen des Gremienlaufes der Beschlussvorlage vorgesehen. Voraussichtlich Anfang 2021 soll eine Beschlussfassung des Klimaschutzkonzeptes vorgelegt werden.

Die Verwaltung hat sich mit dem Maßnahmenkatalog von FFF ausführlich befasst und die Vorschläge wie auch andere Maßnahmenideen für die Diskussion in den Workshops vorbereitet. Der Maßnahmenkatalog von FFF wie auch andere Maßnahmenideen sollen gemeinsam mit den Schlüsselakteuren in den sechs handlungsfeldspezifischen Workshops weitreichend eingebracht und diskutiert und so bei der Erstellung des Maßnahmenkatalogs berücksichtigt werden. Auf diesem Wege ist eine zielführende und perspektiven-übergreifende Auseinandersetzung mit den Maßnahmenideen von FFF möglich und sichergestellt.

Wie der Maßnahmenkatalog für das Klimaschutzkonzept am Ende aussehen wird, wird maßgeblich von den Ergebnissen und Erkenntnissen in den Workshops beeinflusst sein. Auf Grund des oben dargestellten offenen Beteiligungsverfahrens ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, eine belastbare inhaltliche Vorabeinschätzung zu geben.

Zu 3:

Der erbetene Vorschlag zur Besetzung des Arbeitskreises soll lt. Ratsbeschluss ausdrücklich auch Vertreterinnen und Vertreter aus dem Rat berücksichtigen.

In der Sondersitzung des Planungs- und Umweltausschusses zu dieser Thematik am

1. Oktober 2019 sprachen sich die Ausschussmitglieder nach intensiver Diskussion mehrheitlich gegen eine Teilnahme politischer Vertreterinnen und Vertreter in dem Arbeitskreis aus. Deshalb sieht die Verwaltung entgegen des ursprünglichen Ratsbeschlusses eine Besetzung des Arbeitskreises ohne politische Vertreterinnen/Vertreter der Fraktionen vor.

Das vorgeschlagene Beteiligungsverfahren stellt einen vollumfänglichen, engmaschigen und offenen Austausch mit den Schlüsselakteuren im Braunschweiger Klimaschutz sicher.

Darüber hinaus bleibt es den Fraktionen unbenommen mit Vertreterinnen und Vertretern von Fridays for Future Braunschweig in einen - von FFF in der Sitzung als wünschenswert formulierten - Kontakt zu treten.

Die Verwaltung wird über die Ergebnisse der Workshops regelmäßig im Planungs- und Umweltausschuss berichten.

Leuer

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:**

**Weststadt Fördergebiet "Soziale Stadt - Donauviertel" - Umgestaltung der Freiflächen des Kulturpunktes West und Kinder- und Teeny-Klubs im Rahmen des "Campus Donauviertel" über die Förderrichtlinie "Investitionspekt Soziale Integration im Quartier"**

|  |                             |
|--|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Dezernat III<br>61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz | <i>Datum:</i><br>22.11.2019 |
|--|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i>                                   | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung) | 04.12.2019            | Ö             |
| Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)             | 05.12.2019            | Ö             |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)                      | 10.12.2019            | N             |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)               | 17.12.2019            | Ö             |

**Beschluss:**

1. Der Umgestaltung der Freiflächen des Kulturpunktes West als dritter Bestandteil des Projektes „Campus Donauviertel“ über die Richtlinie „Investitionspekt Soziale Integration“, Fördermittelbeantragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt 2. Januar 2020, wird vorbehaltlich der Förderung durch das Land Niedersachsen zugestimmt.
2. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 500.000 Euro werden vorbehaltlich der Förderung durch das Land Niedersachsen im Teilhaushalt 61 im Rahmen der Haushaltspolitik 2020 budgetneutral zur Verfügung gestellt.

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG, wonach der Rat über die Aufstellung des Haushaltsplans entscheidet.

**Vorbemerkung**

Mit Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 20, S. 577 - 616 vom 24. Mai 2017 ist die Förderrichtlinie „Investitionspekt Soziale Integration“ bekanntgemacht worden. Gemäß dieser Richtlinie sind eine Förderung baulicher Sanierungen und der Ausbau sowie der Neubau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen möglich. Die Förderquote beträgt maximal 90 %; davon trägt der Bund 75 % und das Land 15 %; der städtische Eigenanteil liegt bei 10 %.

Entsprechend des Maßnahmenplans und der Bewilligung zum Neubau des Kinder- und Teeny-Klubs „Weiße Rose“ und der Sanierung des Kulturpunktes West ist der „Campus Donauviertel“ ein besonders gut auf die Vorgaben der Richtlinie „Investitionspekt Soziale Integration“ passendes Projekt.

Im Rahmen des „Investitionspektes Soziale Integration“ erhielt die Stadt Braunschweig inzwischen Zusagen über die Förderung des Neubaus des Kinder- und Teeny-Klubs „Weiße Ro-

se“ (KTK) inkl. des Außengeländes und einer Integrationsmanagerin/eines Integrationsmanagers sowie der Sanierung des Bestandsgebäudes Ludwig-Winter-Straße 4 (Kulturpunkt West, im Folgenden „KPW“) inkl. der Fortführung des Integrationsmanagements. Für den KTK liegt die Fördermittelhöhe bei 2,187 Mio. Euro. Der Rat hatte mit der Vorlage 17-05031, der Mitteilung 17-05031-01 sowie der Ergänzungsvorlage 17-05031-02 der Maßnahme „Campus Donauviertel – Neubau“ zugestimmt. Auch dem Antrag über die Sanierung des KPW wurde in voller Höhe entsprochen und der Aufnahmeerlass über eine Fördersumme in Höhe von 2,268 Mio. Euro überreicht. Der Rat hatte mit der Vorlage 18-05536 und der Mitteilung 18-05536-01 der Maßnahme „Campus Donauviertel – Sanierung“ zugestimmt.

Als dritter Bestandteil soll nunmehr auch die zwischen den beiden Gebäuden liegende Freifläche als gemeinsam genutzte Außenfläche entwickelt und Fördermittel über den Investitionsplakt beantragt werden.

Gemäß der Richtlinie ist eine Beschlussfassung der Kommune zur Durchführung und Finanzierung der Maßnahme Voraussetzung zur Förderung.

### **Projektbeschreibung**

Inhalt des Förderantrages „Campus Donauviertel – Außengelände“ ist die Umgestaltung des Außengeländes des Kulturpunktes West, Ludwig-Winter-Straße 4 (Flurstücke 20/116 und 20/97, Flur 5, Gemarkung Wilhelmstor, s. Anlage 1 Lageplan). Bisher wird dieses Grundstück von beiden Einrichtungen gemeinsam genutzt. Damit die Kinder des KTK einen abgeschirmten Bereich nutzen können, ist das Grundstück durch einen Zaun geteilt.

Die beiden Institutionen planen zukünftig noch intensiver zusammenzuarbeiten, ihre Angebote enger abzustimmen und somit weitere gemeinsame Angebote zu etablieren. Mit dem Umzug des KTK in den Neubau mit dahinterliegendem eigenen Außengelände (s. Anlage 2 Karte), wird auf dem derzeit gemeinsam genutzten Grundstück eine Teilfläche frei, die vollenfänglich neu gestaltet werden soll.

Insgesamt steht dem „Campus Donauviertel“ dann eine Fläche von 3.956 m<sup>2</sup> zur Verfügung.

Das Integrationsmanagement, das im Zuge des ersten Antrages tätig ist, leitet bereits Projektbesprechungen, initiiert Veranstaltungen und begleitet die beiden Einrichtungen bei der Koordination der von den Bürgerinnen und Bürgern nachgefragten und dringend benötigten Erweiterung der Angebote. Dafür wird auch ein gemeinsam nutzbares Außengelände als verbindendes Element zwischen den beiden Gebäuden benötigt, um hiermit insbesondere auch dem Campus-Charakter des Gesamtprojektes gerecht zu werden.

Entsprechend der Vorplanungen wurden Kosten (Bau- und Planungskosten) in Höhe von ca. 500.000 Euro für die Umgestaltung dieses Grundstückes ermittelt.

### **Kosten und Finanzierung**

Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 500.000 Euro. Der städtische Anteil beträgt davon rund 50.000 Euro. Die restlichen Mittel in Höhe von ca. 450.000 Euro werden aus Fördermitteln des Bundes und des Landes finanziert. Die oben genannten Gesamtkosten beziffern die kalkulierten Kosten für die Umgestaltung des Außengeländes.

| <b>Kostenaufstellung:</b> |   |
|---------------------------|---|
| 500.000 €                 | Gesamtkosten Außenanlagen „Campus Donauviertel“ |
| <b>Davon:</b>             |   |
| 450.000 €                 | Fördermittel (90 %)                             |
| 50.000 €                  | Eigenanteil Stadt (10 %)                        |

Um die Förderkulisse nutzen zu können, werden die erforderlichen Haushaltssmittel durch

haushaltsneutrale Budgetumschichtungen aus dem Projekt „Soziale Stadt - Donauviertel (4S.610039)“ des Teilhaushaltes des Fachbereich 61 bereitgestellt, unter Vorbehalt der Be-willigung der Förderung. Für den „Campus Donauviertel“ wurde im Rahmen der Haushaltsle-sung 2018 zu den Ansatzveränderungen der Verwaltung ein eigenes Projekt eingerichtet.

Der Rat wird voraussichtlich im Februar 2020 über den Haushalt / IP 2020-2023 ent-scheiden.

### **Schlussbemerkung**

Mit Hilfe der Richtlinie „Investitionspekt Soziale Integration“ kann im Donauviertel mit dem Neubau des KTK und der Sanierung des KPW ein über die bisherigen Planungen hinausge-hendes Projekt verwirklicht werden, das mit der Umgestaltung der Außenanlagen abgerun-det wird.

### **Hinweis**

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit und der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft erhalten diese Vorlage im Nachgang als Mitteilung zur Kenntnis.

Leuer

### **Anlage/n:**

- Anlage 1: Lageplan
- Anlage 2: Karte

## Anlage 1 zur Vorlage 19-11955 - Lageplan



## Anlage 2 zur Vorlage 19-11955 - Karte



**Stadt Braunschweig**

Der Oberbürgermeister

**19-12388****Beschlussvorlage  
öffentlich****Betreff:****Finanzierung für Kanalbaumaßnahmen Kreuz Braunschweig-Süd**

|  |                             |
|--|-----------------------------|
| <b>Organisationseinheit:</b><br>Dezernat III<br>66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr | <b>Datum:</b><br>06.12.2019 |
|--|-----------------------------|

| <b>Beratungsfolge</b>                     | <b>Sitzungstermin</b> | <b>Status</b> |
|---|-----------------------|---------------|
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)        | 10.12.2019            | N             |
| Bauausschuss (Vorberatung)                | 13.12.2019            | Ö             |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 17.12.2019            | Ö             |

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Vorgriff auf die Haushaltsplanung 2020 der Sonderrechnung Stadtentwässerung der SE|BS die Finanzierung der Umlegungsarbeiten an den Entwässerungsleitungen am Kreuz Süd zuzusagen.

Die Verhandlungen mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) sind mit dem Ziel weiter zu führen, dass die Kosten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten durch die NLStBV als Veranlasser der Baumaßnahmen getragen werden.“

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Vorgriff auf die vom Rat zu beschließende Haushaltssatzung 2020.

**Anlass**

Die NLStBV bereitet die Erneuerung der Brücken am Kreuz Süd (A 39/B 4, Verlängerung Wolfenbütteler Straße) vor. Der schlechte Zustand der Brücken erfordert eine sehr zügige Realisierung, um Sperrungen dieser wichtigen Stadteinfahrt für Kfz und Stadtbahn zu vermeiden. Zur Aufrechterhaltung des Verkehrs werden im Vorfeld des Brückenbaus Behelfsbrücken gebaut. Außerdem müssen durch die SE|BS Abwasserkäne aus dem Baufeld der neuen Brücken heraus verlegt werden, um den Brückenbau zu ermöglichen.

Der Bauablauf war zuletzt am 01.10.2019 zwischen NLStBV, SE|BS und der Verwaltung besprochen worden. Abgestimmt war, dass die NLStBV als ersten und wichtigsten Bauabschnitt die Behelfsbrücken realisiert, damit möglichst schnell Betriebssicherheit für diese wichtige Verkehrsbeziehung geschaffen wird, für den Fall, dass die nächste Brückenprüfung weiter verschlechterte Ergebnisse ergeben sollte.

Die NLStBV hat den Bauablaufplan kurzfristig verändert und den Baubeginn für den Kanalbau, der für Oktober 2020 abgestimmt war, auf Anfang 2020 vorgezogen. Die Finanzierung des Kanalbaus muss daher im Vorgriff auf den Beschluss über den Haushalt 2020 unverzüglich sichergestellt werden.

Die kurzfristige und überraschende Bauablaufänderung hat die NLStBV nicht mit der Verwaltung abgestimmt. Die Verwaltung hat Ende November durch die SE|BS vom geänderten Bauablauf erfahren, so dass jetzt sehr kurzfristig reagiert werden muss, um weitere Verzögerungen des Gesamtprojektes zu vermeiden.

### **Bisher geplantes Vorgehen zur Finanzierung**

Ursprünglich hatte die NLStBV einen Baubeginn schon in 2019 vorgesehen. Das von der SE|BS beauftragte Ingenieurbüro ermittelte in 2019 die voraussichtlichen Kosten auf rund 5 Mio. €. Die Maßnahme wurde von der SE|BS ausgeschrieben. Das Submissionsergebnis ergab Baukosten von rund 15 Mio. €. Diese Kosten konnte weder die NLStBV noch die Stadt decken. Die Ausschreibung wurde im Juli 2019 aufgehoben.

Die Kostenträgerschaft für die Verlegung der Kanäle konnte trotz eines intensiven rechtlichen Austauschs zwischen der Stadt Braunschweig und der NLStBV bisher nicht geklärt werden. Die NLStBV ist zurzeit weder zur Finanzierung des Kanalbaus noch zur Vorfinanzierung bis zur rechtlichen Klärung bereit. Eine langwierige gerichtliche Auseinandersetzung ist wahrscheinlich. Einvernehmen besteht darüber, dass wegen der Bedeutung des Verkehrsknotens mit der Baumaßnahme nicht auf die Klärung des Rechtsstreits gewartet werden kann. Die Verwaltung hat unabhängig von der Haltung der NLStBV geprüft, ob eine Vorfinanzierung durch das Land oder durch die Stadt sinnvoller ist. Nach wirtschaftlicher Prüfung ist die Vorfinanzierung durch die Stadt und damit über eine Forfaitierung als Besondere Investition im bestehenden Vertrag mit der SE|BS die wirtschaftlichste Lösung. Damit wird insbesondere vermieden, dass die Stadt nach der rechtlichen Klärung gegebenenfalls zusätzlich zu den Baukosten noch Zinsforderungen und Verwaltungskosten der NLStBV tragen müsste. Vielmehr würde die Stadt dann, wenn sie sich im Rechtsstreit durchsetzt, gegenüber der NLStBV neben Baukosten noch Zinsforderungen und Verwaltungskosten geltend machen.

Die Investitionskosten in der aktuell von der SE|BS ermittelten Höhe von 15 Mio. € werden im Rahmen des Haushaltsplans der Sonderrechnung Stadtentwässerung in den ergänzenden Erläuterungen zu dem Kapitalkostenentgelt „Investitionen“ für 2020 (Bestandteil des Vorberichts zum Haushalt der Sonderrechnung) dargestellt. Die aus der Investition resultierenden Entgelte sind in dem Kapitalkostenentgelt Investitionen berücksichtigt, das Bestandteil der Position „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ des Ergebnishaushaltes ist.

Dies sollte dem Rat im Rahmen der Haushaltsberatungen zur Entscheidung vorgelegt werden. Anschließend sollte die verbindliche Finanzierungszusage an die SE|BS rechtzeitig für eine Ausschreibung für einen Baubeginn im Oktober 2020 ausgesprochen werden.

### **Aktuelle Dringlichkeit**

Aufgrund der hohen Einzelinvestitionshöhe hat die SE|BS am 29.11.2019 eine verbindliche Finanzierungszusage für die Kanalbauarbeiten erbeten. Dieses Anliegen ist grundsätzlich nachvollziehbar und berechtigt. Andernfalls sieht sich die SE|BS gezwungen, die bereits veröffentlichte erneute Ausschreibung aufzuheben. Die Angebotseröffnung ist für den 24.01.2020 terminiert und damit weit vor Rechtskraft des Haushalts 2020. Die Aufhebung der Ausschreibung würde das Gesamtprojekt weiter verzögern und damit das Risiko, dass das Kreuz Süd für den öffentlichen Verkehr einschließlich Stadtbahnverkehr über längere Zeit ohne Behelfsbrücken nicht zur Verfügung steht, erhöhen. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden.

Mit E-Mail vom 05.12.2019 hat die SE|BS ergänzend mitgeteilt, dass aufgrund der fehlenden Finanzierungszusage das Vergabeverfahren gestoppt wurde. Es werde geprüft, welche Änderungen im Verfahrensablauf möglich sind, falls am 17.12.2019 festgestellt wird, dass die Mittelbereitstellung gesichert ist. Das Projekt ruht also seit dem 05.12.2019.

### Weiteres Vorgehen

Unmittelbar nach zustimmendem Ratsbeschluss wird die Finanzierung zugesagt. Die Verhandlungen mit der NLStBV werden fortgesetzt. Die Verwaltung wird die Baumaßnahme insbesondere wegen der großen verkehrlichen Bedeutung weiter eng begleiten. Die NLStBV beabsichtigt, die Bevölkerung intensiv über die Baumaßnahme zu informieren. Eine eigene Internetseite für das Projekt ist bei der NLStBV in Vorbereitung.

Leuer

### Anlage/n:

keine

*Betreff:*

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ohefeld-Nord", RH 61  
Stadtgebiet östlich der Vorwerksiedlung und nördlich der Straße  
Ohefeld  
Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss**

|  |                             |
|--|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Dezernat III<br>61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz | <i>Datum:</i><br>11.12.2019 |
|--|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i>                       | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung) | 05.12.2019            | Ö             |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)          | 10.12.2019            | N             |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)   | 17.12.2019            | Ö             |

**Beschluss:**

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 a (3) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und gemäß § 4 a (3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß der Anlagen Nr. 6 und Nr. 7 zu behandeln.
2. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Ohefeld-Nord", RH 61, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

**Aufstellungsbeschluss und Planungsziel**

Im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ohefeld-Nord“, RH 61, möchte die Volkswagen AG als Vorhabenträgerin an der Straße Ohefeld eine betriebsnahe Kindertagesstätte mit 3 Krippen- und 2 Kindergartengruppen für bis zu 95 Kinder errichten. Da das Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Volkswagen AG hatte bereits am 14. April 2011 einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB für eine Parkpalette an gleicher Stelle gestellt. Der Verwaltungsausschuss hatte aufgrund dieses Antrages am 21. Juni 2011 den Aufstellungsbeschluss (Drucksache 14406/11) für diesen Bebauungsplan gefasst. Das Vorhaben wurde jedoch nicht weiterverfolgt, an dessen Stelle tritt nun in einem Teilbereich des ehemaligen Plangebietes die Betriebskindertagesstätte. Der Geltungsbereich wurde an den entsprechend geringeren Flächenbedarf angepasst. Der Verwaltungsausschuss hat die dahingehende Änderung des Aufstellungsbeschlusses am 08. März 2016 (Drucksache 16-01424) beschlossen, nachdem die Volkswagen AG einen geänderten Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB gestellt hatte.

Das Grundstück ist eine ca. 3.600 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Flurstücks 761/43, Gemarkung Rühme, Flur 2. Das Baufeld stellt momentan einen Parkplatz für Mitarbeiter des VW-Werkes in Braunschweig dar. Die Erschließung der Betriebskindertagesstätte wird über die südlich verlaufende Straße Ohefeld erfolgen. Zudem erhält die Kita eine zusätzliche fuß- und fahrradläufige Verbindung zu der westlich

gelegenen Vorwerksiedlung. Größe und Zuschnitt des zugrundeliegenden Geltungsbereiches wurden daher im Laufe des Verfahrens entsprechend angepasst.

Die Sorge des Stadtbezirksrates, dass die geplante Fuß- und Radwegeverbindung zu mehr Fahrzeugverkehr in der Vorwerksiedlung (Wiener Straße) führen könnte, wurde betrachtet, bewertet, anderen öffentlichen und privaten Belangen gegenübergestellt und abgewogen. Aus Sicht der Verwaltung überwiegt in diesem Fall jedoch der Nutzen für den Fuß- und Radverkehr. Eltern und Kinder, die die Kindertagesstätte von Norden bzw. Westen kommend zu Fuß oder mit dem Rad besuchen wollen, sollte es möglich sein, diese sicher und ohne den Umweg über die Straße Ohefeld zu erreichen. Der Zugang zur Kindertagesstätte soll zu den Öffnungszeiten nutzbar sein. Ergänzend ist anzumerken, dass bereits heute eine entsprechende Wegeverbindung zwischen Vorwerksiedlung und dem VW-Parkplatz besteht.

Zu der Befürchtung, dass sich der Verlust von Stellplätzen negativ auf die angrenzenden Wohnbereiche auswirken könnte, lässt sich aus planungsrechtlicher Sicht folgendes sagen: Von dem ursprünglichen Planungsziel, dem Bau eines Parkhauses zur Schaffung weiterer Stellplätze, ist von Seiten des Vorhabenträgers zugunsten der Kindertagesstätte abgesehen worden. Die Realisierung der Kindertagesstätte ist auf einem Teilbereich des Grundstücks vorgesehen, das befristet als Lagerfläche, nicht jedoch als Stellplatzfläche genehmigt wurde. In der Praxis wird dieser Bereich teilweise auch zum Abstellen der Fahrzeuge genutzt, es handelt sich jedoch nicht um bauordnungsrechtlich erforderliche Stellplätze.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst auch eine Fläche südlich der Kindertagesstätte, die dem Vorhaben nicht unmittelbar zugeordnet und nicht Gegenstand des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist. Sie wird jedoch gemäß § 12 Abs. 4 BauGB in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einbezogen. Auf dieser ca. 2.500 m<sup>2</sup> umfassenden Fläche werden Stellplätze für die Mitarbeiter des VW-Werks planungsrechtlich gesichert.

Mit dem Vorhaben bietet sich die Chance, ein derzeit gestalterisch und funktional unbefriedigendes Areal neu zu ordnen und durch eine notwendige Nutzung aufzuwerten. Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist aufgrund der geringen Größe des Vorhabens nicht erforderlich.

### **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen**

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 23. November 2018 bis zum 07. Januar 2019 durchgeführt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr. 6 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Im Zuge der Beteiligung wurde u. a. darauf hingewiesen, dass das Grundstück an keine öffentliche Erschließungsanlage grenzt und die Erschließung demnach als nicht gesichert angesehen werden kann. Der Geltungsbereich wurde daraufhin angepasst und um die erforderliche Anbindung an die Straße Ohefeld sowie die fuß- und fahrradläufige Anbindung an die Vorwerksiedlung ergänzt.

Aus diesem Grund wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut beteiligt.

### **Erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4 a (3) BauGB**

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 20. August 2019 bis 23. September 2019 durchgeführt.

Stellungnahmen, die eine wesentliche Änderung der Planung bedingen, wurden nicht vorgelegt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr. 7 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

## **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB**

Am 10. September 2019 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 24. September 2019 bis 24. Oktober 2019 durchgeführt. Aus dieser Beteiligung liegen keine Stellungnahmen vor.

Eine Behandlung von Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB entfällt.

## **Planänderungen nach dem Auslegungsbeschluss**

Folgende redaktionelle Änderungen und Klarstellungen wurden nach der öffentlichen Auslegung vorgenommen:

- In der Vorhabenbeschreibung (Anlage 3.2) wurde zur Klarstellung ein Absatz zur Erschließung des Grundstücks sowie ein fehlendes Wort ergänzt und ein grammatischer Fehler berichtigt.
- In den textlichen Festsetzungen und Hinweisen (Anlage 4) wurde der Hinweis zu den Kampfmitteln entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik leicht modifiziert. Der Hinweis auf den Störfallbetrieb wurde zur Klarstellung um einen Absatz ergänzt. Darüber hinaus wurde ein Hinweis zum Auftreten von Erdfällen sowie Hinweise auf den Schutzstreifen der südlich an das Plangebiet angrenzenden Gashochdruckleitung und das südlich an das Plangebiet angrenzende Fernmeldekabel ergänzt.
- In der Begründung (Anlage 5) wurde im Abschnitt 4.3 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung die Nummer des Stadtbezirksrates berichtigt.
- Im Abschnitt 4.5.2 Tiere, Pflanzen, Landschaft der Begründung (Anlage 5) wurde der Verweis auf den Grünordnungsplan gestrichen.
- Der Abschnitt 4.5.5 Klima, Luft der Begründung (Anlage 5) wurde zum besseren Verständnis leicht modifiziert.
- In der Begründung (Anlage 5) die Überschrift 4.5.5 Lärm um den Zusatz und „sonstige Emissionen/Immissionen“ ergänzt. Die Erläuterung hierzu wurden zum besseren Verständnis in Teilbereichen leicht modifiziert.
- In der Begründung (Anlage 5) wurden im Abschnitt 5.7.2 Motorisierter Individualverkehr, klargestellt, dass der Fußweg „westlich“ der Parkplatzfläche liegt.

## **Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen Nr. 6 und 7 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ohefeld-Nord", RH 61, als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen.

Leuer

### **Anlage/n:**

Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Zeichnerische Festsetzungen einschl. Planzeichenerklärungen

Anlage 3: Vorhaben- und Erschließungsplan einschl. Vorhabenbeschreibung

Anlage 4: Textliche Festsetzungen und Hinweise

Anlage 5: Begründung und Umweltbericht

Anlage 6: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB

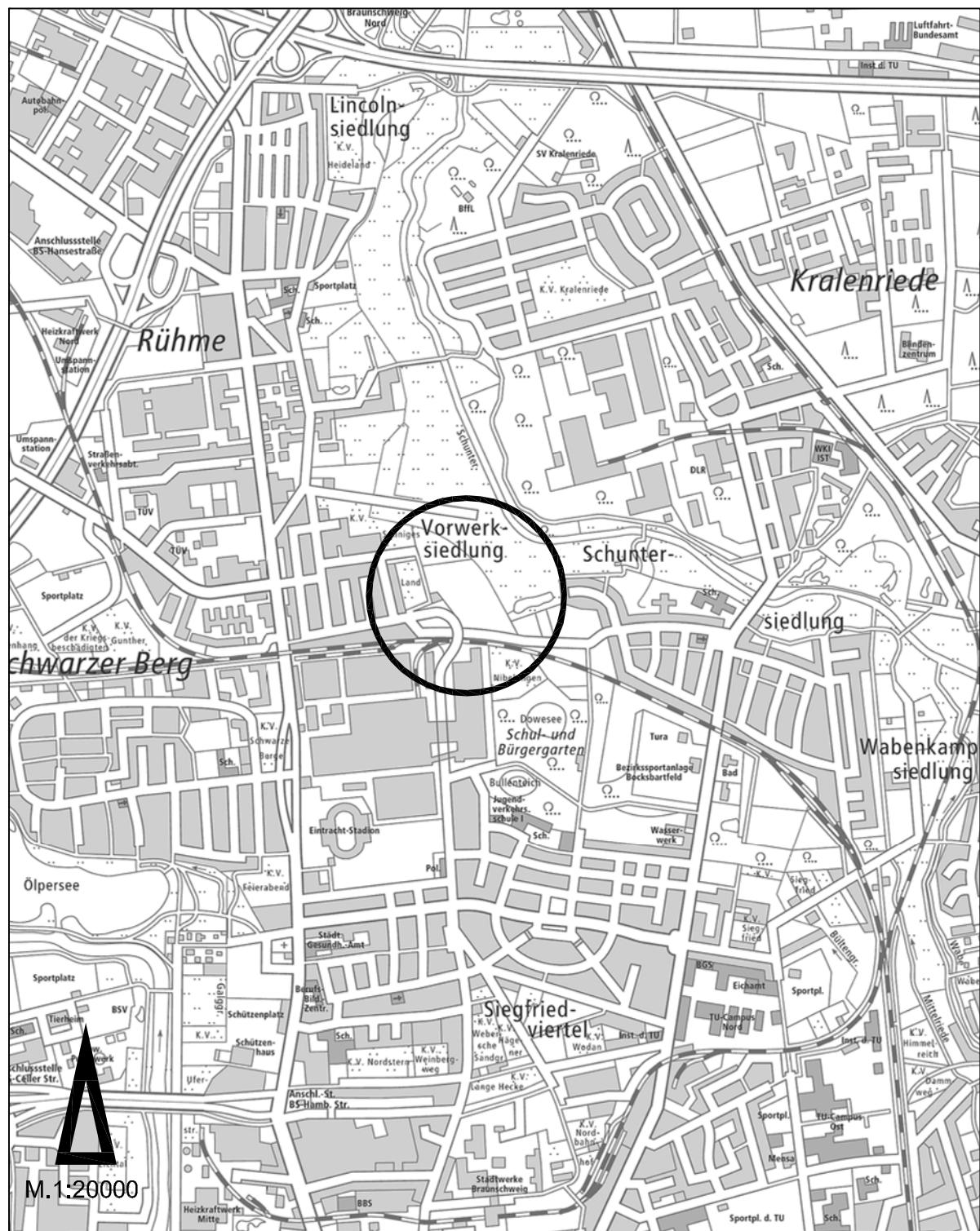
Anlage 7: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4a (3) BauGB

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

**Ohefeld-Nord**

**RH 61**

Übersichtskarte

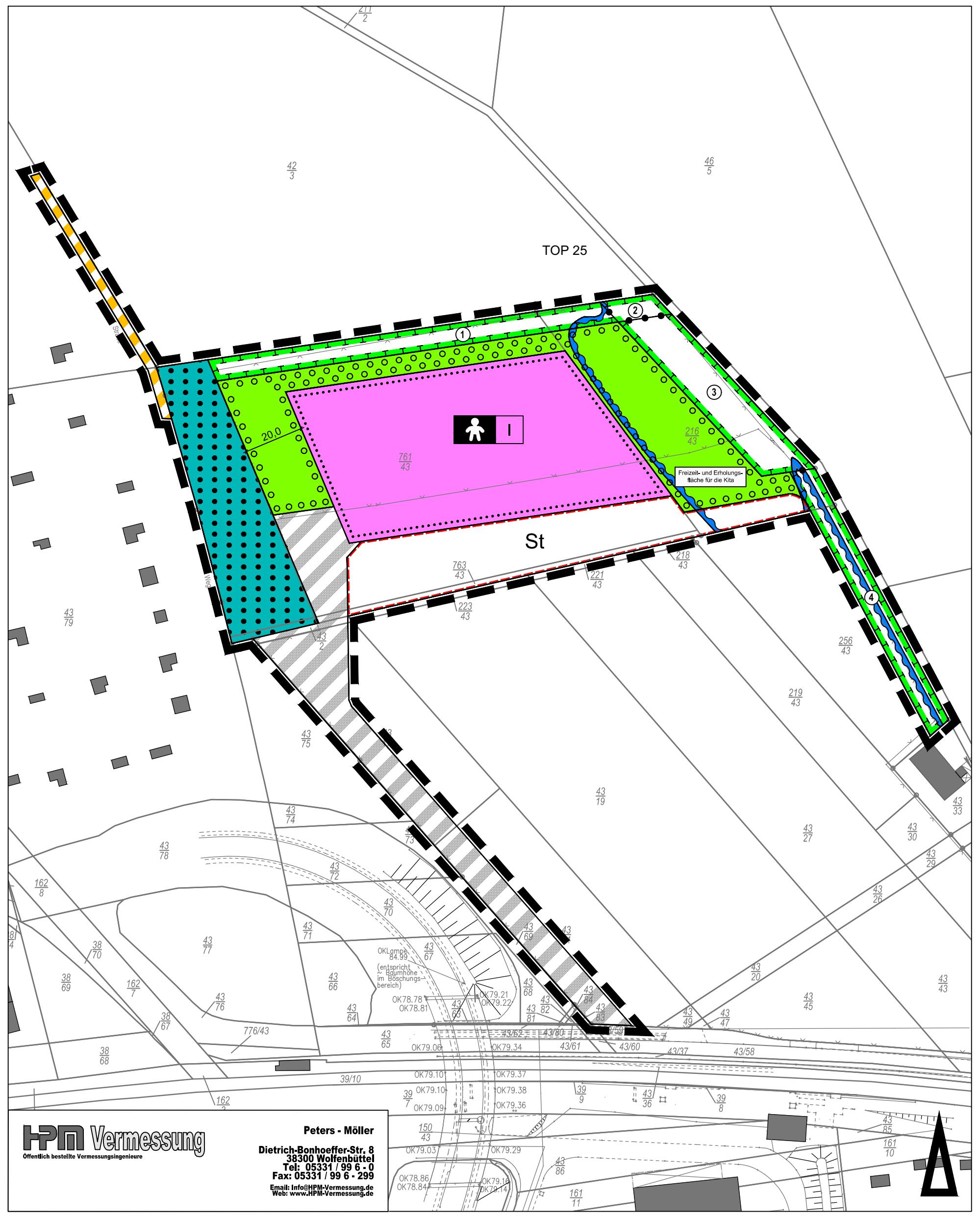


Vorhabenbezogener Bebauungsplan

**Ohefeld-Nord**

Rechtsplan, Stand: 24.10.2019, Verfahrensstand §10 BauGB

**RH 61**



Vorhabenbezogener Bebauungsplan

**Ohefeld-Nord**

**RH 61**

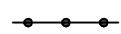
Planzeichenerklärungen (Zahlenangaben sind Beispiele)

Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen in Metern über dem Bezugspunkt entsprechend textlicher Festsetzung

Sonstige Festsetzungen

 Grenze des Geltungsbereiches

| Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß



Nutzungsabgrenzung

Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

 St Fläche für Stellplätze

 Kindertagesstätte

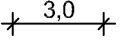
Hinweise

Verkehrsflächen

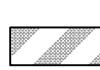


Hinweis auf textliche Festsetzung

 Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Geh- und Radweg"

 3,0

Maßangaben in Metern

 Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Privatstraße"

Nachrichtliche Übernahme



Überschwemmungsgebiet

Grünflächen

 private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Freizeit- und Erholungsfläche für die Kita"

**Bestandsangaben**



Gebäude (Wohnen, Handel, Sport, Erholung)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

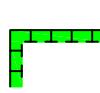


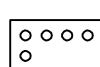
Flurstücksgrenze

Maßnahmen für Natur und Landschaft

44/55

Flurstücksnummern

 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend textlicher Festsetzung

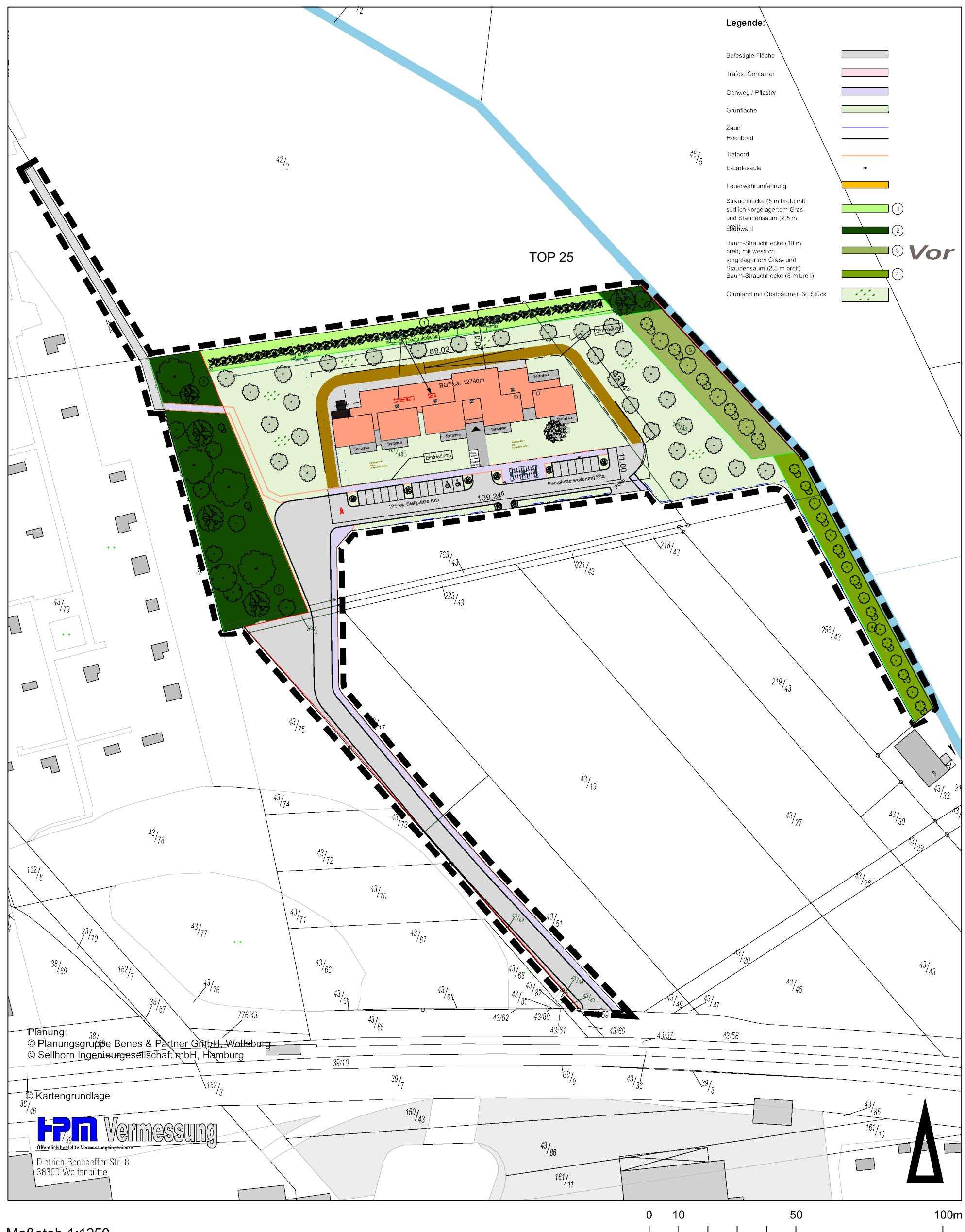
 Fläche für die Anpflanzung entsprechend textlicher Festsetzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

**Ohefeld-Nord**

Vorhaben- und Erschließungsplan, Stand: 24.10.2019, Verfahrensstand § 10 BauGB

**RH 61**



## Betriebskindertagesstätte Volkswagen AG, Werk Braunschweig

### Kurze Beschreibung des Vorhabens

Die Volkswagen AG beabsichtigt, an ihrem Braunschweiger Standort (Werk 1) auf einem Teilbereich des Mitarbeiterparkplatzes an der Straße Ohefeld eine betriebsnahe Kindertagesstätte zu errichten. Die dort in den Jahren 2011 bis 2012 projektierte Parkpalette (Bebauungsplan RH 61 Ohefeld-Nord, Aufstellungsbeschluss 11. Mai 2011) wird nicht weiterverfolgt. Zur Realisierung des Vorhabens ist aufgrund der Lage im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie der bisherigen befristeten Genehmigung als Parkplatz bzw. Lagerfläche die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB erforderlich.

Das Grundstück ist eine ca. 3.600 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Flurstücks 761/43, Gemarkung Rühme, Flur 2. Das Baufeld stellt momentan einen Parkplatz für Mitarbeiter des VW-Werkes in Braunschweig dar.

Im Bereich des geplanten Gebäudes liegt die mittlere Geländehöhe bei ca. 71,00 mNN. Bei dem Projekt KITA BS handelt es sich um eine 1-geschossige Kindertagesstätte in Holzständer- oder Massivbauweise. Das Gebäude ist mit 5 Gruppen für bis zu 95 Kinder geplant.

Der riegelförmige Baukörper kann in 3 Teile untergliedert werden: während der zentrale Eingangsreich halböffentlichen Charakter hat, wie Verwaltung, (Eltern-) Besprechungszimmer, Küche, Multifunktionsraum, sind die Gruppenräume in den angegliederten Seiten untergebracht. Die Krippenräume und der Kindergarten sind voneinander getrennt und auch die Außenanlagen können getrennt genutzt werden. Die jeweils benötigten Nebenräume (Abstellraum, Waschraum, ggf. Ruheraum) sind den jeweiligen Gruppen zugeordnet.

Sowohl die 3 Krippen- als auch die 2 Kindergartengruppen erhalten einen großzügigen Spielflur, der die Durchmischung der Gruppen untereinander ermöglicht.

Insgesamt beträgt die BGF des Gebäudes ca. 1.300 m<sup>2</sup>. Die derzeit geplanten Öffnungszeiten sind von 7:00 bis 23:00 Uhr.

### AUßenwände

Das Gebäude erhält eine hinterlüftete Holzfassade mit senkrechter, gleichmäßiger Lattung. Die Fassade wird mit durchgehenden Profilbretter mit einer Ansichtsbreite von ~10 cm ohne Brettstöße ausgeführt. Als Holz kommt Lärche oder Robinie durch Anstrich hell lasiert, bzw. in Teilbereichen vorvergraut zum Einsatz. Der konstruktive Holzschutz muss berücksichtigt werden.

Ergänzt wird die Fassade durch eingeschobene Fenster in diversen Abmessungen, die zur Wandebene verspringen und zum Sitzen einladen. Umlauen werden diese mit einem farbig gestalteten Rahmen versehen.

Im Eingangsbereich werden hochwärmegedämmte, pulverbeschichtete Aluminiumtür- und Fenstersysteme in einem noch festzulegenden RAL-Farnton eingesetzt.

Die nach Süden orientierten Gruppenräume erhalten einen Sonnenschutz über fensterweise angetriebene Außenraffstores mit Bedienung über Taster.

## DÄCHER

Die Dachflächen des Flachdachs werden extensiv begrünt.

## STELLPLÄTZE UND ZUWEGUNG

Das Grundstück wird über eine Privatstraße der Volkswagen AG mit Fußweg westlich der Parkplatzfläche der Volkswagen AG aus Süden erschlossen, der wiederum über die Straße Am Ohefeld an das Verkehrsnetz angebunden ist.

Um das neu zu errichtende Gebäude wird eine Umfahrung, die teilweise versickerungsoffen ausgebildet wird, in Abstimmung mit der Feuerwehr geplant. Diese wird ausschließlich für Feuerwehr und Anlieferung/Entsorgung genutzt werden.

Die nachzuweisenden PKW-Stellplätze und Fahrradstellplätze werden auf dem Kitagrundstück abgebildet. Unterstellmöglichkeiten für Kinderwagen und Müllplatz sind auf dem Kitagrundstück abgebildet.

Zudem erhält die Kita eine zusätzliche fuß- und fahrradläufige Verbindung zu der westlich gelegenen Vorwerksiedlung, die zu den Öffnungszeiten der Kindertagesstätte nutzbar ist.

## SPIELFLÄCHE

Die Spielfläche erstreckt sich vom Gebäude in südlicher Richtung und ist für Krippen- und Kindergartenkinder getrennt begehbar, geht aber fliesend in einander über. Der Außenbereich übertrifft die Mindestanforderungen ~~des~~ der DVO-KiTaG und wertet gleichzeitig die für Versickerung zur Verfügung stehende Fläche auf.

## BEGRÜNUNG

Bestehende Vegetation ist auf dem Außengelände der Kindertagesstätte keine vorhanden, die Neupflanzungen zur Begrünung des Spielbereiches sind mit der Nutzung als KiTa abzustimmen.

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan

**Ohefeld - Nord**

## Textliche Festsetzungen und Hinweise

**RH 61****A Städtebau**

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

**I Art der baulichen Nutzung**

1. Im Rahmen der festgesetzten Nutzung sind gemäß § 12 Abs. 3a BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag verpflichtet

**II Überbaubare Grundstücksfläche**

1. Mit der Bebauung ist ein Mindestabstand von 30 Metern sowohl zur zeichnerisch festgesetzten Waldfäche als auch zur nordwestlich unmittelbar an die Grenze des Geltungsbereiches angrenzende Waldfäche einzuhalten.

**III Grünordnung**

1. Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit- und Erholungsfläche für die Kita“ und Fläche zum Anpflanzen

- 1.1 Auf der Fläche ist eine Mähwiese mit zweimal jährlicher Mahd und darin 30 Obstbäumen anzulegen. Die Bäume sind als Hochstamm im Abstand von 12-15 m zu pflanzen.

- 1.2 Geh- und Radwege sind zulässig.

Ausnahmsweise zulässig ist eine Feuerwehrumfahrt bis 220 m<sup>2</sup> Fläche in der Ausführung als Schotterrasenfläche, sofern die bestehende Geländehöhe nicht verändert wird.

**Begrünung von Stellplatzanlagen**

Auf privaten Grundstücksflächen mit mindestens sechs Stellplätzen ist je angefangene sechs Stellplätze ein mindestens mittelkroniger Laubbaum als Hochstamm zu pflanzen und als gliederndes Element in die Stellplatzanlage zu integrieren. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 9 m<sup>2</sup> Größe und 2 m Breite vorzusehen und dauerhaft vor Überfahren zu schützen.

**3. Dachbegrünung**

Mindestens 70% der Dachflächen der Hauptgebäude sind extensiv zu begrünen. Oberhalb der Begrünung sind Photovoltaik- und Solarthermieanlagen zulässig.

**IV Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden und Natur und Landschaft****1. Rückbau**

Die Flächenbefestigung auf der privaten Grünfläche sowie den als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden und Natur und Landschaft ist bis zum gewachsenen Boden zurückzubauen.

Das anfallende Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Flächen sind bis in eine Höhe von 10 cm unterhalb der GOK (vor Baubeginn) mit durchwurzelungsfähigem Boden inkl. einer Oberbodenandickung von 30 cm in Form von Mutterboden wieder aufzufüllen.

**2. Anpflanzungen und Ansaaten**

- 2.1 In der mit **1** gekennzeichneten Fläche ist eine Strauchhecke durch die Pflanzung von Gehölzen wie Haselnuss, Weißdorn, Schneeball, Hundsrose, Roter Hartriegel und Aschweide im Pflanzraster von 1 x 1 m in gleichem Verhältnis zu herzustellen.

- 2.2 In der mit **2** gekennzeichneten Fläche ist ein Birken-Zitterpappel-Pionierwald durch die Pflanzung von Heister von Zitterpappel und Birke im Verhältnis 1 : 1 mit einem Pflanzraster von 1 x 1 m zu schaffen.

- 2.3 In der mit **3** gekennzeichneten Fläche sind insgesamt 42 Hochstämme zu gleichen Teilen der Arten Stieleiche, Hainbuche, Feldahorn, Birke und Eberesche in zwei versetzten Pflanzreihen so zu pflanzen, dass die Bäume einen Abstand von 3 m zueinander aufweisen.

- 2.4 In der mit **4** gekennzeichneten Fläche sind insgesamt 70 Hochstämme zu gleichen Teilen der Arten Stieleiche, Feldahorn, Birke, und Eberesche zu pflanzen wie unter der mit **3** gekennzeichneten Fläche beschrieben.

- 2.5 In den Lücken zwischen den gepflanzten Hochstämmen in den mit **3** und **4** gekennzeichneten Flächen sind mit einem Pflanzraster von 1 x 1 m Gehölze der Arten wie Haselnuss, Weißdorn, Schneeball, Hundsrose, Roter Hartriegel und Aschweide in gleichem Verhältnis zu pflanzen.
- 2.6 Vor den in den mit **1** und **3** gekennzeichneten Flächen genannten Strauch- bzw. Strauch-Baumhecken sind in Richtung Kindertagesstätte halbruderale Gras- und Staudenfluren auf einer Breite von 2,5 m zu entwickeln.
3. Pflanzqualitäten und Pflege

Für die Anpflanzungen und Ansaaten sind folgende Mindestqualitäten einzuhalten, artbedingte Abweichungen sind möglich:

**Laubbäume:**

Stellplatzbegrünung: Hochstamm, Stammumfang in 1m Höhe 16/18 cm

Übrige: Hochstamm, Stammumfang in 1m Höhe 16/18 cm

Obstbäume: Hochstamm, Stammumfang in 1m Höhe 10/12cm

Heister: 2x verpflanzt 150-200 cm hoch  
Sträucher: 2x verpflanzt, 3 Triebe 60-100 cm

Alle Hochstämme, Heister und Sträucher müssen der Anforderung des Herkunftsgebietes 2 (Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland außer Niederlausitz) entsprechen.

Für die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Obstwiese“ sind alte lokale Obstsorten und Wildformen zu verwenden: Es sind 12 Apfelbäume und jeweils 5 Kirsch- und Pflaumenbäume sowie 3 Birnbäume als Hochstämme zu pflanzen. Außerdem soll in einer Gruppe 3 Wildäpfel und 2 Wildbirnen gepflanzt werden.

Die Saatgutmischung der Obstwiese muss sich aus 50 % Kräutern und 50% Gräsern als Regio-Saat des Produktionsraumes Mitteldeutsches Flach- und Hügelland zusammensetzen. Es sind 4 g/m<sup>2</sup> einzusäen.

Die halbruderalen Gras- und Staudenfluren in den mit **1** und **3** Flächen gekennzeichneten Flächen sind als Schmetterlings- und Wildbiennensaum (90% Wildblumen, 10% Untergräser) zu entwickeln. Die Einsaat hat mit regionalem Saatgut aus dem Produktionsraum Mitteleuropas Flach- und Hügelland zu erfolgen. Es sind 2 g/m<sup>2</sup> einzusäen.

Die festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

Für alle Einzelbaumpflanzungen ist im Anschluss an die Fertigstellungspflege eine fünfjährige, für alle übrigen Pflanzungen eine zweijährige Entwicklungspflege durchzuführen. Bei Bäumen ist eine ihrem natürlichen Habitus entsprechende Kronenentwicklung zuzulassen. Schnittmaßnahmen zum Erhalt der Verkehrssicherheit sind zulässig. Die Obstbäume (Zuchtformen) sind sortengerecht und regelmäßig zu schneiden. Das Schnittgut ist zu entsorgen.

Die Säume der halbruderalen Gras- und Staudenfluren sind nach Beendigung der Fertigstellungspflege jährlich einmal vor dem 15.03. zu mulchen.

Nach der Fertigstellungspflege ist die Obstwiese je nach Witterungsverlauf jährlich 1-2 mal zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

|     |   |
|-----|---|
| V   | Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes Immissionsschutzgesetzes  |
| 1.  | <u>Lärmpegelbereich</u>   |
| 1.1 | Für die Gemeinbedarfsfläche ist der Lärmpegelbereich III festgesetzt.   |
| 1.2 | Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden sind für Aufenthaltsräume passive Schallschutzmaßnahmen für den festgesetzten Lärmpegelbereich nach den Bestimmungen gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und gemäß VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ durchzuführen. |
| 1.3 | Zum Schutz vor Gewerbelärm sind an den Fassaden von Schlaf- bzw. Ruheräumen öffentliche Fenster an den Südfassaden des Gebäudes nicht zulässig.   |
| 1.4 | Von den Festsetzungen unter 1.2 und 1.3 kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Art und Weise gewährleistet wird.  |

## B Hinweise

gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

1. Kampfmittel

Im Geltungsbereich ist mit Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg zu rechnen.

Bei den Erdarbeiten besteht ein erhöhtes Risiko auf Kampfmittel zu stoßen. Aus Sicherheitsgründen sind Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen (nach DIN18323 Kampfmittelräumarbeiten, vollflächige Sondierung auf Kampfmittel oder bei nicht sondierbaren Flächen baubegleitende Kampfmittelsondierung). Werden

Störkörper festgestellt, so sind diese zu bergen (Aufgrabung der Verdachtspunkte). Im Planungsbereich besteht ein Verdacht auf Bombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg. Aus Sicherheitsgründen ist eine baubegleitende Kampfmittelüberwachung des Aushubs durchzuführen.

~~Werden bei der Überwachung Verdachtspunkte auf Kampfmittel festgestellt, sind diese Verdachtspunkte zu öffnen und gegebenenfalls vorhandene Kampfmittel zu bergen.~~

## 2. Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet liegt teilweise in einem vom NLWKN 2009 festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Schunter Stadt Braunschweig / Landkreis Gifhorn, Blatt 7. AZ GB VI.62023.

Auf die besonderen Schutzzvorschriften des § 78 Wasserhaushaltsgesetz wird hingewiesen.

## 3. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich muss mit archäologisch bedeutsamen Bodenfunden gerechnet werden, die nach § 14 NDSchG unverzüglich und vor Entfernung den zuständigen Stellen anzugeben sind.

Erdarbeiten bedürfen nach § 13 NDSchG einer Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Eine baubegleitende Überwachung aller Erdarbeiten durch eine Fachfirma für Archäologie ist durchzuführen. Die frühzeitige Einbindung des Landesamtes für Denkmalpflege ist erforderlich.

## 4. Qualifizierter Freiflächenplan

Mit den Bauantragsunterlagen ist ein qualifizierter Freiflächenplan einzureichen.

## 5. Störfall-Betrieb

Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Gelände der Volkswagen AG, Werk Braunschweig, Gifhorner Straße 180, 38112 Braunschweig, ein Betriebsbereich der unteren Klasse (Grundpflichten) im Sinne der Störfall-Verordnung existiert. In einem Vorentwurf eines bereits erstellten Gutachtens ist nachgewiesen worden, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes außerhalb des maßgeblichen Achtingsabstandes liegt.

## 6. Erdfall

Das Risiko des Auftretens von Erdfällen im Planungsbereich wird als relativ gering eingeschätzt (Erdfallgefährdungskategorie 3 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -).

Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet wird empfohlen, bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Die Konstruktion geplanter Gebäude sollte so bemessen und ausgeführt werden, dass beim Eintreten eines Erdfalles nicht das gesamte Bauwerk oder wesentliche Teile davon einstürzen und dadurch Menschenleben gefährden können.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DINEN1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

## 7. Gashochdruckleitung

Südlich an das Plangebiet angrenzend verläuft in der Straße Ohefeld eine Gashochdruckleitung, deren dinglich gesicherter Schutzstreifen beträgt 10,00 m d.h. je 5,00 m vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen und liegt teilweise innerhalb des Geltungsbereichs.

Innerhalb dieser Schutzstreifen sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden. Die Schutzstreifen sind grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von den oben genannten Gashochdruckleitungen entfernt bleiben. Bei Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2,00 m links und rechts über dem Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten.

Um dem Risiko möglicher Einwirkungen und Beeinträchtigungen im Schutzraum der Leitung entgegenzuwirken, ist es geboten, sämtliche relevante Eingriffe frühzeitig mit der Leitungsträgerin (derzeit Avacon Netz GmbH) abzustimmen.

## 7. Fernmeldekabel

Südlich an das Plangebiet angrenzend verlaufen in der Straße Ohefeld Fernmeldekabel mit einem Schutzbereich von je 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Fernmeldekabel beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb der Schutzstreifen nicht gestattet. Ferner dürfen im Leitungsschutzbereich der Fernmeldekabel keine

tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Um dem Risiko möglicher Einwirkungen und Beeinträchtigungen im Schutzraum der Leitung entgegenzuwirken, ist es geboten, sämtliche relevanten Eingriffe frühzeitig mit der Leitungsträgerin (derzeit Avacon Netz GmbH) abzustimmen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
**Ohefeld - Nord**  
Begründung und Umweltbericht

**RH 61**

Inhaltsverzeichnis:

|    |   |    |
|----|---|----|
| 1  | Rechtsgrundlagen - Stand: 17.10.2019 -  | 2  |
| 2  | Bisherige Rechtsverhältnisse  | 3  |
| 3  | Anlass und Ziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes                                     | 5  |
| 4  | Umweltbericht   | 5  |
| 5  | Begründung der Festsetzungen  | 32 |
| 6  | Gesamtabwägung  | 37 |
| 7  | Zusammenstellung wesentlicher Daten   | 38 |
| 8  | Wesentliche Auswirkungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes                            | 39 |
| 9  | Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll | 39 |
| 10 | Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne     | 39 |

---

**1 Rechtsgrundlagen** - Stand: 17.10.2019 -**1.1 Baugesetzbuch (BauGB)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)

**1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786)

**1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)**

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057)

**1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBI I S. 432)

**1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI. I S. 706)

**1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI. I S. 706)

**1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)**

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBI. S. 88).

**1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)**

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBI. S. 88)

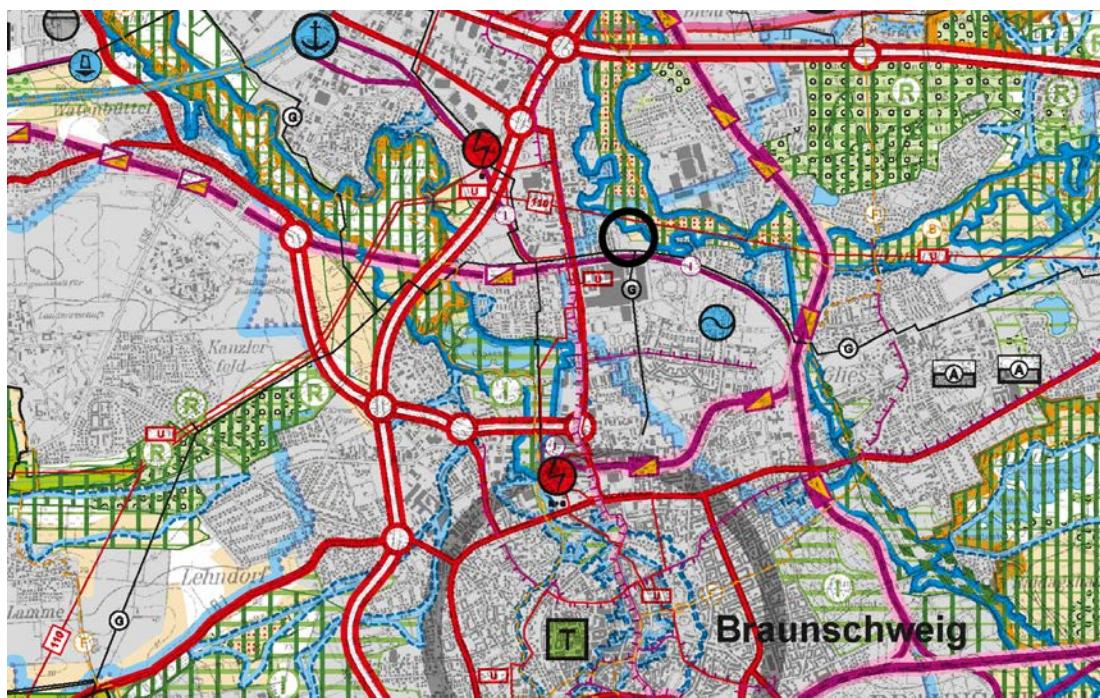
**1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBI. S. 258)

## 2 Bisherige Rechtsverhältnisse

### 2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.



Auszug Regionales Raumordnungsprogramm, Stand 2008, © Regionalverband Braunschweig

Der Geltungsbereich dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im RROP 2008 nachrichtlich als „vorhandener Siedlungsbereich“ dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich teilweise in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und einem Vorbehaltsgebiet Erholung.

Ein kleiner Teil am östlichen Rand des gegenwärtig als PKW-Stellplatz genutzten Areals befindet sich in einem Vorranggebiet Hochwasserschutz.

Das Plangebiet befindet sich in einem Vorranggebiet zur Trinkwassergewinnung.

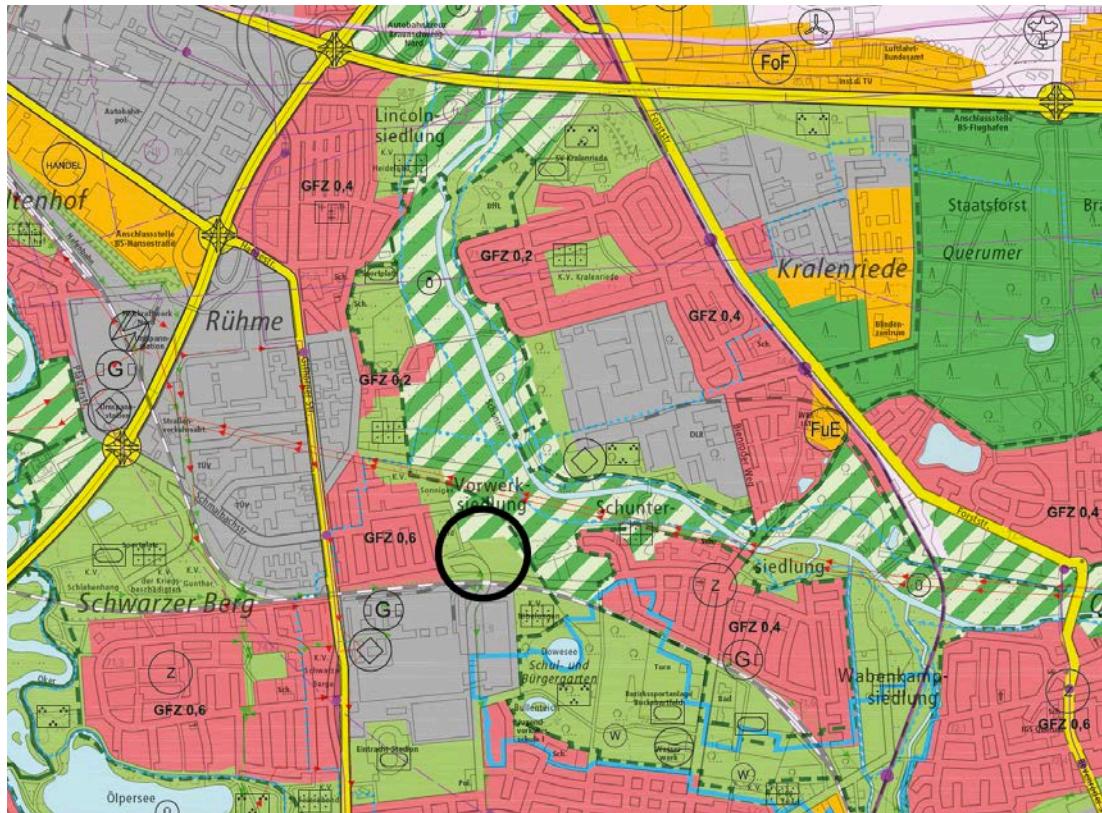
Für das nördlich und östlich angrenzende Areal bestehen folgende Festsetzungen:

Das Gebiet ist Bestandteil eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft, eines Vorbehaltsgebietes Erholung, eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft, eines Vorranggebietes Hochwasserschutz und Teilbereiche in der Nähe des Schunterlaufes sind „von Aufforstung freizuhalten“.

## 2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005.

Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet Grünflächen und Flächen für Landwirtschaft oder Wald dar.



Auszug Flächennutzungsplan, Stand August 2013

Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens von ca. 1,0 ha ist keine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die ca. 0,7 ha umfassenden festgesetzten Wald- und Grünflächen im östlichen, westlichen und nördlichen Teil des Geltungsbereiches sind aus dem Flächennutzungsplan mit den derzeitigen Darstellungen der Flächen für Landwirtschaft und Wald entwickelt.

## 2.3 Bebauungspläne

Im Geltungsbereich existiert für den südwestlichen Bereich der geplanten Eröffnung der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Baublock 43/5 a 1. Änd. und Erg.“, RH 42, von 1968, der dort Stellplätze festsetzt.

### **3 Anlass und Ziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

---

Auf einer Teilfläche des Geltungsbereiches des zukünftigen Bebauungsplanes RH 61, Ohefeld-Nord, möchte die Volkswagen AG als Vorhabenträgerin eine Betriebskindertagesstätte mit 3 Krippengruppen und 2 Kindergartengruppen für bis zu 95 Kinder errichten.

Die Volkswagen AG hatte bereits am 14. April 2011 einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB für eine Parkpalette an gleicher Stelle gestellt. Der Verwaltungsausschuss hat aufgrund dieses Antrages am 21. Juni 2011 den Aufstellungsbeschluss für diesen Bebauungsplan gefasst. Das Vorhaben wurde jedoch nicht weiterverfolgt, an dessen Stelle tritt nun in einem Teilbereich des ehemaligen Plangebietes die Betriebskindertagesstätte. Der Geltungsbereich wurde entsprechend des geringeren Flächenbedarfes angepasst. Der Verwaltungsausschuss hat die dahingehende Änderung des Aufstellungsbeschlusses am 08. März 2016 beschlossen, nachdem die Volkswagen AG einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB gestellt hatte.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst auch eine Fläche, die dem Vorhaben nicht unmittelbar zugeordnet und nicht Gegenstand des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist. Sie wird gemäß § 12 Abs. 4 BauGB in den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einbezogen. Auf dieser ca. 2.500 m<sup>2</sup> umfassenden Fläche südlich des Vorhabens sollen Stellplätze für die Mitarbeiter des Volkswagenwerks planungsrechtlich gesichert werden.

Mit dem Vorhaben bietet sich die Chance, ein derzeit gestalterisch und funktional unbefriedigendes Areal neu zu ordnen und durch eine notwendige Nutzung aufzuwerten. Da das Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Im Verfahren werden neben anderen Belangen insbesondere die Verkehrssituation mit den Zu- und Abfahrtsbewegungen sowie die Einbindung der geplanten Kindertagesstätte in das Landschaftsbild der nördlich und östlich liegenden Schunterauen thematisiert.

### **4 Umweltbericht**

---

#### **4.0 Präambel**

Nach § 2a BauGB ist sowohl bei der Aufstellung als auch bei der Änderung eines Bauleitplanes eine Begründung beizulegen, die neben den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Plans auch – als gesonderten Teil – einen Umweltbericht enthält. Der Umweltbericht befasst sich neben den Belangen von Natur und Landschaft als Gegenstand der Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit dem BNatSchG mit den darüber

hinaus gehenden Schutzgütern sowie deren Wechselwirkungen. Grundlage für die Gliederung des Umweltberichtes bildet Anlage 1 zum BauGB.

#### 4.1 Beschreibung der Planung

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplanes RH 61 soll den Bau einer Kindertagesstätte planungsrechtlich absichern.

Das Gelände für die geplante Kindertagesstätte mit einer Größe von ca. 0,74 ha befindet sich im nordöstlichen Nahbereich der Volkswagen-Werksanlagen an der Hamburger Straße. Es wird über die Straße Ohefeld und eine im Zuge dieses Vorhabens zu bildende Privatstraße auf Teilbereichen der südlich an das Vorhaben anschließenden Stellplatzanlage von Süden erschlossen. Es grenzt im Norden und Osten an das von der Ohe durchflossene Landschaftsgebiet der Schunterauen sowie im Westen unmittelbar an ein Kleingartengebiet und das westlich folgende Wohngebiet der Vorwerksiedlung. Südwestlich des Geltungsbereiches beginnt das Werksgelände der Volkswagen AG.

Derzeit ist das Grundstück nahezu komplett versiegelt; es gibt außer einigen Bäumen in den östlichen Randbereichen sowie dem Wald im Westen keine bedeutsamen Grünflächen.

Genutzt wird das Grundstück als Mitarbeiterparkplatz für das Volkswagenwerk sowie im nördlichen Bereich für Stellflächen der Logistik. Ein Teil der Stellplätze wird gemäß § 12 Abs. 4 BauGB in den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einbezogen und soll damit als Stellplatzanlage planungsrechtlich gesichert werden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erstreckt sich insgesamt auf ca. 19.500 m<sup>2</sup>. Eine Fläche von ca. 2.500 m<sup>2</sup> wird als Stellplatzfläche festgesetzt. Sie wird gemäß § 12 Abs. 4 BauGB in den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einbezogen. Die übrigen rund 17.000 m<sup>2</sup> entsprechen dem Vorhabenbereich.

#### 4.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Das Grundstück sollte in vorhergehenden Überlegungen mit einer Parkpalette für ca. 1.500 Stellplätze bebaut werden. Dies Planungen wurden von der Volkswagen AG als Eigentümerin des Grundstücks nicht weiterverfolgt. Weitere Planungsmöglichkeiten wurden nicht geprüft.

#### 4.3 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Neben den grundsätzlichen gesetzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der Fachplanungen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die für den Raum vorliegenden Fachplanungen und Gutachten.

### Fachplanungen:

- Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig, 2008
- Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Fortschreibung der Neufassung vom 06. Oktober 2005, Stand Juli 2018
- Landschaftsrahmenplan für die Stadt Braunschweig (LRP), 1999
- Aktualisierung des Landschaftsrahmenplanes für die Stadt Braunschweig, 2013
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007 / im Rahmen der Fortschreibung erarbeitete vorgezogene Umsetzung von Einzelmaßnahmen, 2008
- Räumliches Strukturkonzept 2020, Teil "Freiraum und Erholung", FB 61, Stand 2002
- Stadtklimaanalyse Braunschweig 2012, Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle. Stadtklimaanalyse Braunschweig 2017/2018 GEO-NET.)

### Gutachten:

- Schalltechnisches Gutachten (Nr. P84/18) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan RH 61 "Ohefeld - Nord" in Braunschweig, GeräuscheRechner, Mai 2019
- Grünordnungsplan zum Bebauungsplan, Ökotop Juni 2019
- Entwässerungskonzept, IBS Bau+Umwelt September 2018
- Entwurf der Gutachterlichen Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands um die Betriebsbereiche der BS-Energy (Reiherstraße) und Volkswagen (Gifhorner Straße) in der Nordstadt Braunschweig, R+D Ingenieurleistungen GmbH Januar 2019

### **Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008**

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (RROP) werden für das Plangebiet folgende Darstellungen ausgewiesen:

- Das Plangebiet befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft,
- Ein kleiner Teil am östlichen Rand des gegenwärtig als PKW-Stellplatz genutzten Areals befindet sich in einem Vorranggebiet Hochwasserschutz,
- Das Plangebiet befindet sich in einem Trinkwassergewinnungsgebiet.

Für das nördlich und östlich angrenzende Areal bestehen folgende Darstellungen:

- Das Gebiet ist Bestandteil eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft,
- das Gebiet ist Bestandteil eines Vorbehaltsgebietes Erholung,
- das Gebiet ist Bestandteil eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft,
- das Gebiet ist Bestandteil eines Vorranggebietes Hochwasserschutz,
- Teilbereiche in der Nähe des Schunterlaufes sind „von Aufforstung freizuhalten“.

### **Landschaftsrahmenplan der Stadt Braunschweig (1999)**

Die wichtigsten Aussagen des Landschaftsrahmenplanes der Stadt Braunschweig aus dem Jahr 1999, der für das Schutzgut Pflanzen und Tiere aktualisiert und um ein Biotoptverbund-Konzept erweitert wurde (Arbeitsgemeinschaft Landschaftsplanung 2013 und 2011), die das Plangebiet bzw. dessen unmittelbar angrenzende Umgebung (hier v.a. die nordöstlich angrenzende Schunteraue) betreffen, werden hier zusammenfassend dargestellt. Da im Zuge der Aktualisierung des LRP keine Kartierungen von Tierartengruppen und Pflanzenarten durchgeführt wurden, wird auf das im Auftrag der Stadt Braunschweig durch LaReG (2008) erarbeitete Artenschutzkonzept verwiesen (s.u.).

Das Plangebiet gehört zum Naturraum Geest, darin zur Naturräumlichen Region Weser-Aller-Flachland, darin wiederum zur westlichen, vorwiegend atlantisch geprägten Unterregion 623 Burgdorf-Peiner-Geestplatten, Teilgebiet 623/7 Unteres Okertal. Die Heutige potentiell natürliche Vegetation (HpnV) wäre ein Waldziest-Eichen-Hainbuchenwald (Querco-Carpinetum stachyetosum), auf basen- und nährstoffreichen, lehmig-tonigen Auensedimenten. Dieser Waldtyp ist in der westlichen Schunterniederung (und in der Wabeniedlung) verbreitet.

Das Plangebiet gehört politisch innerhalb der Stadt Braunschweig zum Stadtbezirk 413 322 Veltenhof-Rühme.

### *Karte VII: Wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft*

Der nordöstlich an das Plangebiet angrenzende Bereich der Schunteraue gehört nach der Karte VII des Landschaftsrahmenplanes zum bestehenden Landschaftsschutzgebiet (LSG) BS-2. Der nördliche Abschnitt dieses Areals (etwa auf Höhe des jetzt als Logistikbereich genutzten Abschnitts des Plangebiets) erfüllt zudem die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Naturschutzgebiets (Gebietsbezeichnung N 15). Das Plangebiet selbst erfüllt nach dieser Karte die Voraussetzungen für ein potenzielles Landschaftsschutzgebiet (Gebietsbezeichnung L 63).

### *Karte I: Arten und Lebensgemeinschaften*

Nach der Karte I ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zum Erhalt für Arten und Lebensgemeinschaften im Plangebiet selbst „sehr stark eingeschränkt“, im nordöstlich angrenzenden Talraum der Schuntereaue hingegen „wenig eingeschränkt“, im östlich angrenzenden Bereich „eingeschränkt“. Die letzteren beiden Bereiche sind zudem als „potentielles Nahrungshabitat des Weißstorches“ gekennzeichnet. Der nördlich an die Logistikfläche angrenzende Bereich ist als Ackerbrache mit „stark eingeschränkter“ Leistungsfähigkeit eingetragen.

### *Karte II: Landschaftserleben*

In Karte II wird für das Plangebiet selbst keine Aussage getroffen. Im nordöstlich angrenzenden Raum der Schuntereaue ist das Landschaftserleben „eingeschränkt“. Die Freiraum- und Erlebnisprägung erfolgt durch „überwiegenden Landwirtschaftsanteil mit Nutzungswechsel“ (Bereiche mit dominierender Grünlandnutzung, vorwiegend im Wechsel zu Acker und Ruderalfürchen und von Gehölzstrukturen sparsam gegliedert) und „Gewässer“.

### *Karte III: Boden*

Die Karte III weist den Bereich des bestehenden Parkplatzes und der Logistikfläche als „versiegelten Boden (50-100% oder stark verändert)“ aus. Im nordöstlich angrenzenden Raum ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zum Erhalt der Vielfalt, Nutzbarkeit und Funktionen des Bodens hingegen nur „wenig bis mäßig eingeschränkt“, nördlich der Logistikfläche „stark eingeschränkt“, südöstlich des Parkplatzes „eingeschränkt“; dort ist zudem eine Altablagerung/Altlast eingetragen. Als lineare Belastungsquelle mit dem „Belinträchtigungsrisiko Schadstoffeintrag“ aus dem Straßenverkehr sind die südlich angrenzenden Straßenverläufe eingetragen.

### *Karte IV: Grundwasser*

Die Karte IV weist das Plangebiet als „stark eingeschränkt“ hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zum Erhalt von qualitativ hochwertigem Grundwasser aus. Der nördlich angrenzende Bereich ist „eingeschränkt“, der Bereich der Schuntereaue hingegen „wenig bis mäßig eingeschränkt“ hinsichtlich des genannten Kriteriums. Das Risiko der Grundwasserbeeinträchtigung im Bereich des Plangebiets wird als „mittel bis gering“ angegeben.

### *Karte V: Oberflächengewässer*

Nach Karte V ist das Wasserrückhaltevermögen des Plangebiets „stark eingeschränkt“, im östlich angrenzenden Raum „eingeschränkt“. Im nordöstlich anschließenden Auegebiet liegt eine „eingeschränkte“, flussnah eine „mäßig eingeschränkte“ Abflussdämpfung“ vor.

### *Karte VI: Klima/Luft*

Nach Karte VI gehört das Plangebiet zu einem Wirkungsraum mit „Gewerbe-klima“, seine Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Klimafunktion des Naturhaus-haltes ist „stark eingeschränkt“. Die nördlich, nordöstlich und östlich angren-zenden Gebiete übernehmen hingegen die Funktion von „Ausgleichsräumen“ und sind hinsichtlich der Klimafunktion nur „wenig eingeschränkt“. Sie weisen ein „Freilandklima“ auf; aufgrund häufiger Stagnation in der bodennahen Luft-schicht kommt es hier zu Kaltluftseebildung, die auch auf Teile des Plange-biets übergreift. Die Karte weist außerdem eine „wirksame bis sehr wirk-same“ unbelastete Flurwind-Leitbahn von Nord nach Süd durch das Plange-biet aus.

### *Karte VIII: Einzelziele und Maßnahmen – Anforderungen an Nutzungen*

Das Plangebiet unterliegt nach Karte VIII den allgemeinen Anforderungen an Siedlung, Industrie, Gewerbe. Der nördlich angrenzende Raum unterliegt all-gemeinen Anforderungen an die Landwirtschaft, der nordöstlich angrenzende Bereich dient als Schwerpunkttraum zur Sicherung und extensiven Bewirt-schaftung von mesophilem Grünland, es sollen vorrangig Maßnahmen zur Sicherung der kulturlandschaftlichen Charakteristik / zum Offenhalten v.a. des Grünlandbereiches durchgeführt werden, darüber hinaus sollen hier „be-sonders bedeutsame Retentionsräume“ erhalten werden.

### *Karte Biotopeverbundkonzept für die Stadt Braunschweig*

Danach ist gehört die östlich vom Plangebiet verlaufende Schunteraue zum Kerngebiet des Biotopeverbund-Konzeptes mit den Zielbiotypen Erlen- u. Eschenwald der Auen u. Quellbereiche, Mesophiles Grünland, Landröhricht, Seggen-, Binsen- und Stauden-Sumpf sowie Kleingewässer und der Zielart Sumpfschrecke.

Von den übrigen im LRP genannten Aussagen und Zielen sind die folgenden im Rahmen der vorliegenden Planung besonders bedeutsam:

In der Karte 9 des LRP sind **keine** Kulturdenkmale oder siedlungsgeschicht-lich bedeutsamen Elemente im Plangebiet oder dessen Umgebung verzeich-net. Gleichwohl weist eine Stellungnahme aus dem Verfahren auf eventuelle archäologische Fundstellen hin, dies wird im weiteren Bauverlauf entspre-chend durch eine baubegleitende Überwachung der Bodenarbeiten berück-sichtigt werden.

Bezüglich des Biotopeentwicklungszeitraums der Böden für spezialisierte, schutzwürdige Vegetation (Karte 11) wird für das Plangebiet keine Aussage getroffen, in der Schunteraue und an der Ohe ist es überwiegend „gering“, in Schunternähe hingegen „hoch“.

Die Schunter ist ein sogenanntes Hauptgewässer, mit dem Ziel des Erhalts bzw. der weitgehenden Wiederherstellung einer naturnahen Aue (LRP, S. 281f). Für die Schunterniederung bei Rhüme (Teilgebiet B1b) gilt der Zieltyp

„vorrangig erhaltenswert – E. als Nahrungsbiotop für den Weißstorch“. Nach Karte 22 gehört das Plangebiet zu einer Verbundachse des Biotopverbundsystems der Auen; die angrenzende Schunteraue ist darin eine Biotopkernzone. Für die nördliche Schunteraue wird in Tab. 49, S. 384 weiterhin als übergeordnetes Ziel genannt: „Talräume sind als Kaltluftentstehungsgebiete und Luftaustauschbahnen zu erhalten“.

NLWKN 2009: Ausweisung des Überschwemmungsgebietes der Schunter  
Stadt Braunschweig / Landkreis Gifhorn, Blatt 7. Az: GB VI.62023.

Nach § 1, Abs. 6, Satz 12 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u.a. „die Belange des Hochwasserschutzes“ zu berücksichtigen.

Nach der Ausweisung des Überschwemmungsgebietes der Schunter (NLWKN 2009) gehört ein ca. 3.000 m<sup>2</sup> umfassender Bereich am Ostrand des Geltungsbereiches zum „festgesetzten Überschwemmungsgebiet“. Auch alle unmittelbar nördlich und östlich angrenzenden Bereiche, einschließlich des Einfamilienhaus-Grundstückes, [Ausnahmen: Garten und Brache westlich der Zuwegung zu diesem Grundstück sowie südliche Hälfte des Grünlandes im Südosten, Dämme des Regenrückhaltebeckens] zählen zum Überschwemmungsgebiet der Schunter.

### **Pflanzen- und Tierartenschutzkonzept der Stadt Braunschweig, Braunschweig 2008**

Im Kartenwerk des Artenschutzkonzepts der Stadt Braunschweig (LaReG 2008) ist im nördlichen und östlichen Anschluss an das Plangebiet die Schunteraue als „Fließgewässer mit Auenbereichen“ verzeichnet.

Nennung von Tierarten, für die die Schunteraue wichtiger Lebensraum ist:  
S. 14: vor allem Fledermäuse, aber auch andere Säuger  
S. 16: Braunschweig trägt besondere Verantwortung für: Wasserspitzmaus  
S. 17: Besonders hervorzuhebende Arten: Wasserfledermaus, Biber, Fischotter

Darüber hinaus wurden die einschlägigen Fachgesetze, die den Umweltschutz betreffen, berücksichtigt.

#### **4.4 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen**

Für die dem hier vorgelegten Bericht zugrundeliegende Umweltprüfung wurden die in Abschnitt 1.b genannten Fachgesetze und Fachplanungen auf ihre Relevanz für die vorliegende Planung hin ausgewertet. Entsprechende Forderungen wurden bei der Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen der Planung berücksichtigt.

Zur Abschätzung des faunistischen Potentials und seiner Wechselwirkungen mit dem Planungsraum sowie zur Ermittlung potenzieller Ausgleichsflächen

wurde im Frühjahr 2018 eine Aktualisierung der Erfassung der Biotope im Planungsraum und einem Streifen von 50 m um das Plangebiet aus dem Jahr 2012 (ökotop 212) durchgeführt. Hiervon ausgenommen war der Raum südlich der Straße Ohefeld.

Außerdem wurden Amphibenvorkommen zur Hauptwanderungszeit im Frühjahr 2018 erfasst.

Der Bericht wurde in enger Anlehnung an die Vorgaben in der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen“ (vHW 2004) verfasst.

Bezüglich der zu erwartenden Lärmimmissionen im Zuge des Kindertagesstätten-Betriebes liegt ein Schallgutachten der Fa. *GeräuscheRechner* vor.

Für die Beurteilung des Vorhabens im Sinne der Eingriffsregelung (vgl. Pkt. 4.6) wird eine vergleichende Bewertung der aktuellen Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Plangebiet unter Berücksichtigung der nach dem aktuellen Planungsrecht zulässigen Bebaubarkeit und Versiegelung mit dem Planzustand nach diesem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf Basis des sogenannten „Osnabrücker Modells“ vorgenommen. Das Osnabrücker Modell ist ein anerkanntes und in der Stadt Braunschweig regelmäßig zur Anwendung kommendes Verfahren zur rechnerischen Unterstützung der gutachterlichen Bemessung von Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Umweltprüfung wird nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter Pkt. 4.3 genannten Fachplanungen, sonstigen Planungsvorhaben und Gutachten,
- Ortsbegehungen.

#### 4.5 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

##### 4.5.1 Mensch und Gesundheit

Die Bestandssituation für das Schutzgut Mensch ist eng mit der menschlichen Wahrnehmung verbunden, wobei sich diese auch nach den jeweiligen funktionellen Ansprüchen, wie Arbeiten, Wohnen, Erholen u. a., richtet. Daraus ergeben sich auch Überschneidungen mit den sinnlich wahrnehmbaren Ausprägungen, die in Pkt. 4.5.2, Landschaft, erörtert werden.

###### Bestand und Bewertung:

###### *Gegenwärtiger Zustand des Plangebietes*

Bei dem Plangebiet selbst handelt es sich zum größten Teil um ein für die Öffentlichkeit bedingt zugängliches Areal ohne Wertigkeit für Freizeit und Erholung, das nahezu vollflächig durch Asphalt und Beton versiegelt ist. Im westlichen Bereich des Plangebietes hat sich ein Pionierwald etabliert.

Das Landschaftsbild wird westlich des Plangebietes durch die Gehölzbe-pflanzung der Straßenböschung und die Baumreihen entlang der Kleingärten der Vorwerksiedlung geprägt; nach Norden und Osten schließt der entlang des Planungsgebiets verlaufende Naturraum der Schunterauen mit der durchfließenden Ohe an, der teilweise durch hohe Baumreihen und Sträu-cher am Rande des Parkplatzes verdeckt wird. Am Ostrand befinden sich ein einzelnes Wohngrundstück mit Nutzgarten sowie ein als Mähwiese genutztes Grünlandareal. Südlich grenzen die Straße Ohefeld, Gleise der Industriebahn sowie Werkshallen der Volkswagen AG an.

Die Erholungsfunktion der angrenzenden naturnahen Landschaftsbereiche der Schunteraeue für Spaziergänger („Landschafts- und Naturerleben“) ist gegenwärtig nur eingeschränkt vorhanden, da der Bereich kaum durch Wege erschlossen ist. Am östlichen Ende der Wiener Straße der Vorwerksiedlung besteht für Spaziergänger die Möglichkeit des Einblickes in den Landschaftsraum der Schunteraeue, von dort verläuft ein Fußweg in südlicher Richtung entlang der Kleingartenanlage, der aber wegen seines Verlaufs unter dem Kronendach der dortigen Bäume kaum einen Einblick in die angrenzenden Landschaftsstrukturen zulässt. Östlich der Plangebiete existiert ein Fußweg um das Regenrückhaltebecken sowie die Zuwegung zum dortigen Wohngrundstück. Der Einblick in den Auenbereich ist jedoch auch hier durch Baumreihen weitgehend verstellt. Entlang des kleinen Fließgewässers Ohe existiert zurzeit kein öffentlicher Fußweg, lediglich ein ca. 5-10 m breiter Unterhaltungsstreifen wird periodisch gemäht. Für Gesundheit und Erholung der Menschen in den anliegenden Wohngebieten sind auch die positiven Wirkungen des Auenraumes auf die Luftqualität und Regulation des Lokalklimas von Bedeutung.

Das Plangebiet ist vorbelastet durch Lärm-, Schadstoff- und Licht-Immissionen; verursacht vom Straßen- und Parkplatzverkehr, vom Güterverkehr der südlich angrenzenden Bahngleise sowie von den betriebsbedingten Emissionen des VW-Werkes.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Beibehaltung der bisherigen Nutzungen wird sich an der beschriebenen Situation im Wesentlichen nichts ändern.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:

Als Folge der Realisierung der vorliegenden Planung der Kindertagesstätte im nördlichen Teil des Geltungsbereiches wird der bislang ebenerdig genutzte und nahezu vollflächig versiegelte Bereich partiell entsiegelt werden können.

Durch die Planung kommt es zu einer verbesserten Versorgungssituation der Kinderbetreuung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkswagen AG, durch die teilweise Öffnung der Plätze zudem auch für die Betreuungssituation im Einzugsgebiet. Gleichwohl kommt es aber auch zu einer visuell wahrnehmbaren Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

Kleinkinder gehören zu den vulnerablen Bevölkerungsgruppen. Sie haben ein erhöhtes Risiko gegenüber gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Feinstaub und Wärmebelastung.

Zur Reduzierung der gesundheitlichen Risiken und zur Verbesserung des Mikroklimas soll die Kindertagesstätte von naturnah gestalteten Grün- und Freiräumen mit vitaler Vegetation umschlossen werden. In der Nacht kann sich vor allem über Rasen- und sonstigen Freiflächen Kaltluft bilden. Am Tage bieten Baum und damit schattenreiche Grünanlagen ein vergleichsweise kühles Mikro- bzw. Erholungsklima.

Zusammenfassend ist für das Schutzgut Mensch und Gesundheit festzustellen, dass die Eingriffsfolgen sehr gering sind und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkung) auf ein vertretbares Maß gemildert werden können. Im Bereich der Flächenentsiegelungen (Kindertagesstätten-Gelände und Gehölzanpflanzungen- und Grünlandeinsaaten) kommt es sogar zu einer deutlichen Verbesserung der gegenwärtigen Situation.

#### 4.5.2 Tiere, Pflanzen, Landschaft

##### Bestand und Bewertung:

###### Tiere, Pflanzen

~~Die Abbildung in dem verfahrensbegleitenden Grünerdnungsplan (Anhang 1 des GOP) beschreibt das Plangebiet und seine Umgebung auf der Ebene von Biotoptypen.~~

Bis auf die Waldfläche im Westen ist das Plangebiet zurzeit nahezu vollständig durch Asphalt- und Betonflächen versiegelt. Es besitzt daher für das Schutzgut Tiere und Pflanzen nur eine untergeordnete Bedeutung. Aufgrund der extremen Aufheizung der Asphaltflächen bei Sonneneinstrahlung, des starken Fahrzeugverkehrs und des schnellen Abflusses von Niederschlägen stellen sie für die meisten Organismen sehr lebensfeindliche Bereiche dar. Einige, wenige Bäume als potentielle Nahrungs- und Bruthabitate v.a. von Insekten und Vogelarten sind im B-Plangebiet nur im äußersten Südosten vorhanden. Auf dem südlich angrenzenden Parkplatz sind aufgrund ihrer Größe zurzeit drei Gruppen aus je 2 Hybridpappeln und eine weitere einzelne Pappe Aspekt bestimmend. Es wurden bei Untersuchungen im Frühjahr 2018 jedoch weder in diesen noch in den anderen vorhandenen Bäumen angelegte Vogelnester oder Bruthöhlen gefunden. Potenziell ist der Bereich der Baumkronen auch als Jagdgebiet für Fledermäuse anzusehen.

Zur Hauptwanderungszeit von Amphibien wurden bei Kontrolluntersuchungen Mitte März und Anfang April 2018 insgesamt 5 adulte Erdkröten beobachtet, die das Plangebiet von Nordwest nach Ost durchwanderten.

An das Plangebiet grenzen im Westen und Norden Gehölzstrukturen und halbruderale Gras- und Staudenfluren, im Nordosten schließt das LSG Schunteraue an.

Vor allem in den dort befindlichen Nass- und Feucht-Biototypen wie Rohrglanzgras-, Schilf-, und Wasserschwaden- Landröhrichte sowie Grünland und Gehölzstrukturen der Auen sind Lebensräume von wertgebenden Arten, d.h. Tiere der Roten Listen sowie gesetzlich besonders und/oder streng geschützten Arten vorhanden (vgl. Artenschutzkonzept der Stadt Braunschweig (LaReG 2008)).

So sind z.B. in den Röhrichten Vorkommen bekannt von Zwergraus, Rohrdommel, Schilfrohrsänger, Drosselrohrsänger, Rohrschwirl, Wasserralle oder Tüpfelsumpfhuhn Für das Grünland sind Kammmolch, Moorfrosch, Laubfrosch, Weißstorch, Bekassine, Wachtelkönig, Braunkehlchen, Sumpfschrecke, Sumpfgrashüpfer und Spiegelfleck-Dickkopffalter zu nennen. Arten der Gehölze sind Wasserfledermaus, Haselmaus, Steinkauz, Neuntöter, Wendehals, Nachtigall oder Baumweißling.

#### Landschaft

Das Plangebiet besteht aus dem Wald im Westen und einer nahezu vollständig asphaltierten bzw. betonierten Parkplatzfläche, die nur durch wenige stellplatzgliedernde Bäume ergänzt wird, darunter einige großkronige Hybridpappeln. Im Süden grenzen eine Durchgangsstraße, Gleise der Industriebahn sowie die Industriegebäude der Volkswagen-AG an. Im Westen wird das Gelände von Gehölzpflanzungen entlang der Böschungen der auf einem bogenförmigen Damm geführten Guntherstraße und Baum- und Strauchreihen vor der Kleingartenanlage der Vorwerksiedlung begrenzt. Im nördlichen Abschnitt prägt das Lager der Logistik-Gestelle den Aspekt. Nach Norden und Nordosten hin begrenzen Baumreihen und hohe Einzelbäume (Weiden und Pappeln) das Plangebiet, aufgrund der lückigen Struktur ist jedoch im Nordosten teilweise noch eine Sichtbeziehung in den Landschaftsraum der Schunteraue gegeben. Östlich grenzt ein einzelnes Wohngrundstück mit Nutz- und Obstgarten an, das durch Hecken und hohe Einzelbäume teilweise abgeschirmt wird. Im Südosten schließt ein Grünlandareal an.

#### Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Beibehaltung der bisherigen Nutzungen wird sich an der beschriebenen Situation im Wesentlichen nichts ändern.

#### Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:

#### Tiere, Pflanzen

Im Zuge der Baumaßnahme werden keine naturnahen Biotope zerstört.

Auf dem Kindertagesstätten-Gelände werden 1.320 m<sup>2</sup> der zurzeit asphaltierten Fläche entsiegelt und in die Außenbereiche der Kindertagesstätte mit Rasenflächen, Blumenrabatten und Gehölzpflanzungen umgewandelt. Weitere 6.390 m<sup>2</sup> werden entsiegelt und mit Anpflanzungen und Ansaaten versehen. Am Ostrand des bestehenden Parkplatzes wird auf einem 12,5 m im Norden bzw. 8,0 m breiten Streifen im Süden eine Strauch-Baumhecke mit einheimischen standortgerechten Gehölzen und vorgelagertem Krautsaum gepflanzt.

Dabei bleiben die bestehenden 3 Bäume erhalten. Diese Maßnahme dient gleichzeitig der visuellen Abschirmung des geplanten Bauwerks gegen den angrenzenden Auenraum.

Bei der Räumung/Entsiegelung des Baufeldes könnte es zu starken insbesondere akustischen Störungen der oben genannten Arten (-gruppen), kommen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern. Damit wäre der Tatbestand des § 44 (1) Satz Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllt, der verbietet wildlebende Tiere der von europäischen Vogelarten während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Dieses gilt es durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkung) zu verhindern.

Während der Bauarbeiten auf dem Kindertagesstätten-Gelände (Errichtung Gebäude und Einrichtung des Außenbereiches) wird es dagegen nur zu geringen akustischen und visuellen Störungen der Avifauna in der benachbarten Schunteraue kommen. Bereits jetzt befinden sich zwischen der deutlich tiefer gelegenen Aue und dem Parkplatz Baumgruppen und Baumreihen, die eine Sichtbeziehung zwischen Vögeln, die in den Röhrichten und Grünländerien brüten, und dem Kindertagesstätten-Gelände verhindern, zumal das dortige Gebäude eingeschossig mit Flachdach ausgebaut wird.

In den das Plangebiet umgebende Gehölzstrukturen brüten hauptsächlich Arten der Siedlungsbereiche, da die bestehende Vorbelastung aus dem Verkehrsaufkommen des Parkplatzes und dem Betrieb der benachbarten Wohngebiete die Ansiedelung von Waldarten mit einer erhöhten Störanfälligkeit verhindert. Vögel der Siedlungen sind dagegen an Emissionen, die mit Bauaktivitäten in der Dimension einer Kindertagesstätte gewöhnt und würden ihre Brut- und Aufzuchttätigkeiten nicht aufgeben.

Das Kindertagesstätten-Gelände wird zur Nutzung in den Abend- und Nachtstunden mit einer Beleuchtung ausgestattet. Lichtemissionen können eine Lockwirkung auf flugfähige Insekten (z. B. dämmerungs- und nachtaktive Schmetterlings- und Käferarten) haben, die vor allem aus den angrenzenden Auebereichen anfliegen und dadurch z. B. in der Paarungszeit den angrenzenden Ökosystemen entzogen werden (Lichtfallenwirkung). Gleichzeitig wird damit auch Fledermäusen, die in der Schunteraue jagen, ein Teil ihrer angestammten Nahrungsquelle genommen. Diese Effekte sind u.a. durch die Wahl von "insektenfreundlichen" Leuchtmitteln zu mindern.

Da die Lärmbelastung der Schunteraue durch den Betrieb der Kindertagesstätte nahezu unverändert bleibt, ändert sich auch die Situation der stör- und geräuschempfindlichen Arten wie die o.g. Säugetiere oder Vögel gegenüber dem Ist-Zustand nicht.

Der Anteil der belebten Biomasse und die Strukturvielfalt wird durch Neuanpflanzungen (Hecken, Obstbäume, Pionierwald) und Ansaaten (artenreiches Grünland) sowie durch die Begrünung des Kindertagesstätten-Außenberei-

ches deutlich erhöht. Es ist damit zu rechnen, dass v. a. Vogel- sowie Insektenarten (und möglicherweise auch Amphibien- und Fledermausarten als Nahrungshabitat) die neu entstehenden Lebensräume nutzen werden.

Insgesamt kann von einer deutlichen Verbesserung der Situation für das Schutzgut Tiere und Pflanzen im Gesamtgebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und seiner Umgebung ausgegangen werden.

#### Landschaft

Aufgrund der in südlicher Richtung hinter dem Plangebiet liegenden höheren Gebäudekulisse der Industriebauten der Volkswagen-AG bereits eine starke Vorbelastung des Landschaftsbildes.

Ein gegenwärtig zwar nahezu vollständig versiegeltes, aber unbebautes ebenes Gelände wird mit einem 1-stöckigem Gebäude bebaut. Deshalb kann es von einigen Stellen der nordöstlich angrenzenden Freiräume der Schunteraue trotz seiner geringen Höhe als Fremdkörper wahrgenommen werden.

Mit der Errichtung einer Strauch-Baumhecke mit höheren Pflanzqualitäten (s. Kap. 5.5 des Grünordnungsplanes) entlang der Ostgrenze des Plangebietes und dem Erhalt von Bäumen wird dieser Effekt kurzfristig kompensiert.

Somit geht mit dem Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einher.

#### 4.5.3 Boden

##### Bestand und Bewertung:

Gegenwärtig ist das Plangebiet nahezu vollständig durch Asphalt- und Betonflächen versiegelt. Durch Herstellung eines Planums im Zuge der Anlage des Parkplatzes dürfte der darunter befindliche natürlich gewachsene Boden durch Aufbringung ortsfremder Materialien zudem stark überprägt sein. Lediglich im Bereich der gepflanzten Bäume im Osten Plangebietes existieren minimale Baumscheiben mit offenem Boden.

Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig: Es wurde im 2. Weltkrieg bombardiert.

##### Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Beibehaltung der bisherigen Nutzungen wird sich an der beschriebenen Situation im Wesentlichen nichts ändern.

##### Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:

Im Plangebiet besteht somit eine erhebliche Vorbelastung des Schutzgutes Boden aufgrund von Strukturveränderung (Aufbringung von Sand und Schotter) und Versiegelung (Asphaltdecke). Die natürlichen Bodenfunktionen sind nicht mehr vorhanden. Insgesamt besitzt das Schutzgut Boden im Plangebiet

aufgrund der vorhandenen Versiegelung eine sehr geringe Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Bei Durchführung der Planung werden insgesamt 7.710 m<sup>2</sup> asphaltierte Fläche vollständig entsiegelt. Der entsiegelte Boden wird im Hinblick auf die Einhaltung der Spielplatzgrenzwerte und den Kampfmittelverdacht für die geplante Kindertagesstätten-Nutzung untersucht.

Im Plangebiet ist somit in der Summe eine erhebliche Verbesserung der Situation des Schutzbuchs Boden aufgrund der Baumaßnahme festzustellen.

#### 4.5.4 Wasser

##### Bestand und Bewertung:

Im Bereich des Schutzbuchs Wasser sind die Teilauspekte Grundwasser, Oberflächenwasser und Retentionsraum zu betrachten.

Das Plangebiet selbst besitzt aufgrund seiner nahezu vollständigen Versiegelung keine aktuelle Bedeutung als Grundwasserneubildungsfläche. Wegen der Nutzung als Verkehrsfläche besteht eine potenzielle Gefährdung des Schutzbuchs Wasser durch Eintrag von Schadstoffen aus Betriebsmitteln der PKW in das Grundwasser und angrenzende Oberflächengewässer. Das im Bereich des Parkplatzes anfallende Niederschlagswasser wird zurzeit in das östlich angrenzende Regenrückhaltebecken abgeführt.

Im Plangebiet existieren keine Oberflächengewässer; unmittelbar östlich angrenzend verläuft jedoch der kanalisierte Lauf des Fließgewässers Ohe, weiter (nord-) östlich schließt die Schunteraue an. Der direkt nordöstlich und nördlich an das Plangebiet angrenzende Auenbereich ist zudem als festgesetztes Überschwemmungsgebiet für Hochwasser der Schunter ausgewiesen; ebenso ein kleiner Bereich im Nordosten des Plangebiets selbst.

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Zone IIIa des Wasserwerks Bienroder Weg, so dass die Vorschriften der zugehörigen Wasserschutzgebietsverordnung für die Verwendung von Baumaterialien zu berücksichtigen sind.

Die derzeitig vollständig versiegelte Logistikfläche entwässert mithilfe der Versickerungsstellen in den Untergrund bzw. bei Hochwasser auf den Schunterwiesen über den RW-Kanals DN 500 in den vorhandenen Graben.

##### Überschwemmungsgebiet

Das Gebiet (Geltungsbereich) ragt im östlichen Bereich in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Schunter. Die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage nach § 30 BauGB in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bedarf nach § 78 Abs. 3 WHG im Einzelfall der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird.

**oder** wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

Ein Teilbereich des Überschwemmungsgebietes wird als Grünfläche festgesetzt, eine Bebauung ist somit ausgeschlossen.

Der östliche Teil der Feuerwehrumfahrt der Kindertagesstätte mit ca. 220 m<sup>2</sup> liegt jedoch innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Nach Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde wird die Feuerwehrumfahrt zur Wahrung des Retentionsraumes in der geplanten Ausführung als Schotterrasenfläche auf der jetzigen Geländehöhe erfolgen. Die Einzäunung stellt für den Hochwasserabfluss kein Hindernis dar und erfolgt möglichst in Fließrichtung der Ohe.

Ebenso liegt der östliche Teil der festgesetzten Stellplatzfläche mit ca. 200 m<sup>2</sup> im Überschwemmungsgebiet. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch gemäß § 78 (1) WHG untersagt, kann jedoch ausnahmsweise zulassen werden, sofern die unter § 78 (2) WHG genannten Voraussetzungen vorliegen. Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist unter Bezugnahme auf § 78 (2) WHG die Errichtung der Stellplatzflächen genehmigungsfähig, da die bestehenden Stellplätze lediglich planungsrechtlich gesichert werden und keine Veränderung gegenüber dem für die Hochwasserberechnung seinerzeit angesetzten Zustand eintritt. Sie beeinträchtigen die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich, es entsteht kein Verlust von Rückhalteraum, der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser werden nicht nachteilig verändert.

#### Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone IIIa des Wasserwerks „Bienroder Weg“ der Braunschweiger Versorgungs-AG. Die Bestimmungen der „Verordnung über die Festsetzungen eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk des Bienroder Weges der Braunschweiger Versorgungs-AG vom 12. Oktober 1978“ sind zu beachten.

Die Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- und auslaugbaren Materialien zum Haus-, Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken) ist gem. Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Bienroder Weg der Braunschweiger Versorgungs-AG vom 12. Oktober 1978 in den Zonen I, II und IIIa verboten. Dabei ist folgendes zu beachten:

### Recyclingmaterial

In der Handlungshilfe (Teil II) Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen für Grundwasserentnahmen“ (s. Reihe Grundwasserschutz Band 17, NLWKN 2013) wird unter der Schutzbestimmung Nr. 48 (s. S. 113) erläutert, welche Qualitätsanforderungen an die zu verwendenden Materialien zu stellen sind, um diesem o.g. Schutzzweck zu entsprechen: „... Auszuschließen ist deshalb die Verwendung von Materialien größer Z 0 bzw. größer Z 0\* (gemäß LAGA) sowie von Baustoffen, die keine entsprechende Zulassung – z.B. des Deutschen Instituts für Bautechnik“ haben. In jeden Fall ist der Stoffeinsatz unzulässig, wenn dadurch Sickerwasserbelastungen über Geringfügigkeitsschwellenwerten entstehen. ...“

### Eisenhütten schlacken

Aufgrund der Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers und auf Basis der Empfehlungen der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) “Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen” (Stand 6. Nov. 1997), kann eine Ausnahme von diesem Verbot in der Zone IIIa nicht zugelassen werden.

### Natürliche Mineralgemische

Auch in den im Harz gewonnenen Fest- und Lockergesteinen können geogen bedingt erhöhte Schwermetallgehalte gefunden werden. Dementsprechend wird empfohlen, die Unbedenklichkeit vor Einbau entsprechender Materialien klären zu lassen.

Gemäß § 133 Abs. 2 Ziffer 1 Gesetz zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts (NWG) vom 19. Februar 2010, (Nds. GVBl. S. 64) ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des § 92 NWG über die Festsetzung von Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten erlassenen Verordnung zuwider handelt.

#### Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Beibehaltung der bisherigen Nutzungen wird sich an der beschriebenen Situation im Wesentlichen nichts ändern. In Anbetracht der bestehenden Bodenkontaminationen ist allerdings in Teilbereichen mit einer zunehmenden Belastung des Grundwassers durch Schadstoffmigration aus der Bodenzone zu rechnen.

#### Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:

Bei Durchführung der Planung werden insgesamt 7.710 m<sup>2</sup> der asphaltierten Fläche entsiegelt. Diese Bereiche stehen für die Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlägen in Rigolen wieder zur Verfügung.

Das Wasserrückhaltevermögen sowie die Grundwasserneubildungsrate bleiben in Abhängigkeit vom zukünftigen Versiegelungsgrad der Böden in den bebauten Bereichen eingeschränkt, sie können jedoch durch die Realisierung des Vorhabens positiv beeinflusst werden.

In der Summe ergibt sich durch die Entsiegelung eines Pflanzstreifens am Nordostrand und der Kindertagesstätten-Freianlage sowie die Versickerung vom Niederschlagswasser des Gebäudes eine leichte Verbesserung der Situation für das Schutzwasser im Plangebiet.

#### 4.5.5 Klima, Luft

##### Bestand und Bewertung:

Eine lufthygienische Vorbelastung liegt durch den Betrieb des südwestlich angrenzenden Werksgeländes, die vorhandenen Stellplätze und die hier vorherrschenden Westwinde vor.

Infolge der fast vollständigen Versiegelung des Plangebiets mit Asphalt bzw. Beton kommt es vor allem bei starker Sonneneinstrahlung zu einer Aufheizung der Flächen und der Luft. Die auf dem Areal in geringer Zahl vorhandenen Bäume tragen durch Transpiration und Beschattung nur in geringem Umfang zur Abmilderung dieses lokalklimatischen Extrems bei. Weiterhin ist wegen der glatten versiegelten Oberflächen keine Möglichkeit der Bindung von Stäuben und anderen Schadstoffimmissionen v. a. aus dem PKW-Verkehr auf dem Parkplatz gegeben.

In unmittelbarer Nähe des Plangebietes, auf dem Gelände der Volkswagen AG, Gifhorner Straße 180, Werk Braunschweig, 38112 Braunschweig, südlich des Plangebietes, existiert ein Betriebsbereich der unteren Klasse (Grundpflichten) im Sinne der Störfall-Verordnung. In der frühzeitigen Beteiligung wurde seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig auf die Störfallthematik und auf die entsprechende Würdigung des § 50 BImSchG sowie des Leitfadens KAS-18 verwiesen.

Anhand der Eigenschaften der Stoffinventare in den besagten Betriebsbereichen sowie der zusammenhängenden Mengen wurde gutachterlich ermittelt, inwieweit eine Gefährdung durch Freisetzung von Atemgiften, durch Brände oder durch Explosionen entzündbarer Stoffe möglich ist. Da der im gutachterlich empfohlene Sicherheitsabstand zwischen den schutzwürigen Nutzungen und zum Betriebsbereich von Volkswagen von 110 m bezogen auf die Flüssiggas-Anlage sowie 70 m bezogen auf die Anlagen zum Umgang mit Heizöl/Dieselkraftstoff eingehalten werden, sind diesbezüglich keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Bei Explosionen können Fensterscheiben bis zu einer Entfernung von 300 m splitternd versagen.

##### Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Beibehaltung der bisherigen Nutzungen wird sich an der beschriebenen Situation im Wesentlichen nichts ändern.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:

Das Planungsgebiet liegt im randlichen Bereich zu den Freiflächen der Schunteraue. Zwischen Vorwerksiedlung (westlich des Plangebietes), Industrieflächen (südwestlich), Schuntersiedlung (südöstlich) und den Industrie- und Gewerbebeflächen von Kralenriede. Zurzeit ist das Gebiet vollständig versiegelt und wird als großflächiger Parkplatz genutzt.

Durch die Parkplatznutzung und die umliegenden Industrie- und Gewerbebetriebe ist der Bereich zeitweise lufthygienisch belastet und weist durch den hohen Versiegelungsgrad im Hochsommer tagsüber eine starke Überwärmung auf. Die bioklimatische Situation ist demzufolge als weniger günstig bis ungünstig einzustufen.

Das Plangebiet ist aufgrund der vollständigen Versiegelung hinsichtlich seiner Klimafunktion als stark vorbelastet anzusehen.

Durch den Kindertagesstätten-Betrieb selbst ist keine negative lufthygienische Veränderung zu erwarten. Mit einer Überschreitung der Grenzwerte für Luftschadstoffe ist deshalb nicht zu rechnen, es kommt zu einer Verbesserung der klimatischen Verhältnisse und einer Reduzierung der gesundheitlichen Belastung durch die vitale Vegetation.

Während der Bauzeit, insbesondere während der Baufeldräumung/Entsiege lung kann zeitweise eine erhöhte Staubemission auftreten, die durch geeignete Maßnahmen der ausführenden Firma auf ein erträgliches Maß gemindert werden kann.

Infolge der Versiegelung mit Asphalt bzw. Beton kann es auf den Stellplatzflächen vor allem bei starker Sonneneinstrahlung zu einer Aufheizung der Flächen und der Luft. Weiterhin ist wegen der glatten versiegelten Oberflächen keine Möglichkeit der Bindung von Stäuben und anderen Schadstoffimmissionen v. a. aus dem PKW-Verkehr auf Stellplatzflächen gegeben.

Zur Verringerung der Überhitzung sowie zur Filterung von Luftschadstoffen und groben Staubpartikeln sind im Rahmen der Bauleitplanung daher gliedernde Baumpflanzschlüssel für Stellplatzflächen festzusetzen (ein Baum je sechs Stellplätze).

Bei Durchführung der Planung werden insgesamt 7.710 m<sup>2</sup> asphaltierte Fläche vollständig entsiegelt. Im Außenbereich der Kindertagesstätte erfolgt die Anlage einer 5 m breiten Strauchhecke mit vorgelagerten 2,5 m breitem Krautsaum auf 1.020 m<sup>2</sup> im Norden, einer 10 m breiten Baum-Strauch-Hecke mit vorgelagerten 2,5 m breitem Krautsaum auf 800 m<sup>2</sup> sowie eine Strauch-Baum-Hecke (ohne Saum) auf 670 m<sup>2</sup> im Osten als Sichtschutz zur Schunteraue sowie die Pflanzung eines 130 m<sup>2</sup> großen Birken- und Zitterpappelpionierwaldes im Nordosten und die Entwicklung einer 3.770 m<sup>2</sup> großen Obstwiese mit artenreichem Grünland.

In Verbindung mit der Entsiegelung des Bodens können sich aus der Evaporation des Bodens sowie Transpiration, Sauerstoff-Produktion und Schadstoffbindung durch die Vegetation positive Effekte für das Lokalklima und die Luftqualität im direkten Vorhabenbereich ergeben.

Zusammenfassend ist von einer deutlichen Verbesserung der kleinklimatischen Situation des gegenüber dem Ist-Zustand auszugehen.

#### 4.5.6 Lärm und sonstige Emissionen/Immissionen

##### Bestand und Bewertung:

Im Bestand handelt es sich bei dem Plangebiet um einen Mitarbeiterparkplatz von VW mit aktuell insgesamt ca. 1.000 nutzbaren Stellplätzen im Bereich des Plangebietes und dem südlich davorliegenden Parkplatz sowie um einen Bereich für Stellflächen der Logistik.

Das Plangebiet ist durch den unmittelbar angrenzenden VW-Parkplatz sowie durch den Werksbetrieb des im Südwesten gelegenen VW-Werks (Gewerbegebiet (GE) und ein eingeschränktes Industriegebiet (Gle)) lärmvorbelastet. Öffentlicher Schienen- und Straßenverkehrslärm wirken sich nicht erheblich aus.

Bei den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen handelt es sich um einen westlich angrenzenden Kleingartenverein und ein dahinterliegendes Allgemeines Wohngebiet sowie um ein östlich des VW-Parkplatzes gelegenes Wohnhaus.

Zum Schutz und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eine schalltechnische Untersuchung (GeräuscheRechner Mai 2019) durchgeführt. Dazu wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf das Plangebiet sowie die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung und das Plangebiet nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt sowie Empfehlungen zum Schallschutz erarbeitet. Unter Nr. 4.5.6 sind die maßgeblichen Zusammenhänge sowie die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung ausführlich dargelegt. Im Weiteren werden die daraus ggf. resultierenden immissionsschutzrechtlichen Maßnahmen erfasst, abgewogen und soweit erforderlich festgesetzt.

~~Im Schallgutachten wurden die folgenden Lärmarten betrachtet: Daraus resultierend, handelt es sich im Wesentlichen um die nachfolgend genannten relevanten Emissionen:~~

- Straßenverkehrslärm
- Schienenverkehrslärm
- Anlagen-/ Gewerbelärm

Die Beurteilung der Geräuschsituuation im Plangebiet erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der VVBauG (Verwaltungsvorschriften zum Bundesbaugesetz‘) i. V. m. Beiblatt 1 der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau‘).

### Straßenverkehrslärm

~~Die Bewertung der Geräuschemissionen durch den Straßenverkehr erfolgte anhand der Lärmkartierung der Stadt Braunschweig für das Prognosejahr 2025. Die Berechnung der Geräuschemissionen erfolgte nach den Vorgaben der „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS 90) anhand der Angaben zu den einzelnen Streckenbelastungen der umliegenden Straßen im Prognosejahr 2025.~~

Als nächstgelegene öffentliche Straßenabschnitte sind südlich des Plangebiets die Straßen Ohefeld (Entfernung  $\geq 150$  m), Riesebergstraße ( $\geq 160$  m) und Guntherstraße ( $\geq 120$  m) zu betrachten. Weiterhin befinden sich westlich in  $\geq 160$  m Entfernung diverse Neben- bzw. Wohnstraßen im Bereich der ‘Vorwerksiedlung’ (Innsbrucker Straße, Wiener Straße etc.). Sowohl aufgrund der genannten Mindestabstände sowie der Abschirmung durch die Bestandsbebauung kann man davon ausgehen, dass sich der Straßenverkehr unter Maßgabe der aktuell bzw. absehbaren Verkehrsmengen nicht immissionssrelevant auf das Plangebiet auswirkt.

Die Nutzung des Mitarbeiterparkplatzes wird als Bestandteil der Volkswagen AG im Kapitel des Gewerbelärms betrachtet.

Dies vorangestellt zeigt sich, dass bzgl. des Straßenverkehrslärms keine immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen getroffen werden müssen.

### Schienenverkehrslärm

Südlich des Plangebiets verläuft die DB Strecke 1722 (BS-Gliesmarode – BS Watenbüttel), die ausschließlich für den Güterverkehr genutzt wird.

Man kann davon ausgehen, dass der Schienenverkehrslärm sich nicht immissionswirksam auf das Plangebiet auswirkt, da ein Mindestabstand von 200 m zwischen Gleisanlage und südlicher Plangebietsgrenze besteht und eine ausschließliche Nutzung innerhalb des Plangebiets im weniger kritischen Beurteilungszeitraum Tag (6-22 Uhr) erfolgt.

Entsprechend sind im Rahmen dieser Planung zum Bebauungsplan bzgl. des Schienenverkehrslärms ebenfalls keine immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen zu treffen.

### Anlagen-/ Gewerbelärm

Beim Werk Braunschweig handelt sich um eine genehmigungspflichtige Anlage nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die als Gewerbegebiet (GE) bzw. eingeschränktes Industriegebiet (Gle) festgesetzt ist und dessen schalltechnische Ermittlung und Bewertung anhand der TA Lärm

„Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ rechnerisch nach DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien“ erfolgt.

Das Plangebiet grenzt im Süden in ca. 200 m mittelbar an die gewerblichen Nutzungen des Volkswagenwerkes Braunschweig an. Die auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen wurden anhand des „Schallplans“, einem Emissionskataster des VW-Werkes, überschlägig ermittelt. Dadurch ist das Plangebiet lärmvorbelastet.

Dies gilt umso mehr, da auch der unmittelbar angrenzende Mitarbeiterparkplatz als Bestandteil des VW-Werks anzusehen ist und das Plangebiet beeinträchtigt.

Weil bereits im Vorhinein absehbar war, dass der Parkplatzlärm des angrenzenden Mitarbeiterparkplatzes pegelbestimmend im Bereich des Plangebiets ist, wurde diese Geräuschquelle im Schallgutachten unter Beachtung der allgemein anerkannten Parkplatzlärmsstudie des Bayerischen Landesamtes für Umwelt detailliert ermittelt.

Im Ergebnis wurden folgende Schallleistungspegel für die PKW-Stellplatzanlage ermittelt:

| Bezeichnung           | Stellplatzanzahl | Schallleistungspegel L <sub>WA</sub> |                        |
|-----------------------|------------------|--------------------------------------|------------------------|
|                       |                  | Tag                                  | Nacht, lauteste Stunde |
|                       |                  | dB(A)                                | dB(A)                  |
| Mitarbeiterstellplatz | 1000             | 99,3                                 | 96,5                   |

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Verzicht auf die Durchführung der Planung sind keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:

Unter Maßgabe der einschlägigen schalltechnischen Kriterien wurde im Schalltechnischen Gutachten nachgewiesen, dass die geplante Nutzung im Plangebiet ‘Ohefeld-Nord’ mit dem Schutzniveau eines Mischgebiets (MI) zulässig ist.

~~Es wurden folgende Geräuschimmissionen durch den Anlagenbetrieb prognostiziert:~~

~~Wenn man zusätzlich die Geräuschs situation im geplanten Außen-/Freizeitraum beurteilt, ergeben sich Beurteilungspegel < 55 dB(A). Damit ist die Berücksichtigung der Empfehlung zur Einhaltung des Orientierungswerts für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) als anzustrebendes Schutzniveau für eine Kindertagesstätten-Spiel- bzw. Freifläche sichergestellt.~~

~~Aufgrund der prognostizierten Beeinträchtigungen aus dem benachbarten Betrieb der Volkswagen AG sind zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen notwendig.~~

Das Plangebiet liegt im Lärmpegelbereich III. Auf den Außenspielflächen wird durchgängig ein Beurteilungspegel von 60 dB(A) unterschritten. Damit wird Mischgebietsqualität erreicht, was der Mindestanforderung entspricht. Ein Wert von 55 dB(A) wird nur in geschützten Bereichen erreicht. Es wäre daher sinnvoll, die Einfriedung als mindestens 2 m hohen, geschlossenen Holzzaun auszuführen und/oder die im Gutachten vorgeschlagene Geländemodellierung umzusetzen.

Schlafräume sollten auf der Nordseite des Gebäudes angeordnet werden. Die Beurteilungspegel an der Südseite des Gebäudes erlauben keinen Schlaf bei teilgeöffneten Fenstern. Falls Schlafräume auf der Südseite errichtet werden, so ist eine fensterunabhängige Belüftung vorzusehen. Damit werden auch Festsetzungen zum Lärmschutz erforderlich.

In der Nachbarschaft zu geplanten Kindertagesstätte treten zukünftig keine Beeinträchtigungen im Sinne des BlmSchG auf. Es gilt zu beachten, dass der Betrieb einer Kindertagesstätte unter die Privilegierung nach § 22 (1a) BlmSchG fällt, indem bei einer Beurteilung der Geräuscheinwirkungen Immissionsrichtwerte nicht herangezogen werden dürfen.

#### Sonstige Emissionen/Immissionen

Eine Beleuchtung der Kindertagesstätte wird erforderlich, da ggf. der Betrieb bis Ende der Spätschicht des VW-Werk (ca. 23:00 Uhr) angedacht ist. Das nach Osten und Norden abstrahlende Licht wird durch Sichtschutzpflanzungen verdeckt werden, so dass es von dem Bereich der Schunteraue aus nicht wahrnehmbar wird und das Naturerleben von dort aus nicht beeinträchtigt wird.

Durch den Betrieb der Beleuchtungsanlagen könnten nachtaktive Insekten aus ihrem angestammten Lebensraum angelockt werden. Dieser Effekt wird durch den Einsatz von "insektenfreundlichen" LED-Leuchtmitteln im Außenbereich auf ein erträgliches Maß abgemildert.

#### 4.5.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kultur- bzw. Sachgüter im Sinne ausgewiesener Kultur- oder Bodendenkmale sind im Geltungsbereich nach derzeitigem Kenntnisstand vorhanden. Archäologische Funde belegen eine Siedlungstätigkeit in der Röhmer Feldmark seit 12.000 vuZ. Es muss daher mit archäologisch bedeutsamen Bodenfunden gerechnet werden, so dass eine baubegleitende Überwachung der Erdarbeiten durch eine archäologische Fachfirma durchzuführen ist.

#### 4.5.8 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen Wechselwirkungen, die bei der Vorbereitung von Eingriffen in Natur und Landschaft zu berücksichtigen sind.

Das Schutzgut Mensch und Gesundheit ist eng mit den Schutzgütern Luft und Klima, Wasser, Landschaft und Naturerleben, letzteres mit dem Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter verbunden. Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind insbesondere auch von Veränderungen der Schutzgüter Boden, Wasser sowie Luft und Klima betroffen.

Im gegenwärtigen Zustand besitzt das Plangebiet eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit. Es ist durch den Straßenverkehr, dem Parkplatzverkehr sowie durch das südlich zum Plangebiet gelegene Industriegebiet lärmvorbelastet. In lokalklimatischer Hinsicht ist es aufgrund seiner starken Aufheizung bei Sonneneinstrahlung und geringen Staub- und Schadstoffbindungsfähigkeit als ungünstig sowohl für die menschliche Gesundheit als auch hinsichtlich der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen einzustufen. Das Landschaftsbild der Fläche ist aufgrund seiner eintönigen Struktur und nur weniger Gehölzanteile für das Naturerleben ohne Bedeutung. Das Schutzgut Boden ist im Plangebiet aufgrund nahezu vollständiger Versiegelung stark vorbelastet, gegenwärtig sind die Bodenfunktionen für Tiere und Pflanzen sowie für das Lokalklima nicht nutzbar. Niederschläge werden von der Fläche in das östlich angrenzende Regenrückhaltebecken abgeführt und stehen damit nur eingeschränkt für die Grundwasserneubildung und die Luftbefeuchtung aus anschließender Verdunstung im Bereich zur Verfügung.

Bei Durchführung des Bauvorhabens kann es im Plangebiet aufgrund des möglicherweise nächtlichen Betrieb des Kindergartens zu erhöhten Immissionen von Licht und damit zu negativen Auswirkungen auf Insekten, die jedoch durch entsprechende Schutzmaßnahmen auf ein erträgliches Maß abgemildert werden können. In Verbindung mit dem Bau der Kindertagesstätte wird am Ostrand des Plangebiets eine 12,5 m breite Baum-Strauch-Hecke und ein Birken- und Zitterpappel-Pionierwald gepflanzt. Hierdurch wird zunächst visuelle Abschirmung des Gebäudes gegenüber dem angrenzenden Auenraum erreicht (Landschaftsbild und Verbesserung der Erholungsfunktion) Es ergeben sich weiterhin positive Effekte auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit (Verbesserung der Luftqualität durch Ausfilterung von Schadstoffen und Luftbefeuchtung aus der Transpiration der Gehölze und Rückhaltung von Teilen des Niederschlags durch die Baumkronen) sowie Tiere und Pflanzen (Lebensraumfunktion der v.a. für Insekten und Vogelarten, Jagdgebiet für Fledermäuse). Die Verbesserung der Situation des Schutzgutes Boden durch Entsiegelung der Ansaat- und Pflanzflächen sowie des Freigeländes im Bereich der Kindertagesstätte hat gleichzeitig positiven Rückwirkungen auf die Schutzgüter Wasser (Grundwasserneubildung) sowie Klima und Luft (Luftbefeuchtung, Staub- und Schadstoffbindung) und bewirkt damit wiederum erhebliche Verbesserungen im Bereich der Schutzgüter Mensch und Gesundheit sowie Tiere und Pflanzen.

#### 4.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 1 a BauGB) bei einer Planaufstellung zu berücksichtigenden Vorschriften zum Umweltschutz sind im vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit folgenden Ergebnissen angewendet worden:

##### Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

###### Schutzgut Mensch und Gesundheit

Die Belastungen durch Verkehrslärm, Schadstoffe und Licht werden als nicht erheblich bewertet.

###### Schutzgut Pflanzen und Tiere, Artenschutz

Die baubedingten Störungen von Vögeln durch die Baufeldräumung zur Fortpflanzungszeit und das Anlocken von nachtaktiven Insekten durch die Kindertagesstätten-Beleuchtung werden als geringfügig bewertet.

###### Schutzgut Boden

Durch die Entsiegelung und die Begrünung des Kindertagesstättengeländes sowie die Pflanzung einer Strauch-Baumhecke wird eine leichte Verbesserung des Bodengefüges erwartet. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden daher als nicht erheblich bewertet.

###### Schutzgut Wasser

Durch die Entsiegelung wird eine leichte Verbesserung der Grundwasserneubildung erwartet. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden daher als nicht erheblich bewertet.

###### Schutzgut Luft und Klima

Durch die Entsiegelung und die Begrünung des Kindertagesstättengeländes sowie die Pflanzung einer Strauch-Baumhecke wird eine leichte Verbesserung des Mikroklimas erwartet. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden daher als nicht erheblich bewertet.

###### Schutzgut Landschaft und Naturerleben

Durch die Begrünung des Kindertagesstätten-Freigeländes und die Pflanzung einer Strauch-Baumhecke wird im Plangebiet eine geringe Verbesserung des Landschaftsbildes erwartet. Zudem wird durch eine Sichtschutzpflanzung zum benachbarten Auenraum keine Verschlechterung des Naturerlebens erwartet. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden daher als nicht erheblich bewertet.

###### Schutzgut Kultur und Sachgüter

Die Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern wird als nicht erheblich bewertet.

###### Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden insgesamt als nicht erheblich bewertet.

#### 4.6.1 Aufarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. dem BNatSchG)

Folgende Maßnahmen dienen u. a. der Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen:

- Vermeidung und Verringerung von Lärm- und Lichtimmissionen.
- Zur Vermeidung von Störungen für Vögel der angrenzenden Schunteraue während der Brut- und Aufzuchtzeit sind im Rahmen der Baufeldräumung die Arbeiten zur Entsiegelung von Flächen (Strauch-Baumhecke, Kindertagesstättengelände) nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- Verwendung von LED-Lampen mit geringer Fernwirkung: Dieser Lampentyp lockt u.a. nach Untersuchungen in der Stadt Düsseldorf im Vergleich mit anderen Leuchtmitteln mit Abstand die wenigsten Insekten an (EISENBEIN & EICK 2011).
- Verwendung von Bewegungsmeldern, Einschaltung der Beleuchtung nur bei Personenverkehr im Bereich des Kindertagesstättengeländes

#### Beurteilung des Vorhabens im Sinne der Eingriffsregelung

In Kapitel 4.5 sind die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit seinen Schutzgütern und auf das Landschaftsbild dargestellt und bewertet worden.

Aus der Prognose der Umweltauswirkungen geht hervor, dass durch den Bebauungsplan erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG vorbereitet werden.

Im Rahmen der Erstellung des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan wurde für das Vorhaben eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erarbeitet.

Der geplante Eingriff findet auf einer gegenwärtig fast vollständig versiegelten Fläche statt. Die Baumaßnahme selbst führt zu einer vollständigen Entsiegelung von 7.007 m<sup>2</sup>.

Das Gelände der Kindertagesstätte wird so angelegt, dass neben Spielflächen, Klettergerüsten, Spielhäusern und Sandflächen auch Rasen- und Pflanzflächen entstehen. Dieser Komplex ist nach Drachenfels (2016) dem Biotoptyp einer Sonstigen Sport-, Spiel- und Freizeitanlage zuzuordnen ist. Seine Größe wird 1.095 m<sup>2</sup> betragen. Außerdem wird eine Fläche von 225 m<sup>2</sup> ausschließlich aus Ansaaten und Anpflanzungen bestehen, die einem Biotoptkomplex aus Trittrasen, Einzelbäumen des Siedlungsbereichs und Ziergebüsch aus überwiegend heimischen Sträuchern entsprechen.

Im Plangebiet außerhalb der unmittelbaren Fläche des Kindertagesstättengeländes werden folgende Ansaaten und Anpflanzungen vorgenommen:

|   |                      |
|---|----------------------|
| Strauchhecke mit vorgelagerter Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte                | 1.020 m <sup>2</sup> |
| Strauch-Baumhecke mit vorgelagerter Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte           | 800 m <sup>2</sup>   |
| Strauch-Baumhecke   | 670 m <sup>2</sup>   |
| Obstwiese mit Sonstigem mesophilen Grünland<br>(Einsaat mit artenreichem Regio-Saatgut) | 3.770 m <sup>2</sup> |
| Birken-Zitterpappel-Pionierwald   | 130 m <sup>2</sup>   |

#### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Bilanzierung ergibt eine geringfügige ökologische Aufwertung. Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die von Strauch-Baumhecken und die Entwicklung einer Obstwiese zeitnah kompensiert.

#### 4.6.2 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel des § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB)

Die Inanspruchnahme einer vormals bereits genutzten und gut erschlossenen Fläche für eine Kindertagesstättennutzung steht im Einklang mit den im § 1a (2) des Baugesetzbuches genannten Zielen des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

#### 4.6.3 Berücksichtigung des Vorrangs von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstige Innentwicklung, Umwidmungssperrklausel (§ 1 a Abs. 2 Satz 2 BauGB)

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine früher bereits genutzte und gut erschlossene Fläche, die bei Durchführung der Planung für eine Kindertagesstätte qualifiziert wird. Dieser Bebauungsplan dient damit den Zielen des Vorrangs von Flächenrecycling vor der Inanspruchnahme neuer Flächen.

#### 4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Ausführung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erfolgt innerhalb der Bauarbeiten zum Errichtung der Kindertagesstätte und wird in Absprache mit der Stadt Braunschweig durch Ortsbesichtigung überprüft.

#### 4.8 Zusammenfassung

Auf einer Teilfläche des Geltungsbereiches des zukünftigen Bebauungsplanes RH 61, Ohefeld-Nord, möchte die Volkswagen AG als Vorhabenträgerin eine Betriebskindertagesstätte mit 2 Gruppen und 3 Krippengruppen für bis zu 95 Kinder errichten. Im südwestlichen Teil des Geltungsbereiches wird die Erschließung der Kindertagesstätte zur Straße „Am Ohefeld“ durch die Festsetzung einer privaten Verkehrsfläche gesichert. In der ca. 2.500 m<sup>2</sup> umfassenden „Differenzfläche“ zwischen dem Vorhaben- und Erschließungsplan und dem Bebauungsplan werden derzeit bauordnungsrechtlich befristet genehmigte Stellplätze nunmehr planungsrechtlich gesichert. Weitere Maßnahmen im Zuge dieses Vorhabens sind die Anlage von Sichtschutzpflanzungen zur Schunteraue sowie weiter Hecken und einer Obstwiese.

Im Rahmen des Umweltberichtes sind die Belange des Umweltschutzes zu prüfen, so dass Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter, die sich aus dem Bauvorhaben ergeben können, im Vorfeld erkannt und mit geeigneten Maßnahmen vermieden, verringert oder ausgeglichen werden können.

Die Prüfung kommt zu folgenden Ergebnissen:

Mit den in der Planung bereits vorgesehenen Baumaßnahmen zur Entsiegelung von asphaltierten Flächen, der Pflanzung von Strauch-Baum-Hecke als Sichtschutzpflanzungen und Entwicklung einer Obstwiese sowie und der Eingrünung des Kindertagesstätten-Freigeländes mit Gehölzen und Rasen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter *Mensch, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft und Natur erleben* verbunden.

Mit Umsetzung der benannten Maßnahmen ist eher eine z.T. deutliche Verbesserung des Ist-Zustandes hinsichtlich dieser Schutzgüter zu erwarten.

Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere - (Artenschutz) erfordern Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Lärm- und Lichtimmissionen

Diese sind folgende

- Zur Vermeidung von Störungen für Vögel der angrenzenden Schunteraue während der Brut- und Aufzuchtzeit nach § 44 Abs. 1 Nr.2 sind im Rahmen der Baufeldräumung die Arbeiten zur Entsiegelung von Flächen (Strauch-Baumhecke, Kindertagesstättengelände) nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- Zur Verringerung der Lockwirkung von Lichtimmissionen aus der Gebäude- und Parkplatzbeleuchtung auf nacht- und dämmerungsaktive Insekten sind "insektenfreundliche" LED-Lampen zu verwenden. Es sind Bewegungsmelder zu verwenden, welche die Beleuchtung nur bei Personenverkehr im Bereich des Kindertagesstättengeländes anschalten.

## 5 Begründung der Festsetzungen

---

### Städtebauliches Konzept

Das Konzept basiert auf dem Entwurf der Kindertagesstätte des Büros Benes + Partner aus Wolfsburg, deren Realisierung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ermöglicht werden soll.

Das nordwestlich liegende eingeschossige Gebäude wird im Südwesten über eine im Geltungsbereich neu definierte private Zufahrtsstraße in einem ehemaligen Teilbereich des bereits bestehenden Parkplatzes der Volkswagen AG erschlossen, die Freibereiche liegen im südlichen Bereich des als Gemeinbedarfsfläche festzusetzenden Grundstückes der Kindertagesstätte.

Die südlich davon liegenden und nur befristet genehmigten Stellplätze sollen planungsrechtlich als Fläche für Stellplätze gesichert werden.

Zur Optimierung des Landschaftsbildes werden die an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches befindlichen Bäume um weitere Bäume und Sträucher ergänzt, um eine visuelle Abschirmung von Kindertagesstätte und südlich angrenzendem Stellplatzbereich zur Schunteraue herzustellen.

#### 5.1 Art der baulichen Nutzung

##### 5.1.1 Fläche für den Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“

Städtebauliches Ziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche „Kindertagesstätte“, da der steigende Bedarf an betriebseigenen Betreuungsplätzen derzeit nicht adäquat abgedeckt werden kann. Aus diesem Grund wird eine Fläche von ca. 7.440 m<sup>2</sup> als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt, auf der eine eingeschossige Kindertagesstätte errichtet werden kann.

##### 5.1.2 Zulässigkeit von Vorhaben

Um den konkreten Projektbezug beizubehalten, wird gemäß § 12 Abs. 3a BauGB festgesetzt, dass nur solche Nutzungen zulässig sind, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag verpflichtet. So sind Projektänderungen einvernehmlich möglich, ohne dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan in einem förmlichen Verfahren geändert werden muss, sofern sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen.

#### 5.2 Maß der baulichen Nutzung

Um die Störung des Landschaftsbildes zu minimieren, wird die Zahl der Vollgeschosse auf maximal eines begrenzt.

### 5.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Um den zur Gefahrenabwehr notwendigen Abstandsgeboten an Waldsäumen Rechnung zu tragen, wird das in der Literatur häufig genannte Abstandsgebot zur Gefahrenabwehr von 30 Metern textlich festgesetzt.

### 5.4 Grünordnung

Ziel der Festsetzungen ist die Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, des Orts-/ Landschaftsbildes und die Gestaltung des Plangebietes.

Die im Rahmen des Grünordnerischen Fachbeitrages zum Verfahren durchgeführte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach dem „Osnabrücker Modell“ ergibt unter Beachtung der vorliegenden Planung und der nachfolgend dargestellten Maßnahmen eine geringfügige ökologische Aufwertung. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen werden somit nicht nötig.

#### 5.4.1 Begrünung privater Grünflächen

Zur Erreichung der in Kapitel 8 des Grünordnungsplanes (Ökotop, Juni 2019) genannten Ziele werden gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 10, 20 und 25 die folgenden Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplans im Punkt III textlich bzw. zeichnerisch detailliert festgesetzt und hier kurSORisch wiedergegeben.

Die im Plangebiet befindlichen Bäume werden erhalten.

Die private Grünfläche wird mit dem Ziel der Nutzung für die Kita mit der Zweckbestimmung „Freizeit- und Erholungsfläche für die Kita“ festgesetzt.

In den wesentlichen die Kindertagesstätte umgebenden Bereichen, die im Plan als private Grünfläche und Gemeinbedarfsfläche gekennzeichnet sind, wird die Erstellung einer Obstwiese festgesetzt. Die Lebensraumqualität für Pflanzen- und Tierarten wird durch diese Maßnahme ebenso wie die Klimafunktion deutlich erhöht. Die Natur- Erlebbarkeit des Kindertagesstätten-Umfeldes wird auf ein hohes Maß angehoben und kann außerdem für die Umweltbildung der Kinder genutzt werden.

Zur besseren Nutzung der Fläche sowie zur Erschließung der Kita sind Geh- und Radwege innerhalb dieser Fläche zulässig.

Zur Sicherung der Zuwegung zur Kita für die Feuerwehr im Notfall wird eine Feuerwehrumfahrt in der Ausführung in Schotterrasen unter Beibehaltung der vorhandenen Geländehöhe ausnahmsweise zugelassen (siehe auch 4.5.4), da sie so keine Auswirkungen auf das in der Grünfläche liegende Überschwemmungsgebiet hat.

#### 5.4.2 Begrünung von Stellplatzanlagen

Die Stellplätze werden gemäß den Standards der Stadt Braunschweig mit mittelkronigen Laubbäumen zu gliedern sein, wobei für je sechs Stellplätze mindestens ein Baum in die Stellplatzanlage integriert werden muss.

Neben der ökologischen Funktion fungieren diese Bäume auch als Gestaltungselement, indem sie die häufig vollständig versiegelten Stellplatzanlagen gliedern und auflockern. Weiter werden sie sich positiv auf das Ortsbild und auf die wildlebenden Tiere, Vögel und Pflanzen auswirken. Für die Nutzer erweist sich die schattenspendende Wirkung der Bäume in den Sommermonaten als Vorteil.

Zudem ist bei der Pflanzung von Bäumen innerhalb von Stellplatzanlagen die Überstellung mit schattenspendenden Baumkronen zur Minderung der negativen Folgen von versiegelten Flächen von besonderer Bedeutung.

#### 5.4.3 Dachbegrünung

Mindestens 70% der Dachfläche sind extensiv zu begrünen, um den Verlust von Retentionsraum und der Versiegelung auszugleichen und die Niederschlagswässer zurückzuhalten. Dies dient zudem der Verbesserung der Eingliederung des geplanten Bauwerks in den Landschaftsraum sowie der Klima- und Lebensraumfunktion.

#### 5.4.4 Wald

Der im Westen des Geltungsbereiches liegende Baumbestand wird als Wald nach Waldgesetz eingestuft und entsprechend als Wald zeichnerisch festgesetzt.

Diese Festsetzung dient dem Erhalt vorhandener, für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wertvoller Strukturen.

### 5.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden und Natur und Landschaft

Die Festsetzung zur Herstellung eines grünen Siedlungsrandes mittels Baum- und Strauchpflanzungen erfolgt aufgrund der vordringlichen Ausgleichsfunktion für bebauungsplanbedingte Eingriffe der Maßnahme auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.

Für die zum Ausgleich vorgesehenen Entsiegelungs- und Renaturierungsflächen werden die Maßnahmen wie folgt konkretisiert:

#### 5.5.1 Rückbau

Zur Sicherstellung des dauerhaften Wuchses der durchzuführenden Maßnahmen wird die Art des Rückbaus der versiegelten Flächen textlich festgesetzt.

### 5.5.2 Anpflanzungen und Ansaaten

Zum Erhalt des Landschaftsbildes und zur Abschirmung des Gebäudes gegen den Auenraum wird eine Strauch-Baumhecke am Nordostrand (die im Plan mit 1, 2, 3 und 4 gekennzeichneten Flächen) in Art und Ausführung festgesetzt. Die entstehenden Hecken werden die geplanten Gebäude optisch gegen den Auenraum abschirmen. Hierdurch wird das Landschaftsbild des Auenraumes erhalten und ebenso wie die Erlebbarkeit des Naturraums für Spaziergänger langfristig verbessert. Sie fördern die Lebensraumqualität für viele Insekten und andere Tierarten. Sie dienen außerdem Biotopverbund. Zusammen mit den Krautsäumen ergibt sich eine sehr gute vernetzende Funktion mit hoher Umweltwirkung.

### 5.5.3 Pflanzqualitäten und Pflege

Die Qualität und Ausführung der Begrünung wird textlich festgesetzt, um die zum dauerhaften Erhalt notwendigen und die Qualitätsansprüche sichernden Mindestanforderungen zu garantieren. Um die Begrünung dauerhaft zu sichern, sind die textlichen Festsetzungen zur Pflege und zum Ersatz nach Abgang formuliert. Der Anwuchs wird durch eine Entwicklungspflege für die Maßnahmen gesichert.

## 5.6 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zum Schutz und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eine schalltechnische Untersuchung (GeräuscheRechner, P84/18, 15.05.2019) durchgeführt. Dazu wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf das Plangebiet sowie die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung und das Plangebiet nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt sowie Empfehlungen zum Schallschutz erarbeitet. Unter Nr. 4.5.6 sind die maßgeblichen Zusammenhänge sowie die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung ausführlich dargelegt. Im Weiteren werden die daraus ggf. resultierenden immissionsschutzrechtlichen Maßnahmen erfasst, abgewogen und soweit erforderlich festgesetzt.

### 5.6.1 Lärmpegelbereiche

Um die vorhandene Geräuschimmissionsbelastung im Plangebiet kenntlich zu machen und den Schutzanforderungen der geplanten Gebäude Rechnung zu tragen, wurden allgemeingültige Anforderungen an den baulichen Schallschutz in Form von Lärmpegelbereichen (LPB) gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau', 2016) ermittelt (vgl. Nr. 4.5.6).

Entsprechend wird für die Gemeinbedarfsfläche im Plangebiet der folgende Lärmpegelbereich nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau') in den Festsetzungen aufgeführt:

| Maßgeblicher Außenlärmpegel<br>in dB(A) | Lärmpegelbereich (LPB) |
|---|------------------------|
| 61 - 65                                 | III                    |

Grundsätzlich liegt der „Schwachpunkt“ der Fassaden hinsichtlich Schalldämmung bei den Fenstern, deren Dämmung nur in geschlossenem Zustand entsprechend ihrer Schallschutzklasse wirksam wird. Gekippte Fenster weisen – unabhängig von ihrer Schallschutzklasse – ein Schalldämmmaß von nur etwa 15 dB auf. Um im Rahmen der zulässigen Nutzung einen ungestörten Schlaf zu sichern, ist ab einem Beurteilungspegel von 45 dB(A) (vor dem Fenster) die Lüftung von Schlafräumen bzw. von zum Schlafen geeigneter Räume unabhängig von geöffneten Fenstern zu sichern. Dies ist entsprechend mittels Einbau kontrollierter Be- und Entlüftungsanlagen möglich.

Die Festsetzungen zur Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen werden unter Anwendung der einschlägigen Vorschriften entsprechend der obigen Ausführungen getroffen.

Die Ermittlung bzw. Dimensionierung der o. g. notwendigen Schallschutzmaßnahmen ist unter Berücksichtigung von Abständen, Hindernissen im Schallausbreitungsweg, baulichen Gebäudeanordnungen und der Gebäudegeometrie vorzunehmen und mittels geeigneter nachvollziehbarer Bauvorlagen, zugehörig zur Bauanzeige/ zum Bauantrag zu erbringen bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Entsprechend werden die Berechnungsverfahren eindeutig bestimmt und für den Nachweis im Einzelfall festgesetzt.

## 5.7 Öffentliche Verkehrsflächen

### 5.7.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Über die fußläufig durch die Vorwerksiedlung in ca. 500 m zureichende Haltestelle „Schmalbachstraße“ an der Gifhorner Straße ist der Geltungsbereich über die Tram 1 im 10/15-Minuten-Takt an das Busnetz der Braunschweiger-Verkehrs-GmbH angebunden. Zudem hält dort die Buslinie 414 Richtung Veltenhof.

### 5.7.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV

Das Grundstück wird über eine Privatstraße der Volkswagen AG mit Fußweg ~~im Westen~~ westlich der Parkplatzfläche der Volkswagen AG aus Süden erschlossen, der wiederum über die Straße Am Ohefeld an das Verkehrsnetz angebunden ist. Diese Fläche wird als Private Verkehrsfläche zeichnerisch festgesetzt.

Die „Differenzfläche“ zwischen dem Vorhaben- und Erschließungsplan und dem Bebauungsplan ist derzeit bauordnungsrechtlich als Stellplatzfläche genutzt und soll im Zuge dieses Vorhabens nunmehr planungsrechtlich gesichert werden. Daher wird diese ca. 2.500 m<sup>2</sup> umfassende Fläche als Stellplatzfläche zeichnerisch festgesetzt. Als Maßnahme zur Verbesserung des

Kleinklimas, zur Verringerung der Überhitzung sowie zur Filterung von Luftschadstoffen und groben Staubpartikeln ist eine Begrünung mit mittelkronigen Bäumen zu pflanzen und als gliederndes Element in die Stellplatzanlage zu integrieren.

#### 5.7.3 Fußgänger- und Radverkehr

Das Grundstück ist fußläufig über die Privatstraße entlang des Parkplatzes an die Straße Ohefeld angebunden.

Zur Förderung eines sicheren und engmaschigen Rad- und Fußgängerverkehrs im Sinne einer klimagerechten Mobilität soll die Kindertagesstätte darüber hinaus durch eine fuß- und radläufige Anbindung über eine öffentliche Wegeverbindung unmittelbar an die Vorwerksiedlung sowie das (über)örtliche Rad- und Fußwegenetz angebunden werden. Hierfür wird eine öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Geh- und Radweg festgesetzt.

#### 5.8 Weitere technische Infrastruktur

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes (Trinkwasser, Abwasser, Löschwasser, Wärmeenergie, Elektrizität, Abfallentsorgung, Kommunikationstechnik) erfolgt durch die jeweiligen Träger auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke.

Für die Regenwasserentwässerung ist eine unterirdische Versickerung mit Rigolen vorgesehen. Die derzeitig vollständig versiegelte Logistikfläche entwässert mithilfe von Versickerungsstellen in den Untergrund bzw. bei Hochwasser auf den Schunterwiesen über den RW-Kanals DN 500 in den vorhandenen Gräben.

Da damit gerechnet werden muss, dass bei länger andauernden Hochwasser im Überschwemmungsgebiet der Grundwasserhorizont einstaut, sollten die Kontrollschräfte der Rigolen über höhergelegte Überläufe verfügen, die weiteres Niederschlagswasser über eine Rohrleitung in den nördlichen Grenzgraben oder in die Ohe abschlagen. Hierfür ist ein Einleitungsantrag bei der Unteren Wasserbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die DWA-Merkblätter M 153 und A 117 sind bei den Anträgen zu beachten.

### 6 Gesamtabwägung

---

Der Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder ist ein wichtiger öffentlicher Belang. Mit den Planungen zur Kindertagesstätte soll aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Plätzen ein verbessertes Angebot geschaffen werden.

Aufgrund der gut erschlossenen Lage und der Nähe zur vorhandenen betriebseigenen Infrastruktur eignet sich das Plangebiet gut für die vorgesehene Nutzung als betriebsnahe Kindertagesstätte.

Momentan ist das Plangebiet durch eine nahezu vollständige Versiegelung geprägt. Durch das Vorhaben wird eine Stellplatz- und Logistikfläche einer neuen Nutzung zugeführt. Durch die die Umnutzung zur Kindertagesstätte und die Entwicklung naturnah gestalteten Grün- und Freiräumen wird die Situation für den Naturhaushalt mit seinen Schutzgütern insgesamt verbessert.

Der durch das Vorhaben erzeugte Ziel- und Quellverkehr wirkt sich aufgrund der bereits vorhandenen Stellplatzanzahl des Parkplatzes nur unwesentlich auf die Auslastung der angrenzenden öffentlichen Straßen und deren Verkehrsknoten aus.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt wurden im Rahmen des Verfahrens bilanziert, deren durch die Entsiegelung von Flächen insgesamt positive Folgen werden durch die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zum Landschaftsbild innerhalb des Gebietes begleitet.

Durch die vorherige gewerbliche Nutzung ist der Eingriff in den Naturhaushalt wesentlich geringer als bei einer Planung auf landwirtschaftlichem Gebiet in den Stadtrandlagen.

Aus diesen Gründen ist in der Gesamtabwägung die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und der Verantwortung gegenüber nachfolgenden Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Bodennutzung.

Insbesondere sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse und -bedürfnisse, die Weiterentwicklung des Standortes als attraktiver und zentraler Arbeitsort, die sozialen, ökonomischen und ökologischen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Belange des Umweltschutzes miteinander abgewogen worden.

## **7 Zusammenstellung wesentlicher Daten**

---

### **7.1 Geltungsbereich Vorhaben- und Erschließungsplan**

Absolute Werte:

|                                   |         |        |
|-----------------------------------|---------|--------|
| <u>Plangebiet (Bruttobauland)</u> | 1,73 ha | 100 %  |
| <u>Nettobauland</u>               | 1,02 ha | 59,0 % |
| davon:                            |         |        |
| Gemeinbedarf                      | 0,74 ha | 42,8 % |
| private Verkehrsfläche            | 0,25 ha | 14,5 % |
| öffentliche Verkehrsfläche        | 0,03 ha | 1,7 %  |
| <u>Grünflächen</u>                | 0,71 ha | 41,0 % |
| davon:                            |         |        |
| Waldfläche                        | 0,22 ha | 12,7 % |

|                     |         |        |
|---------------------|---------|--------|
| private Grünflächen | 0,49 ha | 28,3 % |
|---------------------|---------|--------|

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst eine Fläche, die dem Vorhaben nicht unmittelbar zugeordnet und nicht Gegenstand des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist. Sie wird gemäß § 12 Abs. 4 BauGB in den Gelungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einbezogen. Auf dieser Fläche soll ein bestehender Parkplatz für Mitarbeiter des Volkswagenwerks planungsrechtlich gesichert werden.

Hierbei handelt es sich um 2.500 m<sup>2</sup>, die als „Flächen für Stellplätze“ zeichnerisch festgesetzt werden und die oben genannte Flächenbilanz ergänzen.

## **8 Wesentliche Auswirkungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

---

### **8.1 Maßnahmen**

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Flächen für Gemeinbedarf zur Erhöhung der Betreuungskapazitäten für Kinder in Braunschweig sowie die planungsrechtliche Sicherung von derzeit bauordnungsrechtlich befristet genehmigten Stellplätzen. Zur Umsetzung der Planung sind die Neuanlagen von Ver- und Entsorgungsleitung notwendig.

Zur Realisierung des Vorhabens sind ausschließlich auf privaten Flächen Erschließungsmaßnahmen (Wegebau sowie Ver- und Entsorgung, Anlagen der Grünflächen) durchzuführen.

Die Kindertagesstätte wird über eine Privatstraße an die Straße Am Ohefeld angebunden. Eine grundbuchliche Sicherung der Erschließung bzw. eine Sicherung über eine entsprechende Baulast muss erfolgen.

Der Stadt Braunschweig entstehen keine weiteren Realisierungskosten.

## **9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll**

---

Das Vorhaben kann ohne bodenordnende Maßnahmen gemäß § 45 ff BauGB durchgeführt werden.

## **10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne**

---

Mit Erlangen der Rechtskraft des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ohefeld Nord“, RH 61, tritt der Bebauungsplan „Baublock 43/5 a 1. Änd. und Erg.“, RH 42, in dem entsprechenden Teilbereich außer Kraft.

Bebauungsplan (mit örtlicher Bauvorschrift)

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ohefeld-Nord"**

**RH 61**

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 23. November 2018 bis zum 07. Januar 2019  
Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

| <b>Braunschweiger Verkehrs-GmbH</b><br><b>Schreiben vom 30.11.2018</b>  | <b>Stellungnahme der Verwaltung</b>   |
|---|---|
| <p>Belange des öffentlichen Personenverkehrs unseres Unternehmens scheinen hiervon nicht betroffen zu sein.<br/>Unsererseits bestehen in diesem Bereich keine Planungsabsichten. Sonstige Bedenken oder Anregungen erheben wir nicht.</p>   | <p><b>Vorschlag der Verwaltung:</b><br/>Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.</p> |
| <p><b>BS/ENERGY Braunschweiger Versorgungs-AG &amp; Co. KG Abt. VW</b><br/><b>Schreiben vom 19.12.2018</b></p>  | <p><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p>  |
| <p>Für das Baugebiet „Ohefeld - Nord“ mit der Nummer RH 61 im Stadtgebiet Ruhme bietet sich im Sinne einer nachhaltigen und den Klimaschutzz Zielen der Bundesregierung verpflichteten Lösung die Realisierung einer FernwärmeverSORGUNG an.<br/>Unsere Braunschweiger Fernwärme wird in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt und ist als Ersatzmaßnahme für die nach dem EE-WärmeG vorgeschriebenen Verwendung von regenerativen Energien bei Neubauten anerkannt. Das FernwärmeverSORGUNGssystem Braunschweig der BS ENERGY weist einen besonders günstigen Primärenergiefaktor von nur 0,22 auf. Die FernwärmeverSORGUNG ermöglicht mit dem guten Primärenergiefaktor eine umweltverträgliche Energiebilanz des geplanten Gebäudes. Gleichzeitig würde mit der FernwärmeverSORGUNG ein emissionsfreies Vorhaben umgesetzt und somit ein Beitrag zu den umweltpolitischen Zielen der Stadt Braunschweig geleistet werden.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>   |

|   |  |
|---|--|
|   | <p><b>Vorschlag der Verwaltung:</b></p> <p>Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.</p> |
| <p><b>BS/NETZ Braunschweiger Netz GmbH</b></p> <p><b>Schreiben vom 03.01.2018</b></p> <p>Zu der oben genannten Anfrage nehmen wir für die Sparten Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik / Breitbandversorgung wie folgt Stellung:</p> <p>Die aufgeführten Betriebsmittel stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs-AG &amp; Co. KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber bzw. Pächter der Versorgungsanlagen.</p> <p><b>Stromversorgung:</b></p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ohefeld Nord RH 61 befinden sich aktuell keine Anlagen der Stromversorgung. Gegen die Änderung einer Teilfläche des zukünftigen Bebauungsplanes RH 61 Ohefeld-Nord für die Errichtung einer Betriebskindertagesstätte auf dem Grundstück der Volkswagen AG besteht seitens der Stromversorgung keine Bedenken. Die Herstellung der Hausanschlussleitung soll über die Flurstücke 763/43, 43/2, 43/17, 43/75, 43/79 und 162/8 zum geplanten Netzverknüpfungspunkt dem Kabelverteilerschrank VS 0811 geführt werden. Im Frühjahr 2019 soll zur Sicherung der elektrischen Energieversorgung im Bereich der Sackgasse in der Wienerstraße die Mittelspannungskabel zum Steinriedendamm im Horizontal-Bohrspulverfahren neu eingespült werden, daher ist die nordöstliche Zuwegung zur geplanten KITA für den Zeitraum von ca. 2-3 Wochen nicht möglich.</p> <p><b>Gas- und Wasserversorgung:</b></p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ohefeld Nord RH 61 befinden sich aktuell keine Anlagen der Gas- und Wasserversorgung. Um eine zukünftige Wasserversorgung der geplanten Kindertagesstätte zu gewährleisten, wäre eine Erschließung über die nordwestlich gelegene Zuwegung aus Richtung Vorwerksiedlung gemäß beigefügtem Planentwurf BTPp/RH61 denkbar. Für die Verlegung der Versorgungslei-</p> |  |

|  |  |
|--|--|
| <p>tung auf den Grundstücken der Volkswagen AG wäre dabei ein Leitungsrecht einzutragen. Sofern im Hinblick auf das Wärmekonzept eine Gasversorgung erforderlich wird, wäre eine parallele Trassenführung mit der Wasserleitung möglich.</p> <p><b>Steuerungs- und Kommunikationstechnik:</b><br/>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ohefeld Nord RH 61 befinden sich keine Anlagen des Fernmeldenetzes der Braunschweiger Versorgungs-AG &amp; Co. KG. Eigene Arbeiten sind nicht vorgesehen.</p> <p><b>Fernwärme Bestand:</b><br/>In dem betroffenen Bereich sind keine Anlagen der Wärmeversorgung von BS ENERGY vorhanden.</p> | <p><b>Vorschlag der Verwaltung:</b><br/>Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.</p>  |
| <p><b>Telekom Deutschland GmbH</b><br/><b>Schreiben vom 03.12.2018</b></p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.<br/>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.<br/>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Vorschlag der Verwaltung:</b><br/>Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.</p> |
| <p><b>EWE Netz GmbH</b><br/><b>Schreiben vom 10.12.2018</b></p> <p>In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.</p>   | <p><b>Vorschlag der Verwaltung:</b><br/>Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.</p>  |

|   |   |
|---|---|
| <b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie<br/>Schreiben vom 06.12.2018</b>   |   |
| <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Gegenüber der oben genannten Planung haben wir keine Bedenken. Bei der Untersuchung des Bodens im Hinblick auf die Einhaltung der Spielplatzgrenzwerte für die geplante Kita- Nutzung sind die fachlichen Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bzw. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) hinsichtlich der Aspekte Probenahme, Analytik und nutzungsspezifische Bewertung einzuhalten.</p>  | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  |
| <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Planungsfläche liegt im westlichen Randbereich der Hochlage des Salzstocks Bechtsbüttel. Im Untergrund der Planungsfläche stehen lösliche Gesteine (Zechsteinsalz mit Gipshut) in einer Tiefe an, in der Auslaugung stattfinden kann. Damit sind die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben. Die nächsten bekannten Erdfälle liegen mehr als 400 m entfernt südöstlich der Planungsfläche. Das Risiko des Auftretens weiterer Erdfälle im Planungsbereich wird als relativ gering eingeschätzt (Erdfallgefährdungskategorie 3 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -).</p> <p>Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet wird empfohlen, bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Die Konstruktion geplanter Gebäude sollte so bemessen und ausgeführt werden, dass beim Eintreten eines Erdfalles nicht das gesamte Bauwerk oder wesentliche Teile davon einstürzen und dadurch Menschenleben gefährden können.</p> | <p>In den Textlichen Festsetzungen wurde folgender Hinweis zum Auftreten von Erdfällen aufgenommen:</p> <p>Das Risiko des Auftretens von Erdfälle im Planungsbereich wird als relativ gering eingeschätzt (Erdfallgefährdungskategorie 3 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -).</p> <p>Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet wird empfohlen, bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Die Konstruktion geplanter Gebäude sollte so bemessen und ausgeführt werden, dass beim Eintreten eines Erdfalles nicht das gesamte Bauwerk oder wesentliche Teile davon einstürzen und dadurch Menschenleben gefährden können.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DINEN1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> |

|   |   |
|---|---|
| <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DINEN1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (<a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Den Planungsbereich durchqueren möglicherweise Erdgashochdruckleitungen der Avacon AG Schöninger Str. 2-3 38350 Helmstedt</p> <p>Erdgashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden und es ist ein Schutzstreifen zu beachten, welcher zugänglich sein muss. Wir bitten das o.g. Unternehmen am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p> | <p>Die Avacon wurde beteiligt.</p> <p><b>Vorschlag der Verwaltung:</b><br/>Die Stellungnahme wird berücksichtigt und ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> |
| <p><b>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen</b><br/><b>Schreiben vom 03.12.2018</b></p> <p>Zu den o.g. Vorhaben werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>  | <p><b>Vorschlag der Verwaltung:</b><br/>Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.</p>   |
| <p><b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b><br/><b>Schreiben vom 04.01.2019</b></p> <p>Nach Durchsicht der mir vorgelegten Antragsunterlagen wird festgestellt, dass von</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>  |

mir zu vertretene Belange wie Landeseigene Anlagen und Messeeinrichtungen zum derzeitigen Planungsstand nicht betroffen sind.

Hinweis:

Ich möchte Sie aber hiermit darauf hinweisen, dass sich das Plangebiet im Wasserschutzgebiet Zone IIIa des Wasserwerks Bienroder Weg befindet.

In der Begründung zum Bebauungsplan (s. S. 14) wird die Schutzbestimmung Nr. 12 der Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Bienroder Weg vom 12.10.1978 zitiert, nach der in allen Zonen die „Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- und auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z.B. Teer, manche Bituma und Schläcken) ...“ verboten ist.

In der „Handlungshilfe (Teil II) Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen für Grundwasserentnahmen“ (s. Reihe Grundwasserschutz Band 17, NLWKN 2013) wird unter der Schutzbestimmung Nr. 48 (s. S. 113, vergleichbar mit der oben zitierten Schutzbestimmung) erläutert, welche Qualitätsanforderungen an die zu verwendenden Materialien zu stellen sind, um diesem Schutzzweck zu entsprechen: „... Auszuschließen ist deshalb die Verwendung von Materialien größer Z 0 bzw. größer Z 0\* (gemäß LAGA) sowie von Baustoffen, die keine entsprechende Zulassung – z.B. des Deutschen Instituts für Bautechnik“ haben. In jeden Fall ist der Stoffeinsatz unzulässig, wenn dadurch Sickerwasserbelastungen über Geringfügigkeits- schwellenwerten entstehen. ....“

Wir empfehlen, diese Vorgabe statt der im Text genannten Zulässigkeit des Einbaues von „Recyclingmaterialien“, die die Zuordnungswerte Z 1.1 unterschreiten, zu übernehmen. In diesem Zusammenhang weisen wir zudem darauf hin, dass z.B. Bau- schutt - der unter den Begriff „Recycling- material“ fällt - bei Unterschreitung der Zuordnungswerte Z 1 nicht in Trinkwasserschutzgebieten Zone I – IIIA verwendet werden darf (s. S. 72, Nr. 1.4.3.1.2 LAGA Mitteilung 20, Technische Regeln).

|   |   |
|---|---|
| <p>Aus im Harz gewonnenen Fest- und Lockergesteinen können geogen bedingt erhöhte Schwermetallgehalte gefunden werden. Dementsprechend wird – entgegen der Aussage im Text (s. S. 14, Begründung zum Bebauungsplan) - empfohlen, die Unbedenklichkeit vor Einbau entsprechender Materialien klären zu lassen.</p>   | <p><b>Vorschlag der Verwaltung:</b><br/>Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.</p> |
| <p><b>Stadtentwässerung Braunschweig GmbH</b><br/><b>Schreiben vom 10.12.2018</b></p>   |   |
| <p>In Bezug auf die Stellungnahme zur Trägerbeteiligung nach § 4 (1) BauGB sind keine Änderungen erkennbar.</p> <p>Dem Bebauungsplanentwurf wird soweit zugestimmt.</p>   | <p><b>Vorschlag der Verwaltung:</b><br/>Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.</p> |
| <p><b>Avacon Netz GmbH</b><br/><b>Schreiben vom 06.12.2018</b></p> <p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH &amp; Co KG.<br/>Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.<br/>Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsreich entspricht und dieser einzuhalten ist.<br/>38112 Braunschweig OT Rühme<br/>Gesamtanzahl Pläne: 0</p> <p>Achtung:<br/>Im o. g. Auskunftsreich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.</p> | <p><b>Vorschlag der Verwaltung:</b><br/>Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.</p> |

|   |   |
|---|---|
| <b>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</b><br><b>Schreiben vom 28.11.2018</b>  |   |
| Anlagen der von EMPG vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen.  | <p><b>Vorschlag der Verwaltung:</b><br/>Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.</p> |
| <b>Gasunie Deutschland Services GmbH</b><br><b>Schreiben vom 30.11.2018</b>   |   |
| <p>Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.</p> <p>Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben <b>nicht betroffen</b> sind.</p> | <p><b>Vorschlag der Verwaltung:</b><br/>Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.</p> |
| <b>TenneT TSO GmbH</b><br><b>Schreiben vom 11.12.2018</b>   |   |
| Die Planung berührt keine von uns wahrnehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.  | <p><b>Vorschlag der Verwaltung:</b><br/>Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.</p> |
| <b>Braunschweig Zukunft GmbH</b><br><b>Schreiben vom 04.12.2018</b>   |   |
| <p>Nach Kenntnisnahme der Planunterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass aus unserer Sicht durch den oben genannten Bebauungsplan keine Belange oder Vorhaben negativ beeinträchtigt werden. Wir haben daher keine Einwände oder Hinweise für das weitere Verfahren.</p>                                       | <p><b>Vorschlag der Verwaltung:</b><br/>Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.</p> |

|  |  |
|--|--|
| <b>Stadtteilheimatpfleger Rühme</b>  |  |
| <p><b>Schreiben des 07.01.2019</b></p> <p>Ich beziehe mich auf meine Stellungnahme vom 07.09.2011; Errichtung eines Parkplatzes sowie die Stellungnahme vom 25.08.2017; Neubau Kindertagesstätte.</p> <p>Mein Schwerpunkt der Stellungnahme liegt bei den archäologischen Fundplätzen, da baudenkmalschutzrechtliche Belange nicht vorhanden sind.</p> <p>Aus Sicht des Heimatpflegers sind die archäologisch belegten Fundplätze wichtig, zumal die fehlende Dokumentation zu den Fundumständen gravierend sind, s.a. Ausführungen vom 07.09.2011 und vom 25.08.2017.</p> <p>Mit der geplanten Baumaßnahme besteht die einmalige Möglichkeit Bodenstrukturen und Stratigraphien zu den im unmittelbaren Umfeld bekannten Fundplätzen zu dokumentieren.</p> <p>Hierbei muß der Aufwand nicht groß sein. Wichtig ist es jedoch, daß fachlich befähigte Personen die Tiefbauarbeiten begleiten können und dabei effiziente Dokumentationen erstellen.</p> <p>Die geplante Bebauung, eine Kindertagesstätte, Ohefeld-Nord, RH 61; befindet sich westlich der Sehundersiedlung, südlich der Flur Ringelhorst und nördlich der Verbindungsstraße zwischen der Vorwerksiedlung-Rühme, und der Sehundersiedlung, Ohefeld, vorgesehen. Die geplante Bebauung befindet sich am südlichen Randbereich des Landschaftsschutzgebietes Altes Dorf Rühme.</p> <p>Das Gebiet liegt sich zwischen zwei Wohngebieten, südöstlich des Altortskerns Rühme. An dessen südöstlichen Rand erfolgte seit 1936 der Ausbau der Vorwerksiedlung. Östlich dieses Ausbaus begann 1941 die Bebauung mit Siedlungshäusern, der Sehundersiedlung.</p> <p>Die Feldmark mit den Flurstücken Die Ohe, Das Ohefeld, Der Anger, Die Klosterwiese und Im Pfingstgrase, südöstlich des Altortskerns Rühme, war bis zu seiner teilweisen Bebauung landwirtschaftlich genutztes Gelände in der Schunteraue. Die Nutzung erfolgte unter gewerblichen Bedingungen wie Weideplätze. Die Deutung des Flurnamens Die Ohe, Das Ohefeld bezieht sich auf ein Aue-/Waldfeld,</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Textlichen Festsetzungen wurde folgender Hinweis zum Denkmalschutz aufgenommen:</p> <p>Im Geltungsbereich muss mit archäologisch bedeutsamen Bodenfunden gerechnet werden, die nach § 14 NDSchG unverzüglich und vor Entfernung den zuständigen Stellen anzugeben sind.</p> <p>Erdarbeiten bedürfen nach § 13 NDSchG einer Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde.</p> <p>Eine baubegleitende Überwachung aller Erdarbeiten durch eine Fachfirma für Archäologie ist durchzuführen. Die frühzeitige Einbindung des Landesamtes für Denkmalpflege ist erforderlich.</p> |

ein Flurstück das sich in einer Flußaue befindet. Im Westen ist das Hochufer der Schunter, mit dem seit 1936 überbauten Gebiet der Vorwerksiedlung. Die Schunter ist im 19.Jahrhundert ausgebaut und begradigt worden. Die Ohe, ein Nebenarm der Schunter, fließt parallel zur ihr nach Norden und entwässert den westlichen Hochuferbereich.

#### Archäologische Fundstellen 1

An der südöstlichen Gemarkungsgrenze Rühmes sind archäologische Fundplätze und Funde bekannt. Um 1867/1868 wurden archäologische Funde bei „... gelegentlichen von Erdbewegungen ...“ im östlichen Uferbereich des Bullenteiches, an der südöstlichen Gemarkungsgrenze zu Rühme, gemacht. Diese wurden von dem Direktor des Städtischen Museums, Prof. Dr. Franz Fuhse, wissenschaftlich bearbeitet und publiziert. Weitere archäologische Funde stammen aus der Flur Am Butterberg, ebenfalls an der südöstlichen Gemarkungsgrenze zu Rühme und vom Dowesee. Otto Krone war in dieser Zeit ein wichtiger Beobachter archäologischer Funde in Rühme und Umgebung. So hielt er archäologische Beobachtungen vom Dowesee fest, als Landschaftsgeschichte

Die Landschaftsgeschichte des nördlichen Braunschweiger Stadtgebietes wird neben den archäologischen Funden durch eine Pollenprofilanalyse aus dem Bullenteich, an der südöstlichen Gemarkungsgrenze von Rühme, beschrieben. Durch diese botanische Analyse ist es möglich, aus den übereinander liegenden Moorschichten die Vegetations- und damit Klimgeschichte der Vergangenheit zu rekonstruieren. Aufgrund der in den natürlichen Vegetationsablägerungen vorhandenen Pollen von Kulturpflanzen und Unkräuter sowie ihrer Zusammensetzung ist eine mögliche Rekonstruktion von Besiedlungsintensität und vorherrschender Wirtschaftsweise der Umgebung in einem Umkreis von 5km um die Ablagerungsstelle für jeden historischen Horizont möglich. Die Ablagerungsschichten des Bullenteiches datieren bis etwa 7.200 vuZ. zurück. Dadurch wird die Aussage der archäologischen Funde aus Rühme und seiner Umgebung wesentlich ergänzt. Der älteste bisher bekannte Nachweis von menschlicher Anwesenheit im Feldmarkgebiet Rühmes kann in eine ausgeprägte Wärmeschwankung der späten Eiszeit, in die Alleröd-Warm-Zeit datiert

werden, die von etwa 12.000-10. 700 vuZ. andauerte. Feuersteingeräte dieses Zeitabschnittes wurden am Ost- und am Nordwestufer, dem Seekamp, des Dowe-see und nördlich davon, auf dem Butter-berg, am Südufer der Schunter, geborgen. Die Funde belegen, daß sich hier Lager-plätze von Jäger- und Sammlergruppen be-funden haben müssen. Die Hochufer über den feuchten Niederungen von Seen und Flüssen waren siedlungstopographisch günstig, da hier ein großes natürliches Nahrungspotential vorhanden war.

Nach Ende der Eiszeit, um 9.500 vuZ. ent-wickelte sich ein dichter Lauburwald, der ganz Mitteleuropa bedeckte. Die veränderten ökologischen Verhältnisse wirkten sich auf die Lebensweise der Menschen aus. Das Siedlungs- und Jagdgebiet kon-zentrierte sich auf die feuchten Fluß- und Seeniederungen. Der Fischreichtum der nacheiszeitlichen Gewässer und die eßba-ren Pflanzen und Früchte der Niederungs-räume erschlossen den Menschen zusätzli-che Nahrungs-quellen.

Von den archäologischen Oberflächenab-sammlungen liegen zahlreiche Funde des Me-solithikums aus der Feldmark vor. Es sind große, grobe Klingenabschläge und kleine, geo-metrisch gestaltete Klingenfor-men. Fundstreuungen als Nachweis von Lagerplätzen dieser Zeit sind vom westli-chen Hochufer der Schunter, vom Oster-berg, von Spargelfeldern aus der Feld-mark zwischen Rühme und Dowesee sowie von den Ufern des Dowesees be-kannt. Die Fundstelle Dünen bei Rühme ist nicht genau lokalisierbar. Der Fundplatz könnte das heute über-baute Dünengebiet der Kralenriede, auf dem östlichen Ufer der Schunter, sein. In den benach-barten Ge-markungen von Bienrode, Querum, Harxbüttel und Hagen setzen sich die Fundstellen am Schunter- und Wabeufer fort.

Jüngere neolithische Funde sind aus der Feldmark Rühme, besonders im Bebau-ungsge-biet, nachgewiesen und datieren in die Mitte 6.000 vuZ. Es sind Beil- und Axt-klingen aus Fels-gestein. Fundorte sind am Dowesee und je eine Axt, 4.700 vuZ., wur-den in der Vorwerksiedlung, zwischen Grazer- und Innsbrucker Straße und auf dem Ebelingschen Feld gefunden. Weitere Geräte aus Feuerstein belegen die An-wesenheit von Menschen in der Feldmark. Zwei Scheibenbeile aus der Müllerschen

Sandkuhle, Lage nicht eindeutig zuordbar, und ein weiteres Scheibenbeil sowie zwei Kernbeile stammen vom Dowesee. Bei Baggerarbeiten am und im Dowesee, 1927, wurden archäologische Befunde und Funde zu einem Mooropferplatz des Neo-lithikums, 4.000 vuZ.; entdeckt. Es war ein flaschenförmiges Tongefäß, in ca. 1,5 m Tiefe, von GOK, im Torfschlamm. Bei den Arbeiten wurden vielfach Holzpfähle gefunden wurden, die nach damaliger Ansicht „... auf Pfahlbauten schließen lassen ...“. 1

In den urkundlichen Quellen wird das Gebiet um den Dowesee und dem Bullenteich erstmals 1492 erwähnt. In gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Bienrode und Rühme sowie Hagen und Rühme wird im Jahr 1737 die Größe des Wasserspiegel des Bullenteiches mit einem Morgen angegeben. 1753 wird der Dowesee mit 17 Morgen Umfang beziffert. In dem 1784 erneuerten Pachtvertrag wird der Bullenteich zum Torfstechen verpachtet und das Gelände wird vermessen und der südliche Teil an die Hägener verkauft. 1786 wird der Pachtvertrag erneuert, 1800 hat der Bullenteich noch einen Wasserspiegel. Zwischen 1816 und 1823 wird die Schunter zwischen Warberg und Thune begradigt.

In den gerichtlichen Auseinandersetzungen 1830, um die Fischereirechte am Dowesee und am Bullenteich, zwischen Bienrode, Hagen und Rühme, wird angeschwemmter, saurer Boden, der nachgibt, sobald man ihn betritt, erwähnt.

Mit der Vermessung der Rühmer Feldmark, 1851, erfolgt eine Kartierung von Höfen, Gebäuden, Baustellen, Äcker, Wiesen, Wege und Gräben. 2

Aus den vorliegenden Unterlagen und Übersichtsplänen ist ersichtlich, daß das Bauvorhaben, Ohefeld-Nord, RH 61; unmittelbar nördlich der Straße Ohefeld, mit einer Kinder-tagesstätte bebaut werden soll. Die geologischen und morphologischen Restflächen sowie die natürliche Gliederung belegen das Vorhandensein einer letzteiszeitlichen Landschaftsform. Diese ist durch die Begradigung der Schunter und der erfolgten Siedlungsbebauung überprägt. Auf der geplanten Bebauungsfläche sind siedlungstopographische, archäologische Befunde und Funde zu erwarten.

Empfehlung

|   |   |
|---|---|
| <p>In der geplanten Bebauungsfläche, Ohefeld-Nord, RH 61; befinden sich nach derzeitigem Erkenntnisstand ausgewiesene Natur-, Kulturdenkmale und Bodendenkmale. 3 Archäologische Funde belegen eine Siedlungstätigkeit in der Rühmer Feldmark seit 12.000 vuZ. Eine genaue Lokalisierung ist durch fehlende Dokumentationen der einzelnen Fundplätze derzeit nicht möglich.</p> <p>Die zu bebauende Fläche wird durch Tiefbauarbeiten, Gründungsarbeiten für die geplante Kindertagesstätte, bis in eine unbekannte Tiefe, abgetragen. Hierbei ist mit der Zerstörung von geologischen, morphologischen, natürlichen Restbefunden einer letzteiszeitlichen Landschaftsform zu rechnen. Mit den Tiefbauarbeiten zu der geplanten Kindertagesstätte und den dazugehörigen Wegen ist ebenfalls mit der vollständigen Zerstörung von archäologischen Befunden der, in Fragmenten erhaltenen ungestörten Bodenstratigraphie und archäologischen Befund- und Fundlagen, zu rechnen.</p> <p>Hiermit wird sehr dringlich empfohlen, daß die Tiefbauarbeiten durch archäologisches Fachpersonal, durch eine Fachbehörde oder Fachfirma, bauvorbereitend und -begleitend dokumentiert werden. Das Ziel der bauvorbereitenden und -begleitenden Dokumentation besteht darin, ungestörte geologische, morphologische, natürliche und archäologische Restbefundlagen zu lokalisieren, zu dokumentieren und wissenschaftlich aufzubereiten.</p> |   |
|   | <p><b>Vorschlag der Verwaltung:</b><br/>Die Stellungnahme wird berücksichtigt und ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>  |
| <p><b>Niedersächsisches Forstamt Wolfenbüttel</b><br/><b>Schreiben vom 12.03.2019 und 14.03.2019</b></p> <p>12.03.2019:<br/>Auf Grund der von mir zu vertretenen Belange des Waldes und der Forstwirtschaft möchte ich einige Anmerkungen zur vorgelegten Planung machen:<br/>Nördlich der geplanten KiTa grenzt im Niederungsbereich der Schunter im westlichen Teilbereich ein Birkenwäldchen an. Neben Birke kommen Pappel, Eiche und Hasel vor.</p>   | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Die erforderlichen Abstandsgebote zur Sicherung des Walderhalts sowie zur Sicherung angrenzender bebauter Bereiche, sind durch die Festsetzung von Grün- bzw. Maßnahmenflächen zwischen der Gemeinbedarfsfläche Kita und den Waldrand sichergestellt.</p> |

|  |   |
|--|---|
| <p>Entlang der Böschungskante kommen im wesentlichen Spitzahorn, Eiche und Birken vor.</p> <p>Diese Baumreihe sollte möglichst erhalten bleiben, da sie der Stabilisierung der Geländekante dient und das Landschaftsbild positiv prägt. Dies ist gemäß Grünordnungsplanung so vorgesehen und wird begrüßt.</p> <p>Da von Bäumen stets Beeinträchtigungen ausgehen können (Schatten, Nässe, Laub; Ast- und Windbruch), sollte zur vorgesehnen Bebauung ein Schutzstreifen eingeplant werden.</p> <p>Wegen der geringen derzeitigen Baumhöhe wie auch der relativ geringen zu erwartenden Endhöhe der Bäume und des Niveauunterschiedes im Gelände, ist eine Gefährdung durch Windbruch relativ gering.</p> <p>Ein Abstand von 15-20 m sollte dennoch vorsorglich eingeplant werden.</p> <p>Der Erhalt des ruderale Wäldchens aus Robinie und Pappel (Fläche 2) sowie die Anlage der Bepflanzung im Osten (Fläche 1) wird von meiner Seite ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Ergänzend weise ich darauf hin, dass alle Randbereiche der betrachteten Planungsfläche wie auch das gesamte Wäldchen der Niederung erheblich durch Müll aller Art belastet sind.</p> <p>Ein regelmäßiges Pflegeregime sowohl durch den Eigentümer (VW) als auch die Stadt (Schunter-Niederung) erscheint mir dringend geboten, um die geplanten Schutzfunktionen realisieren sowie die Sicherheit der künftig zahlreichen Kleinkinder auf dem Gelände gewährleisten zu können.</p> <p>Anschließend erlaube ich mir anzumerken, dass nach Lageplan das Freigelände für so viele Kinder erheblich zu klein erscheint. Dies ist jedoch lediglich ein Eindruck außerhalb meines eigentlichen Belanges.</p> <p>14.03.2019:</p> <p>Ergänzend zu meinem Schreiben vom 12.03. bestätige ich hiermit, dass das Birken- Hasel- Wäldchen der Schunterniederung mit einer Größe von rund 0,4 ha und</p> | Der im Westen des Geltungsbereiches liegende Baumbestand ist als Wald nach Waldgesetz eingestuft und entsprechend als Waldzeichnerisch festgesetzt. |
|--|---|

|   |  |
|---|--|
| <p>einem eigenen Binnenklima die Kriterien nach Landeswaldgesetz NWaldLG §2 erfüllt. Damit gelten ebenso die erforderlichen Abstandsgebote zur Sicherung des Walderhalts sowie zur Sicherung angrenzender bebauter Bereiche wie im Schreiben angeführt.</p> | <p>Diese Festsetzung dient dem Erhalt vorhandener, für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wertvoller Strukturen.</p> <p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b><br/>Den Anregungen wird gefolgt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans wurden bereits zur Fassung der öffentlichen Auslegung geändert.</p> |
|---|--|

Bebauungsplan (mit örtlicher Bauvorschrift)

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ohefeld-Nord"**

**RH 61**

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB vom 20. August 2019 bis zum 23. September 2019  
Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

| Avacon Netz GmbH<br><b>Schreiben vom 15.10.2019</b>   | <b>Stellungnahme der Verwaltung</b>   |
|---|---|
| <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Ohefeld- Nord“ befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer Gashochdruckleitung Salzgitter-Helmstedt, GTLOOOOOOI (PN 25 / DN 600), östlich des Leitungsschutzbereiches unserer Gashochdruckleitung SW Braunschweig/Taubenstraße, GTL0000018 (PN 25 / DN 300) und nördlich der Leitungsschutzbereiche unserer Fernmeldeleitungen.</p> <p>Gashochdruck:</p> <p>Unsere sich innerhalb und westlich des Planungsgebietes befindlichen Gashochdruckleitungen Salzgitter-Helmstedt, GTLOOOOO I (PN 25 / DN 600) und SW Braunschweig/Taubenstraße, GTLOOOOO 18 (PN 25 / DN 300) sind zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.1.4 verlegt.</p> <p>Die Schutzstreifenbreiten für die Gashochdruckleitungen GTLOOOOOO 1 und GTLOOOOO 18 betragen jeweils 10,00 m. Das heißt, je 5,00 m vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen.</p> <p>Innerhalb dieser Schutzstreifen sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden.</p> | <p>Die Hinweise auf wurden bei der Planaufstellung zur Kenntnis genommen und in die Abwägung einbezogen. Gemäß den von der Avacon beigefügten Übersichtsplan befinden die Gashochdruckleitungen sowie die Fernmeldeleitung südlich angrenzend, jedoch außerhalb des Geltungsbereiches.</p> <p>Daher werden im Bebauungsplan folgende Hinweise aufgenommen:</p> <p>Gashochdruckleitung:</p> <p>Südlich an das Plangebiet angrenzend verläuft in der Straße Ohefeld eine Gashochdruckleitung, deren Schutzstreifen beträgt 10,00 m d.h. je 5,00 m vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen und liegt teilweise innerhalb des Geltungsbereichs.</p> <p>Innerhalb dieser Schutzstreifen sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Die Schutzstreifen sind grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von den oben genannten Gashochdruckleitungen entfernt bleiben. Bei Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2,00 m links und rechts über dem Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten.</p> |

|   |   |
|---|---|
| <p>Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes innerhalb der Schutzstreifen weisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW125-BI hin. Die Schutzstreifen sind grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von den oben genannten Gashochdruckleitungen entfernt bleiben.</p> <p>Bei Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2,00 m links und rechts über dem Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten.</p> <p>Da es sich bei unserer Gashochdruckleitung Salzgitter-Helmstedt, GTLOOOOO I um eine Kugelmuffenleitung handelt, muss im Kreuzungsbereich der geplanten Privatstraße und der Straße Ohefeld die Umhüllung erneuert und die Gashochdruckleitung gesichert werden. Die Kosten hierfür sind durch den Vorhabenträger zu tragen und werden auf ca. 50.000,- Euro geschätzt.</p> <p>Die Lage der Gashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügtem Übersichtsplan der Sparte Gashochdruck.</p> <p>Fernmelde:</p> <p>Für unsere sich südlich des Planungsgebietes befindlichen Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von je 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachsen. Über und unter den Kabeln benötigen wir einen Schutzbereich von je 1,00 m.</p> <p>Innerhalb dieser Schutzstreifen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeneiveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Fernmeldekabel beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb der Schutzstreifen nicht gestattet.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in</p> | <p>Um dem Risiko möglicher Einwirkungen und Beeinträchtigungen im Schutzraum der Leitung entgegenzuwirken, ist es geboten, sämtliche relevante Eingriffe frühzeitig mit der Leitungsträgerin (derzeit Avacon Netz GmbH) abzustimmen.</p> <p>Fernmeldekabel:</p> <p>Südlich an das Plangebiet angrenzend verlaufen in der Straße Ohefeld Fernmeldekabel der Avacon mit einem Schutzbereich von je 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Fernmeldekabel beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb der Schutzstreifen nicht gestattet.</p> <p>Ferner dürfen im Leitungsschutzbereich der Fernmeldekabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Um dem Risiko möglicher Einwirkungen und Beeinträchtigungen im Schutzraum der Leitung entgegenzuwirken, ist es geboten, sämtliche relevante Eingriffe frühzeitig mit der Leitungsträgerin (derzeit Avacon Netz GmbH) abzustimmen.</p> |
|---|---|

|   |  |
|---|--|
| <p>ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p> <p>Ferner dürfen im Leitungsschutzbereich unserer Fernmeldekabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Falls unsere Fernmeldekabel durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.</p> <p>Erdarbeiten im Leitungsschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.</p> <p>Die Lage der Fernmeldekabel entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Fernmelde.</p>  | <p><b>Vorschlag der Verwaltung:</b><br/>Die Stellungnahme wird berücksichtigt und entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>   |
| <p><b>BUND Braunschweig</b><br/><b>Schreiben vom 25.10.2019</b></p>   |  |
| <p>der BUND Braunschweig nimmt zum Bebauungsplan Ohefeld - Nord RH 61 wie folgt Stellung:</p> <p>zur Ver- und Entsorgung:</p> <p>Im vorliegenden Bebauungsplan RH 61 werden nur unzureichend Aussagen bezüglich der Zuleitung von Ver- und Entsorgungsanlagen getroffen. Die Müllentsorgung wird im Vorhaben und Erschließungsplan, im Entwässerungskonzept der mögliche Umgang mit Oberflächenwasser dargestellt. Die Versorgungstrassen für Strom, möglicherweise Gas und Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserkanäle werden nicht dargestellt, so dass die mit ihrem Ausbau verbundenen Eingriffe nicht beschrieben werden.</p> <p>Die energetische Versorgung sollte ausschließlich auf regenerativen Energien beruhen.</p> <p>zur zeichnerischen Festsetzung:</p> | <p>Das Grundstück wird über eine Privatstraße der Volkswagen AG von Süden erschlossen und über die Straße Am Ohefeld an das Verkehrsnetz sowie das Leitungsnetz der Ver- und Entsorgungsträger angebunden.</p> <p>Die Lage der privaten Ver- und Entsorgungsanlagen bzw. -leitungen auf den Grundstücksflächen wird im Rahmen der Bauleitplanung nicht geregelt.</p> <p>Verbindlich Vorgaben zur Nutzung einer bestimmter Art der energetischen Versorgung sind als Festsetzung im Bebauungsplan nicht ausreichend rechtssicher möglich. Die Installation von Photovoltaik ist von Seiten des Vorhabenträgers vorgesehen und gemäß textliche Festsetzung A III 3. ausdrücklich zulässig.</p> |

|   |  |
|---|--|
| <p>Die Grenzverläufe der „Zeichnerischen Festsetzungen“ zum Bebauungsplan RH 61 Ohefeld-Nord und die des zugeordneten Vorhaben- und Erschließungsplans zur Kita sind nicht deckungsgleich. Die „zeichnerische Festsetzung“ umfasst im Süden Flächen für Stellplätze, die nicht der geplanten Kita zugeordnet sind (in Begründung und Umweltbericht „Differenzfläche“ genannt). Die bisherige befristete Nutzung dieses Geländestreifens soll somit planungsrechtlich in der heutigen Ausprägung (bis auf die durch die „textliche Festsetzung vorgeschriebenen Baumpflanzungen) festgeschrieben werden. Zukunftsweisende Festsetzungen z. B. für eine weniger umweltschädigende Beleuchtung oder Nutzung als Fläche für Photovoltaikanlagen werden nicht getroffen.</p> <p>Somit hat der Satz „Mit dem Vorhaben bietet' sich die Chance, ein derzeit gestalterisch und funktional unbefriedigendes Areal neu zu ordnen und durch eine notwendige Nutzung aufzuwerten.“ keine Gültigkeit für die sogenannte „Differenzfläche“, sondern nur für den Bereich der KiTa.</p> | <p>Auf der ca. 2.500 m<sup>2</sup> umfassenden Fläche zwischen dem Vorhaben- und Erschließungsplan und dem südlich angrenzenden Mitarbeiterparkplatz der Volkswagen AG sollen bauordnungsrechtlich lediglich befristet genehmigte Stellplätze nunmehr planungsrechtlich gesichert werden. Es handelt sich hierbei um eine Fläche bzw. Nutzung, die dem Vorhaben nicht unmittelbar zugeordnet und daher nicht Gegenstand des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist. Der Bereich wird jedoch gemäß § 12 Abs. 4 BauGB in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einbezogen. Insofern ist es richtig, dass der Geltungsbereich des Rechtsplans diesbezüglich vom Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans abweicht.</p> <p>Aus städtebaulicher Sicht wird das Plangebiet, trotz des Erhalts der Stellplatzfläche in der Gesamtbetrachtung gestalterisch und funktional aufgewertet.</p> |
| <p>Die in „Begründung und Umweltbericht“ angeführte planungsrechtliche Absicherung dieser „Differenzfläche“ von rund 2500 m<sup>2</sup> für Stellplätze von Mitarbeitern des Volkswagenwerks ist ebenfalls nicht stichhaltig, da der größte Teil des heutigen Parkplatzes weiterhin im Außenbereich liegt. Der angeführte RH 42 umfasst lediglich eine Teilfläche im südwestlichen Zipfel des heutigen Parkplatzes sowie Grünlandflächen, die heute zu einem Teil im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Schunter und im Landschaftsschutzgebiet liegen. Einen ungefähren Überblick gibt die hier anliegende Abbildung.</p>  | <p>Der Bereich des unmittelbar südlich angrenzenden Mitarbeiterparkplatzes der Volkswagen AG wurde nicht in den Geltungsbereich einbezogen und ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Die Einbeziehung in den Geltungsbereich war nicht erforderlich, da es um eine bereits genehmigte Stellplatzanlage handelt, die in dem bestehenden Umfang weiter genutzt werden soll.</p>   |
| <p><b>Fazit:</b> Der Grenzverlauf der zeichnerischen Festsetzung des Bebauungsplans RH61 sollte auf den im „Vorhaben- und Erschließungsplan“ dargestellten Grenzverlauf des Kita-Vorhabens zurückgenommen werden.</p> <h3>III Grünordnung</h3> <p>zu 3. Dachbegrünung<br/>Die Installation von Photovoltaik- und/oder Solarthermieanlagen wird dringend empfohlen. Dabei ist anzumerken, dass die</p>   | <p>Eine Änderung des Grenzverlaufs wird aus oben genannten Gründen nicht erforderlich.</p> <p>Die Installation von Photovoltaik in Kombination mit der im Bebauungsplan festgesetzten Dachbegrünung ist von Seiten des Vorhabenträgers vorgesehen und gemäß textliche Festsetzung A III 3. ausdrücklich zulässig.</p>  |

|   |   |
|---|---|
| <p>Dachbegrünung durch den Abkühlungseffekt eine positive Wirkung auf den Nutzungsgrad einer Photovoltaikanlage hat.</p> <p>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden und Natur und Landschaft zu 1. Rückbau</p> <p>Die in der textlichen Festsetzung „beschriebene „Wiederauffüllung“ sollte sich auf den Bereich innerhalb der Feuerwehrumfahrung und die Umfahrung selbst beschränken. Die Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichkeit zur Bewegung in unregelmäßig ausgeformten Außengelände, die für die Entwicklung der motorischen Fähigkeiten von Kindern sehr wichtig ist und</li> <li>• Entwicklung von Flächen im gesetzlichen festgesetzten Überschwemmungsgebiet zu „naturnahen“ Auenstandorten lassen sich so gut zu vereinbaren.</li> </ul> <p>Was ist mit „GOK (vor Baubeginn)" gemeint?</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. „historische GOK“, d.h. GOK bevor betroffenen Flächen zur Nutzung als Lager- und Stellplatz aufgeschüttet wurden?</li> <li>2. „aktuelle GOK“, d.h. GOK nach Umbau zur Nutzung als Lager- und Stellplatz?</li> </ol> <p>Der betreffende Absatz sollte dahingehend umformuliert werden; dass für die Flächen 1, 2, 3, 4 und 5 „außerhalb“ der Feuerwehrumfahrung der Rückbau mindestens bis zum gewachsenen Boden vorzusehen ist, so dass nach Auftrag von durchwurzelungsfähigem, möglichst nährstoffarmen Boden in Höhe von 30 cm die „historische GOK“ nicht überschritten wird.</p> <p><b>zu 2. Pflanzungen und Ansaaten</b></p> <p>Schmetterlinge begeistern wohl Menschen jeden Alters. Gerade die Arten, die als Falter überwintern und bereits zu Frühlingsbeginn fliegen, sind auch für Kinder leicht wiederzuerkennen. Zu dieser Gruppe zählen Zitronenfalter, Tagpfauenauge, Kleiner und Großer Fuchs, C- Falter und Trauermantel. Die Gehölze, die ihren Raupe'n als Futterpflanze dienen, sollten auf jeden Fall bei der Zusammenstellung der Arten für die Anpflanzungen berücksichtigt werden. Die Futterpflanzen für Zitronenfalter - Faulbaum und Kreuzdorn - sollten in die Aufzählung der anzupflanzenden Gehölze aufgenommen werden.</p> <p><b>zu 3. Pflanzqualität und Pflege</b></p> | <p>Gemeint ist die derzeit vorzufindende GOK, da nur bei dieser als Bezugspunkt ein eindeutiges Maß gegeben ist. Bei den gewässernahen Maßnahmenflächen kann dem Hinweis gefolgt werden, die übrigen Flächen, die genutzt werden, sollten vor länger anhaltender Vernässung bewahrt werden und dementsprechend wie in den textlichen Festsetzungen beschrieben aufgefüllt werden. Die beschriebene Umsetzung wird innerhalb der Ausführungsplanung berücksichtigt. Eine Änderung der textlichen Festsetzungen ist nicht erforderlich.</p> |
|---|---|

|   |   |
|---|---|
| <p>Der BUND begrüßt die Festlegung, dass das Mähgut von der Obstwiese abgetragen wird. Dasselbe sollte allerdings auch für die Stauden- und Grasfluren gelten. Auch dort sollte nicht gemulcht, sondern gemäht und das Mähgut entfernt werden. Nur so können langfristig blütenreiche Säume erhalten werden.</p>  | <p>Der Hinweis zu 3. <i>Pflanzqualität und Pflege</i> kann bei der Ausführung berücksichtigt werden. Da das Mulchen in den textlichen Festsetzungen lediglich einen Mindeststandart festgesetzt, um den Streifen von Gehölzen frei zu halten, ist eine Änderung in den textlichen Festsetzungen nicht erforderlich.</p> |
| <p>Über die Kommentare zum vorgelegten Bebauungsplan hinaus regt der BUND die im Folgenden dargestellte Gesamtplanung für die energetische Versorgung an:</p>   | <p>Die angesprochenen Flächen liegen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans und sind daher nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</p>   |
| <p>Die angrenzende Parkplatzfläche mit Ausnahme der Flächen im Überschwemmungsbereich sollte zusammen mit dem Baugebiet als ein Plus-Energiegebiet mit einem innovativen Energiekonzept ausgewiesen werden, bei dem der Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung, Haushaltsstrom usw. mit zu bilanzieren ist.<br/>Die Wärmebereitstellung könnte nicht nur für das Baugebiet der KiTa, sondern auch für das benachbarte Werksgelände der Volkswagen AG über effiziente Sole-Wasser-Wärmepumpen mit solarer Energiequelle und Abwärme der Produktionsanlagen erfolgen. Für die saisonale Speicherung würde sich ein Latentwärmespeicher (Eisspeicher) anbieten. Der BUND schlägt vor, diese Methode für das neue Baugebiet und das Werksgelände der Volkswagen AG intensiv zu prüfen, um eine umwelt- und klimafreundliche Energieversorgung einzurichten.<br/>Der Strombedarf sollte durch Photovoltaikanlagen erzeugt werden, die an und auf dem KiTa- Gebäude im Baugebiet, auf der Parkplatzfläche und auf dem Werksgelände der Volkswagen AG errichtet werden.</p> | <p><b>Vorschlag der Verwaltung:</b><br/>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>  |
| <p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b><br/><b>Schreiben vom 25.10.2019</b></p>   |   |
| <p>aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:<br/><br/>Die Stellungnahme des LBEG, Fachbereich Bauwirtschaft vom 06.12.2018 (Zeichen: L3.2- L68505-03_01-2017-0997-</p>   | <p>Die in der Stellungnahme des LBEG vom 06.12.2018 genannten Hinweise zum Risiko von Erdfällen im Plangebiet wurden bereits</p>  |

Möh) zum Vorhaben gilt inhaltlich unverändert auch für den aktuellen Planungsstand.

Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Wir begrüßen die hier angestrebte Nachnutzung von bereits versiegelten Flächen. Diese kann einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme als Bestandteil der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie leisten. Ausdrücklich befürwortet werden zudem die angestrebten Entsiegelungsmaßnahmen.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

berücksichtigt und als Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

**Vorschlag der Verwaltung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Betreff:****Bebauungsplan "Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt", IN 251****1. Änderung des IN 250, Stadtgebiet innerhalb des Wallrings  
Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss**

|  |                             |
|--|-----------------------------|
| <b>Organisationseinheit:</b><br>Dezernat III<br>61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz | <b>Datum:</b><br>20.11.2019 |
|--|-----------------------------|

| <b>Beratungsfolge</b>                       | <b>Sitzungstermin</b> | <b>Status</b> |
|---|-----------------------|---------------|
| Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung) | 05.12.2019            | Ö             |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung)          | 10.12.2019            | N             |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)   | 17.12.2019            | Ö             |

**Beschluss:**

1. „Der Bebauungsplan „Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“, IN 251, 1. Änderung des IN 250, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
2. Die zugehörige Begründung wird beschlossen.“

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

**Planungsziel**

Im Zusammenhang mit einem laufenden Klageverfahren, in dem es um die Erteilung einer Baugenehmigung für ein Wettbüro im Friedrich-Wilhelm-Viertel geht, ist festgestellt worden, dass die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes zur Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt, IN 250, hinsichtlich des Ausschlusses von Spielhallen, Wettbüros und Freizeitcentern ohne Hinzuziehung der Begründung missverständlich sind. Ziel der Bebauungsplanänderung ist es daher, klarstellende Festsetzungen aufzunehmen. Es soll im Wesentlichen ergänzt werden, dass außerhalb der in der Planzeichnung des IN 250 gekennzeichneten Zulassungsbereiches Spielhallen und Wettbüros unzulässig sind.

Mit der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes, IN 250, soll im Hinblick auf die anhängige Verpflichtungsklage des Wettbürobetreibers und auch im Hinblick auf mögliche andere entsprechende Baugenehmigungsverfahren im Bereich der Innenstadt eine klare planungsrechtliche Grundlage für die Genehmigungspraxis geschaffen werden, um rechtliche Risiken für das vom Rat im Jahre 2012 beschlossene „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ bei der Umsetzung zu minimieren.

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**

Diese Beteiligung wurde parallel zur öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 16. September 2019 bis zum 23. Oktober 2019 durchgeführt.

Anregungen oder Bedenken zur Änderung des Bebauungsplanes wurden nicht vorgebracht.

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB**

Am 10. September 2019 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 25. September 2019 bis zum 25. Oktober 2019 durchgeführt.

Anregungen oder Bedenken zur Änderung des Bebauungsplaners wurden nicht vorgebracht.

**Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt, den Bebauungsplan „Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“, IN 251, 1. Änderung des IN 250 als Satzung sowie die Begründung zu beschließen.

Leuer

**Anlage/n:**

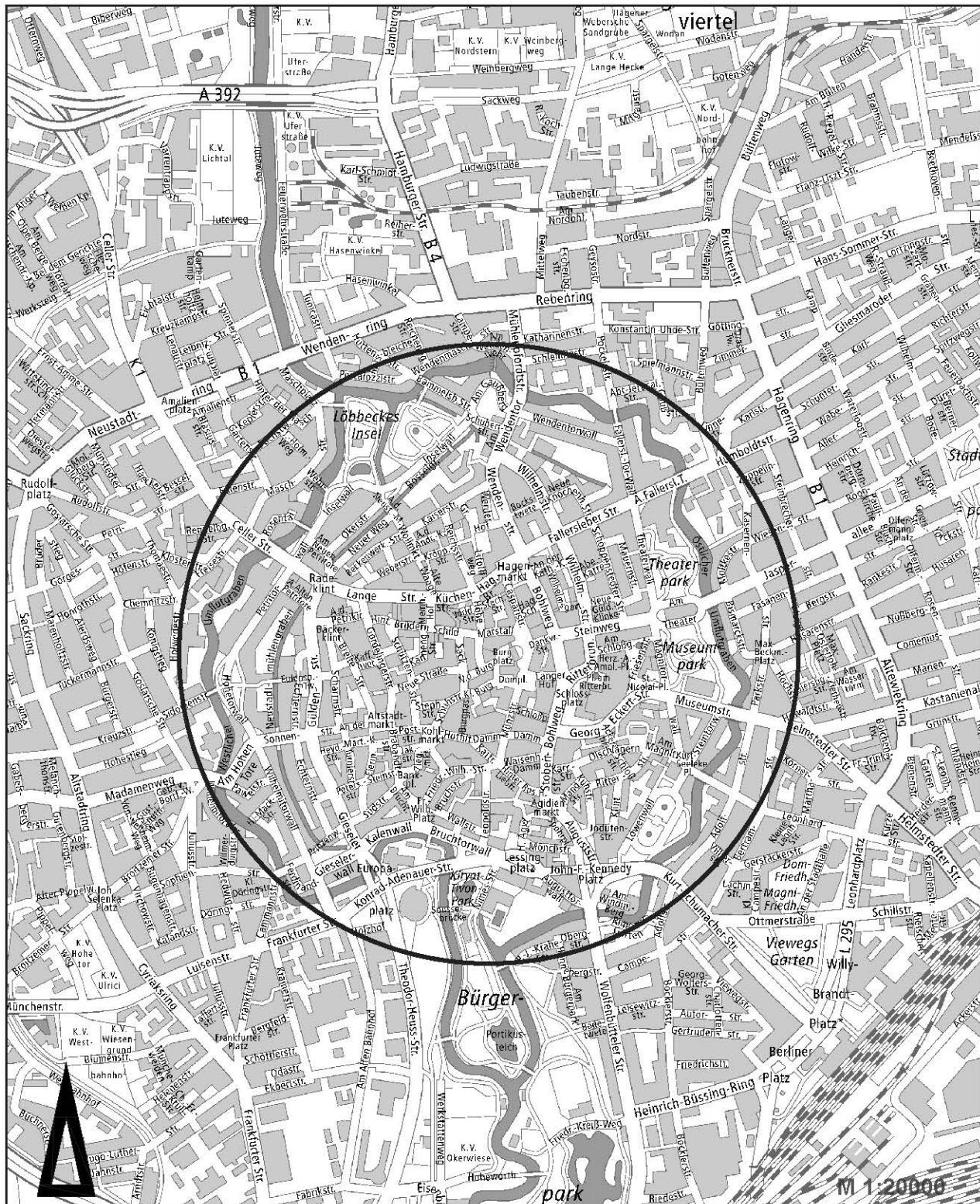
- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2: Geltungsbereich, entspricht den zeichnerischen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes, IN 250
- Anlage 3: Planzeichenerklärung des IN 250
- Anlage 4: Textliche Festsetzungen und Hinweise des IN 250
- Anlage 5: Textliche Festsetzungen und Hinweise des IN 251
- Anlage 6: Begründung für den IN 251

## Bebauungsplan

## Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt, 1. Änderung des IN 250

IN 251

## Übersichtskarte

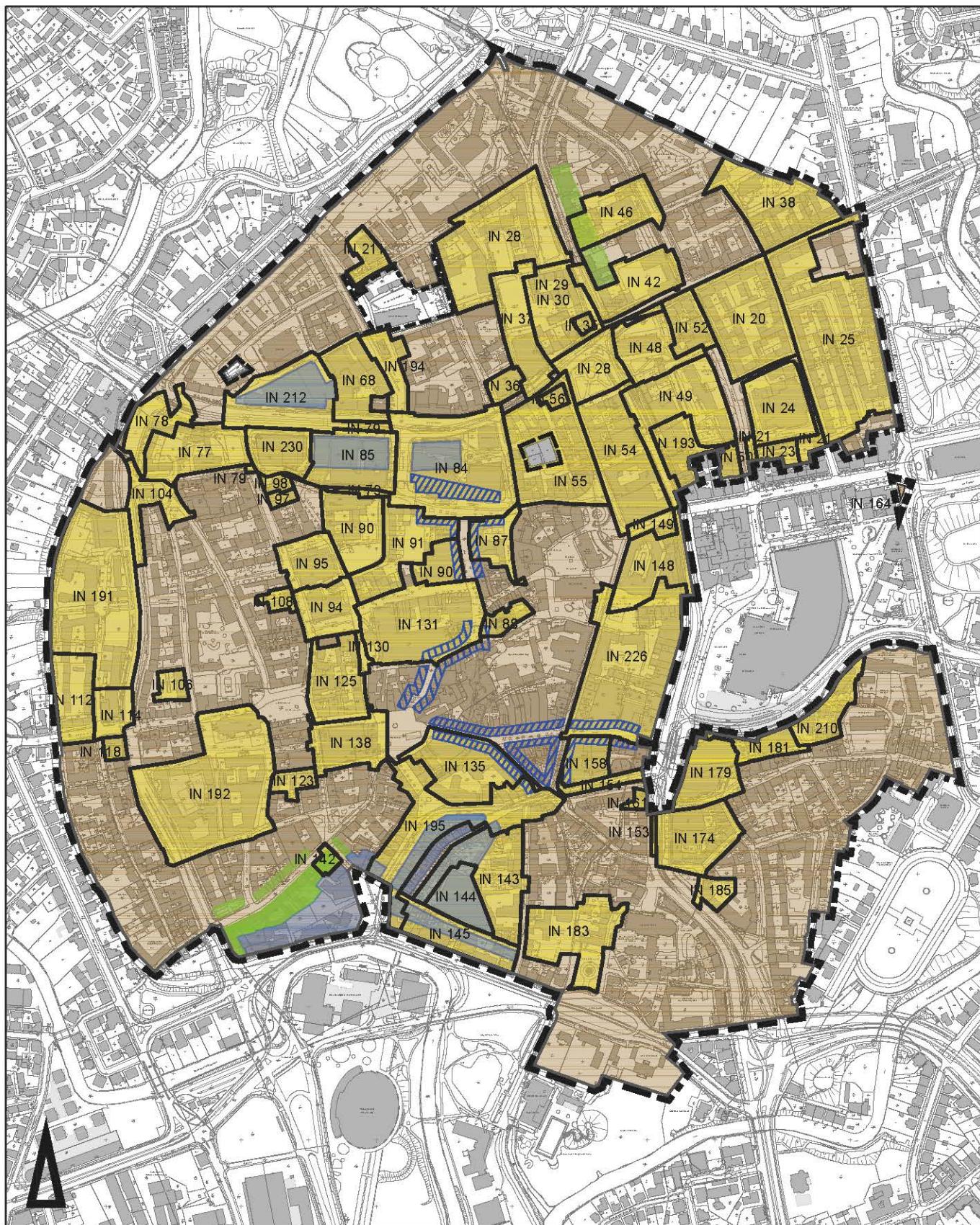


Bebauungsplan

**Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt**

**IN 250**

Zeichnerische Festsetzungen



**Bebauungsplan  
Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt**

**IN 250**

Planzeichenerklärung

**Festsetzungen zur  
Art der baulichen Nutzung**



- Folgende Unterarten von Vergnügungsstätten sind nur ausnahmsweise zulässig:  
 - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,  
 - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.  
 (vergl. textliche Festsetzungen I.4, I.5, I.8, II.2)



- Folgende Unterarten von Vergnügungsstätten sind im Erdgeschoss und oberhalb des ersten Obergeschosses unzulässig:  
 - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,  
 - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.  
 (vergl. textliche Festsetzungen I.6, I.11, II.3)



- Es sind nur folgende Unterarten von Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulässig:  
 - nicht kerngebietstypische Spielhallen  
 - nicht kerngebietstypische Wettbüros.  
 (vergl. textliche Festsetzungen I.7, II.4)

**Sonstige Festsetzungen**



Geltungsbereichsgrenze

**Hinweise**



Bereich A = Bereich der rechtskräftigen Bebauungspläne im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB.



Bereich B = unbeplanter Innenbereich im Sinne von § 34 BauGB sowie Bereich einfacher Bebauungspläne im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB.

**IN 20**

Nummer der rechtskräftigen Bebauungspläne.

**Bestandsangaben**



Bestandsgebäude



Flurstücksgrenze



Böschung

## Bebauungsplan

**Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt****IN 250**

## Textliche Festsetzungen und Hinweise

**Städtebau**

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

- Der vorliegende Bebauungsplan IN 250 trifft allein für Spielhallen, Freizeitcenter und Wettbüros als Unterarten von Vergnügungsstätten Festsetzungen. Alle übrigen Unterarten von Vergnügungsstätten sind hiervon nicht berührt.

**Definitionen**

- Spielhallen im Sinne der folgenden Festsetzungen sind Betriebe, in denen überwiegend oder ausschließlich Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Geld oder Waren aufgestellt und/ oder überwiegend oder ausschließlich andere Spiele im Sinne des § 33 d Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500) m. W. v. 01.01.2017, veranstaltet werden.
- Freizeitcenter im Sinne der folgenden Festsetzungen sind Betriebe, in denen ausschließlich ein Angebot an Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit besteht.
- Wettbüros im Sinne der folgenden Festsetzungen sind Ladenlokale, in denen Wetten auf bestimmte (Sport-) Ergebnisse abgeschlossen werden, Angebote zur Wettverfolgung gegeben sind sowie Angebote zum Verweilen bestehen.
- Kerngebietstypische Vergnügungsstätten im Sinne der folgenden Festsetzungen sind Vergnügungsstätten, die wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind.
- Nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten im Sinne der folgenden Festsetzungen sind Vergnügungsstätten, die gemäß § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO auch in Besonderen Wohngebieten und gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO in durch gewerbliche Nutzungen geprägten Bereichen von Mischgebieten zulässig sind.

**I. Bereich A**

- Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung der rechtskräftigen Bebauungspläne

|        |        |        |        |        |
|--------|--------|--------|--------|--------|
| IN 20  | IN 21  | IN 23  | IN 24  | IN 25  |
| IN 28  | IN 29  | IN 30  | IN 35  | IN 36  |
| IN 37  | IN 38  | IN 42  | IN 46  | IN 48  |
| IN 49  | IN 50  | IN 52  | IN 54  | IN 55  |
| IN 56  | IN 68  | IN 77  | IN 78  | IN 79  |
| IN 84  | IN 85  | IN 87  | IN 88  | IN 90  |
| IN 91  | IN 94  | IN 95  | IN 97  | IN 98  |
| IN 104 | IN 106 | IN 108 | IN 112 | IN 114 |
| IN 118 | IN 123 | IN 125 | IN 130 | IN 131 |
| IN 135 | IN 138 | IN 142 | IN 143 | IN 144 |
| IN 145 | IN 148 | IN 149 | IN 153 | IN 154 |
| IN 158 | IN 161 | IN 164 | IN 174 | IN 179 |
| IN 181 | IN 183 | IN 185 | IN 191 | IN 192 |
| IN 193 | IN 194 | IN 195 | IN 210 | IN 211 |
| IN 212 | IN 226 | IN 230 |        |        |

gelten fort, soweit durch diesen Bebauungsplan keine anderslautenden Festsetzungen getroffen werden.

- In den Kerngebieten und Gebieten gewerblicher Nutzung der rechtskräftigen Bebauungspläne

|        |        |        |        |        |
|--------|--------|--------|--------|--------|
| IN 20  | IN 21  | IN 23  | IN 25  | IN 28  |
| IN 29  | IN 30  | IN 35  | IN 36  | IN 37  |
| IN 38  | IN 42  | IN 48  | IN 49  | IN 50  |
| IN 54  | IN 55  | IN 56  | IN 68  | IN 77  |
| IN 78  | IN 79  | IN 94  | IN 95  | IN 98  |
| IN 108 | IN 114 | IN 123 | IN 125 | IN 130 |
| IN 138 | IN 148 | IN 149 | IN 153 | IN 161 |
| IN 164 | IN 174 | IN 179 | IN 181 | IN 183 |
| IN 185 | IN 191 | IN 192 | IN 193 | IN 210 |
| IN 230 |        |        |        |        |

sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten unzulässig:

- kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,
- kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.

- Im rechtskräftigen Bebauungsplan IN 24, in dem Anlagen für den ruhenden Verkehr und besondere privatwirtschaftliche Zwecke festgesetzt sind, sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten unzulässig:

- kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,
  - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.
4. Im Kerngebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes IN 144 sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten nur ausnahmsweise zulässig:
- kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,
  - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.
5. In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilbereichen der Kerngebiete der rechtskräftigen Bebauungspläne
- |       |       |        |        |        |
|-------|-------|--------|--------|--------|
| IN 84 | IN 85 | IN 143 | IN 145 | IN 195 |
|-------|-------|--------|--------|--------|
- sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten nur ausnahmsweise zulässig:
- kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,
  - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.
6. In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilbereichen der Kerngebiete und in den gekennzeichneten Teilbereichen der Gebiete gewerblicher Nutzung der rechtskräftigen Bebauungspläne
- |        |        |        |        |        |
|--------|--------|--------|--------|--------|
| IN 84  | IN 87  | IN 88  | IN 90  | IN 91  |
| IN 131 | IN 135 | IN 154 | IN 158 | IN 195 |
| IN 226 |        |        |        |        |
- sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten im Erdgeschoss und oberhalb des ersten Obergeschosses unzulässig:
- kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,
  - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.
7. In den Kerngebieten der rechtskräftigen Bebauungspläne IN 46 und IN 142 sind nur folgende Unterarten von Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr.2 BauNVO ausnahmsweise zulässig:
- nicht kerngebietstypische Spielhallen,
  - nicht kerngebietstypische Wettbüros.
8. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Multiplexkino des rechtskräftigen Bebauungsplanes IN 212 sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten nur ausnahmsweise zulässig:
- kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,
  - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.
9. Freizeitcenter sind in allen rechtskräftig festgesetzten Kerngebieten des Bereiches A nur ausnahmsweise zulässig.
10. In den Mischgebieten der rechtskräftigen Bebauungspläne
- |        |        |        |        |        |
|--------|--------|--------|--------|--------|
| IN 20  | IN 21  | IN 25  | IN 28  | IN 29  |
| IN 30  | IN 38  | IN 52  | IN 54  | IN 55  |
| IN 97  | IN 104 | IN 106 | IN 112 | IN 118 |
| IN 123 | IN 125 | IN 135 | IN 138 | IN 153 |
| IN 174 | IN 194 | IN 211 |        |        |
- sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten unzulässig:
- kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,
  - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.
11. In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilbereichen der Mischgebiete der rechtskräftigen Bebauungspläne
- |       |       |        |        |  |
|-------|-------|--------|--------|--|
| IN 90 | IN 91 | IN 153 | IN 154 |  |
|-------|-------|--------|--------|--|
- sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten im Erdgeschoss und oberhalb des ersten Obergeschosses unzulässig:
- kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,
  - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.

## II. Bereich B

1. Im Bereich B sind gemäß § 9 Abs. 2b BauGB mit Ausnahme der in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiche folgende Unterarten von Vergnügungsstätten unzulässig:
  - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,
  - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.
2. Für die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiche sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten nur ausnahmsweise zulässig:
  - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,
  - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.
3. Für die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiche sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten im Erdgeschoss und oberhalb des ersten Obergeschosses unzulässig:
  - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,

- kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.
4. Für die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiche sind nur folgende Unterarten von Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr.2 BauNVO ausnahmsweise zulässig:
- nicht kerngebietstypische Spielhallen,
  - nicht kerngebietstypische Wettbüros.
5. Im Bereich B sind Freizeitcenter nur in den Gebieten ausnahmsweise zulässig, die denen eines Kerngebietes im Sinne des § 7 BauNVO entsprechen.

#### Hinweise

1. Im Geltungsbereich befindet sich eine Vielzahl eingetragener Baudenkmale. Veränderungen an Baudenkmälern bedürfen nach § 10 NDSchG einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Dies gilt auch für die Nutzungsänderung, für Werbeanlagen oder für das Aufbringen von Beschriftungen. Die Errichtung, Änderung oder Be seitigung von Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, bedürfen einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.

Bebauungsplan  
**Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt,**  
**1. Änderung des IN 250**

**IN 251**

Textliche Festsetzungen und Hinweise

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

1. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes, IN 250, gelten fort, soweit im Folgenden keine anderslautenden Festsetzungen getroffen werden.
2. Die Definition Ziff. 5 wird wie folgt gefasst:

Nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten im Sinne der folgenden Festsetzungen sind Vergnügungsstätten, die gemäß § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise in Besonderen Wohngebieten, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO in durch gewerbliche Nutzungen geprägten Bereichen von Mischgebieten und gemäß § 6 a Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise in Urbanen Gebieten zulässig sind.

3. Die Festsetzung Ziff. I.1 wird wie folgt ergänzt:

Werden Bebauungspläne aufgehoben, gelten die Festsetzungen des IN 250 zu Spielhallen, Wettbüros und Freizeitcentern fort.

4. Die Festsetzungen Ziff. I. 5, I.6 und I.11 werden jeweils wie folgt ergänzt:

Außerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiche sind die genannten Unterarten von Vergnügungsstätten unzulässig.

5. Die Festsetzung Ziff. I. 7 wird wie folgt ergänzt:

Kerngebietstypische Spielhallen und kerngebietstypische Wettbüros sind dort unzulässig.

6. Die Festsetzung Ziff. I. 9 wird wie folgt geändert:

Freizeitcenter sind nur in allen rechtskräftig festgesetzten Kerngebieten des Bereiches A und dort nur ausnahmsweise zulässig.

7. Die Festsetzung Ziff. II. 5 wird wie folgt geändert:

Freizeitcenter sind nur in Gebieten des Bereiches B, die denen eines Kerngebietes im Sinne des § 7 BauNVO entsprechen und dort nur ausnahmsweise zulässig.

Bebauungsplan

**Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt,**

**1. Änderung des IN 250**

**IN 251**

Begründung

Inhaltsverzeichnis:

|    |   |   |
|----|---|---|
| 1  | Rechtsgrundlagen  | 2 |
| 2  | Bisherige Rechtsverhältnisse  | 2 |
| 3  | Anlass und Ziel des Bebauungsplanes   | 3 |
| 4  | Umweltbelange   | 4 |
| 5  | Begründung der Festsetzungen  | 4 |
| 6  | Gesamtabwägung  | 5 |
| 7  | Zusammenstellung wesentlicher Daten   | 6 |
| 8  | Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes  | 6 |
| 9  | Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll | 6 |
| 10 | Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne     | 6 |

**1 Rechtsgrundlagen**

- Stand: 17.10.2019 -

**1.1 Baugesetzbuch (BauGB)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

**1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

**1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)**

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

**1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

**1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

**1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

**1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)**

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88).

**1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)**

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)

**1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258)

## **2 Bisherige Rechtsverhältnisse**

---

### **2.1 Regional- und Landesplanung**

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) sollen Siedlungsentwicklungen schwerpunktmäßig in Oberzentren stattfinden. Im Großraum Braunschweig sollen diese vorrangig auf zentralörtlichen Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. von Regio-Buslinien verfügen, konzentriert werden. Im Einzugsbereich der Haltepunkte soll durch verdichtete Bau- und Wohnformen eine höhere Siedlungsdichte erreicht werden.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplan- Änderung wird im RROP 2008 nachrichtlich als vorhandener Siedlungsbereich, der bauleitplanerisch gesichert ist, gekennzeichnet.

### **2.2 Flächennutzungsplan**

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet gemischte Bauflächen und in einigen wenigen Bereichen Wohnbauflächen dar.

Die vorliegende Bebauungsplan- Änderung dient der planungsrechtlichen Umsetzung des Steuerungskonzeptes „Vergnügungsstätten“ in der Innenstadt. Mit ihnen die Nutzungsvielfalt der Innenstadt stärkenden und das Wohnen schützenden Festsetzungen kann sie im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

### **2.3 Bebauungspläne**

Die vorliegende Bebauungsplan- Änderung gilt für den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes, IN 250. Der rechtskräftige Bebauungsplan wird durch diese Änderung klarstellend ergänzt.

Der IN 250 wurde als einfacher Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt, da nur die Art der baulichen Nutzung und hiervon wiederum nur bestimmte Unterarten von Vergnügungsstätten geregelt worden sind.

## **3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes**

---

Im Zusammenhang mit einem laufenden Klageverfahren, in dem es um die Erteilung einer Baugenehmigung für ein Wettbüro im Friedrich-Wilhelm-Viertel geht, ist festgestellt worden, dass die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes zur

Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt, IN 250, hinsichtlich des Ausschlusses von Spielhallen, Wettbüros und Freizeitcentern ohne Hinzuziehung der Begründung missverständlich sind.

Zwar ist in der Begründung des IN 250 ausgeführt, dass sich die ausnahmsweise Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros nur auf die in der Planzeichnung dargestellten bzw. in den textlichen Festsetzungen festgelegten Bereiche beschränkt und außerhalb dieser Bereiche die genannten Vergnügungsstätten unzulässig sind. In den textlichen Festsetzungen des IN 250 kommt dies aber nicht eindeutig zum Ausdruck.

Ziel der Bebauungsplan- Änderung ist es daher, klarstellende Festsetzungen aufzunehmen. Es wird ergänzt, dass Spielhallen und Wettbüros außerhalb der Bereiche, in denen sie ausnahmsweise zulässig sind, unzulässig sind. Weiterhin wird klarstellend geregelt, dass Freizeitcenter nur in Kerngebieten ausnahmsweise zulässig sind und in allen anderen Baugebieten nicht. Darüber hinaus wird ergänzt, dass bei der Aufhebung rechtskräftiger Bebauungspläne die Festsetzungen des IN 250 weiterhin ihre Gültigkeit behalten.

Mit der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes, IN 250, wird im Hinblick auf das anhängige Gerichtsverfahren und auch im Hinblick auf künftige andere Fälle in Bereichen der Braunschweiger Innenstadt eine klare planungsrechtliche Grundlage für die Genehmigungspraxis geschaffen, um das vom Rat im Jahre 2012 beschlossene „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ planungsrechtlich vollständig umsetzen zu können.

## 4 Umweltbelange

---

Mit der vorliegenden Bebauungsplan- Änderung wird in Ergänzung zu den bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes, IN 250, lediglich die Art der baulichen Nutzung in der Innenstadt geregelt. Der Regelungsinhalt beschränkt sich auf den grundsätzlichen Ausschluss von Spielhallen und Wettbüros. Die Bebauungsplan- Änderung bereitet keine baulichen Entwicklungen vor, die Auswirkungen auf die Umwelt hätten. Aus der Planung ergeben sich daher weder negative Auswirkungen auf einzelne Umweltbelange noch Eingriffe in Natur und Landschaft.

## 5 Begründung der Festsetzungen

---

Die vorliegende Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes, IN 250, betrifft im Wesentlichen die in diesem Bebauungsplan für den Bereich A getroffenen Festsetzungen. Der Bereich A umfasst die rechtskräftigen Bebauungspläne in der Innenstadt, die im Sinne des § 30 Abs.1 BauGB als qualifiziert gelten. Es handelt sich also um Bebauungspläne, die mindestens Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, zu den überbaubaren Grundstücksflächen und den örtlichen Verkehrsflächen enthalten.

Im Bereich B, der den unbeplanten Innenbereich sowie die Bereiche einfacher Bebauungspläne im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB umfasst und in dem die Zulässigkeit von Vorhaben hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nach § 34 BauGB geregelt

wird, ist der Ausschluss von Spielhallen und Wettbüros in der Festsetzung Ziffer II.1 des IN 250 klar geregelt. Hier heißt es, dass mit Ausnahme der in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiche Spielhallen und Wettbüros gemäß § 9 Abs. 2b BauGB unzulässig sind.

Für den Bereich A hingegen fehlt eine derart klare Festsetzung. Eine solche ist jedoch geboten, weil gem. Ziff. I.1 die Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne zur Art der Nutzung fortgelten, soweit in dem IN 250 keine anderslautenden Festsetzungen getroffen werden.

Aus diesem Grund werden die Festsetzungen für den Bereich A Ziff. I.5, I.6 und I.11 des IN 250 klarstellend dahingehend ergänzt, dass außerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiche Spielhallen und Wettbüros unzulässig sind. In Ziff. I.7 wird für die Bebauungspläne IN 46 und IN 142 klar gestellt, dass kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros in den dortigen Kerngebieten unzulässig sind.

Diese Festsetzungen entsprechen dem „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“, wonach sich die ausnahmsweise Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros nur auf einige wenige Flächen in der Innenstadt beschränken soll. Hierzu wurden im Konzept verschiedene Suchräume überprüft und bewertet. Die in der Planzeichnung des IN 250 festgesetzten Flächen für die ausnahmsweise Zulässigkeit sind das Ergebnis dieser Bewertung.

Die Festsetzungen zu Freizeitcentern werden ebenfalls klarstellend geändert. Sie sind nur in Kerngebieten und dort nur ausnahmsweise zulässig. Dies gilt sowohl für in Bebauungsplänen festgesetzten Kerngebieten des Bereiches A als auch für Gebiete des Bereiches B, die von ihrer baulichen Nutzung denen eines Kerngebietes im Sinne des § 7 BauNVO entsprechen. In allen anderen Baugebieten sind sie unzulässig.

Werden Bebauungspläne, die im Bebauungsplan IN 250 unter Ziff. I.1 als rechtskräftig aufgeführt sind, aufgehoben, so gelten die Festsetzungen des IN 250 zu Spielhallen, Wettbüros und Freizeitcentern in diesen Bereichen fort. Auch dieser Umstand wird in der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung klarstellend ergänzt.

## **6 Gesamtabwägung**

---

Die mit der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung textlich verdeutlichte grundsätzliche Unzulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros im Innenstadtbereich ist von städtebaulichem Interesse, da mit der Planung einer Abwertung von Geschäftslagen und einer Zerstörung funktionsfähiger Versorgungsstrukturen durch Spielhallen und Wettbüros (Trading-Down-Effekt) vorgebeugt wird. Darüber hinaus wird mit der Planung die Nutzungsvielfalt der Innenstadt gestärkt und das Wohnen geschützt.

Der Gesetzgeber hat zum Thema Spielhallen und Wettbüros in den letzten Jahren sehr restriktive Regelungen getroffen. Mit dem Glücksspielstaatsvertrag der Länder und dem Niedersächsischen Glücksspielgesetz erfolgten auf der Ebene des Gewerbeberechts Beschränkungen der Konzessionen. Korrespondierend mit diesen Regelungen schränkt die vorliegende Bebauungsplan-Änderung auf der Grundlage des vom Rat im Jahre 2012 beschlossenen „Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten“

das Nutzungsspektrum in der Innenstadt ein und unterbindet die Ansiedlung von Spielhallen- und Wettbüronutzungen.

Im „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ sind neben den ausnahmsweisen Zulässigkeitsbereichen in der Innenstadt auch im übrigen Stadtgebiet noch ausreichend Bereiche zur Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros vorgesehen, so dass der betroffenen Branche noch ein angemessener Raum zur Ausübung ihres Gewerbes belassen wird und dem Grundsatz der Gewerbefreiheit in angemessenem Maße Rechnung getragen wird.

## **7 Zusammenstellung wesentlicher Daten**

---

| <b>Flächen</b> | <b>Flächengröße</b> |
|----------------|---------------------|
| Bereich A      | ca. 63 ha           |
| Bereich B      | ca. 62 ha           |
| <b>Summe</b>   | <b>ca. 125 ha</b>   |

## **8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes**

---

Die Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung lösen keine baulichen Maßnahmen aus, so dass der Stadt Braunschweig im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan keine Kosten entstehen.

Von der Bebauungsplan-Änderung ist nur das zulässige Nutzungsspektrum betroffen. Wesentliche Wertminderungen können in der Folge nicht erkannt werden, so dass gemäß § 42 BauGB Entschädigungsansprüche nicht entstehen.

## **9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll**

---

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## **10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne**

---

Die vorliegende Bebauungsplan-Änderung, IN 251, gilt für den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes, IN 250. Die bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes, IN 250, gelten fort, soweit durch den IN 251 keine anderslautenden Festsetzungen getroffen werden.

*Absender:***Faktion DIE LINKE. im Rat der Stadt****19-12384****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Kein fremdenfeindliches Propagandamaterial auf AFD Parteitag?***Empfänger:*Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister*Datum:*

04.12.2019

*Beratungsfolge:*

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

*Status*

17.12.2019

Ö

**Sachverhalt:**

Grundlage für die Benutzung der Volkswagenhalle Braunschweig ist die Hausordnung (Stand März 2019). Dort heißt es: „*Das Mitführen folgender Sachen ist verboten: [...] rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial.*“

Frage 1. Wie wurde von der Geschäftsführung der Stadthallen GmbH sichergestellt, dass während des AFD-Parteitages vom 30.11. – 01.12.2019 dieser Teil der Hausordnung eingehalten wurde?

Der Rat hat am 17.09.2019 eine Resolution zum AFD Parteitag 2019 einstimmig beschlossen. In der Resolution heißt es u.a.: „*Die Stadthallen GmbH wird gebeten, dass - analog zur Beflaggung am Rathaus bei einem Teil der „Bragida-Veranstaltungen“ (Tolerant, Weltoffen, Selbstbewusst) - auch eine Beflaggung vor der Volkswagen-Halle durchgeführt wird.*“

Frage 2. Wie wurde dieser Beschluss umgesetzt?

Frage 3. Wie viele öffentliche Großveranstaltungen (mit mehr als 1.000 Teilnehmenden) hat es in den letzten 5 Jahren in Braunschweig gegeben und bei wie vielen dieser Veranstaltungen wurde eine maximale Geräusch-Emission von 90 dB verfügt und gemessen?

**Anlagen:** keine

Absender:  
**Fraktion BIBS im Rat der Stadt**

**19-12380**  
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Sachstand Mehrzweckbecher**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.12.2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

17.12.2019

Ö

**Sachverhalt:**

Der Rat hat im November 2018 beschlossen, ein Pfandsystem für Mehrweg-Kaffeebecher in Braunschweig einzuführen. Daraufhin wurde im August 2019 mit dem bundesweit erfolgreichen Recup-Start-Up-Unternehmen aus Berlin ein solches System in einigen Braunschweiger Geschäften gestartet. Wir bitten um Sachstandsbericht:

1. Wieviele Geschäfte, Einrichtungen, Filialen nehmen mittlerweile teil?
2. Wieviele Recup-Becher wurden seitdem ausgegeben (Bitte um monatliche Auflistung)?
3. Wie beurteilt die Verwaltung die Möglichkeit, neben dem derzeit existierenden Recup-System noch weitere Systeme von anderen Anbietern in Braunschweig einzuführen?

Anlagen: keine

*Absender:***Die Fraktion P<sup>2</sup> im Rat der Stadt****19-12382****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Braunschweig: Sicherer Hafen - und wie weiter?***Empfänger:*Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister*Datum:*

04.12.2019

*Beratungsfolge:*

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

*Status*

17.12.2019

Ö

**Sachverhalt:**

Der Rat hat mit der Deklaration zum „Sicheren Hafen“ ein klares Zeichen der Menschlichkeit und Offenheit unserer Stadt und ihrer Menschen gesetzt. Doch die Möglichkeiten zu kommunalen Unterstützungsmaßnahmen in der zivilen Seenotrettung sind sehr begrenzt. Die Ergebnisse zu unserem Prüfantrag eröffnen zwar Optionen, doch dies nur, sofern es einen konkreten Ortsbezug zur örtlichen Gemeinschaft gibt. [1]

Dazu haben wir folgende Frage:

- Wie müsste ein solcher Ortsbezug aussehen? (Mögliche Beispiele: Braunschweiger als Mitglieder oder ehemalige Mitglieder einer Crew auf einem der Rettungsschiffe? Menschen, die über das Mittelmeer flüchteten und nun in Braunschweig leben? Schiffsmaterialien aus Braunschweig? )

Bei weiterer Recherche zu unterstützenden, humanitären Hilfen im Ausland fanden wir Spendenaufrufe für Krisengebiete von Oberbürgermeistern unterschiedlicher Städte, z.B. rief der Oberbürgermeister von Potsdam zu Spenden für Haiti auf, der Oberbürgermeister von Eltville zu Spenden für Aleppo auf. [2,3]

Das Mittelmeer ist ein Krisengebiet, daher unsere Frage:

- Welche Voraussetzungen müssen für einen solchen Spendenauftrag seitens des Oberbürgermeisters zur Unterstützung von Seenotrettungsorganisationen erfüllt sein?

Quellen:

[1] <https://ratsinfo.braunschweig.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1014405>

[2] <https://www.potsdam.de/content/018-oberbuergermeister-ruft-zu-spenden-fuer-haiti-auf>

[3] [https://www.wiesbadener-tagblatt.de/lokales/rheingau/eltville/eltvilles-burgermeister-patrick-kunkel-ruft-zu-spenden-fuer-aleppo-auf\\_17552000](https://www.wiesbadener-tagblatt.de/lokales/rheingau/eltville/eltvilles-burgermeister-patrick-kunkel-ruft-zu-spenden-fuer-aleppo-auf_17552000)

**Anlagen:**

keine

*Absender:***Faktion BIBS im Rat der Stadt****19-12381****Anfrage (öffentlich)***Betreff:*
**BS Energy: Finanzkorrektur nach verlorenem Prozess - Wer haftet für den Millionenschaden?**
*Empfänger:*Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister*Datum:*

04.12.2019

*Beratungsfolge:*

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

17.12.2019

*Status*  
Ö**Sachverhalt:**

Bis vor einem Jahr war sich der Finanzdezernent (noch zum Finanzausschuss am 29.11.2018) sehr sicher, aus dem für die Stadt teuren Stromliefervertrag herauszukommen:  
<https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/tmp/tmp/454281-136957022155/957022155/01262022/22-Anlagen/01/VorlageTOP5WirtschaftsplanAnlage.pdf>

Nun urteilte das Gericht:

Die diesjährige Vorlage zum Wirtschaftsplan von BS-Energy wurde erst kurz vor der Sitzung des Finanzausschusses auf Anforderung der BIBS-Fraktion zugestellt: Darin versteckt und beiläufig mitgeteilt wurde, dass die in München seit Jahren anhängige Klage gegen den Stromliefervertrag von BS Energy mit EON bereits im Sommer entschieden worden ist. Die Verwaltung selbst geht nun davon aus, dass das Urteil trotz eingelegter Nichtzulassungsbeschwerde (das Gericht hat die Revision ausgeschlossen) bald rechtskräftig wird.

Unsere Nachfragen zum Sachverhalt im Finanzausschuss vom 28.11.2019 blieben in wesentlichen Punkten unbeantwortet.

Wir fragen deshalb:

1. Zur Sperrminorität der Stadt bei wichtigen Geschäftsvorhaben von BS-Energy:  
 Wann wurde die Option einer Verlängerung des Stromliefervertrages mit Eon - vor Unterschrift des Vorstandes - mit der Stadt abgestimmt?

2. Zur Haftung:  
 Bis wann kann die Stadt Haftungsansprüche - z.B. gegenüber dem Mehrheitsgesellschafter veolia - geltend machen?

3. Zum Gerichtsurteil in München vom Juli 2019:  
 Wie kann das Gerichtsurteil den städtischen Gremien zugänglich gemacht werden?

**Anlagen:** keine